



Josephs von Sonnenfels

k. k. wirkl. N. Oe. Regierungsraths, ordentlichen, öffentlichen Lehrers der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft:

Grundsätze

der

Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft:

Zweyter Theil.

Verbesserte und vermehrte Auflage.

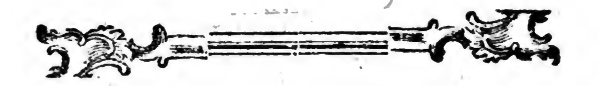


W I E N,

bey Joseph Kurzböck, k. k. illyrisch = und orientalischen Hof= wie auch N. Oe. Landschafts= und Universitätsbuchdruckern. 1771.

Es ist nicht genug, Bürger zu haben, und sie zu beschützen, man muß auch auf ihren Unterhalt denken. Vorsehung wegen der allgemeinen Bedürfnisse machen, ist eine offenbare Folge des gemeinschaftlichen Willens, und die dritte wesentliche Pflicht der Regierung. Diese Pflicht ist nicht, die Speicher der Privatleute zu füllen, und sie der Arbeit zu entledigen, sondern beständig den Ueberfluß also in ihrem Umfange zu erhalten, daß, um zu erwerben, die Arbeit stets nothwendig, und nie unnütze ist.

Rousseau.



Ich schmeichle mir nicht etwan, als wäre dieser **Grundriß der Handlungswissenschaft**, ein wichtiges Geschenk für Männer in Geschäfften, deren Theorie durch eine lange Erfahrung bestättiget, und vervollkommet worden. Wenn ich denselben auch in ihren Händen wünsche; so ist es nur, um von ihnen, über die Unrichtigkeiten belehret zu werden.

Meine ganze Ruhmbegierde beschränket sich auf die jungen Freunde, denen mich die Huld der **Monarchinn** zum Geleitsmanne bestellet hat. Habe ich diesen den Weg zu ihrer Pflicht einigermassen geebnet, habe ich ihnen die Zubereitung zu ihrem Berufe erleichtert, so habe ich meiner Absicht Genüge geleistet; und vielleicht ist mir dennoch selbst einiger Anspruch auf Ehre vorbehalten: der Namen **Peters Perugino** ist auf die Nachkömmlinge gelanget, einzig durch das Verdienst, **Raphaelen** die Anfangsgründe der Kunst gegeben zu haben.

Zwar fehlet es nicht an gründlichen Schriften, besonders in dem Fache der Handlung: die Engländer und Franzosen haben von jeher die Wichtigkeit eines Gegenstandes erkennet, welcher als die Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt angesehen werden muß, da er durch die Vervielfältigung der Nahrungswege die Grundlage der

Bevölkerung ist. Die größten Männer, Staatskündige, Geschichtschreiber, Weltweise, Größenkündige glaubten der Welt, und ihrem Vaterlande nicht weniger zu nützen, wenn sie von den Vortheilen einer **Tuchfabrike** sprachen, als wenn sie die tiefsinnige Lehre vom **Unendlichen** zergliederten. Ihre Schriften sind indessen mehr für bereits gebildete Leser, als für solche, die sich erst daraus bilden sollten. Es scheint, Männern von so erhabner Fähigkeit unmöglich gewesen zu seyn, sich bis zur Fassung, und welches sehr oft erfodert wird, selbst bis zur Unwissenheit der Anfänger herabzusetzen: hieraus entsteht die Dunkelheit ihres Unterrichts; sie setzen Kenntnisse voraus, von denen sie ganz keine Vermuthung haben, daß sie ihren Lesern mangeln dürften: und es ist gleichwohl unmöglich, die **Folge** zu begreifen, wo uns die **Vordersätze** unbekannt sind.

Der tiefsinnige Verfasser der **Anfangsgründe der Handlung** *a* erklärt sich gleich beym Eingange: **er habe nicht etwan für diejenigen geschrieben, welche nur lesen, um sich die Mühe des Denkens zu ersparen.** Wenn **Fortbonais** keine andere, als denkende Leser zulassen wollte, überlegte er auch, daß ein so vortrefliches Buch beynahe ungelesen bleiben würde? Es sey mir erlaubt, zu bekennen: daß

meine

a Elemens du Commerce: in der Vorrede der zweyten Leydner Auflage.

meine Absicht der seinigen gerade entgegen gesetzt ist. Ich schreibe für diejenigen, welche für sich noch nicht zu denken fähig sind: sie sollen hier dazu angeleitet werden; ich will **Fortbonais** Leser zubereiten.

Ich halte diese Deutlichkeit, welche bey dem Leser wenig vorausgesetzet, und darum oft bey der Erklärung und Zergliederung der einfachsten Begriffe stehen bleibt, besonders für die Pflicht derjenigen Schriftsteller, welche für Anfänger überhaupt, oder in einem Lande schreiben, wo die politischen Kenntnisse weniger verbreitet, und die Schriften, die dahin einschlagen, seltner sind. Die Unruhen und Kriege der vorigen Zeit hatten der Sorgfalt der Regenten nicht gestattet, ihre Aufmerksamkeit lange auf die wohlthätigeren Künste des Friedens zu wenden: es war der merkwürdigen Regierung **Theresiens** vorbehalten, die Aemsigkeit der Nation zu beleben, ohne ihre Tapferkeit zu entkräften.

Das Verzeichniß der Schriften, auf welchen wir als ein Nationaleigenthum Anspruch machen können, ist mit einem Blicke überschaut: **Oesterreich über alles** — welches insgemein **Hornecken**, von einigen aber **Bechern** zugeschrieben wird, **Schrötters fürstliche Schatz- und Rentkammer: Meixners Anmerkungen über die Beschaffenheit der k. k. Erblande**; ein Buch, welches nur den Wunsch erreget, daß so ein Werk

von einem fähigeren, und besser unterrichteten Manne möchte unternommen werden; eines Ungenannten **wahre und vortreffliche Mittel, wodurch die k. k. Erbkönigreiche und Länder in einen glücklicheren und florissanteren Zustand gesetzt werden könnten:** unter welcher vielverheißenden Aufschrift wohl jederman mehr suchen würde, als fünf Stücke b, die ohne Verbindung, wie ohne Wahl, zusammgerafft sind, wo ich noch zur Ehre des Schriftstellers vermuthen will, daß dieser prächtige Titel nur irgend einer der üblichen **Buchdruckergriffe** sey, acht elende Bögen kaufrecht zu machen.

Vier Bücher, also, oder, wollte man **Bechers Bedenken von Manufakturen in Deutschland; Deutschlands vermehrten Wohlstand** von Vogemont, **Modens fürstliche Machtkunst**, und Graf Jaergers Vota Cameralia, auch dazu rechnen, acht, aus denen sich gewiß niemand sonderliche Kenntnisse sammeln wird, sind alles, was wir in dieser Gattung aufzuweisen haben, indessen andre Nationen über alle Theile der **Handlung** und **Finanz** durch die vortrefflichsten Schriften belehret sind.

Die-

b) I. Beweis, daß es den österreichischen Fabriken eben so leicht seyn werde, ein Konsummo in Pohlen zu finden, als der Churbrandenburg. II. Gründliche Anleitung zu regelmässiger Sprengung fester Steinfelsen u. s. w. III. K. K. Verordnung über die Kirchengelder und Kirchenrechnungen. IV. Gansers Abhandlung von Torferde. V. Vorschlag zur Beleuchtung der [illegible].

Dieser Mangel hat vielleicht seine Ursache hauptsächlich in der Schwierigkeit, zu denjenigen Hülfsmitteln zu gelangen, welche die Spekulation der Schriftsteller veranlassen, leiten, bey ihnen nothwendig zum Grunde gelegt werden müssen, woferne sie nicht bloß **schwankende** und meistens unanwendbare Entwürf bleiben sollen. Die **Stärke** der **Bevölkerung**, der Zustand der **Handlung**, des **Manufakturwesens**, die verschiedenen **Abänderungen**, die **Veranlassungen** derselben, die **Hindernisse**, **Ermunterungen**, der **Wachsthum** des Fleißes, der Zustand der **öffentlichen Einkünfte**, des **Nationalkredits**, alles dieses ist in andern Staaten umständlich, entweder aus öffentlichen **Registern** und **Tabellen**, bekannt, oder wird denjenigen, die sich darüber unterrichten wollen, sehr gerne mitgetheilet. Fähige Männer sehen es dann für ihre Pflicht an, dem Staate darüber ihre Anmerkungen, ihre Erinnerungen nicht zu versagen, und auf diese Weise vereinbaret gleichsam eine ganze Nation ihre Einsicht: die Zahl ihrer Räthe ist gewissermassen nicht kleiner, als die Zahl ihrer denkenden Patrioten.

Bey uns sind diese Kenntnisse noch immer als Staatsgeheimnisse angesehen worden. Ich bin weit entfernet, etwas gegen diese Zurückhaltung einzuwenden, wozu man ohne Zweifel wichtige Gründe haben mag: ich führe sie überhaupt

nur,



nur, als die Ursache von der Unfruchtbarkeit an politischen Schriftstellern an: zugleich aber auch zu einer Entschuldigung für mich, daß diese Grundsätze so selten auf den Zustand der österreichischen Handlung zurückgeführet werden, welches man in diesem Theile vielleicht auf die nämliche Weise, wie es in dem ersten mit den Polizeyverordnungen geschehen, erwartet hatte. Hie und da Beyspiele zur Erörterung, welche von diesen Staaten entlehnt sind, durch diese allein habe ich manchmal allgemeine Grundsätze, wenn ich so sagen darf, zu spezifiziren gesucht. Mein Verdienst ist sehr beschränkt, wenn man einseitig den Werth meiner Arbeit erweget: wenn man zugleich die Absicht, wenn man das Bestreben, dem Staate nach dem Masse meines empfangenden Pfundes nützbar zu werden, mit in Anschlag zu bringen, gütig genug ist; so habe ich vielleicht wenigstens dadurch einigen Dank verdienet, daß ich einsehendere Männer zur Mittheilung ihrer wichtigeren Kenntnisse gleichsam auffodere; wovon sie nun nichts mehr zurückhalten kann, nachdem ich es habe wagen dürfen. Wien den 30 März 1769.



Grund=



Grundsätze der Handlungswissenschaft.

Einleitung.

Die einfachsten Begriffe der Handlung, und ihre Zweige.

I.

Der wohlthätige Einfluß der Handlung in die allgemeine Glückseligkeit des Staats war lange von der Staatsklugheit verkennet: sie glaubte ihr keine Aufmerksamkeit, keine Sorgfalt, keine Beföderung schuldig zu seyn. Nicht, als ob nicht schon Alexander in dem unaufhaltbaren Laufe seiner Siege einen Blick auf die Handlung geworfen, und

A nach

nach der Zerstörung von Tyrus, **Alexandrien** zur Stappelstadt der östlichen und nördlichen Waaren erbauet hätte: aber Minister und Monarchen kannten an ihm nur den Eroberer, nur der schien ihnen der Nachahmung würdig. **Sully, Elisabeth, Colbert,** klärten die Kabinete zuerst über ihren wahren Vortheil auf: die Weltweisheit lieh der Staatsklugheit ihre Einsicht: Männer, welche von der Vorsicht den Beruf erhalten, Lehrer der Nationen zu werden, unterrichteten die Welt darüber in ewigen Schriften. Endlich als der Grundsatz die Oberhand gewann, daß die **Glückseligkeit des Staates in der Menge seiner Bürger bestehe,** fieng man an den Werth eines Geschäffts zu erkennen, welches durch Vervielfältigung der Nahrungswege einen so großen Theil, zu dieser Glückseligkeit beyträgt. Die Handlung ward nunmehro auch ein Gegenstand der Kabinete; man ward auf die Grundsätze aufmerksam, **nach deren Anleitung die möglichstgrößte Menge von Menschen beschäfftiget werden kann:** ihre Sammlung macht die **politische Handlungswissenschaft** [a.] aus. Die **kaufmännische** ist davon unterschieden, weil der **Privatmann** nur seinen einseitigen Vortheil, die Vergrößerung seines Privatvermögens zum Entzwecke hat, ohne darauf zusehen, ob dadurch vielleicht dem allgemeinen Vortheile des Staates irgend etwas zuwachse, oder zu nahe getreten werde. Die **politische** Handlung verlanget keinesweges dem Privatvortheile entgegen zu arbeiten, sondern ihn dem Allgemeinen **unterzuordnen;** das ist: den Nutzen des Staates mit dem Nutzen des einzelnen Bürgers zu **vereinbaren.**

a. 1. B. 18. Diese Erklärung scheint von der gewöhnlichen; der vortheilhaftesten Vertauschung seiner Erzeugnisse, abzugehen: in der That aber läuft sie auf dasselbe hinaus: denn eben diese vortheilhafte Vertauschung geschieht, um eine große Menge Menschen zu beschäfftigen: übrigens ist die Vertauschung selbst, das Geschäfft der Handlung, und hier war die Erklärung der Wissenschafft zu geben, welche dieses Geschäfft leitet. Auch als das Mittel, das Vermögen des Staates zu vergrößern, wird die Handlung betrachtet. Der vergrößerte Reichthum des Staats ist eine beständige Folge der Handlung, nicht aber in Ansehen des Staats der Entzweck, dem der Reichthum ohne Bürger unnütz seyn würde. Zehn Bürger, deren jeder Tausend besitzt, machen dieselbe Summe aus: aber es ist ganz nicht zweifelhaft daß das erste für den Staat vortheilhafter ist.

2. Die **Beschäfftigung** der Menschen hat zu ihrem **Endzwecke**, ihnen die Mittel an die Hand zu geben, wodurch sie sich ihren **Unterhalt** verschaffen mögen. Sie erhalten diesen Unterhalt, wenn sie für das, was sie durch ihre **Beschäfftigung** hervorbringen, etwas entgegen zur **Vergeltung** empfangen. Hieraus also entsteht der **Tausch**, welcher das **Geschäfte der Handlung** im eigentlichsten Verstande ist.

3. Was man als eine **Vergeltung** desjenigen annehmen soll, so man jemanden gegeben hat, muß natürlicher Weise von einer solchen Beschaffenheit seyn, daß man desselben **bedarf**. Dieses **Bedürfen** ist nicht etwann in dem eingeschränkten Verstande zu nehmen, welchen menschenfeindliche Weltweise dem Worte gegeben haben. Das Verlangen nach einer größern Gemächlichkeit, die Mittel diesem Verlangen genug zu thun, das Vermögen, an dem Besitze, an dem Genusse derselben ein Vergnügen zu schmecken, sind in dem weisen Plane des Schöpfers nicht ohne Absicht: sie sind es eben so wenig in dem Plane der Staatsklugheit [b]. Also, mögen nun die **Bedürfnisse**

 way-

wahre Bedürfnisse seyn, ohne welche der Mensch nicht bestehen könnte, oder eingebildete, welche der Anstand, die übliche Lebensart, die Lüsternheit, der Stolz der Menschen zu Bedürfnissen gemacht hat; sie sind gleich ein Gegenstand des Tausches, durch welchen Bedürfnisse gegen Bedürfnisse umgesetzt werden.

b. 11.

4. Wäre aber dasjenige was man andern für ihr Angebotenes geben kann, von einer solchen Art, daß es aller Orten ohnehin im Ueberflusse gefunden würde; so könnte kein Tausch statt finden. Also ist nothwendig, daß das Gegenangebotene etwas solches sey, was der andere bedarf und nicht besitzt c. Die Handlung also ist ein Geschäfft, das seinen Ursprung einem wechselseitigen Bedürfnisse schuldig ist. Was man immer dem andern zur Befriedigung seines Bedürfnisses anbieten kann, heist Waare.

c. Die Handlung scheint mit dem Eigenthume zugleich ihren Anfang genommen zu haben. So lange die Menschen nicht sehr zahlreich waren, reichte der Ueberfluß der Erde allen zu. Ihre Vermehrung machte die Besitznehmung nothwendig. Die Wirkung der Besitznehmung ist die Ausschliesung aller andern: hier entspringt der Begriff des Mangels an gewissen Dingen, und aus diesem wechselweisen Mangel die Nothwendigkeit, ihm durch Vertauschung abzuhelfen.

5. Es ist möglich, daß derjenige, welcher eine Waare an sich bringen will, nicht eben wieder gerade eine solch Waare anbieten kann, deren der andere für itzt, oder in der Menge bedarf, als er sie ihm anbiet; und seine angebotene Waare kann entweder ganz keiner Theilbarkeit fähig seyn, oder die Theilung vermindert ihren Werth. In

einem

einem solchen Falle mußte man durch einen Umkreis von Umsetzungen sich dasjenige zu erwerben suchen, was man verlangte. Nun aber kann das, was man besitzt, abermal so beschaffen seyn, daß es sich nicht ohne **Beschwerlichkeit**, ohne **Verschlimmerung** von einem Orte zu dem andern übertragen läßt: das Bedürfniß kann auch so **dringend** seyn, daß man den **Umkreis** der Vertauschung nicht abwarten kann [d]. Diese Beschwerlichkeiten veranlaßten es, daß man sich nach einem Mittel umsah, wodurch sie vermieden und der Tausch erleichtert würde. Man suchte also etwas auf, welches gleichsam die Stelle aller Waaren vertreten, und für einen allgemeinen **Entgelt** derselben angesehen werden sollte. Es war nicht willkührlich zu diesem **Entgelte**, was immer für einen Stoff, anzunehmen: die **Eigenschaften**, die man bey demselben suchte, deren jede einer der angeführten Beschwerlichkeiten des Tausches **ausbeugen** sollte, wiesen nothwendig auf denjenigen, wo man dieselben vereinbaret antraf.

d. Einige Beyspiele dieser unvermeidlichen Beschwerlichkeiten des Tausches werden zur Erörterung beytragen. Ich bedurfte Eisen, und besaß Korn. Derjenige, von dem ich das Eisen eintauschen sollte, brauchte Felle: hier hat kein Tausch statt: ich mußte jemanden auffinden, der Felle besaß, und Korn nöthig hatte: wir trafen unsern Tausch, und nun erst war ich im Stande, mir das Eisen zu erhandeln. Ich hatte Eisen nothwendig, besaß aber einen Ochsen. Der Besitzer des Eisens brauchte Fleisch, jedoch keinen ganzen Ochsen: ich konnte das Stück Rind nicht theilen: oder ich hatte nicht soviel Eisen nöthig, als mein ganzes Stück Vieh werth war: oder ich hatte ein Pferd dagegen zu geben, das gar keine Theilung zuläßt. Ich brauchte Korn auf Brod für mein Haus; ich hatte Salz, der Besitzer des Korns foderte Eisen: ich mußte jemanden aufsuchen, der Eisen gegen Salz umsetzen will. Mein Hausgesind hat indessen kein Brod. Ich kann das Salz nicht von einem Orte an den andern übertragen: denn es regnet: es ist mir eine Last, das Eisen zurückzubringen. Die Fälle können noch unendlich mehr verwickelt werden: nnd diese Hindernisse des Tausches ver-

mehren sich, wenn man, statt einzelner Menschen, den Handel der Nationen gegen Nationen denket, die, da sie selten in ihrem Umsatze den wechselseitigen Empfang ausgleichen, die Ungleichheit nothwendig durch ein drittes Mittel aufheben müßen.

6. Um seinem Bedürfnisse in so kleinen Theilen, als es nach Umständen nothwendig war, abzuhelfen, mußte dasjenige, so man zum allgemeinen **Entgelte** annehmen wollte, einer sehr großen **Theilbarkeit**, ohne **Verminderung des Werths** fähig seyn. Weil es oft, besonders bey Verbreitung der Handlung, sehr weit übertragen werden mußte; so ward seine **Dauer** und **Unverderblichkeit** erfodert, sowohl damit es bey der Uebertragung selbst, oder, indem es von Hand zu Hand geht, nicht abgenützt, als auch, damit es ohne Gefahr des Verderbnisses aufbewahrt werden konnte. Damit die Frachtung nicht zu beschwerlich würde, mußte es **selten** seyn, auf diese Art ward ein **kleines** Stück der Entgelt von einem beträchtlichen Stücke der Waare; mithin konnten große Summen unter einem **kleinen Umfange** übersendet werden. Es ist zu vermuthen, daß die Völker erst nach manchem mislungenen Versuche, die **Vereinbarung** dieser Eigenschaften in den **edleren Metallen** entdecket haben, die man bey jedem andern Dinge vergebens gesucht hatte. Und darinnen liegt die Ursache der allgemeinen Ubereinstimmung der Nationen über **Gold, und Silber**, welche nunmehr als die **Vorstellung** der Waaren angesehen, und **Geld** genennet wurden.

e Die Athenienser, ehe sie, nach Herodots Erzählung: von den Lydiern den Gebrauch der Münze gelernet, gebrauchten sich statt Geldes der Ochsen, wie die Römer der Schaafe. Die Abyssinier haben noch heute Salz, und einige Völker an den Küsten von Afrika, eine Art kleiner Muscheln, Coris genannt, welche in den maldivischen und philippinischen Inseln gesammelt werden. Im nördlichen America sind eine andere Art Muschelwert, Clarus genannt, selbst unter den europäischen Negocianten gang und gäbe. Man gehe die Dinge durch, welche sich der Einbildung, als fähig an die Stelle der Metalle zu treten, anbieten, so werden die Mängel sich bald entdecken, die sie zum Gelde unschicklich machen mußten. Salz nützt sich ab: Coris sind nicht selten genug; daher zu einer größeren Zahlung ihrer eine zu grosse Menge erfodert würden. Eben dieses steht den unedleren Metallen, z. B. dem Kupfer entgegen, welches seine übrigen Eigenschaften wenigstens zur Scheidemünze brauchbar machen. Perlen wären selten, dauerhaft; aber sind gar nicht theilbar: Edelgesteine sind es nicht in den erfoderten kleinen Abtheilungen und verlieren in der Zerstückung: und also von übrigen.

7. Zwar ward nach Einführung des Geldes der Umsatz nicht mehr **Tausch**, sondern **Kauf** genennet. Allein diese wörtliche Abänderung veränderte nichts in dem **Wesentlichen** der Handlung. Das Geld kam dabey nicht anders in Betrachtung, als in soferne es diejenigen **Bedürfnisse**, oder Waaren vorstellte, die man zu einer andern Zeit dafür wieder an sich bringen konnte. Die Verrichtung der Handlung ist noch beständig der **Tausch einer Waare gegen Waare, oder die Vorstellung einer Waare.**

8. Die **Bedürfnisse**, womit der Tausch getroffen wird, sind entweder unmittelbar in ihrer **ursprünglichen** Beschaffenheit brauchbar: oder sie müßen durch **Kunstarbeit** zum Gebrauche **umgestaltet** werden. Die Beschäfftigung, die sich mit **Erzielung** der ersteren abgiebt, ist die **Landwirthschaft:** sie begreift unter sich die natürlichen Erzeugnisse des **Erdreichs**, der **Viehzucht**, des

Gewässers. Die Beschäfftigung welche die natürlichen Erzeugnisse durch Mittheilung einer künstlichen Gestalt genußbar machet, oder ihren Gebrauch vervielfältiget, heißt **Manufaktur** f. Die **Manufakturen** sind von der **Landwirthschaft** abhängig: die erste Aufmerksamkeit des Staates muß also dieser zugewendet werden. Was die Landwirthschaft den Manufakturen liefert, wird **rohes Materiale, Stoff** genennet.

f Puritaner in den Handlungskunstwörtern sprechen Manufaktur, wo Hammer und Feuer entbehret wird: als Tuchmanufaktur, Cottonmanufaktur. Hingegen, wo diese beide erfodert werden, das nennen sie Fabriken; Stabfabriken, Messingfabriken; Der Gebrauch hat diesen Unterscheid bei nahe ganz aufgehoben: das Wort Fabrike ist allgemeiner: man sagt täglich Tuchfabrike, Cottonfabrike.

9. Die ganze Handlung besteht also in den Erzeugnissen der **Erde**, und der **Kunstarbeit**, g, so weit nämlich beide den **Bedürfnissen** zu Hülfe kommen, und denjenigen, die sich mit ihrer Erzeugung abgeben, das Mittel anbieten, sich wechselweise die ihrigen zu verschaffen. Hieraus läßt sich die Größe der allgemeinen Handlung bestimmen: sie ist **gleich der Summe der Bedürfnisse aller Verzehrenden.** h, Um sie zu erweitern, müßen entweder die **Bedürfnisse**, oder die **Verzehrenden** vermehret werden.

g Kunstarbeit wird beständig der Landwirthschaft entgegen gesetzt, um die Klasse der Manufakturanten zu bezeichnen. Man wird sich auch des Worts Aemsigkeit bedienen.

h Die Summe der Handlung ist also aus zwoen Größen zusammengesetzt, aus den Bedürfnissen und der Zahl der Verzehrenden, deren eine mit der andern vermehrt wird.

10. Die **Bedürfnisse** der Menschen sind sehr begränzet, wenn man mit diesem Worte den strengsten

sten Begriff der **wahren** Bedürfnisse verbindet. Aber dann werden auch die **Beschäfftigungen** der Bürger in eben so enge Gränzen eingeschlossen seyn. Die **Vermehrung** der Bedürfnisse geschieht durch Einführung der **Gemächlichkeiten** und des **Ueberflußes**, welche beide den **Pracht** ausmachen. Alle Deklamationen gegen den Pracht sind also entweder unüberdacht, oder was darwider angeführt wird, ist nicht sowohl gegen den Pracht, als gegen die **Verschwendung** gerichtet. Der **Pracht**, in soferne er die Bedürfnisse der Bürger auf der einen Seite vermehrt, und dadurch vielleicht einigen den Unterhalt erschwert, vermehret auf der andern Seite weit mehr auch die **Beschäfftigungen**, mithin erleichtert er und vervielfältiget die **Nahrungswege**. Und wenn hie und da ein Bürger, der seinem Aufwande nach den Regeln der Privathäuslichkeit keine Gränzen zu setzen weis, zu Grunde geht; so ist erstens sein verschwendetes Vermögen für den Staat kein **Verlust**; weil es nur aus der einen Hand in eine andre, oder in mehrere ist übertragen worden; zweytens hat der Untergang des Einen vielleicht **zehn Familien** aus der arbeitenden Klasse des Volkes Unterhalt verschafft. Mit dieser Auseinandersetzung werden sich alle, auch noch so scheinbare **Einwürfe** [i] gegen den Pracht beantworten lassen.

i S. Im Anhange des III. Bandes, wo von den Hindernissen der Ehe gehandelt wird.

11. Zugleich aber werden auch die **Gränzen** zwischen dem **nützlichen** und **schädlichen** Pracht bestimmet werden können: denn ohne Zweifel giebt es auch eine Art von schädlichem Pracht. Aller Pracht nämlich ist schädlich, der dem End-

zwecke, um des Willen ihn der Staat begünstigen soll, widerspricht, der die **Summe** der **Nationalbeschäftigungen** nicht vermehret, sondern **vermindert**. Dieß geschieht bey allen **fremden** Prachtwaaren, auch denjenigen, welche man im Lande selbst nicht verfertiget [k], weil diese fremden Waaren immer an die Stelle einer **Nationalwaare** treten, und sie aus der Summe der Nationalbeschäfftigung verdrängen. Der einzige Fall verdient als eine Ausnahme angeführt zu werden, wenn die fremde Prachtwaare nicht als **Kaufgut**, sondern im Tausche für eine im Lande selbst verfertigte Waare eingegangen ist, womit der **Nationalverzehrung** und allen Foderungen der Fremden, die sie als Kaufgut oder im Ansatze gegen **Bedürfnisse** an sich bringen wollten, zuvor schon genug geschehen. In diesem Falle ist es nur die **Erweiterung** eines Zweiges der Beschäfftigung. Die fremde Prachtwaare tritt an die **Stelle** des Nationalerzeugnisses.

k Z. B. In einem Lande, wo kein Sammt fabricirt wird, würde derjenige, so nun ein Kleid von ausländischem Sammte trägt, dafür eines von der besten Gattung des inländischen Tuchs getragen haben. Sein Sammtkleid hat also nicht der Nationalsammtfabrikatur geschadet; aber es hat den Tuchfabriken den Verdienst von einem Kleide geraubt.

12. Auch der auf die inländischen Erzeugnisse herabgesetzte Pracht kann nicht in das Unendliche erweitert werden. Das **Vermögen** derjenigen, die Pracht treiben, und ihre **Zahl**, werden seine nothwendige Schranken: er wird nicht größer, als die **mögliche Nationalconsumtion** seyn können. Es bleibt aber noch die Erweiterung der Handlung durch Vermehrung der **Verzehrenden** übrig. Dazu werden Abnehmer der Waare

außer-

außerhalb des Landes aufgesucht, um andern Nationen was sie bedürfen, mitzutheilen, und durch ihre Verzehrung die Summe der Nationalbeschäfftigung zu vermehren. Hier theilet sich die Handlung, in eine innere und äußere. Die innere Handlung ist diejenige, welche zwischen den Gliedern eines Staates geschieht.

¿ 9.

13. Die äußere Handlung wird an Fremde getrieben. Nothwendig muß sie sich auf die erste gründen, und nur dann erst etwas an Auswärtige abgeben, wenn sie zuvor ihren eigenen Bedürfnissen zureichet. Also wird die äußere Handlung nur mit dem Ueberflusse geführet: das ist mit demjenigen, was die Nationalverzehrung selbst entbehren kann. Auf der andern Seite hingegen, wird eine Nation der andern nur solche Waaren abnehmen, deren sie entweder wahrhaft bedarf; oder zu deren Abnahme sie durch mächtige Reize gezogen wird. Diese beiden Gründe bestimmen zur Abnahme überhaupt. Aber um gerade dieser Nation abzunehmen; da dieselbe Waare meistens von verschiedenen Seiten erhalten werden kann; wird ein Staat, durch die vortheilhaftesten, oder durch die weniger beschwerlichen Bedingnisse bestimmet, unter welchen eine Waare angeboten wird.

14. In diesen Betrachtungen sind die ersten Grundsätze enthalten, nach welchen die äußere Handlung geleit werden muß. I. Sie ist am dauerhaftesten, wenn sie auf wahre Bedürfnisse der Nation gegründet ist, zu welcher sie geführet

wird.

wird. II. Entweder sie bequemet sich nach dem Geschmacke der Nation, oder sie weis ihren Geschmack durch den Vorzug der angebotenen Waare, und durch die unterscheidende Eigenschaften **umzubilden.** III. Bey gleichen Eigenschaften muß man **wohlfeiler**, zum mindesten in **eben so niedrigem Preise**, als seine Mitwerber abzusetzen fähig seyn. Der erste Grundsatz ist der äußeren Handlung **allein** eigen: die beiden letzteren sind ihr mit der innern **gemein**, und eine natürliche Folge, wenn die letztere vortheilhaft gegründet ist.

15. Kaum wird irgend ein Staat, eine Nation, wenigstens in gegenwärtiger Lage der Umstände, und bey der einmal eingeführten Art zu leben, sich selbst **zureichen.** Was sie selbst nicht besitzt, muß sie von auswärts, unter den am wenigsten beschwerlichen Bedingnissen zu erhalten suchen. Hierzu bietet die **äussere** Handlung die Hand an, welche daher nach der Theilung ihrer **Beschäfftigungen** in zween Zweige abgesondert wird, in die **Ausfuhr**, und in die **Einfuhr.** Sie **führet aus**, von ihrem Ueberfluß; sie **führet ein**, zu einem **zweyfachen** Endzwecke, entweder das Eingeführte selbst zu **verbrauchen**, oder es mit Vortheile m wieder an andere Nationen **auszuführen.**

m Aller Einfuhrhandel ist eigentlich Einfuhr des Bedürfnisses: entweder Bedürfnisses der Verzehrung, wenn die Nation konsumirt; oder Bedürfnisses der Beschäftigung, wenn die Nation ein rohes Materiale umgestaltet, und in der neuen Gestalt ausgeführt: oder auch nur als Mittelsmann von einem empfängt, um an andere zu geben, und dadurch Handelsleute, und Frachtung zu beschäftigen. Nach dem eingeführten Sprachgebrauche wird nur der letzte Zweig Wiederausfuhrhandel genennet.

16.

16. Dieses letzte macht einen **dritten** Zweig der Handlung, die **Wiederausfuhr**, die **ökonomische** Handlung genannt. Wenn ihr Vortheil auch nur in der Beschäftigung der Handelsleute, und in Vergrösserung der Schiffahrt, oder des Fuhrwesens bestünde; so würde die **Wiederausfuhrhandlung** für einen Staat schon wichtig seyn: man beschäftiget einen Theil seiner Bürger auf Rechnung andrer Nationen. Aber der Vortheil bleibt hier nicht stehen, und die **wiederausführende** vergrössern dadurch den **National-Hauptstamm** um den **Ueberschuß** des Verkaufpreises gegen den Preis des **Einkaufs**, welches immer der Gewinnst der Nation ist, wenn es auch nicht immer der Gewinnst des Handelsmanns war *n*.

n Ein Handelsmann hat Tuch für 10. in England gekauft: das Nationalkapital ist um 10. vermindert worden. Der Handelsmann zahle für Fracht 1. für Niederlage, Handlungsbediente u. s. w. 3, dem Handelsmann kömmt das Tuch für 14. zu stehen; aber weil das Schiff ein National Schiff ist, auch die andern Auslagen im Lande, oder an Innländer geschehen; so hat das Nationalkapital diese 4. nicht verloren. Er verkauft sein Tuch für 18. die Nation gewinnt 8. der Handelsmann aber nur 4.

17. Je weniger eine Nation an eignen Bedürfnissen von andern zu empfangen hat, und in je mehreren Stücken sie an andere Nationen einen Absatz machen kann, desto vortheilhafter ist ihre Handlung. Allein die Lage unter verschiedenen Himmelsstrichen gewähret den Ländern nicht immer, weder die zureichende Menge, noch die Mannigfältigkeit der Waaren, welche der Stoff der eigenen Verzehrung, und der Ausfuhr seyn sollen. Die handelnden Staaten, besonders aber die Seeprovinzen, wandten daher ihren Blick nach den **Eiländern**, suchten sich dieselben zu unterwer-

fen,

sen, und den Besitz durch dahin versetzte **Pflanzvölker** zu versichern; wovon sie auch den Namen **Kolonien** (**Pflanzörter**) haben. Von daher können sie nun einen Theil ihrer Bedürfnisse, unabhängig von andern Staaten, und unter selbst vorgeschriebenen Bedingnissen empfangen, und den Stoff zur Ausführung unendlich vermehren.

18. Die **Bedürfnisse**, welche von andern Staaten erhalten werden, und dasjenige, so **Fremden** abgegeben wird, muß an den Ort des Absatzes **überbracht** werden. Diese Ueberbringung, welche unter dem Worte **Fracht** begriffen wird, kann auf verschiedene Art geschehen. Die Nation empfängt ihre **eignen** Bedürfnisse durch **fremde** Fracht; und die Fremden holen das, was sie zu empfangen haben, auf ihrer **eignen**; oder die Nation führt, was sie von andern empfängt, mit **eigener Fracht** ein; und **frachtet** auch selbst andern Nationen diejenigen Waaren zu, welche sie auswärts abgibt. Im ersten Falle verliert die Nation den ganzen Vortheil der Beschäftigung, welchen die wechselseitige Frachtung zu verschaffen fähig war; und ihre **Handlung** wird in einem gewissen Verstande eine **Passivhandlung**: im zweyten Falle eignet sie sich diesen Vortheil zu: und ihre Handlung ist eine **Aktivhandlung**. Jede Nation muß also ihre Bedürfnisse durch **eigene Fracht zu empfangen**, und an andere Nationen die Ausfuhrwaaren gleichfalls **mit eigenen Schiffen** zu überbringen suchen.

19. Man frachtet zu **Lande**, (auf der **Axe**, oder zu **Schiffe**.) Die **Landfracht** hängt von **guten Handlungsstrassen**, und einem **gutgelei-**

te-

teten Fuhrwesen ab. Die Wasserfracht ist auf Flüssen, oder zur See. Die Flußschiffahrt wird durch Schiffbarmachung, Schiffbarerhaltung, und durch Vereinigung der Flüsse mittelst der Kanäle und Schleussen, befördert. Diese Anstalten können über die Gränzen eines Staates nicht erweitert werden. Die Seefahrt hingegen ist von unendlich grösserem Umfange: sie beruhet auf der wohleingerichteten, und unterstützten Marine.

20. Die Gefahr der Frachtung, vorzüglich aber die Schiffahrt, würde für sich selbst von Unternehmungen abschrecken, weil nur wenige Muth genug besitzen würden, ihr ganzes Vermögen, oder einen ansehnlichen Theil desselben gegen einen Gewinnst zu wagen, der mit dem möglichen, und öfters sehr wahrscheinlichen Verluste in keinem Verhältnisse steht. Auch die Frachtkosten müssen durch diese Betrachtungen sehr hoch steigen, weil der Frachtende die Gefahr, der er ausgesetzt ist, mit in Anschlag bringt. Man hat daher die Gefahr der Frachtung einer Art von Schätzung unterworfen, und Sicherstellung der Güter und Schiffe gegen eine verhältnißmässige Vergütung über sich genommen. Von dieser Sichererstellung hat das Geschäft den Namen Versicherung, Assekuranz, wodurch der Muth zu Handlangsunternehmungen hergestellt, und vergrössert wird.

21. Bey der glücklichsten Stellung eines Staates ist es nicht möglich, die Handlung ohne eine zusagende Summe Geldes weit zu verbreiten, oder eine schon verbreitete Handlung zu unterstützen.

zen. Die **Anwesenheit** des Geldes ist von **zwoen Seiten** erfoderlich: es muß dem Staate überhaupt zum Triebwerke der Nationalämsigkeit nicht am Gelde mangeln: es muß auch der **Handlung** insbesondere nicht an zureichenden Fonden zu ihren Unternehmungen mangeln.

22. Die physische **Anwesenheit** des Geldes im Staate allein, gibt der Aemsigkeit noch nicht denjenigen Schwung, welcher der Absicht der Handlung gemäß ist. Es ist nothwendig, daß dasselbe seine Verrichtung mache, und unter den Gliedern der Gesellschaft **umlaufe**. Dem Staate liegt also vorzüglich an, den **Umlauf** des Geldes zu befördern, und alle Hindernisse beyseite zu schaffen, welche denselben zurückhalten könnten.

23. Wäre aber, durch was immer für eine Veranlassung, die **kreislaufende** Summe des Geldes entweder nicht zureichend, oder vermindert; so muß man nach Mitteln umsehen, wodurch der Abgang desselben **ersetzet** werden könne. Die Verrichtung des Geldes besteht darinnen: **den Besitzern die zuverlässige Vorstellung einer gewissen Menge von Waare dergestalt zu seyn, daß sie, sobald es ihnen beliebt, die Vorstellung gegen das Vorgestellte umsetzen können.** Kann ein Staat dazu gelangen, der wörtlichen Zusage, oder gewissen andern Zeichen eben dasselbe **Zutrauen** zu verschaffen, daß, wie das Geld die **Waaren** vorstellte, sie wieder das **Geld** selbst **vorstellen**; so werden diese willkührlichen Zeichen die Verrichtung des Geldes machen, und seinen Mangel auf eine Zeit vollkommen ersetzen können. Keine Sorgfalt wird also zu groß seyn, welche der

Re-

Regent der Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Zutrauens zuwendet.

24. Die Handlungsunternehmungen fodern grosse Summen, wenn sie mit Nachdruck geführet werden sollen. Es haben nur wenige Bürger in einem Staate das Vermögen, und diejenigen, welche das Vermögen haben, nicht immer Entschlossenheit genug, dasselbe bey Unternehmungen zu wagen, von denen zwar auf einer Seite grosser Gewinn kann erwartet werden, die aber auf der andern auch immer einem ungewissen Ausgange ausgesetzet sind. Wozu das Vermögen der Einzelnen nicht hinreicht, das kann durch eine Gesellschaft erhalten werden, deren jedes Glied nur eine kleine Summe um desto entschlossener waget, weil auf allen Fall der Verlust sein Glück nicht stürzet: und dennoch wird die Summe dieser einzelnen Beyträge, der Handlung den zureichenden Fond o verschaffen. Die Handlungsgesellschaften tragen also zur Erweiterung der Handlung ihren grossen Theil bey.

o 15.

25. Durch die Ausfuhr an Fremde, und die Einfuhr von Fremden p werden die unter sich handelnden Nationen zu wechselweisen Schuldnern gemacht. Die Tilgung dieser Schulden mit baarem Gelde würde wegen der Frachtung des Geldes an den Ort der Bezahlung, kostbar, und gefährlich seyn, auch das Geschäfte der Handlung in langweilige Weitschweifigkeit stürzen. Es ist möglich, diesen Beschwerlichkeiten entweder ganz, oder doch zum Theile auszubeugen, wenn ein Staat gegen den andern

seine Foderungen **vertauscht**, wodurch er seine Schulden in soweit wenigstens **aufhebt**, als es die Stellung der Handlung gegeneinander zuläßt. Diese Vertauschung der wechselweisen Foderungen gab dem **Wechselgeschäfte** den Ursprung, welches zwar nur eine **Privatverrichtung**, aber immer der öffentlichen Sorgfalt würdig ist, weil es die allgemeine Handlung entweder erleichtert, oder beschweret, auch sonst zur Leitung derselben nutzbare Kenntnisse an die Hand gibt.

§ 15.

26. Bey der gegenwärtigen Stellung der Wissenschaften und Kenntnisse, sind alle Kabinete über den grossen Einfluß der Handlung dergestalt aufgeklärt, daß jede Nation erwarten muß, von Staaten, **zu denen** gehandelt, oder durch deren Gebiet die Handlung ihrrn Zug nehmen wird, in ihren Unternehmungen durchkreuzt zu werden. Es ist also nothwendig, sich gegen diese Hindernisse vorzusehen, und bey zusagender Gelegenheit durch den Weg der **Negoziation** sich vortheilhafte Bedingnisse sowohl für sich selbst, als gegen andere Mitwerber zu versichern. Die **Handlungstraktaten** machen also einen wichtigen Theil der Handlungpolitik aus.

27. Um die Beschaffenheit der Handlung an sich selbst und verhältnißweise zu kennen, und daraus abzunehmen, ob die Wege der Beschäfftigung der möglichen Grösse der Bevölkerung zusagen, **vergleichen** die Staaten, was sie an andre **abgeben**, mit dem, so sie von andern **empfangen** haben. Diese **Vergleichung der Einfuhr und Ausfuhr** wird **Bilanz** genennet: die Richtschnur in

den

den Händen des Staates, **wo**, und in **welchen Theilen** die Handlung vorzügliche Hülfe erwarte.

28. Man sieht aus diesen vorausgesendeten bloß allgemeineren Begriffen, wie **mancherley** und **weitläuftige Kenntnisse**, kreuzende **Absichten, Verbindungeu** und **Entwürfe** bey einer vortheilhaften **Handlung** zum Grunde gelegt werden müssen; und fällt daher die Nothwendigkeit sehr deutlich in die Augen, dieses wichtige Geschäffte durch die **vereinbarte** Einsicht fähiger Männer zu verwalten, mithin zu der Leitung der Handlung ein **eigentliches Kollegium**, oder **Stelle** zu bestimmen, dessen Name an sich gleichgültig ist, dessen Thätigkeit aber in seinem Umkreise alles begreifen muß, was den Vortheil der Handlung befördern kann.

29. Der Faden der Abtheilungen also, nach welchen wir die **Handlungswissenschaft** behandeln werden, ist folgender:

I. Von der **Landwirthschaft**, die den Stoff liefert, welcher
II. Von **Manufakturen** umgestaltet, und entweder im Staate selbst verzehrt, oder auswärts verführt wird; woraus die
III. **Aeussere Handlung** entsteht, welche durch die
IV. **Pflanzörter** vergrössert wird, und zu deren Beförderung
V. Die **Fracht** zu
VI. **Lande**, und die
VII. **Wasserfracht** gehören, deren Gefahr die

VIII. Assekuranzen vermindern, wodurch die Unternehmungen vervielfältiget werden. Zu den Handlungsunternehmungen ist eine zusagende Summe

IX. Geldes erfoderlich, dessen

X. Umlauf befördert, und sein Abgang überhaupt durch den

XI. Kredit ersetzet, die in der Handlung nöthigen Summen aber durch

XII. Handlungsgesellschaften zusammengebracht werden. Die Tilgung der aus der Ausfuhr und Einfuhr entspringenden wechselweisen Schulden, wird durch

XIII. Wechsel erleichtert; die Hindernisse aber, welche der Handlung in fremden Staaten gelegt werden könnten, sind durch

XIV. Handlungstraktate zu heben. Endlich zieht der Staat die

XV. Bilanz, zur Berechnung seiner Handlungsvortheile, deren Leitung an ein eigenes

XVI. Handlungskollegium übertragen werden muß.

I.

Von der Landwirthschaft.

30.

Das Wort Landwirthschaft, ist von einem weiteren Umfange, als der Ackerbau, der nur die Bearbeitung der Felder begreift, da jenes sich auf alle wirthschaftlichen Verrichtungen ver-

verbreitet, durch welche Lebensmittel und rohe Materialien, es sey unmittelbar aus der Erde gesammelt, oder auf jede andre Art genommen werden. Hieher gehören also die Erzeugnisse aller drey Reiche der Natur, sowohl des Pflanzenreichs, als des Thierreichs, und des Steinreichs. Jedoch ist der nähere Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung nur der Ackerbau und die Viehzucht, in so ferne sie mit demselben vereinbart ist. Fischerey und Bergbau werden anderwärtig q ihre eigentliche Plätze finden.

q In dem III. Bande.

31. Die Vollkommenheit der Landwirthschaft hat ihre Beziehung auf die Beschaffenheit des Bodens und andre Lokalumstände, die der Bearbeitung des Landmannes mehr oder weniger Hindernisse legen, oder seinen Fleiß unterstützen. In soferne nun unübersteigliche Schwierigkeiten nicht im Wege stehen, kömmt es auf die Benützung des Erdreichs an, welche darinnen besteht, daß I. alles Erdreich genützet; daß es II. auf die beste Art in Beziehung auf den Anbau genützet; und III. also genützet werde, wie es das Verhältniß der übrigen damit verbundenen, oder davon abhangenden Beschäfftigungen erfodert.

32. Das Erdreich ist entweder Privateigenthum, oder gehöret annoch zu dem Vermögen des Staates. Folgende Ursachen stehen der Kultur des Privateigenthums entgegen: I. Mangel der Landleute r, II. ihre Nachlässigkeit, III. ihr Unvermögen, IV. Verzweiflung, V.

und endlich **Mangel des Anwerths**, entweder überhaupt, oder um einen Preis, der für den Fleiß des Landmannes nicht ermunternd, und belohnend ist.

r Es wird hier nicht von einem allgemeinen Mangel des Volkes gehandelt, welcher durch Auswanderungen, die einreissende Ehlosigkeit u. d. g. Ursachen veranlasset wird, der zwar seine schädlichen Folgen auch auf die Landwirthschaft erstrecket, aber nicht auf sie allein. Hievon wird der Anhang zum III. Theile nachzusehen seyn.

33. Das **Verhältniß des Landvolkes** zu den übrigen Klassen der Bürger, läßt sich **numerisch** kaum bestimmen s. Aber so lange in irgend einem Lande entweder Erdreich **ungebaut** liegt, oder wenigstens der Boden nicht die **beste Kultur** empfängt, so lange läßt sich zuverläßig schlüssen, daß es dem Feldbaue an Arbeitern mangle t. Es ist daher eine allgemein erkannte Wahrheit, daß diese nützliche Klasse der Bürger in einem Staate nicht zu zahlreich seyn könne. Diese Klassen, die sich auf Kosten des Landvolkes vermehren, sind hauptsächlich, **Prachtkünste**, und andere **weniger zuträgliche Beschäfftigungen**, die **Wissenschaften**, das **Dienstgesind**, und die **Armeen**.

s Das Verhältniß des Landvolks muß aus der Bestimmung dieser Klasse festgesetzt werden, welche ist die Erzielung der Lebensmittel, und des für die Manufakturen nothwendigen Stoffes. Vielleicht könnte man auf folgende Art zu einem numerischen Verhältnisse geleitet werden, daß man annehme: 1. Kopf könne ganz wohl 4. Joch Feldes bauen, welche nach einer guten Kultur, die Aussaat auf das Joch zu 3. Metzen das Ertragniß zu 6. Körnern nur genommen, 72. Metzen geben: hievon zur Aussaat 12. abgeschlagen, bleiben 60. zur Verzehrung. Man schlüge die Verzehrung 1. Kopfs nach einer Mittelzahl, die dazu sehr ergiebig angenommen ist, zu 6. Metzen an; so erzielte 1. Kopf für 10: wenn man also nur Brod brauchte, so wäre das Verhältniß des Landvolks der 10. Kopf. Aber da auch andere Stoffe erzielt werden, da die Klasse des Landvolks auch so oft zur Ergänzung anderer Klassen abgeben muß: glaube ich nicht zu-

zuviel zu fodern, wenn ich das Verhältniß des Landvolks zu den übrigen, wie 3. zu 4. annehme.

Wir wollen diesem allgemeinen Satz ein Beyspiel aus einer der größten Provinzen der österreichischen Staaten beysetzen. Wenn nun die Population von Böhmen zu dem baubaren Felde berechnet: von der erstern alles abgeschlagen, was nicht zum Landvolke gehört, und von den letztern aller Raum zu Wäldern, Teichen, Strassen, Gebäuden, Lustgärten, Fasanerien, u. d. g. so findet sich auf jeden Kopf ungefähr 15. Strich Aussaat, das ist, 16655. Schuh in Gevierten. Zween Strich auf ein Joch hierländischer Ausmessung gerechnet, sind also 7 und ein halb Joch auf einen Kopf. Wie ist es wohl möglich, daß zwo Hände so vieles Erdreich gut bestellen können? Die Römer rechneten auf eine ganze Familie zwey Jugera, das ist, nach Berechnung des Prof. Celsius 2000. Schuh. Nach dieser Eintheilung könnte das Königreich Böhmen siebenmal soviel am Landvolke enthalten, für jede römische Familie nur einen Kopf gerechnet.

34. Hauptsächlich hängt es von den Polizeyanstalten ab, daß die weniger nützlichen Klassen den **nutzbaren** nicht die nothwendigen Hände entziehen. Uebrigens wird es dem Gesetzgeber leicht, die **Prachtkünste** durch **Erhöhung** der Abgaben in ihren ordentlichen Schranken zu erhalten, oder sie dahin zurückzuweisen. Der **Ueberfluß des Dienstgesindes** entvölkert das platte Land sichtbar, und raubet sowohl dem Felde die Arbeiter, als der allgemeinen Bevölkerung einen ansehnlichen Theil ihres jährlichen Zuwachses, weil die **Herren** bey der großen Anzahl des Dienstgesindes die Grausamkeit haben, dasselbe von der Ehe zurückzuhalten. Auf diese Weise giebt das Land jährlich einen Theil des Volkes an den Staat ab, ohne von daher jemals nur einen Kopf zurückzubekommen. Wenn dieser Betrachtung noch eine zweyte beygesellet wird, daß nämlich auch die Klasse der Handwerker und Manufakturanten hauptsächlich aus dem jungen Landvolke ihren Zuwachs erhält; so werden der Gesetzgebung keine Mittel überflüssig scheinen, diesem Uebel abzuhelfen.

35. Man hat vorgeschlagen, auf die Köpfe des Gesindes eine Abgabe zu legen, und diese Abgabe nach der Zahl und Klasse der Dienstleute, sogar nach ihrer Größe zu erhöhen u. Was auf einer Seite durch dieses Mittel verbessert würde, dürfte vielleicht auf der andern verschlimmert werden. Der mittelmäßig begüterte Bürger würde zwar verhindert, sein Dienstgesind zu vermehren; aber ein großer Theil würde auch in die Unmöglichkeit versetzet, die unentbehrlichen Gehülfen seiner Beschäfftigung beyzubehalten, oder wenigstens würde eine Dienstgesindtaxe auf die Vertheurung der Waare ihren Einfluß haben, und ihren Absatz vermindern. Wären aber auch diese Folgen nicht zu besorgen; so ist immer gewiß, daß man das Heilmittel nicht an dem eigentlichen Orte der Wunde anwendete. Die gemeinere Klasse des Volkes, und der mittelmäßigen Begüterten sind es nicht, welche dieser Einschränkung nöthig haben: die Eitelkeit und Unterscheidungsbegierde der höheren Klassen haben die Namen, wie die Anzahl des Gefolgs in das Unendliche vermehrt. Durch die Vertheurung würde dieser Theil des Prachts für sie nur um desto reizender, je mehr sie sich dadurch über andre wegzusetzen glaubten. Ein Gesetz, welches die Zahl und Geschlecht des Dienstgesindes nach Verschiedenheit der obern Klassen festsetzte, und nur dem arbeitenden Theile der Bürger die Freyheit unbeschränkt ließe, sein Gesind nach Willkühr zu vermehren, würde die erwünschte Folge mit mehrer Zuversicht hoffen lassen.

u Nikkols Avant. & Desav. de la france &c. edit. nouvelle d'Amst. p. 285. & 286.

36.

36 Die **Rekrutirung der Truppen** x geschieht aller Orten hauptsächlich durch das **junge Landvolk**, mit **Loo-ziehung**, **Stellung**, oder **Werbungen**. Daher sind die Armeen, jemehr sie auf der einen Seite zur äußerlichen Sicherheit der Staaten vergrößert werden, desto nachtheiliger auf der andern dem Feldbau, von welchem sich die Folgen auf den ganzen Nahrungsstand verbreiten müßen. Ohne Zweifel muß es der Landwirthschaft empfindlich fallen, wenn sie eine so große Anzahl, gerade der gesündsten und arbeitfähigsten Menschen entbehren muß, die ihr besonders, wo keine Kapitulation eingeführt ist, unter keinem andern Bedingnisse zurückkommen, als daß sie unbrauchbar, und folglich ihr zur Last sind. **Fabrikanten** genießen in verschiedenen Staaten eine **Befreyung von Werbungen** y, um dadurch die Fabrikation zu begünstigen. Wäre nach einem solchen Beyspiele nicht anzurathen, dem Landvolke eine ähnliche **Ausnahme** zu gestatten, und wenigstens dem Landwirthe seinen einzigen Sohn, der den Grund baubar erhält, weder in einer gewaltsamen Werbung wegzunehmen, noch sogar, wenn er sich freywillig, wie es genennt wird, **unterhalten** läßt, anzunehmen? es würde darum den Truppen nicht an dem nöthigen Zuwachse fehlen, weil es in jedem Staate eine nur zu große Menge unbeschäfftigter Leute giebt z, die hier an die Stelle der nothwendigen Feldarbeiter treten könnten.

x 33.

y Verordn. vom 20. May 1725. der sogenannten Kupfergeschneidfabrike. In eben dem Jahre der Segel- und Flaggenfabrike. Mehr der Zuckeraffinerie: im Jahre 1724. der Linzerzeugfabrik: und im Jahre 1766. den Webergesellen.

z Verord. vom Jahre 1767. Vagabunden und Fremde zu Rekrouten anzuwerben. Der im Jahre 1770. eingeführte verbesserte Rekrutirungsfuß, vereinbaret die angeführten Vortheile sämmtlich.

37. Es leuchtet zu gleicher Zeit deutlich ein, daß die **Kapitulirung** der Truppen dem Feldbau weniger schädlich sey, als wo der Soldat auf Lebenslang angeworben wird. Wenigstens ist nach Vollendung der Kapitulationsjahre zu hoffen, daß ihm ein Theil seiner Arbeiter wieder zurückgesendet werde; obgleich auf einer andern Seite die Anmerkung nur allzusehr bestättiget wird, daß diejenigen, welche einen Theil ihres Lebens unter dem Kriegsheere zugebracht haben, selten wieder sich entschlüssen zu dem Pfluge zurückzukehren *a*. Die Ursache dieses Widerwillens liegt vielleicht eigentlich in dem unbeschäftigten Leben, dessen sie während des Soldatenstandes gewohnet werden, und welches sie bey ihrer Wiederkehr, zu der Arbeit, wo nicht unfähig, wenigstens träge macht. So viele Gründe vereinigen sich von allen Seiten, den Soldaten zu Friedenszeiten zu beschäfftigen, und ihn bey dem Bau der Strassen, der Festungen, bey Grabung der Kanäle, Schiffbarmachung der Flüsse, u. d. g. Arbeiten zu verwenden. Neben dem eignen Nutzen, den er sich dadurch verschafft, da ihm sein Tagwerk bezahlt wird, scheint dieses das zuträglichste Mittel dem Feldbau die durch die Armee entzogenen Hände gleichsam zu ersetzen, weil die Soldaten nun an die Stelle derjenigen treten, die ohne sie von dem Landvolke zu solchen Arbeiten hätten müßen verwendet werden. Wo sich zu diesen Beschäfftigungen die Gelegenheit nicht anbiet, ist es wenigstens wohl gethan, die Soldaten auf einige Zeit zu **beurlauben** *b*, damit sie in ihren Geburtsörtern durch ihre Arbeit etwas zu der Feldwirthschaft beytragen mögen.

a Aus dieser Ursache scheint das Verbot vom 19. Decemb. 1768. geflossen zu seyn, daß die Landeskinder, welche unter den Truppen dienen, ihre Grundstücke nicht verkaufen sollen.

b Verschiedene, wegen Beurlaubung der Soldaten republicirte Generalia.

38. Der **Nachläßigkeit der Eigenthümer** wird durch die **Einführung** einer **Landwirthschaftsaufsicht** d auf das wirksamste Einhalt gethan, die sich ohne sonderbare Kosten des Staates würde zu Stande bringen lassen. Sie könnte aus den **Kreisbeamten** bestehen, denen in ihren Kreisen ein **Unterbeamter** zu gegeben, und diesen die **Privatwirthschaftsbeamten** untergeordnet würden, um in den verschiedenen Zeiten der Feldarbeit, der Aernte u. s. w. dem in ihren ausgezeichneten Aufsichtskreisen erhaltenen Feldbau, und andern landwirthschaftlichen Verrichtungen nachzusehen. Der Entwurf einer solchen **Landwirthschaftsaufsicht** ist zu weitläufig, um ihn an diesem Orte auszuführen. Die **Oekonomieaufseher** hätten die Vorschriften über ihre Verrichtungen von dem Staate zu empfangen, und wäre es als ein wesentlicher Punkt dieser Vorschrift anzusehen, daß es ihnen nicht an der **Gewalt** fehlte, die Nachläßigen durch augenblickliche Vorkehrungen zur Kultur anzuhalten. In Fällen von Wichtigkeit hingegen, ode wenn es darum zu thun wäre, gegen Landwirth[e] mit größerer Strenge zu verfahren, müßten sie an den **Oberaufseher** angewiesen, und auch dieser bey der Landesregierung Befehle einzuholen, verhalten werden.

c 32.

d Die Römer hatten ihre Censores Agrarios: in der obern Pfalz hat man Feldschauer, Pelzmeister, die im Würtembergischen Feldstützler genannt werden. Es wird eben itz an der Einführung-

rung einer solchen Landwirthschaftsaufsicht in allen k. k. Erbländern gearbeitet.

39. Das **zweyte** Mittel geben die **Abgaben** an die Hand, wodurch nicht nur der gänzlichen **Oedelassung** der Gründe entgegen gearbeitet, sondern auch die **bessere Bearbeitung** der Felder befördert werden kann. Auf jedes **kulturfähige**, oder sogenannte **beurbare** Feldstück müßen die Entrichtungen **unnachläßig** e, und zwar nach dem möglichen **mittleren** Ertrag in Beziehung auf die Scholle gelegt seyn. Weil die Entrichtung **unnachläßig** ist; so wird der Landwirth in die Nothwendigkeit versetzet, sein Grundstück zu bearbeiten, um nicht von einem Grunde zu zahlen, von dem er keinen Nutzen gezogen hat. Durch die auf den **möglichen mittleren** Ertrag in der **Steuerregulirung** des Kadastri ausgemessene Abgabe, erhält der fleißigere Landmann gewissermassen eine Belohnung seiner Aemsigkeit, da ein Theil der Früchte von Entrichtungen befreyet ist; der **nachläßige** hingegen, welcher den Grund nicht bis an den **mittleren** Ertrag gebracht hat, findet in der dadurch verhältnißmässig erhöhten Abgabe f eine Bestrafung seiner Saumseligkeit. In eben dieser Absicht würde er auch zur Abtragung anderer auf den Grund haftenden **Rechte** seyn anzuhalten.

e Um die Aufmerksamkeit der Grundobrigkeiten zu ermuntern, damit sie nicht zugeben, daß die Grundstücke ungebaut liegen, sind sie durch verschiedene Generalien verpflichtet, von den Grundstücken ihrer Unterthanen, sie mögen nun auch wirklich öde liegen, die Abgaben zu entrichten.

f Ein Joch (Juchart) Ackerfeld, worauf ungefehr drey Metzen Aussaat gerechnet werden, kann nach dem schlechtern Ertrag zu drey Körnern, nach dem mittleren zu vier bis fünf, nach dem besten zu sechs und sieben gerechnet werden, ungeachtet dieses letztere seltener ist. Dieses Maaß der Fruchtbarkeit angenommen: wenn auf ein Joch vier und zwanzig Groschen gelegt wären,

kom-

kommen bey der mittleren Kultur zu 4. Körner 12. Metzen, mithin auf einen Metzen der geärnteten Frucht zwey Groschen. Der gute Landwirth, so seine Aernte auf das sechste Korn brachte, mithin 18. Metzen geärntet, hatte 6. Metzen frey, oder auch auf das Ganze untergetheilt, entrichtet er vom Metzen 4. Kreuzer. Der schlechte Landwirth hingegen, der zu 3. Körner gerechnet, nur 9. Metzen eingebracht hätte, hätte auf den Metzen 8. Kreuzer zu entrichten.

40. Wo bey einem Landwirthe die beyden angepriesenen Mittel nicht zureichen, da bleibt dem Regenten noch ein **drittes** übrig, das an sich selbst zu gewaltsam scheinen dürfte, aber es nicht mehr ist, sobald die gelinderen ohne Frucht sind versuchet worden. Jedes **Grundstück** also, welches durch zwey, oder drey Jahre ungebaut geblieben wäre, ohne daß der Eigenthümer der **Landwirthschaftsaufsicht** eine geltende Ursache anzuführen fähig wäre, könnte von dem Staate als **verlassen** erkläret, und demjenigen zum **Eigenthume** überlassen werden, der sich anbiet, dasselbe zu bestellen. Eine solche Verordnung gründet sich auf das Recht, welches der Staat an dem **Privateigenthume** der Bürger hat, von welchem er seinen antheilmäßigen jährlichen Beytrag zur Erhaltung des Ganzen fodern kann. Es muß ihm daher an den Zwangmitteln nicht gebrechen, dieses sein Recht unter allen Umständen geltend zu machen; und ein Gesetz, welches den nachläßigen Landmann auf den Fall einer dreyjährigen Verlassung seiner Grundstücke verlustigt erkläret, kann eben so wenig, als das **Verjährungsgesetz** von jemanden für eine Beleidigung des Eigenthums angesehen werden *g*. Die **Sicherheit des Eigenthums** wird vom Staate nur **bedingnißweise** handgehabt; wenn nämlich der Privateigenthümer das Eigenthum des Staates nicht verletzet.

g Die

i Die Grundobrigkeiten üben dieses Recht wirklich aus, da sie ihre Unterthanen wegen Abödung, oder andern erheblichen Ursachen abstiften, wie die Entsetzung eines Bauernguts genennt wird. Das Recht des Staates muß wenigstens eben so geltend, als das Recht der Privatherren seyn.

41. Das Unvermögen der Landwirthe *h* kann von zwoen Seiten betrachtet werden: das Unvermögen der Klasse des Landvolks überhaupt, oder beziehungsweise auf den Grundantheil, den der Landmann besitzt. Das Unvermögen des Landvolks überhaupt entspringt von Unglücksfällen, die es veranlassen, Feuersbrünsten, Kriegen, Umfällen des Viehs, Miswachse, oder von der Armuth des gegenwärtigen Besitzers. Vom Unvermögen beziehungsweise auf den Grundantheil wird unter einer andern Untertheilung zu sprechen der Ort seyn.

h 32.

42. Gegen die ländlichen Feuersbrünste *i* finden zwar großentheils eben die Feueranstalten Platz, welche von der allgemeinen Polizey vorgekehrt werden müssen *k*. Insbesondere aber wird es nützlich seyn, wo einmal die Gewohnheit die Oberhand gewonnen, dorfweise zusammen zu bauen, die Häuser auf eine ansehnliche Weite abzusöndern, und die Hausgärten, oder sonst die leeren Plätze, welche gewöhnlich hinter den Wohngebäuden angelegt, und gelassen sind, zwischen dieselben anzubringen: dann auch die Scheunen, oder Fruchtschober, die Getreidböden von den Wohnungen zu entfernen, damit bey einem entstehenden Feuer diese Vrhältnisse des ländlichen Vermögens nicht sogleich der Gefahr ausgesetzt sind. Vorzüglich würden die Assekuranzkreise unter

den

den in einem gewissen Bezirke nahe liegenden Ortschaften wichtige Dienste leisten können. Dadurch würden erstens die nachtbarlichen Dorfschaften wechselweise zu einer gewissen und schleunigeren Hülfe verbunden; und auf den Fall, wo die Rettug nicht möglich wäre, würde wenigstens die Untertheilung des Verlustes ihn weniger empfindlich machen. Es scheint, der Vortheil der **Grundherren** selbst, sollte sie zu diesen wechselweisen Versicherungen unter sich vermögen.

i 41.

k I. Theil, 290. u. f. Sätze.

43. Wo diese **Assekuranzkreise** nicht eingeführt sind, muß dem beschädigten Landmanne vom **Grundherrn**, oder wohl auch vom **Staate** Hülfe geleistet werden. Die gewöhnliche Hülfleistung, da man dem Verunglückten die Abgaben erläßt, ist bloß **verneinend**, und daher ohne alle Folge: man fodert jemanden nichts ab, von dem es durch die strengsten Mittel ohnehin nicht könnte eingetrieben werden. Dem Landmann muß die Hülfe **thätig** geleistet, das **Holz**, die **Baumaterialien**, die **Feldbaugeräthe**, die **Aussaat** unentgeltlich gegeben, oder wenigstens unter den allerleichtesten Bedingnissen vorgestreckt werden. Da die **Privatgrundobrigkeiten** zu solchem Vorschusse nicht immer vermögend genug sind; so muß der **Staat** selbst seinem Landvolke diese Hülfe zufließen lassen. Sollte er hier aus einer übel angebrachten Häuslichkeit die Kosten scheuen; so würde er den Schaden davon in baldem empfinden, die Verödung der Gründe, und eine verhältnißmässig abnehmende Bevölkerung. Um diesen Fehler zu ver-

verbessern, würde er, was er Anfangs mit kleineren Auslagen zu bestreiten fähig war, endlich mit weit grösseren dennoch zu Stande zu bringen suchen, oder einen stückweisen Verfall der ganzen Landwirthschaft gewärtig seyn müßen. Es ist nicht nöthig, wegen des durch Kriege verunglückten Landvolks etwas zu dieser letzten Betrachtung hinzusetzen.

44. Unter den Uebeln, die dem Landmanne insbesondere und der allgemeinen Landwirthschaft wiederfahren können, ist der **Viehumfall** *l* eines der empfindlichsten: die Felder werden ihrer **Arbeiter**, und **Nahrung** beraubet, ohne noch den übrigen Schaden zu berechnen, den die verunglückte Viehzucht in alle Theile der Privatshaushaltung, und des sämmtlichen Nahrungsstandes verbreitet. Die Gesundheit des Viehs ist also eine von den großen Gegenständen der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die Einführung der **Vieharzneyschulen** wird hier der Landwirthschaft die wichtigsten Dienste leisten *m*. Verständige Viehärzte müßen die Ursachen mit Sorgfalt aufsuchen, welche den **Viehfall** veranlassen. Ist man bis zu der Quelle des Uebels gelanget, so werden die Mittel dagegen bekannt gemacht, sowohl diejenigen, welche das gesunde Vieh von der Ansteckung bewahren, als auch diejenigen, welche das kranke wieder herstellen können. Es ist sehr zu wünschen, deß das Glück des Landmannes nicht sehr oft kleineren Vortheilen aufgeopfert würde *n*. Wo diese Anstalten mangeln, oder die hartnäckigere Seuche allen Heilmitteln trotzet, da liegt abermal dem Staate selbst daran, den Feldbau wegen der dem Landmanne versagten Unterstützung nicht zu Grunde gehen zu lassen.

l 49.

l 42.

m Im Jahre 1766. ward die sogenannte Ecole veterinaire in Wien eröffnet. Der Gegenstand dieser Schulen ist eigentlich die Roßarzney. Die Arzney des Hornviehes ist beynahe noch wichtiger.

n Sully beklagt sich an mehr als einem Orte über die Theurung des Salzes, dessen Abgang der Viehzucht sehr nachtheilig sey.

45. Wenn der **Miswachs** o den Landmann außer Stand setzt, sein Feld für künftiges Jahr zu bestellen; so läuft es mit der Unterstützung, die er von dem Privatgrundherrn, oder dem Staate erhalten muß, auf dasselbe hinaus, was von den **Feuersbrünsten** und dem **Kriege** gesagt worden. Er empfängt seine Aussaat aus dem Speicher des Einen, oder Andern. Die **Privateigenthümer** sind von der Nothwendigkeit eines Beystandes so sehr überzeugt, daß sie sich dazu aller Orten bereit finden lassen. Aber nicht selten leisten sie, oder auch andere vermögende Landwirthe diesen Beystand unter so beschwerlichen Bedingnissen, daß der Untergang des Landmannes dadurch eher befördert, als abgewendet wird. Entweder sie bedingen sich die Freyheit der Wahl, das vorgestreckte im **Korne**, oder **Geld** abtragen zu lassen: steht dann das Korn im **hohen** Werthe, so muß der Schuldner Korn abführen: ist der Kornpreis **gering**; so fodern sie **Geld** nach demjenigen hohen Preise, der zur Zeit des Miswachsen ist festgesetzet worden: oder sie geben es auf die **Halbscheid des Baues**, wobey die Anlagen auf den Schuldner **allein** fallen: oder sie fodern große **Aufgabe**, und dringen wohl auch auf die **Verpfändung des Grundstücks**, und was dergleichen verderbliche Bedingnisse mehr sind, denen sich der bedrängte Landmann nothwendig unterwerfen muß, wenn die Wachsam-

keit des Regenten *p* ihn nicht dafür bewahret, und sie dem Wucher unmöglich machet.

o 41.

p In Böhmen ist eine Verord. vom 4. Novemb. 1752. erlassen worden, worinnen derley Bedrückungen, besonders aber die hier angeführten bey Strafe, das Vorgestreckte zu verlieren, untersagt sind. Laut dieser Verordnung, die von einem Striche Korns nur $1\frac{1}{2}$ Achtel zu nehmen erlaubet, wird das eine Achtel in das Korntributionale einzurechnen befohlen. Man sollte dafür halten, daß in Ansehen des Miswachses, des Wetterschadens u. d. g. auch Assekurationskreise eingeführt werden könnten. Allein dem steht entgegen, daß ein solches Unglück immer einen ganzen Bezirk betrifft.

46. Liegt es an der **Armuth des gegenwärtigen Besitzers** *q*, der durch was immer für andere Ursachen in solche Umstände versetzet ist, daß er seinen Feldbau nicht bestellen kann; so sieht man ganz keine Hinderniß, warum der Staat, der dadurch in dem allgemeinen Nahrungsgeschäfte einen **Unwerth** erhält, nicht berechtiget seyn sollte, einen Eigenthümer, dem sein Eigenthum ohnehin unnütz ist, dahin zu zwingen, daß er dasjenige, so er selbst nicht besorgen kann, entweder **pachtweise**, oder wohl gar **verkäuflich** an jemanden hindangebe, der es bearbeiten wird. Nur wird die hauptsächlichste Schwierigkeit diese seyn, **Pächter**, oder **Käufer** der feilgeschlagenen Feldstücke aufzufinden. Eben die Ursachen, nämlich, die das Grundstück für jetzt einem unvermögenden Besitzer in die Hände geliefert haben, werden auch verhindern, daß nie ein vermögender sich anbieten wird, es zu kaufen. So lange die vermögende Leute nicht nur ohne einige Beschränkung ihren Wohnplatz in den Städten aufschlagen können, sondern wohl auch die Beweggründe sie dahin zu ziehen, täglich vermehrt werden *r*, solange wird der Feldbau beständig in den Händen

der

der elenderen Klasse des Volkes verbleiben, und die Bemühungen der Gesetzgebung, den Feldbau blühend zu machen, werden immer ohne Folge seyn.

q 41.

r Unter mehreren andern Ursachen, welche an verschiedenen Orten vorkommen werden, sind die hohen Zinsen in einem Staate eine der vorzüglichsten Ursachen von dem Unwerthe der Landgüter, mithin von der Armuth der Besitzer. Abh. vom Umlaufe des Geldes.

47. Nicht nur aber an der **stäten** Armuth des Besitzers, sondern auch sehr oft an der **augenblicklichen** liegt es, daß ein Feldstück ungepflegt bleibet. Es ist ein unverantwortlicher Fehler der Gesetzgebung, wenn sie die Gelegenheiten dazu **unterstützet**, oder dem Landmanne die Mittel verschränket, seiner augenblicklichen Noth abzuhelfen. Das erste geschieht sehr oft bey den strengsten Eintreibungen der Anlagen, die man vorher unüberdacht bis zu einer Größe hat erwachsen lassen, wo der Landmann sie zu entrichten, unfähig ist. In diesen Umständen wird der **Ausständner** gezwungen, Vieh, **Feldbaugeräthschaft**, die zur **Aussaat**, oder auch seinem Unterhalte nöthige Frucht zu veräußern s; dadurch opfert der Staat, oder auch der Privatgrundherr dem gegenwärtigen kleinen Vortheile die ganze Zukunft auf. Man sieht hieraus die Nothwendigkeit, die Abgaben bey dem Landmannne nicht ausstehen zu lassen. Der Grundeigenthümer, welcher **Ausstände** auflaufen läßt, sollte derselben verlustig erkläret werden. Wo die Last der Ausstände bis dahin angewachsen, daß sie ohne Zugrundrichtung des Grundbesitzers nicht eingetrieben werden könnte, da wird es immer anzurathen seyn, einen Abschnitt zu machen, und die Ausstände nachzulassen.

s Eine Verordnung, welche nach dem Beyspiele des L. 15. C. de Agric. & Cens. den Gläubigern der Landleute, auch selbst den Landessteuereinnehmern untersagte, die zur Fortsetzung des Feldbaus nöthigen Geräthe, oder Viehstücke zum Unterpfande zu nehmen, würde sehr heilsame Wirkungen haben.

48. Das zweyte, daß nämlich dem Landmanne die Mittel beschränkt werden, der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, geschieht durch Gesetze, welche verbieten, dem Landmanne über eine gewisse und meistens sehr kleine t Summe zu leihen. Die Absicht dieser Verbote ist heilsam: nämlich den Landmann durch Erschwerung des Kredits vor unnöthigen Schulden zu bewahren. Damit es aber auf einer andern Seite nicht hinderlich sey, da, wo er es unumgänglich bedarf, einen Beystand zu finden, würde nothwendig seyn, nicht nur den Fall auszunehmen, wo die **Schuld zur Bestellung des Feldbaus gemacht wird**; sondern selbst die zur Bestäuung und Verbesserung gemachte Schuld, mit einem **Vorzuge** vor andern Foderungen zu begünstigen; jedoch, daß die Sache vor den Grundobrigkeiten abgehandelt, denselben die Ursachen, welche zu dieser Borgung zwingen, angeführt, und bewiesen werden müßten. Auf diese Art würde der vorsetzlichen, unnöthigen Schuldmacherey, und allen Abkartungen zwischen Gläubigern und Schuldnern immer noch genugsam vorgebeugt.

t Die böhmische Landesverordnung untersagt es, einem Unterthan mehr als 2. Schock, das ist, 2. Gulden zu leihen. Man hat die Hindernisse eingesehen, welche dieses Verbot der Handlung von jeher geleget hat, und es ist daher in Ansehen der Handelsleute und Kommerzialhandwerke, aufgehoben worden. Doch bestehe es noch in Ansehen der übrigen Unterthanen.

49. Die Verzweiflung des Landmannes u hat ihren Grund in der **Meynung, daß seine Mühe verloren sey, und er die Früchte der**-

selben nicht für sich ärnten werde. Es ist leicht einzusehen, daß ein solcher Gedanke seinen Muth niederschlagen, und ihn zu aller Arbeit verdrossen machen werde. Was also die Meynung herbeyführen, vergrössern, oder beståttigen kann, muß aus dem Wege geschafft werden. Die Unsicherheit des Eigenthums, die Größe der Abgaben, und die zu sehr begünstigte Jagdlust, sowohl der Landesfürsten, als der Privatbesitzer, können als die ersten und hauptsächlichsten Quellen angesehen werden, woraus sie flüßen wird, denen noch die Menge der werklosen Tage zugezählt werden mag.

u 32.

50. Wo die Unsicherheit des Eigenthums ihren Ursprung in der fehlerhaften Grundverfassung eines Landes hat, da wird es der Gesetzgebung immer schwer, dem Uebel zu steuern. Erwögen aber die Privatgrundherrn genau, daß eine solche Verfassung gegen ihren eigenen Vortheil streitet; so würden sie der Aufhebung derselben sich ganz nicht widersetzen. Das Recht, welches sich auf einen alten Besitz gründet, ist ohnehin durch die älteren und unverjahrbaren Rechte der Menschheit sehr zweifelhaft gemacht. Wo die Bauern in einem gewissen Verstande nnr als Pachtinnhaber betrachtet werden, da glauben die Grundherren sich wohl zu berathen: wenn sie den ämsigen Landwirth, dessen Grundstücke in gutem Stande sind, auf den Grund eines nachläßigen versetzen, um diesen durch seine Zuthat zu verbessern. Auf diese Art hoffen sie dem F ldbau des Einen und Andern geholfen zu haben; aber die Folge ist,

 daß

daß beide zu Grunde gehen. Der Nachläßige läßt den seinigen eingehen, weil er nachläßig ist, weil diese Nachläßigkeit ihm gleichsam belohnet wird, und er durch sie immer in eine aufrechte Wirthschaft versetzt zu werden hofft. Der Aemsige hingegen, dem sein Fleiß zum erstenmale so übel bekommen, hütet sich wohl, durch neue Verbesserungen zu seiner nochmaligen Versetzung Anlaß zu geben. Da also dieses Recht auf den Zustand der allgemeinen Landwirthschaft einen so großen Einfluß hat, so ist die Vorsehung nicht zu misbilligen, wenn den Bauern wenigstens der **lebenslängliche** Besitz des Grundes versichert, und diese Freyheit der Versetzung aufgehoben wird.

x 49.

51. Auch die Abstiftungen, welche den Grundobrigkeiten wegen nicht wohl bestellter Wirthschaft eingeräumt sind, können als eine Verfassung angesehen werden, wodurch die **Unsicherheit des Eigenthums** vergrößert wird. Wir haben an einem andern Orte a die Furcht, des **Grundeigenthums** entsetzet zu werden, unter die Mittel gerechnet, der Nachläßigkeit der Privateigenthümer Gränzen zu setzen: aber solche **Abstiftungen** müssen nie von jemanden einseitig unternommen werden können. Es ist nothwendig, daß sogar die **Oekonomieaufsicht** in diesem Stücke gebundene Hände habe b; um wie viel mehr muß dem **Grundherrn** die eigenmächtige Abstiftung benommen seyn, und kann derselben, wenn die Oekonomieaufsicht einmal eingeführt ist, sogar ganz kein Platz gelassen werden.

a 40.
b 38.

52.

52. Sind die Gelder, oder Naturalentrichtungen *c* so groß, daß der Landmann von seinem Schweiße mehr nicht, als seine kaum zureichende Nothwendigkeit, übrig zu behalten hoffen darf; so ist es ungezweifelt, er werde seinen Fleiß nicht stärker verwenden, als nur um sich durchzubringen. Er macht wohl eher bey sich die Ueberlegung, daß man ihn nicht werde Hunger sterben lassen, und daß, wo sonst nichts übrig ist, der Staat und Grundherr vergebens etwas zu nehmen suchen. Die Nothwendigkeit, die Abgaben des Landmanns in ein solches Verhältniß zu bringen, welches den Fleiß spornt *d*, nicht danieder schlägt, leuchtet hier vorzüglich durch: die Trägheit des Landvolks ist aller Orten die Folge der Abgaben, welche den Vortheil des Staates mit dem Vortheile der Kolonen nicht in ein günstiges Gleichgewicht bringen. Die Erfahrung bestätiget es nur zu sehr, wie wenig staatsklug der Grundsatz sey, daß der Bauer dann am ämsigsten sey, wenn er elend ist.

51.

d 39.

53. In einem gewissen Verstande wird es immer unwidersprechlich bleiben, daß die Jagd mit dem blühenden Feldbau sehr schwer zu vereinbaren sey. Unberechnet die beständigen Drückereyen der Jägerey, und die daraus entstehenden so vielfältigen übeln Folgen; so ist gewiß, daß ein Theil der Felderzeugnisse dem Gewilde Preis gegeben wird, welcher der nützlichen Viehzucht entzogen ist; daß die Feldfrüchte einer stäten Gefahr ausgesetzt sind, von dem Gewilde, und oft mehr von den Jagenden in der Hitze der Verfolgung zertreten und

 ver=

verwüstet zu werden; daß diese Betrachtung von dem Landmanne die Lust benimmt, seinen Grund mit Aemsigkeit zu bearbeiten, der um das Gewild von seinem Felde abzutreiben *e* genöthiget ist, eine Arbeit zu verdoppeln, wodurch sie dem Staate auf einer andern Seite geraubt wird, wo die Masse der Arbeitsamkeit dadurch nutzbar hätte können vergrösſert werden. Die gewöhnlichen Beschränkungen, wodurch die Gesetze diesen offenbaren übeln Folgen vorzukommen dachten, sind immer unwirksam befunden worden. Um den übermässigen **Anwachs** des Gewildes zu verhindern, hat man die allzugroße Hegung des Gewildes bey **Ersetzung des Schadens** *f*, so durch dasselbe dem Landmann zugefügt werden sollte, untersagt; auch dem Landmann die Erlaubniß ertheilt, das Gewild **abzutreiben** *g*, und hiezu sogar Hunde zu halten. Man muß die Erfahrung zum Zeugen aufrufen, ob die **Ersetzung des Schadens**, die Jagdbesitzer abgehalten habe, das Gewild ins unendliche vermehren zu lassen. Der **Ersatz** geschieht meistens nach einer sehr geringen Schätzung, welche den Landmann über seinen Verlust ganz nicht schadlos hält *h*: der **Ersatz** aber in Beziehung auf die allgemeine Landeskultur ist ganz unmöglich *i*. Das Wache halten, zu welchem sich der Landmann genöthiget sieht, um das Gewild von seinen Früchten abzuhalten, raubt ihm die nöthige Ruhe, fodert seine Gegenwart auf einer Seite, wo sie nichts hervorbringt, und entzieht sie nutzbaren Arbeiten, wodurch dem Staate immer ein sehr großer Theil in der gemeinschaftlichen Masse der Arbeitsamkeit entgeht. Diese vereinbarten Gründe sollten lange schon die thätige Beschränkung der **Jagdbarkeiten** veranlaßet haben, besonders da ein blosses sehr

zwey.

zweydeutiges Vergnügen einiger Weniger, gegen das wahre Wohl so vieler Bürger in Vergleichung gesetzt zu werden nicht verdienet.

e 51.

f Jägerey, oder sogenannte Reisgejaidordnung in allen Ländern; §. 16.

g Eben da.

h Diese Schätzung wird von den Beamten, oder der Jägerey desjenigen unternommen, der zu dem Ersatze verbunden ist. Es ist also leicht einzusehen, daß sie sehr einseitig seyn werde. In einigen Provinzen wollte man durch das Herkommen behaupten: daß unter dem Ersatz nur die Aussaat verstanden wäre.

i Der Ersatz, wenn er auch nach dem wahren Werthe geschähe, geschieht immer nur dem Privatmann: es ist aber gewiß, daß dasjenige, so von dem Gewilde verderbt worden, in der Summe der allgemeinen Aernte abgehe; es ist weiter gewiß, daß der Preis einer jeden Sache zu der vorhandenen Menge derselben im Verhältnisse stehe. Der auf verschiedenen Seiten geschehene Wildschaden kann die Menge der Feldbauprodukten ansehnlich vermindern, und dadurch eine verhältnißmäßige Preiserhöhung veranlaßt haben, wodurch nicht nur die Handlung in eben dem Verhältnisse gekränket, sondern selbst jeder einzelner Verzehrer in seinem Unterhalte gesteigert wird, auf welchen sich der Ersatz gewiß nicht erstrecket. Es ist weiter nothwendig, hier zu wiederholen, was in dem I. Bande in der Anmerkung zum 336. Satze gesagt worden. Das Verderbte geht entweder der Nationalverzehrung ab: in welchem Falle der Werth dafür hinausgekommen wird, wenn der Nationalverzehrung Genüge geschehen muß: oder es würde Ausfuhrgut gewesen seyn; da hat der Staat wenigstens den Gewinnst dieses Werths verlohren.

54. Die Menge der arbeitlosen Tage *k* haben in allen Theilen der Beschäfftigungen einen schädlichen Einfluß. Da von demselben an einem andern Orte *l* umständlicher zu handeln, sich Gelegenheit anbietet, so nehme ich hier nur die Anmerkung in Beziehung auf den Feldbau mit, dem sie dadurch ein eignes Hinderniß legen, daß oft die nothwendigsten Wirthschaftsverrichtungen, welche keinen Verschub leiden, und von denen manchmal das ganze Glück der Aernte abhängt, unterbleiben müssen, weil z. B. der nach lange anhaltendem

Regen zur Anheimschaffung der Saat, günstige Tag gerade Feyertag ist, und es wenigstens nur erst von dem Eigensinne, und Willkühr des Pfarrers abhängt, ob der Landmann den Schweiß eines Jahres verlieren soll, oder nicht. Dieser Grund vereiniget sich, mit so vielen andern, auf die Verminderung der Feyertage ernstlich bedacht zu seyn.

l 57.

l Abth. von Manufakturen.

55. Je mehrere Beweggründe der Aemsigkeit des Landmanns zur Bebauung seines Feldes angeboten werden, desto eifriger wird auch sein Fleiß seyn. Der erste Beweggrund für ihn ist, **sein und der Seinigen Unterhalt**; der zweyte die **Entrichtungen**, zu welchen er verpflichtet ist; der dritte endlich, etwas auf den **Nothfall zur Verbesserung seiner Umstände, oder für seine Familie bey Seite zu legen.** Also muß es den ländlichen Erzeugnissen nicht an einem **Anwerthe** fehlen *m*, der dem Landmann **einen Preis** hoffen läßt, worinnen er alle drey Beweggründe vereinbart sieht. Bey **Bestimmung** dieses Preises scheint der Vortheil der **Landwirthschaft** mit dem Vortheile der übrigen **Handlungsgeschäfte** einigermassen im Widerspruche zu stehen. Ist der Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, es sey der **Lebensmittel**, oder des **Stoffes**, **hoch**; so muß wegen des nothwendigen Zusammenhangs, jedes **Manufakturerzeugniß** im Preise steigen, wodurch eine der vorzüglichsten Eigenschaften einer Waare, nämlich, die **Wohlfeilheit** verloren geht. Ist der Preis der Feldprodukten **niedrig**; so ist er für den Landmann nicht **ermunternd** genug;

und

und dieser findet seine Rechnung besser dabey, weniger zu erzielen, weil er dann z. B. aus der Halbscheid der Aernte eine gleiche Summe erhalten, und sich **Mühe, Zeit, Aussaat** u. a. m. ersparen kann. Bleibet also nur der **mittlere** Preis übrig, wo die Vortheile beider Zweige vereinbart werden können. Dieser mittlere Preis kann **seinem Wesen** nach betrachtet werden, oder bloß **numerisch.**

56. Dem **Wesentlichen** nach, ist der **mittlere Preis** stets und aller Orten derselbe; derjenige Preis nämlich, **welcher mit dem Zustande der Handlung dergestalt im Verhältnisse steht, daß dadurch der Landwirthschaft von dem Gewinnste, so durch die Handlung kömmt, ihr ebenmäßiger Antheil zugesendet wird.** Diese Antheilnehmung an dem allgemeinen Vortheile ist nicht nur **billig**, sondern auch **nothwendig.** Der Staat ist zwischen den Gliedern der Gesellschaft, nach dem Maße ihres wechselseitigen Beytrags zu der allgemeinen Wohlfahrt, eine Gleichheit zu beobachten schuldig. Woferne diese Gleichheit nicht beobachtet wird; so fehlt es dem verabsäumten Theile an derjenigen Aufmunterung, welche der Sporn, die eigentliche Seele des Fleißes ist. Da es auch gewiß ist, daß der **Werth** der ländlichen Erzeugnisse dem Verkäufer die Mittel verschaffen muß, seinen **übrigen Bedürfnissen** Genüge zu leisten; so ist auch unumgänglich erforderlich, daß nach dem Maße, als diese **Bedürfnisse** entweder im Preise **steigen**, oder daß überhaupt durch den Wohlstand der Handlung der Wohlstand der arbeitenden Klaße, und damit die

Zahl ihrer Bedürfnisse in einem gewissen Verstande vermehrt wird, der Landmann in dem Preise ihrer Erzeugnisse so viel finde, um sich die gesteigerten, oder vermehrten Bedürfnisse zu verschaffen. Würde durch eine unüberdachte **Festsetzung** des Preises ihm der Weg dazu verschlossen; so muß, in dem einem Falle, es ihm am **Nothwendigen** mangeln, wodurch er gezwungen wird, seine Arbeit zu unterbrechen; in dem andern Falle aber würde sein Zustand wenigstens verhältnißmässig unglücklicher, als der Zustand der übrigen arbeitenden Klassen seyn. Die Klasse des Landvolks würde also bald verlassen werden, weil sie durch Uebertretung zu den andern Klassen, ihr Loos zu verbessern begierig seyn wird. Was zurück bleibt, ist unvermögend, oder rächet sich durch Trägheit an der Ungerechtigkeit der Gesellschaft.

57. Es ist daher aus so vielen Gründen nothwendig, der Landwirthschaft durch den **mittleren** Preis ihren Antheil von dem Handlungsgewinnste zuströmen zu lassen. Jedoch wird die Regulirung des **mittleren** Preises nicht durch **Taxen**, sondern durch die wechselweisen **Verabredungen der Käufer und Verkäufer** auf dem Marktplatze geschehen, wenn anders der Freyheit dieser Kaufverträge keine Hindernisse gestellet sind *n*. Werden nun die **wechselnden Marktpreise verschiedener gemeiner Jahre miteinander verglichen, und durch die Rechnung die Mittelzahl gezogen**, so wird dieses Produkt für das **numerische** des **mittleren** Preises angenommen, welcher nach Verschiedenheit der **Umstände veränderlich** ist.

n Ein

n Ein solches Hinderniß ist das widerrechtliche, und grausame Herkommen, in dessen Besitze sich mancher Grundherr behauptet: daß nämlich der Grundholo, ehe er sein Getreid zu Markte bringt, es ihm zum Kaufe anbieten muß.

58. Da die **Regulirung** des **Preises** von den **Verabredungen der Käufer und Verkäufer** abhängt; so wird sich der Marktpreis immer nach dem Maße der **Anfrage**, und dieser nach der Zahl, oder dem **Zusammenfluße** der Käufer verhalten. Ist die Zahl der **Käufer** zu groß; so folgt **Vertheurung**; ist es die Zahl der **Verkäufer**; so folgt eine Art von **Unwerth** o. Die Vorsorge des Staates muß daher auf beydes gerichtet seyn: daß nicht ein **zu starker Zusammenfluß der Verkaufenden** geschehe; und dann den landwirthschaftlichen Erzeugnissen eine **verhältnißmässige Menge von Abnehmern** versichert werde.

o S. Die Abhandlung vom Zusammenfluß S. 303.

59. Woferne der **Zusammenfluß der Verkaufenden freywillig** geschieht, und einzig durch den **Ueberfluß** der Erzeugnisse veranlasset wird; so wird sich alles sehr bald von selbst in das Gleichgewicht setzen. Die Verkäufer, welche ihre Rechnung an dem Marktpreise nicht finden, ziehen sich zurücke, und der mittlere Preis wird hergestellt. Sehr oft aber ist dieser Zusammenfluß **erzwungen**, wenn nämlich das Landvolk, um seine **Abgaben** zu einer **gewissen** Zeit einzurichten, auf **einmal sämmtlich** seine Früchte feilzuschlagen genöthigt ist. Je näher die Zeit der Abgaben an die Aernten gränzet, desto größer ist der Nachtheil des Landmanns. Die **Wohlfeilheit** der Feldfrüchte in einem

nem

nem solchen Zeitpunkte p ist eine der vorzüglichsten Ursachen, die den Feldbau zu Grund richten. Also hat der Staat nicht allein die Abgaben des Feldbaus zu mässigen, sondern auch durch eine **Vertheilung** auf verschiedene Zeiten dem Unwerthe seiner Erzeugnisse vorzubauen.

p Die Erfahrung wird diese Betrachtung aller Orten bestätigen: die vortheilhafte Zeit zur Fruchtankaufung hier Landes ist um St. Michaelszeit, weil damals die Grundbücher gehalten, und die Abgaben berichtiget werden. Der Unwerth der Feldfrüchte ist nicht die einzige üble Folge einer vernachlässigten Eintheilung: der Landmann ist dadurch sehr oft gezwungen, seine noch stehende Feldfrüchte, oder den Wein am Stock, für eine Kleinigkeit hinzugeben.

60. Die **Abnehmer** q sind erstens **Nationalkonsumenten**, dann die **Fremden**. Nicht genug, daß die **Nationalkonsumenten** überhaupt mit den Landwirthschaftsprodukten in einem vortheilhaften Verhältnisse stehen, das ist: daß eine **starke Bevölkerung** im Lande sey; es ist zugleich nothwendig, daß diese **Bevölkerung** verhältnißmässig zum Feldbau vertheilet, und die **Lokalabnahme** der **Lokalerzeugung** gleich sey. Die **ungleiche Vertheilung der Bevölkerung** in einem Staate wird **zweyerley** nachtheilige Folgen nach sich ziehen; Unwerth auf der einen, und **übermäßigen Preis auf** der andern Seite. Der **Unwerth** muß nothwendig in denjenigen Gegenden des Staats, oder Provinzen folgen, die von Verzehrern so sehr entblößt sind, wo also die **Anfrage** nach den Erzeugnissen so gering ist, daß der **Käufer** durch seine Stellung **Meister** des Preises bleibt, und dem Verkäufer sie weit unter dem billigen Werthe abdrückt. Hingegen wird der Zusammenfluß der Käufer in den mit Verzehrenden überladenen Gegenden nothwendig alle Feilschaften erhö-

höhen, weil die **zu große** Anfrage der Verkäufer ihn seines Absatzes **versichert**, und in den Umstand versetzet, daß er den Preis **vorschreiben** kann. Der durch den Mangel der Käufer veranlaßte **Unwerth** zieht natürlich die Muthlosigkeit des Landmanns, sein Unvermögen, mithin den Unwerth der Landgüter, und zuletzt den Verfall des Feldbaus in solchen Gegenden nach sich. Es ist hier der Ort nicht, die schädlichen Folgen fortzusetzen, welche auf der andern Seite die Ueberladung der Verzehrenden dem Staate in mancherley Zweigen zuzieht.

61. Was daher immer diese **ungleiche Vertheilung** der Verzehrenden in einem Staate befördert, richtet den Feldbau zu Grunde. Es liegt nun deutlich vor Augen, daß den übermäßigen **Zufluß der Menschen in den Hauptstädten**, als die vorzüglichste Ursache derselben, verhindern, die Landwirthschaft begünstigen heiße; und daß diejenigen Staaten von dieser Seite die glücklichsten sind, welche mehrere **Mittelstädte** haben, worinnen sich der Landadel aufhält, welche der Sitz der Manufakturen seyn, und in den verschiedenen Theilen der Provinzen, als so viele Mittelpunkte der Verzehrung angesehen werden können, wodurch das Geld in allen Gegenden gleich umläuft, die dem Landmanne einen gewissen Absatz und anständigen Preiß seiner Feilschaften hoffen lassen, und ihn durch diese Hoffnung zur Erzielung ermuntern. Wo dergleichen **Mittelstädte** in einem Staate nicht sind, da würde es wenigstens durch andere Wege möglich seyn, die vortheilhafte und nothwendige Verthei-

theilung der Verzehrenden zu bewirken: wenn es nämlich dem unbedienstetem Landadel nicht frey stünde, nach Wohldünken seine Güter zu verlassen, und in die Hauptstädte zu ziehen; und wenn diejenigen Verzehrer, deren Anwesenheit in den Hauptstädten unnöthig und in gewissem Verstande schädlich ist, die **Manufakturen, Armenhäuser, Universitäten**, eine große Anzahl von **Klöstern** u. m. d. auf das Land verlegt würden *r*.

r S. die Abhandlung von der Theurung in großen Städten ꝛc.

62. Ist ein Staat in verschiedenen Provinzen getheilet, so können die **Nationalabnähmer** *s* entweder aus **derselben**, oder aus **verschiedenen** Provinzen seyn. Wird der Absatz der Landwirthschaft sogar bis auf die **Provinzialverzehrer** herabgesetzt, oder doch durch **Zwischenmäuthe** *t* die wechselweise Mittheilung unter den Provinzen gehindert, so wird die **Anfrage** sehr vermindert werden, und dadurch der Preis der Feilschaften immer sehr **niedrig** bleiben. Die **Provinzialkäufer**, welche versichert sind, daß sie niemand überbieten könne, werden den Landmann drücken: der Landmann aber, um das Gleichgewicht der **Anfrage** und des **Anbietens** herzustellen, wird seine Erzeugnisse vermindern: auf beiden Seiten leidet der gemeinschaftliche Nahrungsstand, und der Staat. Die Zwischenmäuthe können nur unter zween Gesichtspunkten betrachtet werden; als eine **Anlage** auf die **Verzehrer**, oder um die **Einfuhr** der belegten Waare **abzuhalten**. Sind die Provinzen nach einer gerechten Gleichheit belegt, so wird eine solche Abgabe die **Verzehrer der belegten Feilschaft** offenbar **stärker** anlegen; sind die Provin-

zen

zen **ungleich** belegt, so werden entweder Ursachen dieser Ungleichheit vorhanden seyn, welche zuvor gehoben werden müßen; oder aber diese Ungleichheit ist ein blosses Versehen des Steuerfußes; und dann ist es immer zuträglicher und sicherer, die Abgaben durch Verbesserung des Steuerfusses auszugleichen. Die **Zwischenmäuthe** hingegen als eine **Abhaltung** betrachtet, scheinen **unnütze** zu seyn, wenn eine Provinz die Hülfe der andern nicht bedarf; oder grausam, wenn dadurch dem einem Theile der Bürger ihr nothwendiger Unterhalt entweder **geraubet**, oder wenigstens erschweret, und der **Nationalkonsument** wohl gar veranlaßt wird, seiner Noth durch Ankauf bey Fremden abzuhelfen. Es gehört also unter die unumgänglichen Ermunterungen des Feldbaus, daß die Gemeinschaft unter den Provinzen **eines** Staates nicht gehemmet sey.

* ’65

* Die Einführung solcher Zwischenmäuthe wird ursprüngich darinnen zu suchen seyn: daß Provinzen, die vorher abgesönderte Staaten waren, zwischen welchen solche Mäuthe bestunden, durch Eroberung, oder auf andere Weise in einen Staat vereinbart, und die Mäuthe nicht aufgehoben wurden: oder auch, daß Provinzialvorsteher von dem Regenten solche Abgaben bey der Ausfuhr in der Absicht erbeten haben, um dadurch die Theurungen in ihren untergeordneten Provinzen zu hindern.

63. Die Anfrage der **Nationalkonsumenten** würde der Landwirthschaft immer noch nicht denjenigen Preis versichern, der zur Ermunterung ihres Fleißes erfodert wird Es ist gewiß, daß die **Nationalverzehrung** allein nicht so leicht den Anbau **aller** Gründe, aber doch nicht den **besten** Anbau nothwendig machet. Für den **Kopf** täglich **zwey Pfund** Brod gerechnet, wird ein Joch nach **mittlerem** Ertragnisse der bessern Kultur, mithin,

zu 6. Korn genommen, auf ein Jahr für zween Köpfe zureichen. Jede **Quadratmeile** könnte also nach Abzug des nicht für den Feldbau genützten Grundes, und sogar der **Brachfelder** bis 3000. Menschen ihren Unterhalt verschaffen *u*. Ich will jedoch diese Rechnung wegen des **Bierbraus**, **Haarpuders**, und der andern so mannigfaltigen Verwendung des Kornwerks auf die Halbscheid herabsetzen: welches Land ist so sehr bevölkert, daß auf jede **Quadratmeile** 1500. Einwohner gerechnet werden mögen? Der ganze Ueberschuß der Felderzeugnisse würde also ohne Abnehmer bleiben, wenn der Staat nach dem befriedigten Bedürfnisse der **Nationalverzehrer** nicht den Absatz an Auswärtige *x* beförderte, und mit den zur Verhinderung des **Nationalmangels** beobachteten Vorsehungen *y* die **Freyheit** der **Kornausfuhr** unterstützte.

u Dieser Ueberschlag hält einigermassen das Mittel zwischen der Betrachtung H. Probst Süßmilchs, der 8750. und Vaubans, der eine französische Meile gegen die deutsche berechnet, für jede Meile 2361. Köpfe annimmt.

x 63.

y 223. Sah. I. Theil.

46. England war den übrigen Nationen das Beyspiel, daß die Freyheit des auswärtigen Kornhandels nicht nur den Landmann in seinem Fleiße unterstützen, sondern auch den Ackerbau zu seiner Vollkommenheit zu bringen fähig sey. Zwar haben auch andere Staaten seit dieser **Epoche** es sich stärker angelegen seyn lassen, den Ackerbau zu unterstützen; und es ist durch diese allgemeine Bemühung der **auswärtige Kornhandel** ungemein erschweret worden. Um desto mehr also muß der

Ge-

Gesetzgeber die **inneren Hindernisse** heben, und seine Handelsleute von außen unterstützen. Es ist nicht möglich, einen auswärtigen Kornhandel ohne **Aufschüttung** des Vorraths zu begreifen. Die Freyheit Korn **aufzuschütten** muß also nicht beschränkt, und der Stand der **Kornhändler** nicht mit denen verhaßten Namen belegt werden, die sehr oft den rechtschaffenen Mann zurückhalten, denselben zu ergreifen. Die Ursache dieses Hasses fällt ohnehin bey einer wachen Polizey hinweg *. Da die Ausfuhr des Getreides an den **Gränzprovinzen** geschieht; so ist hier ein neuer Grund, die Verführung des Korns, aus einer Provinz in die andere, nicht durch Zwischenmäuthe zu hemmen, damit durch diesen Schub die Ueberbringung erleichtert werde. Zur Wohlfeilheit der **Zwischentransporte** leisten die **Kanäle**, wodurch die Landflüsse vereiniget sind, großen Vorschub. Endlich weil man in jedem Zweige der auswärtigen Handlung **Mitwerber** hat, welche besonders im Anfange den **Vorzug** im Absatze streitig machen; so ist von Seite des Staats Unterstützung nothwendig, wodurch die Nationalhandelsleute mit ihren fremden Mitwerbern wenigstens in **gleichem Preise** zu verkaufen, in Stand gesetzt werden. Es ist darum nicht genug, daß die Frucht bey der **Ausfuhr** ganz mit keiner Abgabe beschweret, sondern auch für eine gewisse Menge ausgeführten Kornes eine **Prämie**, die der Handelsmann zum Verkaufpreise schlägt, so lange ertheilt werde, bis er in der **Menge** des Verkaufs für sich selbst eine zureichende Aufmunterung seiner Unternehmung findet.

* I. Theil. 221. S.

65. Das Erdreich ist nicht sämmtlich unter Privatbesitzer vertheilet worden. Einiges davon ist um verschiedener Ursachen in dem **Besitze des Staates** *a* geblieben. Diese dem Staat angehörigen Gründe sind entweder **gebaut**, oder **ungebaut**; die letzteren entweder sogleich der Kultur **fähig**, oder sie erwarten eine **vorhergehende** Anstalt, durch welche sie zur **Kultur geschickt** gemacht werden; oder endlich, sie sind zu **Bearbeitung** ganz untauglich. Nach diesem Unterscheide werden auch die Vorkehrungen unterschieden seyn müßen.

a 31.

66. Unter den bereits **gebauten** Gründen sind **Landgüter, Mayerhöfe**, und solche landwirthschaftlichen Stücke zu verstehen, welche **Domänialgründe** genannt werden. Alles, was von den großen Strecken der Felder weiter unten wird gesagt werden, ist hier gleichfalls anwendbar, weil die Verwaltung der **Domänialgründe** nach eben den Grundsätzen geschehen muß, als die Verwaltung der Privatgründe. Man muß hier nur vorhine inerwähnen: daß der Regent zur **Zerstückung** seiner Gründe, und der **Eintheilung** unter Bauern vor allen andern schreiten könne, weil der Vortheil der **vergrößerten Bevölkerung** vorzüglich für ihn ist, und er, wenn gleich aus der **geraden** Nutzung weniger gezogen würde, den Ersatz durch die **mittelbare** Vergrößerung der Einkünfte zu erwarten hat. Die **Privatgrundbesitzer** werden daher ihren Blick immer nach ihm gekehrt haben, und so lang an dem Vortheile der Grundzerstückung zweifeln, bis sein Vorgang ihnen das Beyspiel giebt, und der Erfolg auf den **Domänialgründen** sie überzeuget.

67.

67. Des **Anbaus fähige** Gründe b bleiben oft nur aus Mangel der Bewohner und der Kultur, öde. Sind es nur **kleine** Stücke, die also irgend zwischen angebauten Gründen liegen, so werden sich gegen einen geringen, allenfalls auch ohne Kaufschilling Leute finden, die sie aufreißen, und bearbeiten. Sind es aber **große Strecken**, so wird zu ihrem Bau unmittelbar eine Verpflanzung von Menschen, und die **Anlegung neuer Ortschaften** erfodert, wobey man auf zweyerley Art zu Werke gehen kann: entweder, daß sogleich eine **beträchtliche** Menge Menschen auf eine solche **Heide** versendet, oder daß damit nur **stückweise** verfahren wird. Die **letztere** Art scheint hier vorzuziehen. Denn, obgleich eine **Menge** sich überhaupt leichter in verschiedenen Fällen die Hand bieten kann; so ist aber zugleich zu betrachten: daß die **Noth** der Menge auch sehr **abschreckend**; daß die Verwirrung bey einer Menge immer grösser, und es daher auch unendlich schwer ist, eine **Ordnung** zu beobachten, ohne welche sich gleichwohl nie ein glücklicher Erfolg hoffen läßt; daß solche Versuche **mislingen** können, und dann sind sie für den Staat sehr kostbare Fehler, welche zugleich eine Gegend übel berufen machen: endlich ist es der Vernunft überhaupt gemäßer, jeden Versuch **im Kleinen** anzustellen. Noch eine Betrachtung ist hier nicht gering zu schätzen: daß es nämlich sehr schwer seyn würde, eine große Anzahl Menschen zu finden, die es wagen würden, sich in ganz ungebaute Gegenden zu verpflanzen, von denen ihnen immer ein Zweifel übrig bleibt, ob Erdreich und Luft dem Fleiße und der Gesundheit zusagen werden.

b 71.

68. Die **stückweise** Verpflanzung und Anbauung zeigt dem Staate eine vortheilhaftere Aussicht. Es würde eine Gegend gewählet, welche der neuen Kolonie die hauptsächlichsten **Nothwendigkeiten** anzubieten scheint. Wo es möglich ist, unferne eines **Flusses**, der in der Zukunft die Gelegenheit zu einer kleinen Handlung geben kann, wenigstens an einem großen **Bache**, der **Mühlen**, oder andrer **Wassergebäude**, und der **Brunnen** wegen für **Vieh** und **Menschen**. Es ist nöthig, auf eine **Waldung** in der Nähe zu sehen, die den Ankömmlingen **Bau**- und **Brennholz** reichen könne. Es würde sogar nützlich seyn, wenn Thonerde zum Ziegelschlagen irgend zur Hand wäre. In eine solche Gegend nun, sendete der Staat zwar arme, aber ihm wohl bekannte, arbeitsame, und des Anbaus kündige Landleute an der Zahl vielleicht nicht über zehn. Er ließ ihnen an dem Orte ihrer Bestimmung vorher ihre Wohnplätze zu Stande richten, damit sie nicht sogleich durch das Bild der Mühseligkeit abgeschreckt würden. Sie fänden da den Fundum instructum, und würde ihnen nach einer gewissen Richtung erlaubt, soviel Erdreich zu bauen, als sie könnten, und was sie baueten, würde sodann ihr Eigenthum. Zur Pflanzung von Fruchtbäumen, oder zu andern Unternehmungen, welche eine längere Zeit fodern, bevor sie Vortheil geben, würden sie durch Belohnungen aufgemuntert. Nach dem die Gegend es gestattete, würden sie **Horn**- und **Wollvieh** in ihre Höfe empfangen haben, sowohl ihren Grund zu bestellen, als auch eine **Viehzucht** anzulegen. Zur Aufsicht würde ein Mann mitgesendet, von dessen Einsicht und Treue der Staat versichert wäre. Es ist ganz kein Zweifel, daß eine solche Kolonie ihren guten

Fort-

Fortgang haben müsse. Indessen müßte man nicht eilen, sondern die Folgen ihres Fleißes reifen, und sie zugleich den **Wechsel** der **Witterung** und der Fehljahre abwarten lassen. Durch eine Zeit von zehn oder zwölf Jahren wäre hier ein wohlgegründetes **Dorf**.

69. Nach dieser Vorbereitung würde mit Versendung einer beträchtlicheren und größeren Menge Menschen fortgefahren. Es ist wohl zu erwegen, daß zu dem Gedeyen solcher Pflanzörter Fleiß, und eine Art von Rechtschaffenheit an den Kolonen nothwendige Eigenschaften sind. Strafbares Gesindel wird also hier nicht zu brauchen seyn, mit welchem allenfalls Versuche an ungesunden Gegenden gemacht werden möchten. Zu Kolonen werden Leute mit Kindern vorzuziehen seyn. Diese Kolonen müßen noch nicht hülflos gelassen werden: aber woferne die Hülfe in **Gelde** geleistet wird; so setzet sich der Staat sehr oft der Gefahr aus, dieses Geldes verlustig zu werden. Geld ist zudem ohnehin wenig in einer Gegend nütze, wo man für Geld nichts zu kaufen bekömmt. Also wird die Unterstützung in Naturalien, in **Vieh**, **Getraid**, zum **Bau** sowohl, als zur **Nahrung**, beides auch auf den Fall eines nicht sogleich glückenden Feldbaus, und die **Ackerbaugeräthschaften** bestehen, und auf eine gewisse Zeit über die eingemessenen Gründe eine **Befreyung** von allen Abgaben ertheilt werden müßen. Die an dem Orte der Anpflanzung schon gegründeten **Höfe** haben der Gegend das Abschreckende der Einöde benommen, und dienen den Letztankommenden zu einem Beyspiele, daß ihre Mühe nicht vergebens seyn werde, welches natürlich ihren Fleiß ermuntern muß. Wo

sie Hülfe, oder Raths bedürftig sind, können sie sich bey den ältern Kolonen deshalben erholen, welche auch vom Staate zu **Aufsehern** und **Leitern** der Kolonie würden bestellt werden. Man sieht leicht, daß sich die Folgen dieser Verpflanzung nach dem Verhältnisse der Menge erweitern würden. Die mitkommenden Kinder würden aufwachsen: denjenigen, welche heirathen, und eine Haushaltung errichten wollen, würde ein Stück Feld zugemessen, wozu ihre beidseitigen Eltern, deren Viehzucht indessen vermehrt ist, ganz wohl **Vieh** und andre Nothwendigkeiten mitgeben können. Auf solche Weise wird die Erweiterung des Anbaus immer vor sich gehen, bis die ganze Strecke in eine fruchttragende Gegend verwandelt worden.

70. **Des Anbaus noch nicht fähige Strecken** *e*, die aber durch vorhergehende Zubereitung baurecht werden können, und die **großen Waldungen, Moräste, Flußbrüche, Felsengebirg, Sand** und **Steingründe** sind der Kultur unfähig, und kömmt es hier auf den Zusammenhang der übrigen Umstände, und die eigentliche Beschaffenheit eines Landes an, daß das **Gebirg** auf den Bergbau genutzt, oder auf solches widerspenstige Erdreich, die **Gebäude** und **Ortschaften** gelegt werden, damit die fruchtbare Oberfläche dem Feldbau bleibe. Indessen hält man oft wohl Gegenden der Kultur unfähig, bloß, weil niemand mit dem Anbau derselben einigen Versuch gemacht. Der Staat muß es sich daher vorzüglich angelegen seyn lassen, verschiedene **Versuche** von geschickten Leuten vorauszusenden, und ihre Einsicht durch angebotene **Belohnungen** *d* über die beste Erfindung aufzufodern.

c 71.

d Dergleichen Gegend ist die in N. Oesterreich unferne Neustadt gelegene sogenannte Neustädterheide: eine andere die in O. Oesterreich unferne Wels sogenannte Welserheide. Vor wenig Jahren hat die regierende Monarchinn durch öffentliche Zeitungsblätter eine ansehnliche Belohnung aussetzen lassen, wer zur Kultur der Neustädterheide einen glücklichen Versuch machen würde.

71. Man kann nicht zur Ausrottung der **grossen Wälder** schreiten, ohne vorher zu untersuchen, ob die übrigbleibenden annoch **zureichen** werden, dem Lande den nothwendigen Holzvorrath nach dem Erfodernisse seiner Bedürfnisse abzugeben. Ueberhaupt läßt sich wohl das Verhältniß der Wälder gegen die übrigen Theile des Feldbaus nicht bestimmen. Ein Land, wo die **Kälte** groß, und dauerhafter, welches stark **bevölkert** ist, wo die **Manufakturen** wegen **Färbereyen**, oder dergleichen Bedürfnisse einen größeren Holzverbrauch veranlassen, wo vieler **Bergbau**, **Glashütten**, **Pottaschensiedereyen** u. d. g. Beschäfftigungen sind, wo es gewöhnlich ist, **hölzerne Häuser** zu bauen, fodert mehrere Wälder, als ein anders, wo diese Umstände nicht sind, oder wo man sich statt des Holzes der **Steinkohlen** bedienet, die als eine Art von unterirrdischen Wäldern angesehen werden können. Alle diese und noch hundert andere Umstände im Zusammenhange der allgemeinen Beschäfftigungen sind zu erwegen, ehe zur Ausrottung der Wälder geschritten wird. Die allgemeine **Oekonomieaufsicht** soll natürlich das Bedürfniß des Holzverbrauchs gegen die Wälder abmessen, deren **Größe** und **Beschaffenheit** ihr aus zuverläßigen **Waldmappen** bekannt seyn muß.

72. Auch kömmt es einen großen Theil auf die Sorgfalt an, mit welcher auf die Erhaltung der Wälder durch gute Waldordnungen, auf die Erzielung des Holzes an den Landstrassen, Ufern der Flüsse, Kanälen u. s. w. gesehen, und dadurch ein großer Theil der Waldungen entbehrlich gemacht wird. Wo nun aber die Umstände die Verminderung der Wälder gestatten, da kann es entweder Privatleuten nach ihrer Willkühr überlassen werden; oder es geschieht nach einer ordentlichen Anleitung unter der Aufsicht des Staats. Kaum läßt sich hoffen, daß die Privatleute mit derjenigen Ordnung, mit dem Fleiße, nach dem Verhältnisse, und gerade an den schicklichsten Oertern vor sich schreiten werden, wie es nothwendig ist, um nicht die Wälder abzuöden, ohne auf der andern Seite dem Felbau eben sonderlich viel Grund erobert zu haben: wenigstens also muß die Ordnung, nach welcher die Ausrottung der Wälder geschieht, und die Art, wie der Waldgrund zu reinigen ist, von der Oekonomieaufsicht geleitet, und vorzüglich die Förste in den entferntesten Gebirgen erwählet werden, wo das Holz wegen der Unwege, der Entlegenheit u. s. w. nicht auf andre Art zu Nutze gebracht werden mag.

73. Die Austrocknung der Seen e, oder andrer des stehenden Wassers wegen ungenützten Gründe wird zuweilen an einzelne Privatleute überlassen. Allein bey der Weitläufigkeit des Werkes, und welches einen Zusammenhang der Arbeiten fodert, kann man sich nicht leicht einen vortheilhaften Fortgang verheißen. Zwar würden die Kräfte ganzer Gesellschaften einer solchen Unternehmung besser gewachsen seyn: aber es äußern sich hundert

Fäl-

Fälle, es stossen mancherley Hindernisse auf, die nicht anders, als durch die Macht des Landesfürsten bey Seite geschafft werden können. Also ist die **Austrocknung der Seen** gleichfalls nur ein Unternehmen für den Staat, dazu der Aufwand durch die Versteigerung des **trocken gewonnenen Grundes** *f*, und die Anzielung neuer Familien wieder hereingebracht werden kann. Die Seen, Sümpfe, und faulen Gewässer werden durch Gräben abgeführt, welche auf einen Hauptkanal leiten, durch welchen das Wasser in einen Fluß, Strom, oder das Meer den Ausgang gewinnet. Das Bett dieses Flusses, oder Stroms muß fähig genug seyn, das dahinfließende Wasser anzunehmen, ohne Besorgniß, es werde irgend in einer andern Gegend austreten, und einen andern Grund unter Wasser setzen. Der Anfang zu einem Werke von solcher Wichtigkeit muß daher damit gemacht werden, daß die Höhe des auszutrocknenden Erdreichs, gegen den Fluß, oder Strom, in welchen die Ableitung geschehen soll, wohlgemessen werde.

e 71.

f Auf solche Art wird mit der seit einigen Jahren unternommenen Trocknung der sogenannten Lagunen zu Aquileja zu Werke gegangen. Die Ankäufer der ausgetrockneten Felder werden durch die grosse Fruchtbarkeit dieser Gründe reichlich für ihre Anlagen und Arbeit bezahlt, und die Grundstücke fangen aus dieser Ursache an, sehr am Werthe zu steigen.

74. Es sind noch andere Wege, sumpfichte Gegenden trocken zu gewinnen, zu welchen die natürliche Beschaffenheit des Erdreichs anleiten muß. Zuweilen reicht die **Durchstechung des Thongrundes** zu; das stehende Wasser versetzt sich durch diese ihm gemachten Oeffnungen. Die **Moorfelder** werden nach eben dieser Art durch kleine Gräben ge-

gereiniget, welche den kleinen Sümpfen einen Abfluß verschaffen. Diese kleinen Gräben werden mit Pfählen, oder wohl nützbarer, mit jungen Weiden befestiget, wodurch nebst dem gewonnenen Grunde auch der Holzwachs einigermassen vergrößert wird. Vorzüglich aber muß die öffentliche Sorgfalt darauf gerichtet seyn, nicht sowohl die Flußbrüche abzuführen, als durch wohl angelegte Dämme der Austretung der Flüsse und der Ueberschwemmung der Felder zu währen. Man hat die Anlegung und Bewahrung der Dämme zu einem Gegenstande der Unternehmung gemacht, oder wohl stückweise den Dorfschaften aufzutragen, und Assekuranzgesellschaften darüber zu errichten, für zuträglich gehalten. Es kann überhaupt für einen allgemeinen Satz angenommen werden: was immer im Falle der Vernachlässigung einen so grossen Einfluß in das Allgemeine hat, scheint kein schicklicher Gegenstand der Verpachtung. Ein Geschäfft von einer solchen Weitläuftigkeit, übersteigt die Gränzen der Privatthätigkeit; und der Ersatz, zu welchem entweder der Unternehmer gehalten werden, oder welcher durch die Versicherungsgesellschaft geschehen soll, ist nur die Vergütung des Privatschadens: man kann es nicht zu oft wiederholen: der gemeinschaftliche Schaden ist in solchen Fällen immer unersetzbar. Es ist also vorsichtiger gehandelt, sich der Gefahr, diesen Schaden zu leiden, nie auszusetzen.

75. Die Anlegung und Bewahrung der Dämme an Dorfschaften zu übertragen, würde eben so wenig schicklich seyn. Kein Werk fodert einen so genauen Zusammenhang, und wenn ich so sagen darf, eine solche Einheit der Arbeit, als die Dämme:

me: die kleinste Nachläßigkeit an einem Orte macht die Arbeit aller übrigen unnütze. Wer aber darf sich von einem Stückwerke verschiedener Ortschaften diese Einheit verheißen? bald wird Nachlässigkeit, bald Mangel die Ursache seyn, daß die nothwendigsten Arbeiten, an einem oder andern Orte unterbleiben. Auf den beynahe unmöglichen Fall aber, daß auch von dieser Seite Rath geschafft, und die Arbeiter durch Zwang und Strafen herbey gebracht, und zur Arbeit angeführt werden, bleibt noch auf einer andern Seite eine wichtige Betrachtung übrig: entweder die Dammbewahrung wird nur den **nächsten** Ortschaften aufgetragen; oder die **entfernten**, wie die **nächsten**, werden in **gleichen** Antheilen dazu aufgeboten. Im ersten Falle ist es eine drückende Last, eine Ungleichheit in den öffentlichen Entrichtungen, zwischen dem Landvolke; im andern Falle wird der Feldarbeiter weit von seinem Grunde, und vielleicht zur Zeit, wo seine Gegenwart am nothwendigsten ist, weggerissen: er verliert einen ansehnlichen Theil seiner Zeit mit dem An- und Abzuge: und wenn Frohnen überhaupt dem Landvolke zur Last sind, so ist es eine solche Art von Frohnen mehr, als alle übrigen.

76. Die **Anlegung der Dämme** sowohl, als die **Bewahrung** wird also wohl am schicklichsten vom Staate besorget, und die Kosten dazu durch eine allgemeine Untertheilung auf alle **Bürger** behoben werden. Denn, obgleich der **unmittelbare** Vortheil für die nächsten Felder ist, welche gegen die Ueberschwemmung geschützt werden; so fällt dennoch wegen des Zusammenhangs aller Theile der Landwirthschaft, und der Beschäfftigung **mittelbar** ein großer Theil auch auf die

übri-

übrigen Bürger zurück. Das durch Austrocknung der Seen, Moräste und Flußbrüche gewonnene Erdreich gehört dem Staate an. Es ist bereits auseinander gesetzt worden, wie es der Kultur am zuträglichsten, zu vermessen sey. Ist es möglich, zu Besetzung solcher Gründe, Fremde in das Land zu ziehen, so sind sie ein neuer Zuwachs der Kräfte. Wo aber dieses auch nicht ist, da werden in jedem Lande immer unbegüterte Leute seyn, die, wenn ihnen die nöthige Hülfe geleistet, und allenfalls auf den Fuß neuer Pflanzörter mit ihnen verfahren wird, diese Gründe durch ihre Hände werden geltend machen.

77. **Damit das Erdreich auf die beste Art in Beziehung des Anbaus genützt werde** *g*, **muß I. der Landmann das nothwendige Kenntniß des Feldbaus und der landwirthschaftlichen Verbesserungen besitzen; II. muß ihm weiters nichts im Wege stehen, seine Kenntnisse anzuwenden,** III. endlich, ist auf die **Haushaltung mit dem Erdreiche zu sehen, welches zu einem andern Gebrauche, als der Kultur bestimmt ist.**

§ 13.

78. **Zur allgemeinen Verbreitung der landwirthschaftlichen Kenntnisse** wird es nützlich seyn, sogleich bey der **Jugend** mit dem Unterrichte den Grund zu legen. Hiezu würden **Ackerbauschulen** *h* auf dem Lande, und in offenen Städtchen zu errichten seyn. In diesen Schulen würden der Jugend die **allgemeinen Grundsätze des Wachsthums** mit einigem Kenntnisse der

Feld-

Feldbaugeräthe und ihrer Anwendung, dann das Kenntniß der besseren dahin einschlagenden Schriftsteller beyzubringen seyn. Es kömmt hier alles auf die **Lehrart**, folglich auf die Wahl derjenigen an, welche zu Lehrern bestellet werden. Die Lehrart muß der Fähigkeit der Schüler angemessen, einfach, auf das faßlichste eingerichtet, und die **Anleitungsbücher** müssen vorgeschrieben seyn. Zu Lehrern müssen Landwirthe gewählet werden, welche die **Erfahrung** mit der **Theorie** vereinbaren.

h In Schweden hat man Feldbauschulen, welche diejenigen, so sich dem geistlichen Stande widmen, besuchen müßen. Friedrich V. hat eine solche Schule für das böhmische Landvolk errichtet: auch in Turin und Neapel sind dergleichen. Im Jahre 1767. setzte die Bernergesellschaft einen Preis auf die Frage: welches die schicklichste Art sey, den Kindern des Landvolks den Feldbau beyzubringen?

79. Wo diese Schulen nicht eingeführt sind, oder bis es mit ihrer Einführung zu Stande kömmt, sollte man der Jugend auf dem Lande mit den ersten Grundsätzen des Lesens und der Sprache wenigstens die ersten und **nothwendigsten Begriffe des Feldbaus und der Landwirthschaft** beyzubringen suchen. Bey Einrichtung der Schulbücher müßte also darauf gesehen werden, daß in der Sprachlehre die **Beyspiele, Gespräche** u. s. w. aus dem Fache der Landwirthschaft geholt würden. Eben so sollte man zum Nutzen des Feldbaus sich bis zu Kleinigkeiten, bis in dem **Kinderspielwerke** herabzulassen, kein Bedenken tragen. Statt der nun üblichen Spielgeräthe und **Puppenwerke** könnten den Kindern **Pflüge, Eggen** und andere **Feldbauwerkzeuge** in die Hände gegeben, und sie dadurch gewissermassen damit vertraut gemacht werden.

80.

80. Zur Leitung der **Erwachsenen** und überhaupt des gemeinen Landmannes, der nicht leicht sich entschließt, irgend ein großes Buch zu lesen, würden sich wahrscheinlicher Weise die **Wirthschaftskalender** mit gutem Erfolge einführen lassen. Ich nenne **Wirthschaftskalender**, wenn die Zwischenräume der Kalender, die sonst größtentheils mit sehr unnützen, den Verstand des Volkes irre führenden Wahrsagungen, angefüllet sind, statt dessen bey jedem Monate die **Verrichtung des Feldbaus, und der Landwirthschaft** enthielten, wenn zugleich die beste Art dieser Arbeiten in einem verständlichen, leichten Vortrage angezeigt, auch etwann diejenigen Verbesserungen, so der Staat bey dem Feldbau eingeführt wünscht, erzählungsweise mit unter angemerkt würden *i*. Man muß den gemeinen Mann bis zu seinen unbeschäfftigten Stunden in seine Hütte verfolgen, um den Vortheil dieser Kalender einzusehen. Die Kalender sind seine beynahe einzige Lektur; er mißt dem, was er hier findet, einen starken Glauben bey; wenigstens wird er dadurch zu Versuchen angereizt, die, wenn sie vortheilhaft ausschlagen, ihn in allen übrigen zu einem blinden Zutrauen vorbereiten.

i Die Hofverord. daß die Kalender für das gemeine Volk, nicht ohne vorhin eingeholte Genehmhaltung der ökonomischen Gesellschaften sollen gedruckt werden, scheint eben diesen Zweck zu haben.

81. Aber eine **allgemeine** Verbesserung der Landwirthschaft läßt sich nur von der Vereinbarung derjenigen Menschen erwarten, welche ihre Versuche durch die theoretischen Kenntnisse geleitet, und ihre Theorie durch die Erfahrung bestättiget haben. Diese Vereinbarung geschieht in den soge-

nann-

nannten **Agrikultursgesellschaften**, dergleichen nunmehr nach dem glücklichen Vorgange der französischen Gesellschaften in allen Staaten, beynahe in jeder Provinz eines Staats *k* zusammengetreten sind. Es würde zu weit führen, woferne man sich auf das Einzelne einer solchen Gesellschaft einließe, deren nothwendiger Zusammenhang mit der **Oekonomieaufsicht** in die Augen fällt *l*. Wir werden also nur einige Betrachtungen über die vorzüglichsten Anstalten mitnehmen. Man hat meistens, wo der Staat dabey Hand einschlug, das **Nutzbare** dem in die **Augenfallenden** aufgeopfert.

k In allen kaiserl. königl. Erbländern sind auf Befehl des Hofes Agrikulturgesellschaften errichtet worden.

l Den einfachsten und nach Verschiedenheit der Länder anwendbarsten Entwurf der Verrichtungen einer Landwirthschaftsgesellschaft hat Nikols gegeben S. Avant : & Desavant : de la France &c. p. 164. oben angeführte Auflage.

82. Die **Glieder** einer solchen Gesellschaft müssen nach dem Endzwecke derselben verschieden seyn: **bemittelte Besitzer von Grundstücken; wirkliche Landwirthe aus verschiedenen Gegenden einer Provinz; Männer, welche in den zur Verbesserung des Feldbaus beytragenden Hilfswissenschaften**, in der **Botanik, Chymie, Mechanik, gründliche Kenntnisse besitzen**, endlich auch solche, **welche den politischen Theil der Landwirthschaft innen haben.** Zu den schriftlichen Ausarbeitungen, Briefwechsel u. s. w. wird ein, oder bey gehäuften Geschäfften würden mehrere geschickte Männer erfodert: die Häupter der ganzen Gesellschaft werden ein **leitender** und ein **Ehrenvorsitzer** seyn. Die

be-

bemittelten Besitzer von Gründen sind nothwendig, um auf ihren Gütern die Versuche machen zu lassen, welche zu kostbar sind, um von gemeineren Landwirthen unternommen zu werden; wobey gleichwohl die Beobachtung nicht überflüssig seyn dürfte, daß von den größeren Güterbesitzern, und eben so von ihren Beamten die Anzahl nicht groß seyn müßte, damit diese in den Berathschlagungen nicht die Mehrheit der Stimmen hätten, und sich Vorschlägen mit Wirkung widersetzen könnten, die in das Politische einschlagen, und vielleicht ihre einseitigen Vortheile beschränkten. Die Chymisten, Mechaniker und Botaniker geben die Verbesserung der Ackerbaugeräthe, und Versuche andrer Art an die Hand, um sie von den Landwirthen ausführen zu lassen; welche darum aus verschiedenen Gegenden seyn müssen, damit die Versuche auf der verschiedenen Scholle gemacht, und die Anwendbarkeit derselben desto deutlicher gemacht werde. Was entweder die Glieder der Gesellschaft, oder Fremde vorgetragen, und durch die angestellten Versuche nutzbar befunden worden, muß durch den Druck bekannt gemacht, und allenfalls den Wirthschaftskalendern eingeschaltet werden. Die Erfahrung und Kenntnisse aller Landwirthe hauptsächlich bey Gegenständen, wobey viele einzelne und auf gewisse Gegenden beziehende Kenntnisse nöthig sind, werden durch Preise aufgefodert, welche auf die beste Beantwortung einer öffentlich bekannt gemachten Aufgabe jährlich, ein, auch zweymal ausgesetzt werden. Diese Aufgaben müssen bey den Provinzialagrikulturgesellschaften vorzüglich auf die Verbesserung der Provinzialkultur ihre Beziehung haben.

83.

83. Die Erfahrung zeiget indessen, daß diese Anstalten zwar nicht ohne Nutzen sind, gleichwohl aber selten diejenige Absicht ganz erfüllen, welche der große Endzweck solcher Versammlungen ist. Die Ursache scheint vielleicht darinnen zu liegen; daß der Landwirth gegen die Beyspiele vermöglicher Grundeigenthümer ein Mistrauen hat, weil er die von ihnen angestellte Versuche für zu kostbar hält, und daher beständig glaubt, was ihnen etwann gelingt, sey er nicht im Stande in die Ausübung zu bringen, und für sich anzuwenden, weil es seine Kräfte, sein Vermögen übersteige. Die Lektur auf der andern Seite ist weder allgemein genug, und nicht immer überzeugend. Die Befehle endlich, Verbesserungen zu unternehmen, haben nirgend Vortheil geschaft, vielleicht hauptsächlich darum, weil der Landmann nicht überzeugt zu seyn scheinet, daß man sein Bestes wünsche. Der einzige Weg also, die entdeckten Verbesserungen einzuführen, würden **unverdächtige Beyspiele** seyn. Man ist darauf verfallen, die Pfarrer auf ihren Grundstücken sollten in Verbesserungen die ersten Vorgänger werden: allein nicht nur, daß in katholischen Staaten, wenigstens der Pfarrer keine Grundstücke besitzen sollte *m*, der gemeine Landmann wird gegen sie eben dieselbe Einwendung machen, oder auch den Argwohn nähren, daß sie vom Staate unterstützt werden. Wie aber, wenn der Staat **gemeine** Landwirthe zu Gliedern der Agrikultursgesellschaft wählete, ohne jedoch dieser ihre Beyziehung den übrigen bekannt werden zu lassen? und wenn er diesen die nützlich befundenen Versuche auf ihrem Felde auszuführen auftrüge? Eine in der Mitte der gemeinen Feldstücke gesegnetere Aernte könnte den nächsten Nachbarn nicht verborgen bleiben; ihre

Neugierde und ihre Wünsche eben so glücklich zu seyn, würden erregt werden: dieser Mann aus **ihrem Mittel**, dessen Vermögen dem ihrigen gleich ist, würde ihr Zutrauen erwecken: er würde ihnen gerne seine Kenntnisse, seine Anleitung mittheilen, und ohne irgend den Schein einer öffentlichen Anstalt zu haben, würden die Verbesserungen sich auf alle Felder verbreiten.

m I. Theil. 93. S.

84. Jedoch werden auch die richtigsten und ausgebreitesten Kenntnisse unnütze seyn, wenn entweder in der **Größe**, oder im **Zusammenhange der Grundstücke**, oder in den **unveränderlichen** Naturalentrichtungen, allenfalls wohl auch in der Steuerverfassung selbst Hindernisse *n*, liegen, die den ämsigen Landmann abhalten, davon Gebrauch zu machen. Man kann den **Zusammenhang der Grundstücke** von zweyerley Seite ansehen: wie die Grundstücke eines jeden **einzelnen** Besitzers **unter sich** zusammenhängen; und wie eben diese Grundstücke mit **andern**, oder mit den Grundstücken einer **ganzen Gemeinde** in **Zusammenhang** stehen.

n 77.

85. Die Anbauung **größerer, allzuweit raumigter** Felder, fodert eine viel zu große Menge **Zugviehs, Gesindes**, und **Düngers**, als daß das Vermögen der Landleute, wie es allgemein angenommen werden kann, zureichte. Wären aber auch diese Hindernisse gehoben, so ist immer noch ein ganz unübersteigliches vorhanden: nämlich, es

ist

ist nicht möglich so vielen Grund mit demjenigen **Fleiße** zu bestellen, welcher erfodert wird, um eine ergiebige Aernte zu erwarten. Auch ist die zu Bestellung der Felder, und Vollendung verschiedener Feldarbeiten **günstige Zeit** nicht von solcher **Dauer**, daß die Besitzer der ungeheuren Hufenstücke hoffen könnten, auf allen Theilen ihres Grundes herumzu kommen. Diese Betrachtung zwingt sie mit den Feldarbeiten überhaupt zu eilen, und folglich das ganze Feld schlechter zu bestellen. Man kann vielleicht darinnen den Grund finden, warum auch in den Gegenden, wo der Boden noch so vortreflich zum Anbaue ist, z. B. in verschiedenen Kreisen, des Königreichs Böhmen, die Felder nur 5, meistens 4, auch oft nur 3. Körner tragen.

86. Wir werden dadurch auf zwo sehr wichtige Betrachtungen geleitet: **daß es nämlich zur Beförderung der Landwirthschaft unendlichen Vortheil bringe, die Bauerngüter nach kleinen Antheilen auszumessen; daß die unbegränzten Ländereyen der Landwirthschaft im Zusammenhange immer schädlich werden müssen.** Der Vortheil des Landmanns bey kleineren Strecken Grundes ist offenbar: der Gegentheil nämlich von allem dem, was bey zugroßen Hubenwerke sein Nachtheil ist: er bedarf überhaupt weniger **Zugvieh**; er kann seine Felder besser **düngen**; er kann sie öfters überpflügen; er kann die günstigere Witterung zu seinen Arbeiten abwarten, und sie reichet ihm zu, zu Bestellung des Feldes sowohl, als wenn die Früchte in die Scheunen zu bringen sind. Seine Aernten sind also gesegneter, ergiebiger bey geringeren Kosten, ersparter Aussaat, verhältnißmäßig verminderten Abgaben,

und Frohndiensten o. Außer der besseren Bestellung der Landwirthschaft wird er auch Zeit übrig finden, seine Familie mit einer Nebenarbeit zu beschäfftigen, die seine Umstände verbessert, weil sie einen Nebengewinnst abwirft Endlich wird der Staat auch den Vortheil so vieler Familien mehr empfinden, die sich anbauen, welches wegen des Einflusses in die übrigen Theile der öffentlichen Wohlfahrt, der vergrösserten Verzehrung, und der zugewachsenen Kräfte ihn schon allein bestimmen sollte, diese Betrachtung nicht als gleichgültig anzusehen.

o Ein Landwirth, welcher mehr nicht als ein Paar Joche Felds besäße, so er und seine Familie mit dem Grabscheide bearbeiteten, und wie einen Gartengrund bestellte, wozu sie den Saamen auslassen, und wegen des kleinen Umfangs auch der geschehenen nur stückweisen Aussaat, die Vögel leicht abhalten könnten, bis der Saamen unter die Erde gebracht wäre; wo also jedes Korn seine volle Aehre trüge, würde eine grössere Aernte haben, als der Besitzer eines Stück Feldes von 8. Jochen, welches auch zu 5. Körnern gerechnet, mehr nicht als 120. Metzen geben würde, so viel der Besitzer des kleinen Stückes gleichfalls hoffen kann, angenommen daß jede Aehre nur 20. Körner abwerfe, da doch bey einer solchen Bestellung sehr schwere und vollhältige, auch von einem Korn mehrere Aehren erwartet werden könnten. Man will dadurch nicht der allzukleinen Zerstückung das Wort führen, sondern nur den Vortheil der verhältnißmässigen Eintheilung deutlicher machen. In Kärnten ist diese Zertheilung durch landesfürstliche Reskripte wirklich befohlen worden: auch für Böhmen ist eine Verordnung vom 24. Jäner 1752. vorhanden. Zum mindesten aber würde es für alle Provinzen nutzbar seyn, diejenigen alten Verfassungen abzuschaffen, welche der Veräußerung der sogenannten Hausgründe entgegen stehen, zugleich auch den Ankauf der also genannten Ueberlände bey denjenigen zu beschränken, die ohnehin die verhältnißmässigen Hausgründe besitzen.

87. Die zweyte Betrachtung fällt auf die **Besitzer der Güter**, wie sie genennt werden; das ist die grösseren **Grundeigenthümer, deren immer anwachsenden Ländereyen Gränzen gesetzt**

setzt werden müßten. Daher es ihnen nicht erlaubt seyn sollte, Unterthanen Gründe, es sey durch den Rückfall, oder andre Art an sich zu bringen, oder fremde zu dem schon Besessenen anzukaufen: u. d. g. Zwar haben sie dem Uebel, so daraus entstehen könnte, nach Verschiedenheit der Länder und ihrer Verfassung auf zweyerley Wegen zu entkommen gesucht: entweder daß sie die Felder an Pächter überließen, welches das System des englischen Feldbaus war: oder daß sie ihre Felder durch Frohnen (Robothen) zu bestellen suchten, wie in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien u. m. a. üblich ist. Es ist nothwendig zu untersuchen, wie weit diese Mittel den Endzweck erreichten, den man sich dabey vorgesetzt hatte.

88. Wo ein ganzes Landgut zusammen in Pacht gegeben ist, da wird es nicht erst nöthig seyn zu erweisen, daß das verpachtete Gut von dem Pachter ganz keine bessere Kultur zu erwarten habe, als von dem Eigenthümer selbst. Die nämlichen Schwierigkeiten, die dem letzten entgegen standen, stossen auch dem ersteren auf. Wenn aber ein großes Landgut, in kleinere Pachtstücke zerstückt wird; soferne es nämlich der Zusammenhang der Grundstücke zugiebt, und mit den in Ansehen der andern Wirthschaftsrubriken *p* gebrauchten Vorsehungen; so kann man sich ohne Zweifel die Verbesserung des Feldbaus verheißen. Nur ist noch zu erwegen, daß der Pachter auf einem Grunde, der nicht sein Eigenthum ist, kaum diejenigen Verbesserungen vornehmen werde, die er kann; zum mindesten diejenigen nicht, welche die darauf gewendete Mühe und Kosten nur sehr spät belohnen, von denen er also in Furcht stehen müßte, ob er auch für sich

verbesserte; als die Anpflanzung der **Bäume**, **lebendiger Hecken** u. d. g. Entweder also würden die zerstückten Gründe in **Erbpächte** verwandelt, oder wenigstens die **Prachtverträge** auf **längere**, etwann auf **fünf und zwanzig**, oder **dreyßig** Jahre müssen errichtet werden q.

p Wenn z. B. jemand große Brauhäuser, Brandweinhäuser besitzt, so wird er vorsichtiger handeln, anstatt des Pachtzinses sich Kornwerk zu bedingen: wobey sich auch die Zinsbauern überhaupt besser befinden werden.

q Im Königreiche Böheim ist es gesätzmäßig, dem alten Pachter bey Erneuerung des Pachts den Vorzug zu lassen.

89. **Frohndienste** r (Robothen) sind gewisse dem **Grundherrn von seinen Grundsassen in Ansehen des Grundbesitzes unentgeltlich zu leistende Dienste**, die in **Hand**- oder **Vieharbeit** bestehen können, und daher **Hand**- und **Zugfrohnen** genennet werden. Sie sind entweder **unbestimmt**, (**ungemessen**) das ist: der Grundherr hat freye Hand, ihrer so viel zu fodern, als er bedarf, und es ihm beliebt: oder **bestimmt** (**ausgemessen**) das ist: ihre Zahl ist festgesetzt, **zweymal** die Woche, **dreymal** u. d. g. s. Es bedarf nicht erst eines besondern Beweises, daß die **unbestimmten** Frohnen den Muth des Landmannes gänzlich daniederschlagen, der dazu verbunden ist. Zu diesen schweren Entrichtungen gesellen sich noch ferner **Provinzialfrohnen**, und setzen ihn vollkommen außer Stand, sein Feld zu bearbeiten.

r 87.

s Das erneuerte und letzte Robothpatent für Mähren und Böhmen ist von 1738. worinnen zwar die Robothen bey den Grundobrigkeiten, da sie ungemessen sind, auf dreymal die Woche beschränkt; sogar die Stunden, die Rastzeit, der

An-

An- und Abzug bestimmet werden: allein da §. 7. denjenigen Herrschaften und Gütern, wo vermög rechtlich und wohlhergebrachten Herkommens, oder rechtlichen Urbarien, Vergleichs, oder Ausspruchs 4. oder 5. Tag in der Woche gerobothet wird, ihr Rechte beygelassen ist; so scheint durch dieses Robothpatent gar nichts geschehen zu seyn: es sey denn, das Herkommen wäre nur da, wo es zum Vortheile des Unterthans gereicht, und nach dem Verhältnisse der sogenannten Ansäßigkeiten zu betrachten.

90. Aber auch, wo die **Frohnen ausgemessen** sind, bleiben immer nachfolgende nachtheilige Folgen: **daß die Felder, welche durch Frohndienste bearbeitet werden, schlecht bestellt sind**; weil überhaupt zur Frohne, nicht wie zum eignen Nutzen gearbeitet wird, weil mit dem **Anzuge** Vieh und Menschen schon ermüdet zur Arbeit kommen; weil auch mit **An- und Abzug** ein großes Stück der Zeit verlohren geht; und dann, **weil zu dem Frohndienste immer die bessere Witterung gewählet wird** †, mithin zur Bestellung der Unterthangründe nur die schlechtere Zeit übrig bleibt. Also leidet der Feldbau auf beiden Seiten, und werden weder die Gründe der Obrigkeiten, noch der Unterthanen gut gebaut.

† Das angeführte Robothpatent räumt den Herrschaften §. 12. ausdrücklich die Freyheit ein: bey denen zu Gewinnung bequemer Zeit und Wetters eine schleunige Hülf und Vollendung erfodernden Wirthschaftsbestellungen . . durch mehr als drey Täge in der Wochen, und auch wie es die Obrigkeit nöthig erkennen wird, beständig durch die ganze Wochen Roboth zu fodern: zwar wird im folgenden §. 13. das Bedingniß angehängt, die Obrigkeit soll ihre Wirthschaft dergestalt eintheilen, damit der Unterthan das Seinige gleichfalls bestellen könne. Allein dieses scheint in gegenwärtigem Falle nicht möglich zu seyn, wo es auf eben den Zeitpunkt ankömmt, den sich die Obrigkeit zu Nutzen machen darf.

91. Ist es für die Ländereyen keine zu drückende Anlage; welches hauptsächlich auf die Verfassung

des übrigen Kontributionsstandes, und das Verhältniß der Handlung ankömmt; so würde es nützlicher seyn, die Frohndienste in **Frohngelder** umzuändern. Dadurch scheint beiden, der Obrigkeit und dem Unterthan berathen. Jene erhübe allenfalls aus diesen **Robothzinsen** so viel, um zu ihrem Bau das nöthige Gesind und Zugvieh zu unterhalten, mit welchen sie ihre Felder besser bearbeiten möchte. Diese hingegen hätten die ganze Zeit für sich, um ihren Aeckern eine gute Kultur zu geben, durch deren Ueberschuß gegen ihre vorige Aernten, sie ohne einige Beschwerlichkeit zu fühlen, das **Robothgeld** zu entrichten, in Stand gesetzt würden. Jedoch müßte genau darauf gesehen werden, daß nicht vielleicht eine solche Abänderung nur in Ansehen **eines Theils** der Unterthanen vorgienge, und dann deren Arbeit gleichwohl den andern Fröhnenden zugeschlagen würde.

92. Am zuträglichsten aber, einer Seite für den **Zusammenhang** der gesammten Landwirthschaft, andrer Seite die Aufhebung der Frohnen zu erleichtern, würde die Umänderung der großen **Herrengüter in kleine Bauerngüter** seyn, wo der Grund nach der im 88. Satze gemachten Betrachtung an neue Kolonen vermessen, und den Besitzern entweder **kaufweise**, oder weil es schwer seyn würde, **Käufer** zu finden, die im Stande wären, den **ganzen** Kaufschilling zu erlegen, mit bedungenen kleinen **Theilbezahlungen**, allenfalls auch **umsonst** überlassen würden. Dieser Vorschlag wird immer die größten Widersacher an den herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten finden, weil sie dadurch großentheils entbehrlich werden. Es ist vorzüglich darum zu thun, die Besitzer der Güter zu

über-

überzeugen, daß sie durch solche Veräußerungen nicht in ihren Einkünften verkürzet werden, welches eigentlich durch einen Rechnungsüberschlag geschehen kann *u*. Der Verfasser der kleinen Schrift: die **Verwandlung der Domänen in Bauerngüter**, hat einen solchen Ueberschlag gemacht, welchen H. v. **Justi** seinem Finanzsystem eingeschaltet hat. Diesem Ueberschlage wird es nöthig seyn, die **Ersparnisse** an **Beamten, Gebäuden, Gesinde, Zugvieh**, die in Geld veränderten **Robothen**, die vermehrten **Waisengelder** und **Grundveränderungsgebühren**, und vorzüglich die durch die vergrößerte **Verzehrung** der **neuen Familien** in mehreren Rubriken erhöhten **Gefälle** zuzusetzen *x*.

u Im Gebürge des Leitmeritzer Kreises haben verschiedene Grundherren, die Veräußerung ihrer Ländereyen mit gutem Glücke unternommen; die man als bereits vor Augen liegende Beyspiele unsrer eignen Länder anführen kann, wie wohl der besondre Vortheil mit dem allgemeinen Vortheile der Landwirthschaft zu vereinbaren sey.

x Es ist die Erinnerung nöthig, daß man hier die Grundstücke zu groß angenommen.

93. Die einzige Betrachtung, daß der Landwirth mit dem **An-** und **Abzuge** auf das Feld keine Zeit verliere, daß er seine Früchte bey einer zweydeutigen Witterung eher unter Dach bringen, und seine Gründe desto leichter übersehen könne, macht den Vortheil deutlich genug, welcher der Landwirthschaft dadurch zuwächst, wenn die Güter **einzeln** *x* getheilet sind, und jedermann seine Gründe um seine Wohnung herum hat. Der blühende Zustand der Landwirthschaft in Oberösterreich, wo diese Vertheilung der Grundstücke üblich ist, kann

zu

zu Bestättigung dieser Betrachtung angeführt werden. Wenn es also um die erste Eintheilung eines Grundes zu thun ist; so wird es immer für das landwirthschäftliche Geschäfft vortheilhafter seyn, einzelne Bauernhöfe, als zusammenhangende Dörfer zu errichten. Wenigstens wird die Beobachtung nicht gering zu schätzen seyn: daß große zusammengebaute Dörfer, da sie ihre Grundstücke und Angehör nicht anders, als in einer gewissen Entlegenheit haben können, nicht so nützlich, als kleine sind; und daß bey der Anlage eines Dorfs wohl immer darauf möchte gesehen werden, demselben mehr nicht, als eine Gasse der Länge nach, zu geben, wo jedem Hause, soviel es möglich, rückwärts seine Feldstücke angehängt sind.

x 84.

94. Der Zusammenhang der Grundstücke mit den Grundstücken der Gemeinde y verbindet die Besitzer, ihre Felder zugleich mit den übrigen zur bestimmten Zeit brach liegen zu lassen, damit das Vieh auf die Hälme zur Weide möchte getrieben werden. Dieses Hinderniß ist eine Folge der gemeinschaftlichen Weiden, und wird kaum anders, als mit ihrer Aufhebung bey Seite zu schaffen seyn. Der Nachtheil davon ist indessen sehr deutlich. Es ist heute keine Streitfrage mehr, ob die Brachfelder aufgehoben, und das Erdreich durch mehr als zween Jahre hintereinander genützt werden könne. Aber, was hat der Beweis dieser Wahrheit nützen können, wo der Landwirth im dritten Jahre die Heerden auf seinen Grundstücken mußte weiden lassen? Eine bessere Düngung und Bestellung seines Feldes war ver-

loren; und natürlich ward sie aus dieser Ueberlegung auch unterlassen.

Y 14.

95. Wenn irgend in einem Lande der Landesverfassung nach, **Wein- Korn- Flachszehnte**, oder dergleichen **Naturalentrichtungen unveränderlich** auf den Grundstücken haften; so ist dem Landmanne die Freyheit geraubt, sein Eigenthum nach seiner besten Einsicht zu nützen, und z. B. seinen **Weingarten**, der als Weingarten undankbar seine Arbeit belohnet, in ein **Ackerfeld** umzuarbeiten, und im Gegentheil. Zwar kann die **willkührliche** Veränderung der Grundstücke auch nicht wohl jedem Privatbesitzer zugestanden werden, weil in dem Zusammenhange der allgemeinen Landwirthschaft dadurch ein **Unebenmaaß** veranlaßt werden dürfte. Aber **unveränderliche Naturalienentrichtungen** machen die Veränderung des Feldstückes auch nach eingeholter Einwilligung der **Oekonomieaufsicht** unmöglich. Das Privatrecht der **Zehntner** sollte sich mit dem Vortheile des Feldbaus durch folgende Einrichtung vielleicht vereinbaren lassen; daß nämlich eine billige, und nach der Steigerung der Preise von Zeit zu Zeit erneuerte Schätzung gemacht würde, nach welcher diese **Zehnten** von dem Besitzer des Grundstücks abgelöst, und in Geldentrichtungen nach gewissen **Terminen** verändert werden können. Dem **Zehntbesitzer** würde jedoch die Freyheit vorbehalten seyn, ob er das **Geld**, oder allenfalls den **neuen Zehent** wählen wolle. Aber die getroffene Wahl müßte bis zur Veränderung des Feldstücks beständig beybehalten werden, damit der **Zehntherr**

nicht

nicht aus der ihm beygelassenen Freyheit Anlaß nehme, den **Entrichter** des Zehents zu drücken, und **Geld** zu fodern, wenn das Erzeugniß unter den **Schätzungspreis** fällt, oder **Naturalabgabe**, wenn das Erzeugniß im hohen Werthe steht. Da es nicht zu vermuthen, und durch die Oekonomieaufsicht auch dafür gesorgt ist, daß der Landwirth ohne Vortheil seinem Grunde einen andern Bau geben werde; so scheint die beygelassene Wahl den **Zehentbesitzern** sehr vortheilhaft. Auf eben diese Art könnte eine **Landesverfassung** verbessert werden, welche der Grundstückveränderung Hindernisse leget, um die alten **Urbarbücher** nicht zu verwirren.

§ 84.

96. Nach diesen gehobenen Schwierigkeiten, ist es dem Landwirthe nicht nur frey, sondern auch nützlich seine Grundstücke abzusöndern, einzufriedigen, und wo es die Lage derselben nothwendig machet, **einzuräumen**. In diesem seinem nun abgesönderten Bezirke wird der ämsige Landmann ungehindert alle Veränderungen und Verbesserungen vornehmen, wenn nur die **Steuerverfassung** *a* ihm auf der andern Seite nicht den Muth raubet. Man kann es nie zu oft wiederholen: der Wohlstand des Landmanns allein ist die Grundlage einer blühenden Landwirthschaft: man muß ihn die durch seinen Fleiß erhaltene Vortheile ohne Beschneidung genießen lassen. Die **Entrichtungen** also, welche, wie bereits angemerket worden *b*, nach dem **mittleren möglichen** Ertrag ausgemessen seyn müssen, sollen bey vorgenommenen Verbesserungen des Feldbaus nicht erhöhet werden, damit diese Erhöhung

nicht

nicht etwan einer Strafe, oder wenigstens einer eigennützigen Schätzung des Fleißes ähnlich sehe.

a 84.

b 39.

97. Die **Haushaltung** mit dem Erdreiche c scheint insbesondere sich auf **drey** Gegenstände zu beziehen, bey welchen der Landwirthschaft sehr viel nutzbaren Bodens zu Grunde geht: auf den **Wieswachs**, die **Gemeinweiden**, und die bloß zum **Vergnügen**, oder zur **Verschönerung gewidmeten Oerter**: dergleichen sind **Gärten, Alleen** u. d. g. Wenn die Wiesen ihrem eigenen Wachsthume überlassen, und vielleicht statt der Pflege, mit einer Egge überfahren werden; so ist unstreitig, daß auf selben weit weniger wachsen müsse, als wenn sie ihre ordentliche Kultur erhalten. Angenommen also, daß ein gepflegter Grasacker von einem Morgen, die Hälfte mehr gebe, als die ungepflegten Wiesen; so kann im Ganzen genommen, die Hälfte des ganzen Wiesenlandes erspart, und zu einer andern Erzielung verwendet werden. Diese Verbesserung erwartet der Staat von der allgemeinen Verbesserung der Kultur.

c 77.

98. Die **Gemeinweiden** hingegen sind in der That ganz verlornes Erdreich. Das Vieh, für welches sie bestimmet sind, findet darauf keine Nahrung, weil es sehr natürlich ist, daß auf Gründen, die niemand bearbeitet, wenig wachse, und von dem Viehe die ersten keimenden Grasspitzen sogleich abgefressen werden. Landwirthe, die ihr Vieh

nicht

nicht zu Grunde richten wollen, sind immer gezwungen, es zu Hause mit Futter zu versehen. Man kennet auch die übrigen Nachtheile, die eine Folge der **Gemeinweiden** sind, der Verlust des kostbaren **Düngers**, die von dem bestäubten, wenigen Grase entstehenden **Krankheiten**, welche sich unter dem gemeinschaftlich weidenden Viehe sobald verbreiten, und allgemeinen Viehfall veranlassen u. a. m. Es ist also zuträglicher die **Gemeinweiden** nach und nach aufzuheben, und sie entweder den Bauerngütern zuzutheilen *d*, wo diese nicht zureichenden Grund besitzen; oder wohl auch neue Ansässigkeiten zu machen. Die Vortheile der **künstlichen Wiesen** sind heute nirgend mehr unbekannt. Die Erzielung der sogenannten **Futterkräuter**, ihre schmackhafte, ergiebige Nahrung, und öftere Aernte, nebst den auf den Brachfeldern gebauten **Rüben**, werden die Landwirthe in Stand setzen, ihr Vieh mit einem weit geringeren Antheile Erdreichs zu versehen, und zum Ganzen des landwirthschaftlichen Baus mehr Feldes zu erübrigen.

d Durch eine Verord. vom 24. Nov. 1768. wird die Eintheilung der Weiden, nach dem Verhältnisse der Bauerngüter unter die Unterthanen auszumessen, befohlen, von welchen sie in Wiesen, oder Grasacker verwandelt werden sollen. Derjenige, der, seinen Antheil zu pflegen, versäumt, wird desselben verlustig erklärt, und sollen dergleichen Theile den Fleissigen zugewendet werden: auch wird in eben dieser Verordnung §. 9. den aufgerissenen Weiden eine 30. jährige Freyheit von Abgaben, und eben so lang die Zehentfreyheit ertheilt. In der V. O. Graffschaft Bregens und Hoheneag werden die Weiden unter dem Namen Einöden schon lange gebaut.

99. Von jedem **Lustgarten** von einer gewissen Strecke kann gesagt werden, daß er dem Staate gewissermassen eine **Familie** raubet, die darauf ih-

ihren Unterhalt finden konnte. Wenn dieses auf alle **Lustgänge, Teiche, Thiergärten, Lustwälder, Fasanerien, Terrassen, Baumreihen vor den Gebäuden**, und alle andere Arten von verlornem Erdreiche angewendet, und die **Summe** des Verlustes gezogen wird: so ist daraus zu schlüßen, daß es dem Staate wenigstens nicht gleichgültig seyn möge, den Bürgern die Umänderung ihrer Grundstücke, in solche Ergötzungsörter frey zu stellen; und daß vielleicht, wo dem schon geschehenen Uebel ganz nicht, oder doch nur sehr langsam abgeholfen werden kann, wenigstens dem weiteren Fortgange dadurch vorgebaut werden dürfte, wenn, ohne vorher eingeholte ausdrückliche **Erlaubniß**, niemand **Lustgärten**, oder etwas von allem dem, wodurch dem Allgemeinen der Landwirthschaft, baurechtes Erdreich entzogen wird, anzulegen berechtiget seyn sollte. Zwar würde eine solche Einschränkung nur eigentlich die vermögende Klasse der Bürger betreffen: aber es ist dem Staate gleich empfindlich, von welcher Hand ihm eine Wunde geschlagen werde.

e 97.

100. Noch ist übrig, daß alles Erdreich, welches auf die beste Art in Beziehung des Anbaus genützet wird, auch nach dem **Verhältnisse der übrigen Beschäfftigungen verwendet werde** *f*. Da die Manufakturen den **Stoff** zur Umgestaltung von der Landwirthschaft erwarten, so ist in der allgemeinen **Oekonomieleitung** darauf zu sehen, damit nach dem Erfodernisse der **gegründeten**, oder zu **gründenden Gewerbe** der gehörige Theil zur **Viehzucht** wegen **Wolle** und **Leder**, zum **Han**-

 fe,

se, Leinbaue, Seidenbaue, u. d. g. bestimmet werde. Es ist hier vorzüglich darauf zu sehen, daß nicht alle Theile zugleich ergriffen werden: das Nöthigere, dasjenige, so einer grösseren Menge Menschen Beschäfftigung giebt, muß dem minder Nöthigen, oder dem vorgezogen werden, welches nur wenige Hände fodert. Jede Gegend eines Landes, oder jede Provinz eines Staates wird zu einer oder andern Erzeugung, entweder von der natürlichen oder der politischen Lage gleichsam vorherbestimmet seyn. Die Oekonomieleitung muß diesem Fingerzeuge folgen, und die Erzielung des Stoffes darnach in die verschiedenen dazu schicklichen Gegenden vertheilen. Aus den Manufaktur- und Komerzialtabellen läßt es sich eigentlich erkennen, welcher Stoff zureichend, welcher überflüßig, an welchem Abgang sey. Nach diesem Kenntniße wird es leicht seyn, nicht durch Verordnungen die Erzielung des einen oder andern zu erzwingen, sondern durch angebotene Vortheile, Belohnungen, Befreyungen dazu aufzumuntern. Vortheile waren immer der sicherste Weg, den Fleiß zu beleben, und nach derjenigen Seite hinzuwenden, welche des Gesetzgebers Absicht am zuträglichsten schien. Der Staat setzet auf eine gewisse Menge von diesem oder jenem Stoffe einen Preis g, wodurch die Erzielung desselben einträglicher, als die Erzielung eines andern wird; oder erläßt demjenigen Grunde, auf welchem der begünstigte Stoff gebaut wird, die sonst darauf gelegte Abgabe; und es wird sehr selten nöthig seyn, zu dem dritten Mittel zu schreiten, und denjenigen Theil, dessen Ueberfluß er vermindern will, mit einer neuen Abgabe zu beschweren.

f 31.

g Auf diese Art ward durch eine Verord. vom Jul. 1754. denjenigen Herrschaftsbeamten, welche 500 neugepflanzte und wohlbehaltne Maulberbäume zeigen können, eine Belohnung von 50. fl., und durch eine andere vom 3. März 1756., demjenigen, der über 500. die größte Anzahl erzielen wird, eine Belohnung von 150, dem nächstfolgenden aber von 100. fl. verheißen.

101. Die Mannigfaltigkeit und der beständige Wechsel der Umstände, und die daraus entspringenden mannigfältigen Verbindungen machen es unmöglich, sich über das Verhältniß der landwirthschaftlichen Erzeugnisse umständlicher einzulassen. Es muß jedoch dem Staate nicht an einem Mittel fehlen, den Zustand seiner Landwirthschaft umständlich zu übersehen, und daraus nicht nur im Großen, und überhaupt, sondern auch von jedem einzelnen Theile, und nach dem Lokale zu urtheilen, um zu erkennen, welcher Theil seines Beystandes vorzüglich nöthig haben dürfte. Dieses Mittel ist eine sorgfältige Oekonomietabelle, die nicht weniger in das Polizeygeschäfft *b*, als in die besondere Leitung der Landwirthschaft ihren Einfluß hat. Die Rubriken dieser Tabelle würden folgende seyn: der genaue Inhalt der Oberfläche einer Provinz: die Eintheilung dieser Oberfläche, in ungebautes, und gebautes Erdreich: die Eintheilung des ungebauten Erdreichs, in Gebäude, Landstrassen, Weyer, Flüsse, Moräste, Gärten, Lustwälder, Alleen, Wälder, Gemeinweiden, und in ganz ungenützten Boden; und von dem letztern eine Untertheilung, in wie ferne er genützt werden könnte, oder nicht; die Eintheilung des gebauten Erdreichs, nach der ersten Ausmessung, wie viel zu

jedem **Städtchen, Flecken, Dorfe, Mayerhofe** gehört; die Untertheilung in **herrschaftliche Gründe** nach dem Unterscheide, ob es **weltliche** oder **geistliche** Besitzer sind? und die Gründe der **Unterthanen**: das **Verhältniß der Unterthanenantheile**; die Eintheilung aller dieser Gründe nach der **Güte ihrer Scholle, gute, mittlere, schlechte, trockne, sandichte** u. s. w.; die Verwendung dieser Gründe zu **Obstgärten, Holz, Graslande, Wieswachs, Kornlande, Flachsbau, Seidenbau, Schafweiden** u. s. w. wozu es immer insbesondere genützet, und wie viel von jedem darauf erzeugt wird: zu allen diesen eine genaue Beschreibung der **Viehzucht** nach allen verschiedenen Gattungen. Der Nutzen, welcher aus einer solchen Tabelle, oder **Beschreibung**, durch die Zusammenhaltung mit dem Populationsstande, und dem Komerzienstande gezogen werden kann, ist ohne alle Auseinandersetzung in die Augen fallend; die Zustandbringung derselben aber, und zwar mit aller Zuverlässigkeit, gar nicht den grossen Schwierigkeiten ausgesetzt, die man dabey befürchtet, wenn man den letzten Entwurf davon sich vorstellet. Wären die Urbarbücher unfehlerhaft, so könnten sie dabey nützlich gebraucht werden. Nun aber muß der Anfang damit von Dorfe zu Dorfe geschehen *i*, wo sie dem **Pfarrer**, oder auch dem **Militär** in seinen Staatsquartieren aufgetragen werden kann: von einzelnen **kleinen** Theilen wird immer höher, nach den willkührlichen Eintheilungen der Länder zu **Aemtern, Kreisen,** und **Provinzen** auf eben die Art, wie mit den **Seelenbeschreibungen** *k* aufgestiegen, bis zuletzt aus den Tabellen aller Provinzen, die **Hauptlandestabelle** zusammengetragen wird.

k 1.

h I. Theil. §. 216.

i Die im Hornung und März 1767. verordneten Beschreibungen scheinen den Endzweck einer solchen Generalabschreibung zu haben.

k I. Theil. §. 54.

102. Ich will zum Beschlusse dieser Abtheilung von der Landwirthschaft nicht die Beyspiele wiederholen, welche so viele Schriftsteller, die von dem Feldbau handeln, von der Würde und der Hochachtung gesammelt haben, womit vor Zeiten die nützlichste Klasse der Bürger unterschieden ward, und noch heute bey den Chinesern unterschieden wird. Wer weis es nicht, daß der Stifter Roms sich unter die Arvalbrüder einverleibte, um den Feldbau zu ehren? daß ein chinesischer Kaiser selbst über den Ackerbau ein Buch schrieb; daß noch heute der Kaiser von China jährlich die Erde mit dem Pfluge öffnet, und daß dieses Gepräng zu Ehren des Feldbaus eine der größten Feyerlichkeiten des Reichs ist? daß man eben da jährlich dem Regenten den besten Landmann vorstellt, der ihn um dieses Verdienstes willen zum Mandarin der 8. Ordnung erhebt? Man weis diese Beyspiele, aber darf man hoffen, daß sie nachgeahmt werden? Ich fodre also nicht mit dem philosophischen Bauer die unfruchtbare Ehre einer Medaille für den verdienten Landmann: Leute, die unter hundert Bedrückungen gebeugt sind, wird ein Goldstück an der Brust nicht aufrichten: ich fodre, so gegründet vielleicht der Anspruch seyn dürfte, ich fodre nicht, daß die Klasse des Landmanns über andre Klassen erhoben werde; ich begnüge mich, wenn die schützende Hand des Regenten nicht zugiebt, daß sie von den andern Klassen untergetreten werden; wenn er seinen Scepter über sie strecket, ihr die geringen Vortheile zu ver-

sichern, an denen sie sich genügen läßt: wenn wenigstens ein kleiner Theil von derjenigen öffentlichen Wohlfahrt auf sie zurückfallen möchte, zu welcher sie so vieles beyträgt.

II.

Von Manufakturanten.

103. **Manufakturen** im ausgedehntesten, und buchstäblichsten Verstande, sind **alle** Beschäfftigungen, welche, was **immer für einem Stoffe, eine neue Gestalt ertheilen.** Unter diesem Begriffe gehören selbst **Müllner, Bäcker**, und alle dergleichen, obgleich einfache Arbeiten zu dem **Manufakturwesen.** Wegen des Zusammenhangs der Geschäffte aber ist zwischen **Handwerkern** und **Manufakturen** einiger Unterscheid festgesetzt worden. Als **Manufakturen** werden diejenigen Gattungen von Arbeitern betrachtet, welche **Verlag**, oder sogenanntes **Kaufmannsgut** machen, und werden zu denselben auch ein guter Theil der sonst zu den **Handwerken** gezählten Beschäfftigungen, unter der Benennung der **Komerzialhandwerken** geschlagen. Im eigentlichsten Verstande aber heißt **Manufaktur**, ein **Zusammenhang aller Arbeiten, welche erfodert werden, um eine Waare vollkommen, das ist, zum Kaufgut zu machen: Manufakturant** ist dann **der Bürger, der diesen Zusammenhang leitet.** Es ist bereits angemerket worden, daß man die Wörter **Manufaktur** und **Fabrik** als gleichbedeutend annimmt.

l II. Theil. §. 245.

m Durch eine Verordnung vom 8. Febr. 1755. und verschiedene nachfolgende sind die: Wollenstrümpfstricker, Klein- und Großuhrmacher, Gürtler, Nadler, Büchsenmacher, Wollenzeugmacher, Tuch- und Kotzenmacher, Schön- und Schwarzfärber, Lederer, Rothgärber, Fellfarber, Hutmacher, Weber, Tuchscherer, Handschuhmacher, Kirschner, u. d. g. m. als Komerzialhandwerke erkläret worden.

104. Der Endzweck der Manufakturen, betrachtet in Beziehung auf den **einzelnen** Manufakturanten, ist, durch die Kunstarbeit sich **Unterhalt** und **Gewinnst** zu verschaffen; in Beziehung auf den **ganzen** Staat, aber, die Beschäfftigungen zu **vermehren**, da die Manufakturen einen Theil des Volkes **beschäfftigen**, welchen die Landwirthschaft nicht mehr beschäfftigen konnte. Der erste Endzweck ist zwar dem zweyten untergeordnet, aber dieser wird ohne jenen nie erreicht werden. Bey der Anordnung der Manufakturen sind also die **Stufen** der Beförderung nach dem Grade abzumessen, als dadurch der Endzweck des Staates mehr erreicht, das ist, als die **allgemeine** Masse der Beschäfftigung **vergrößert**, und **dauerhafter** gemacht wird. Die allgemeine Masse der Beschäfftigung gewinnet aber nur dadurch, wenn die **Kunstarbeit** ein Mittel ist, die **Erzeugnisse** der Landwirthschaft zu vervielfältigen. Also verdienen diejenigen Manufakturen die erste Aufmerksamkeit, wozu der Nationalstoff entweder wirklich vorhanden ist, oder doch mit leichter Mühe erzielet werden kann. Ohne diese Beobachtung verliert nicht nur ein Theil der Landwirthschaft einen Absatz, den sie machen, folglich einen Theil der Beschäfftigung, den sie sich zueignen könnte *n*; sondern auch die Manufakturarbeit wird von derjenigen Nation abhängen, welche derselben

den rohen Stoff liefert: folglich wird die Beschäfftigung des Volkes auch von dieser Seite nur **bittweise** bestehen: das ist, so lange, als die Nation, von welcher der **rohe Stoff** empfangen wird, ihn nicht entweder **selbst verarbeitet**, oder er ihr von einer andern ämsigen Nation unter **vortheilhafteren** Bedingnissen abgenommen, oder von ihr, aus was immer für einer Ursache die Ausfuhr des Stoffes **erschweret**, oder endlich aus politischen Gründen die Erzeugung dieses Stoffs gänzlich aufgegeben wird.

n Um es künftig nicht wiederholen zu dürfen, ist zu merken, daß in der Betrachtung des Verlustes von Seite des Staates immer auch alles dasjenige angesetzt wird, was man nicht gewonnen hat, da man es gewinnen konnte.

105. Es ist nützlich, die Folgen einer solchen Stellung weiter hinaus zu führen, um sich zugleich von einer andern Wahrheit zu überzeugen: es sey nämlich weniger schädlich, die Beschäfftigungen nie über eine mittelmäßige Größe erweitert zu haben, als von einer weit größeren Anzahl derselben in der Folge etwas zu verlieren. In dem ersten Falle wird der Staat zwar einer auch nur mittelmäßigen Wohlfahrt theilhaftig werden; aber er wird sich bey dieser erhalten: im andern wird der Rückgang seiner Glückseligkeit beynahe ohne Gränzen seyn. Denn bey einem, aus dem erwähnten, sich ereignenden Umstande verliert eine gewisse Anzahl von Menschen, die Manufakturanten nämlich, welche den fremden Stoff verarbeiten, ihre Beschäfftigung; das ist, sie empfängt nicht mehr diejenige Summe Geldes, die sie gewohnt war, zur Unterstützung ihres Unterhalts zu empfangen: da es nicht so leicht ist, eine unbeschäfftigt gewordene Menge sogleich

wie-

wieder in der Reihe der allgemeinen Erwerbungsmittel unterzubringen; so müssen die ihres Verdienstes verlustigten Arbeiter inzwischen in die elendesten Umstände gerathen, und sich wohl gar gezwungen sehen, auszuwandern, um ihrem Verdienste nachzuziehen. Ich setze die Folgen nicht bis zu der Abnahme der Ehen, und andre schädliche Nebenwirkungen fort: ich halte mich nur an die unmittelbarsten. Die brodlosen Manufakturanten ihrer Seite hatten ehemals gleichfalls verzehret: ihre Verzehrung hört aber nunmehr auf, da sie der Mittel hierzu beraubt worden: also empfängt auch eine andere Klasse von Bürgern nicht mehr diejenigen Summen, die sie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse sonst empfangen hatte. Diese Klasse war der **Landmann**, und abermal der **Fabrikant**, bey denen sich die nachtheilige Folge in dem Verhältnisse ihres verminderten Verdienstes auf eben die Art, wie bey den ersten wiederholt: und dieser Kreis von Nachtheilen, von immer geschwächten Erwerbungsmitteln, folglich von immer abnehmender Bevölkerung wird so lange wiederholt, daß der Staat seinem Verfalle nahe geführt wird, wenn er nicht dem Uebel durch thätige Mittel Einhalt zu thun, bemüht ist.

106. Eine Manufaktur beschäfftiget desto mehrere Menschen o, **je mehrere Zubereitung ihr Stoff nöthig hat, bevor die Waare vollkommen ist; und je gemeiner ihr Gebrauch ist.** Diese Betrachtung weiset die Handlungsleitung auf diejenigen Manufakturen, welchen sie nach den vorher erwähnten die nächste Sorgfalt, und Beförderung zuzuwenden hat. Vorzüglich kommen hier diejenigen in Betrachtung, welche **Gespinnst** verarbeiten, weil sie den Landleuten zur Winterszeit,

da ihre Arbeitsamkeit sonst für den Staat verloren seyn würde, und selbst den Kindern Beschäfftigung und Verdienst geben; und dadurch nicht nur die Unwerthe in der Bevölkerung vermindern, sondern auch die Umstände des Landvolks verbessern, denen die Gesellschaft nie zu viele Vortheile zuwenden kann.

§. 104.

107. Der gemeinere Gebrauch einer Waare hängt davon ab; daß man dem größeren Theile des Volkes verkaufe: nun aber ist der größere Theil des Volkes diejenige Klasse, die nicht das Vermögen besitzt, Waaaren von einem gewissen höheren Preise anzukaufen: es ist also nothwendig, die Waaren von einer solchen Gattung vorzüglich zu befördern, welche dem Vermögen der gemeineren Klassen angemessen sind: gemeinere Tuchfabriken, Leinwandfabriken, und solche Gattungen verdienen folglich in der Reihe der Manufakturen den ersten Rang. Indessen, wenn die Wohlfeilheit allein der Beweggrund des Verbrauchs ist; so wird er denselben auf das bloß Nothwendige herabsetzen. Auch ist der Begriff der Wohlfeilheit beziehend, auf diejenigen Eigenschaften, nämlich, welche für die Käufer die Anreizungen sind, so sie zum Ankaufe einer Waare bestimmen. Um also den Gebrauch eines Manufakturerzeugnisses über das Nothwendige zu erweitern, ist es nöthig, ihm diejenigen Eigenschaften zu verschaffen, welche die Käufer zur Wiederholung des Kaufes anlocken: diese Eigenschaften sind der wohlfeile Preis bey gleicher inneren Güte, äußern Schönheit, und der Mannigfältigkeit einer Waare. Diese vier Eigenschaften erweitern nicht

nicht nur den Gebrauch einer Waare überhaupt, sondern nach dem Masse, als man sie einer Waare verschafft, versichern sie den **Vorzug** auf den **inländischen** und **auswärtigen** Handelsplätzen vor allen Mitwerbern, deren Manufakturen es an diesen Reizungen mangelt.

108. Im Grunde würde es immer des Fabrikanten eigner Vortheil seyn, seinen Erzeugnissen die angeführten Eigenschaften zu geben: aber die ungemäßigte Gewinnsucht macht ihn oft den wahren Nutzen verkennen. Der größte Theil sieht bloß auf das Gegenwärtige, und betrachtet seinen einzelnen Vortheil außer allem Zusammenhange mit dem Vortheile des Allgemeinen. Wo sich daher immer die Gelegenheit anböte, würde er zur Ersparung der Kosten, und Vergrößerung seines Gewinnes, gerade im Gegentheile eine sowohl **äußerlich**, als **innerlich schlechte Waare**, **theurer** zu verkaufen suchen. Hier also zeigt sich die Nothwendigkeit, dem Privatgewinnste Einhalt zu thun, und den einzelnen Fabrikanten in die Nothwendigkeit zu versetzen, daß er seinem Erzeugnisse die erfoderlichen Eigenschaften ertheile, ohne welche die Erweiterung eines Zweiges der Beschäfftigung vergebens erwartet wird.

109. Um eine **unächte** Waare dennoch in einem hohen Preise anzuwerden, muß die Stellung des Fabrikanten gegen den Käufer folgende seyn: **der letztere muß das Manufakturerzeugniß bedürfen, und es nur von dem erstern allein erhalten können.** Je dringender dieß Bedürfniß ist, desto unumgänglicher muß er sich den Foderungen des Fabrikanten unterwerfen, welche für ihn gewissermassen Gesetze sind, und nach dem

Ver-

Verhältnisse immer steigen werden, als die Anfrage der Käufer größer wird; weil die **vermehrte** Anfrage nach einer Waare, die nicht in zureichender Menge vorhanden ist, das Bedürfniß derjenigen in einem gewissen Verstande vergrößert, die im Besorgnisse stehen, daß sie dasselbe nicht werden befriedigen können. Mehr, oder weniger, als solche Umstände von beiden Seiten vorhanden sind, werden sich diese Folgen ereignen. Es kömmt aber nur darauf an, dem Fabrikanten **Mitwerber** zu geben, an die sich der Käufer wenden kann, wenn ihm die Waare, entweder der **Gattung** nach mißfällt, oder der **Preis** zu groß ist; so verhält sich alles gerade umgekehrt: die Furcht ist auf Seite des Fabrikanten, und je größer der Zusammenfluß der Mitwerber ist, desto größer muß ihr Bestreben seyn, die Käufer, die sich anderwärtig versehen können, an sich zu ziehen. Wie jene sich den Vorzug, die Waare an sich zu bringen, durch den angebotenen größeren Preis zu versichern suchten; so werden es diese nunmehr durch **Vervollkommung** ihrer Waare, und **Herabsetzung des Preises** thun müßen. Also enthält der beförderte **Zusammenfluß** p allein das Mittel, die Manufakturerzeugnisse zu derjenigen Vollkommenheit zu erheben, welche ihren Absatz vervielfältigen.

p Der Gang der Aemsigkeit, und die Wirkungen des Zusammenflußes sind in einer eignen Abhandlung ausführlich beobachtet worden, die man hier nicht ganz abschreiben kann. Aber es ist nothwendig, einen Theil davon umständlich auf die Manufakturen anzuwenden.

110. Sobald eine Beschäfftigung Gewinn trägt, ist sie für sich selbst anlockend genug; und sind zur Beförderung des Zusammenflusses, daher nicht sowohl

wohl bejahende Mittel nothwendig, als vielmehr **verneinende**, die alle Hindernisse bey Seite räumen, welche der Aemsigkeit im Wege stehen, und ihren **Wetteifer** hemmen könnten. Diese Hindernisse sind folgende: **Monopolien, ausschließende Gesellschaften**, gewisse mit **Vorzuge eingeräumte Befreyungen, Manufakturen auf Rechnung des Landesfürsten, ausschlüßende Zünfte, und zu große auf eine Fabrikation gelegte Abgaben.** Jede dieser Beschränkungen des Fleißes nach der Reihe betrachtet, wird uns auf Grundsätze führen, welche bey Leitung des Manufakturwesens nicht aus den Augen gesetzt werden müßen.

111. Das **Monopolium**, der **Alleinhandel**, ist entweder in den Händen des **Fabrikanten**, oder eines **Handelsmanns**. Bey dem ersten ist es ein von dem Regenten ertheiltes **Recht, eine Waare allein zu verfertigen**; bey dem andern ist es, gegen den **Fabrikanten** das **Propolium**, oder **Vorkaufsrecht**, welches den Arbeiter zwingt, sein Erzeugniß **nur** dem begünstigten Handelsmann zu verkaufen; gegen den **Verzehrenden** aber ist es **Alleinverkauf**; das **Recht, ihm eine Waare mit Ausschlüßung aller übrigen zu liefern.** Dieses **Propolium** kann sich auf den ganzen Staat, auf eine Provinz, einen Bezirk, oder auch nur auf einen Stand erstrecken. Das letztere heißt insbesondere eine **ausschlüßende Lieferung.**

112. Der **Alleinverkäufer** hat gegen den Abnehmer der Waare einen **Zwangabsatz**, größer, oder kleiner nach dem Masse, als seine **Waare** sich der **Nothwendigkeit** nähert. Da ihn diese

Noth-

Nothwendigkeit versichert, daß man seiner Waare nicht entbehren, und sie auch nicht von sonst irgend her empfangen kann; so zieht er von der Lage der Umstände allen möglichen Vortheil und unbekümmert, seinem Erzeugnisse die anziehenden Eigenschaften zu geben, da die Nothwendigkeit alles für ihn thut, erhält er seine Waare unvollkommen, und setzet sie nicht anders, als theuer ab. Eine unvollkommene Waare findet im inneren Absatze nicht mehr Käufer, als welche ihrer unmöglich müßig gehen; im äußern Absatze findet sie gar keine. Eben so verhält es sich mit einer Waare, die hoch im Preise steht, welche noch dazu den übrigen Bürgern ihren Unterhalt kostbar machet; insoferne nämlich die Waare des Monopolisten sich dem Bedürfnisse nähert. Der untergeordnete Arbeiter ist ganz in der Gewalt des Alleinverkäufers, und weil es der Vortheil des letztern ist, jenem keinen hohen Handlohn zu geben; so ist der Fleiß des Arbeiters nicht mehr ein Mittel, eine Familie zu ernähren: daher werden die fähigeren Fabrikenarbeiter, welchen in andern Ländern vielleicht ein glückliches Loos angeboten wird, bey der ersten günstigen Gelegenheit auswandern. Also bereichert sich zwar der eine; aber die Masse der allgemeinen Beschäfftigung wächst nicht, und die Kunstarbeit bleibt immer in der Kindheit.

113. Vielleicht, daß der Staat den Vortheil der Beschäfftigung ganz verliert: wenigstens setzet er sich durch Ertheilung solcher Ausschlüßungen der Gefahr aus. Der Monopolistfabrikant reichet ohne Zweifel nicht zu, eine ganze Provinz, einen ganzen Staat zu versehen. Um die Bestellungen zu befriedigen, und den Klagen der Kleinverkäufer

vor-

vorzubeugen, welche eine Widerrufung der ihm ertheilten Freyheit veranlassen dürften, versieht er sich, unter der Hand mit ausländischer Waare; und da ihn seine Stellung zum Meister des Preises macht; so findet er bald, daß er an der ausländischen Waare einen eben so großen Gewinnst machen könne, als an seinem eignen Erzeugnisse, wobey er die Ersparung seiner Mühe, Aufsicht, Vorschusses u. d. in Anschlag bringt, und aus einem Fabrikanten, den der Staat an ihm zu haben glaubt, in den gefährlichsten Schleichhändler ausartet. Weniger, oder mehr wird diese Anmerkung auf alle Monopolisten anzuwenden seyn.

114. Der **Propolist** hat das Mittel in Händen, beide den **Verzehrenden** und den **Fabrikanten** zu drücken: jenen durch eine übermäßige Steigerung des Waarenpreises; diesen durch einen auf das Kleinste herabgesetzten Vortheil seiner Arbeit. Wenn daher der fabricirende Monopolist nur die **Ausbreitung** einer Beschäfftigung hindert; so entkräftet das **Propolium** sogar eine schon gegründete und **ausgebreitete**. Und es ist bereits gesagt worden, daß dieses letztere einem politischen Körper immer schädlicher ist, als das erstere; und schädlicher nach dem Masse, als der Stoff der Fabrikation mehr die Landwirthschaft beschäfftigte. Ein Körper kann natürlicher Weise hager seyn, ohne darum krank zu seyn: aber die Abnahme eines völligen Körpers ist allemal das Anzeichen eines inneren verzehrenden Uebels.

115. Bey der offenbaren Schädlichkeit des **Alleinverkaufs** werden dennoch nicht selten Befreyungen dieser Art ertheilet, dazu der Beweggrund nicht

nicht immer Unwissenheit, oder unzeitige Gewinnsucht ist. Wenn man schon darüber einig ist, daß Monopolien in der Folge den Fortgang der Manufakturen hemmen; so glaubt man dennoch, sie könnten bey Errichtung einer neuen ertheilt werden, um zu solchen Unternehmungen aufzumuntern, um den anfangenden Fabrikanten Kräfte sammeln zu lassen, dadurch er seinem Werke eine größere Ausbreitung zu geben, in Stand gesetzt werde. **Es ist, (sagt endlich der Verfasser der Anfangsgründe der Handlung) eine Art von gemäßigter Ausschlüßung bey den Manufakturen möglich, welche dem Staat nicht den Vortheil des Zusammenflusses raubt, wenn eine solche Ausschlüßung auf wenige Jahre beschränkt, auf eine, oder zwo Provinzen allein ertheilt ist, damit die Handarbeit, oder der Stoff nicht zu sehr vertheuret werden: und auch da noch muß eine solche Begünstigung durch den Zuwachs der Bevölkerung erkauft werden.**

116. Die beiden ersten Gründe würden allerdings eine Aufmerksamkeit verdienen, wenn es sonst kein Mittel gäbe, angehende Manufakturen zu unterstützen. Aber diese Mittel sind vorhanden, und werden an seinem eigenen Orte vorkommen. In der Wahl der Unterstützungsmittel aber kömmt ohne Zweifel der Vorzug denjenigen zu, von welchen sich dieselbe Wirkung am zuverläßigsten erwarten läßt, ohne sich auf der einen Seite der Gefahr auszusetzen, durch das ergriffene Mittel dem Endzwecke, gewissermassen selbst entgegen zu arbeiten. Das ist der gegenwärtige Fall: man sucht einen Zweig der Beschäfftigung zu erweitern, dadurch, daß

man

man seine Erweiterung hindert. Die Vertheurung der Handarbeit und des Stoffes, welche **Forthonois** besorget, scheint bey neuen Fabrikationen gewissermassen unmöglich. Diese Steigerungen können nur die Folge eines Zusammenflusses von Fabrikanten der **nämlichen** Gattung seyn: ein solcher Zusammenfluß aber ereignet sich nicht bey den Versuchen einer **neuen** Fabrikatur, deren Vortheile immer ungewiß, mithin, auch für eine Menge nicht anlockend sind.

118. **Ausschlüßende Gesellschaften** q entweder zur Erzeugung einer Waare, oder zu ihrem Verkaufe, sind an sich selbst anders nichts, als ein **Alleinhandel**, an welchem mehrere Antheil nehmen. Gegen den **Käufer** ist es **eine** Person, deren Absicht mit jedem einzelnen Monopolisten dieselbe ist: nur darinnen mag vielleicht einiger Unterscheid wahrgenommen werden; daß eine **ausschließende Gesellschaft** ihre Bedrückungen gegen die Käufer desto heftiger ausüben muß, weil der Gewinnst in mehrere Theile zerstückt, mithin auf jedes einzelne Glied nur ein kleiner Antheil fallen wird, woferne die Gesellschaft es sich nicht angelegen seyn läßt, ihren Vortheil auf das Höchste zu spannen. Es ist kein Zweifel, daß die **Vereinigung mehrerer Menschen** r zur Erweiterung der Handlung vieles beytragen kann, nur muß die Art, diese Vereinigung zu veranlassen, sich so sehr, als immer möglich ist, von dem **Alleinhandel** entfernen.

q 100.

r Abth. von Handlungsgesellsch.

118. Ueberhaupt ist ganz keine Ursache vorhanden, warum der Regent, der allen Bürgern zu gleichem Schutze verpflichtet ist, dem einem vor dem andern einen Vorzug einräumen sollte. Jede **Befreyung** ⸗ ist ein solcher **Vorzug**, der, worinnen er auch immer bestehen möge, sich in Geld ausschlagen läßt, und unter den **Wetteifernden** eine Ungleichheit veranlaßt: er eignet nämlich dem einem Theile Vortheile zu, die der andre nicht hat: dadurch ist das Gleichgewicht der Bestrebung gestöret: der unbefreyte Mitwerber verliert den Muth, und in einem gewissen Verstande auch das Vermögen in seinem Wetteifer fortzufahren: oder gleich Anfangs wird jedermann zurückgehalten, sich gegen den Befreyten in eine **Mitwerbung** einzulassen. Also ist ein Zweig der Beschäfftigung in die Hände der Befreyten, gleichsam als eines Monopolisten, übergeben, ohne daß es der Staat gewahr wird, mithin auch, ohne daß von einer Seite dagegen Vorkehrungen gemacht werden. Wir werden zwar in der Fortsetzung dieser Abhandlnng gewisse **Vorzüge** selbst unter den Mitteln ansetzen, die einen erst erwachsenden Zweig der Beschäfftigung befördern können: z. E. daß einem Tuchfabrikanten der **Vorkauf der Wolle** eingeräumet werde; aber ein solcher Vorkauf, um in diesem Beyspiele fortzufahren, muß nicht **einem** Tuchfabrikanten gegen die **übrigen** Tuchfabrikanten, sondern **allen Tuchfabrikanten**, gegen die, so es nicht sind, und besonders gegen Fremde ertheilet werden.

⸗ 109.

119. Sehr scheinbare Ursachen haben **Landesfürsten** verleitet, Manufakturen auf **eigne**

Rech⸗

Rechnung zu errichten t. Man hielt dafür, sie könnten am ersten den großen Aufwand machen, welcher bey neuen Unternehmungen erfodert wird; sie würden den Verlust, der anfänglich immer zu befürchten ist, am leichtesten tragen; oder auch sich genügen lassen, um den Fortgang einer Fabrikation zu befördern, an dem Erzeugnisse nichts zu gewinnen: die Hindernisse endlich, welche solchen Errichtungen von verschiedenen Seiten gelegt würden, fielen gleichsam von selbst hinweg: eine Manufaktur werde also unter diesem Schutze eher, als auf jede andre Art die Vollkommenheit erreichen. Aber alle diese Gründe sind leicht zu entkräften. Es ist nicht eben der Klugheit gemäß, auf einen zweydeutigen Ausgang beträchtliche Summen zu verwenden, die immer zuletzt den Landesanlagen aufliegen; den Versuch aber im Kleinen zu machen, dazu werden sich bey einer glücklichen Aussicht immer vermögende Privatleute finden, besonders wenn der Staat sie durch andre Ermunterung dazu anzuleiten weis. Dadurch also fällt auch die Betrachtung der Gefahr, und des nicht zureichenden Gewinnstes hinweg. Was aber die Hindernisse betrifft, welche der Industrie gelegt werden; so ist es eine traurige Aussicht für den Staat, wenn er es je zugiebt, daß der Industrie Hindernisse gelegt werden können.

t 110.

120. Die Gründe gegen die landesfürstlichen Manufakturen sind häufiger, und scheinen überwiegender. Wahrscheinlicher Weise ist der Fleiß derjenigen, welche einer solchen Manufaktur vorstehen, nicht so groß, als der Fleiß desjenigen

 seyn

seyn würde, der ihn für sich selbst anstrenget: auch läßt sich die genaue Sparsamkeit nicht erwarten, womit der Privateigenthümer für sich selbst zu Werke gehen würde; immer werden die Gebäude grösser, und alle Werke weitläuftiger angelegt; daß also der Fond der Unternehmung stärker, mithin auch zum Ersatze der Zinse mehr auf die Waare zu schlagen ist. Die Offizianten, wie sie immer Namen haben mögen, werden gleichfalls als eine nothwendige Auslage dem Waarenpreise zugeschlagen, da bey einem Privatmanufakturanten sein Unterhalt schon dem Gewinnste zugerechnet wird. Hieraus entstehen zween Nachtheile: eine solche Manufaktur wird im Vergleich mit einer Privatmanufaktur nicht so geschwind vollkommen; und dann nie in einem so niedrigen Preise stehen: also wird sie auch nie diejenige Ausbreitung erhalten, welche die Frucht der Güte und Wohlfeilheit einer Waare, und die Absicht der Manufaktur ist. Was über alles noch am meisten in Erwegung kömmt, ist, das ein Landesfürst, welcher manufakturirt, nothwendig alle Mitwerber abschreckt, weil sie ihn hier als Manufakturanten betrachten, der an seinem Erzeugnisse gewinnen will, und sich gegen seine Miteiferer zur Beförderung dieser Absicht sehr viele Vorzüge zueignen kann; wodurch also die landesfürstliche Manufaktur zuletzt, ohne den Namen zu haben, in ein Monopolium ausartet.

121. Sogar der Meynung derjenigen habe ich nicht das Herz beyzutreten, welche die Manufaktur nur anfänglich auf Rechnung der Landesfürsten errichten, bey ihrem Fortgange aber an Privatleute abtreten wollen. Der Fortgang ist aus

den

den im vorhergehenden Satze angeführten Ursachen immer später zu erwarten; und dann ist es bey Untersuchung dieser Art stäts nothwendig, auf die täglichen Beyspiele mit zu sehen. Bey einem glücklichen Fortgange einer Manufaktur ist die Versuchung groß, diese einträgliche Manufaktur als eine Quelle der landesfürstlichen Einkünfte anzugeben. Leute, welche nur die augenblickliche und gegenwärtige Vergrößerung der eingehenden Summen vor Augen haben, überraschen die Wachsamkeit des Fürsten, und bemächtigen sich, zum sogenannten Vortheile der Staatseinkünfte eines Zweiges der Beschäfftigung, der eben darum nie die Verbreitung erhält, die man unter andern Umständen erwarten dürfte. So lange also dem Staate noch andre Mittel übrig sind, geschickte Fabrikanten bey neuen Unternehmungen zu unterstützen, ist es immer der Klugheit gemäßer, sich an diese zu halten, als auf solche zweydeutige einiges Zutrauen zu werfen.

122. **Zünfte** „ werden die Körper von Arbeitern genennet, deren Mitglieder einerley Beschäfftigung treiben: sie haben ihre eignen **Vorsteher**, ihre **Satzungen**, oder sogenannten **Handlungsstatute**, ihre **Gebräuche**. Diese Zünfte sind entweder **ungeschlossen**; das ist, ihre Zahl ist nicht **beschränkt**; oder **geschlossen**, wo, bey ihrer **beschränkten** Zahl jeder, der nicht aus dieser Zahl ist, ein **Stöhrer**, **Pfuscher** genennet wird, gegen welchen die sogenannten **Befugten** den **Zunftzwang** ausüben. Die **Beschränkung** der Zünfte geschieht auf eine **zweyfache** Art: die Zahl der **Meister** ist bestimmet: oder den Meistern ist nicht erlaubt, über eine festgesetzte Zahl von **Jungen** in die Lehre zu nehmen. In gegenwärtigem Zusammen-

menhange werden die Zünfte weder als eine Polizeyanstalt betrachtet, noch in wie ferne sie ihren Nutzen unmittelbar zur Vollkommenheit einer Waare haben können: sondern nur, in wie ferne sie ohne eine gewisse Aufsicht dem Zusammenfluße schädlich werden.

u 190. Innungen, Zechen, Gülden.

123. Sind die Zünfte wahrhaft ungeschlossen: das ist, wird jedermann, der von seiner Fähigkeit in einer gewissen Arbeit zureichende Beweise gegeben hat, in dieselbe aufgenommen; so haben sie nichts, was gegen sie eingewendet werden könnte: aber beynahe darf man sagen: Zünfte welche auf diese Weise unbeschlossen sind, wären nirgend vorhanden: die Aufdinggelder, Lehrgelder, die Taxen des Freysprechens, die Kösten das Meisterrecht zu erlangen, die kostbaren und unbrauchbaren Meisterstücke, die bey solchen Gelegenheiten unnachläßigen Gastgebote, vertreten auch bey offenen Zünften, fähigen aber unvermögenden Menschen, den Weg, entweder zu einem Handwerke zu gelangen, oder dasselbe, nach einer erworbenen zureichenden Geschicklichkeit zu treiben. Diese verderblichen Geldsplitterungen abschaffen, heißt die Fähigkeit der Bürger in ihr Recht einzusetzen.

124. Um viel offenbarer ist der Nachtheil der wirklich geschlossenen Zünfte, wo die Zahl der Meister bestimmet ist; wo die Meisterplätze erblich sind, und niemand dazu gelangen kann, er sey denn ein Meisterssohn, oder er habe eine Meisterstochter, oder die abgelebte Wittwe eines Meisters zum Weibe genommen: wo dann unter

sol-

solchen Bedingnissen nach der Geschicklichkeit wenig gesehen wird. Diese Zünfte erleichtern es den, auf eine geringere Zahl herabgesetzten Mitgliedern sehr, unter sich geheime Verabredungen zu machen, und ihr Gewerbe zu einer Art von Monopolium zu errichten, wodurch das gemeine Wesen stark bedrückt wird, und ihre Erzeugnisse bey einem unmäßigen Preise, immer unvollkommen bleiben. Die festgesetzte Zahl der **Lehrjungen** vermindert in der Folge auch die Zahl der Gesellen, welches natürlich den **Handlohn** zum Nachtheile der auswärtigen Handlung hoch erhält. Zwar läßt sich nicht vermuthen, daß die Gesetzgeber bey **Beschränkungen** der Zünfte die eigennützigen Absichten der Zunftgenossen befördern wollten; ihre Absicht dabey war ohne Zweifel nur, um unter den Beschäfftigungen des Volks ein Gleichgewicht zu erhalten, und durch die Festsetzung der Anzahl jeder ihre Schranken anzuweisen. Doch das Mittel zur Erreichung dieser Absicht war **unnothwendig** in dem einen, und **unangemessen** in in dem andern Falle. So lange als die Arbeiter bey einer Beschäfftigung ihren Unterhalt finden, so sind sie dabey nicht überflüßig: sobald aber diese Beschäfftigung sie nicht mehr nähret, wird sie, wenn anders keine Hindernisse vorhanden sind, verlassen: also hat der Gesetzgeber **nicht nöthig**, einen Machtspruch zu thun, da sich alles durch eigene Bewegung in das Gleichgewicht setzt: im Nothfalle ist auch noch die Spannung, oder Nachlassung der Abgaben ein Mittel, den Anlauf zu einer Beschäfftigungsklasse zu hindern ꝛc. **Unangemessen** aber, und in der Ausführung **unmöglich**, weil die Beschäfftigungsklassen nicht bloß nach dem Verhältnisse **unter sich**, sondern auch zu dem **Verbrauche** der Waaren zu messen sind, welche sie ver-

fertigen. Dieser Verbrauch aber ist sehr veränderlich; hundert unvorhersehbare und plötzliche Umstände erweitern ihn, oder beschränken ihn; der Zuwachs, oder die Abnahme der Bevölkerung, die Stellung unsrer Handlung fließen dahin ein: also muß auch das Verhältniß **unschicklich** seyn, sobald die Umstände verändert sind, unter welchen es berechnet worden.

x Weil man die Zünfte als eine althergebrachte Verfassung vielleicht unmittelbar abzustellen, Bedenken trug, so hat man in österreichischen Provinzen deren Beschränkung mittelbar dadurch abgeholfen, daß man anstatt des Meisterrechts, nur Schutzdekrete ertheilet, welche nach den Umständen vermehrt und vermindert werden können; also wurden z. B. durch eine Verord. vom 20. Jäner 1755. den Webern Schutzdekrete versaget, weil damals ihre Anzahl zu groß war.

125. Die insbesondere also genannten **Polizeyhandwerke**, welche auf tägliches Geding arbeiten, sind um desto weniger durch **ausschlüssende Zünfte** auf eine kleine Anzahl herabzusetzen, da diejenigen Arbeiten, womit sie sich abgeben, nicht nur **Bedürfnisse**, sondern fast immer **dringende** Bedürfnisse sind, bey denen es um so viel leichter fällt, die Mitbürger zu schrauben. Wenn also Zünfte als eine nützliche **Polizeyverfassung** y anzusehen sind; so hat man aus eben denselben Gründen, aus welchen die **Handlungsleitung** die Zahl der Arbeiter einer jeden Klasse vermehrt, alle **einseitigen** Vortheile der **Zunftgenossen** bey den Polizeyhandwerken zu verhindern.

y I. Theil. 58. S.

126. Der Beweggrund, welcher mehr zu dieser, als einer andern Beschäfftigung bestimmet, ist hauptsächlich, der von selber zum Unterhalte des Arbei-

beiters abfallende **Nutzen.** Nur erst dann aber kann Nutzen gerechnet werden, wenn **alle in Ansehen der Beschäfftigung gemachten Auslagen abgezogen sind.** Die Abgaben z machen einen Theil dieser Auslagen; und vermindern, je nachdem sie auf eine Klasse von Beschäfftigung **stärker** fallen, die Beweggründe zu dieser Klasse zu treten, oder dabey zu bleiben. Die Wahrheit dieser Betrachtung mit allen ihren Folgen ist zu sehr von jedermann bekannt, als daß man etwas hinzuzusetzen nöthig hätte. Nur also dann, wenn es zuträglich seyn sollte, die **Verminderung** einer Fabrikation zu veranlassen, wird es zu billigen seyn, auf dieselbe eine überwiegende Abgabe, es sey von Seite des **Unternehmers**, oder des untergeordneten Arbeiters zu legen.

z 110.

127. Sind diese **Hindernisse** des Zusammenflusses bey Seite geschafft; so wird der Wetteifer der Arbeitsamkeit ungehemmt, und seine glückliche Folge die **Vollkommenheit der Manufakturen seyn,** welche, wie bereits erinnert worden a, in der **Wohlfeilheit,** der **Güte, Schönheit** und **Mannigfältigkeit** des Erzeugnisses besteht. Jede dieser Eigenschaften entspringt aus einer Menge einzelner Theile, deren Kenntniß nothwendig ist, und bey deren Betrachtung es nicht wohl möglich seyn wird, nicht einen Seitenblick auf die **auswärtige** Handlung zu wenden.

a 108.

128. Wohlfeil, nach dem Verstande dieses Wortes in gegenwärtiger Lage b hat einen Begriff, dessen Bedeutung doppelt beziehend ist, auf die Eigenschaft der Waare gegen eine ähnliche Waare, und auf die Mitwerber. Ein feines Tuch ist darum nicht theuer, weil es nicht der Kauf des Taglöhners ist, wenn es nur sonst die Eigenschaften eines guten Tuchs hat: eben so ist ein Tuch darum nicht schon wohlfeil, weil es um ein Kleines dahingegeben wird, da es innerliche und äußerliche Mängel hat. Eigentlich also ist der Verstand dieses Satzes: eine Manufaktur liefert wohlfeile Waare, folgender: sie liefert Waare von gleicher Gattung um einen kleineren Preis, als ihre Mitwerber. Die Wohlfeilheit ist ohne Zweifel die mächtigste Lockung der Käufer, und ist derjenige Manufakturant des Vorzugs gewiß versichert, der seinem Erzeugnisse diese Eigenschaft mittheilen kann. Also werden die Mitwerber es sich auch in Herabsetzung des Preises zuvor zu thun suchen; allein es ist nothwendig, die Erinnerungen beyzusetzen: daß sie sich in ihrem Wetteifer nicht auf das Aeußerste herabsetzen können; sondern damit, wenn sie sich noch so sehr treiben, wenigstens bey dem kleinsten Gewinne c stehen bleiben, bey dem sie noch ihren Unterhalt finden können: über diesen hinaus, wird eine Beschäfftigung ganz verlassen.

b 127. Wohlfeil heißt auch manchmal eine Waare, deren Preis dem Vermögen der gemeineren Klasse angemessen ist: unter dieser Bedeutung ward es im 107. Satze genommen: allein diese Wohlfeilheit ist eigentlich nur eine Gattung der Mannigfältigkeit.

c Je öfter ein, auch sehr kleiner Gewinn wiederholt wird, desto stärker fällt die zusammengezogene Summe aus; um desto leichter läßt sich also dabey ein zureichender Unterhalt finden.

Hieraus läßt sich schlüßen, daß große Fabrikanten, bey denen sich der Gewinnst öfters wiederholt, der auswärtigen Handlung zuträglicher sind, aber auch die kleinen nothwendig unterdrücken: weil diese mit jenen den Preis nicht gleichweit herabsetzen können.

129. Der **Preis** einer Waare, **ist die Summe aller einzelnen Auslagen, welche bis zu ihrem Verkaufe gemacht werden, mit Zuschlagung des Gewinnstes.** Was also die **einzelnen** Auslagen vergrößert, vergrößert den Waarenpreis, und im Gegentheil, die **Wohlfeilheit** wird durch die **Verminderung** der einzelnen Bestandtheile des Preises erhalten. Die Theile des Preises sind folgende: das **Gebäude**, das **Holz**, und andere **gemeinschaftlichen Nothwendigkeiten**, der Preis des **Stoffes**, der **Handlohn**, die **Fracht**, die **Assekuranzpreise**, die **Ein- und Ausgangsrechte**, und die **Interessen des zu einer Fabrikation gewidmeten Hauptstamms** (Kapitals); bey Waaren, die entweder ganz, oder wovon auch nur der Stoff von **Fremden** gekauft wird, der **Wechselpreis**, und endlich der **Gewinn**.

130. Der größte Theil der Fabriken **zwingt** die Unternehmer zu **weiträumigten** und meistens kostbaren **Gebäuden** *d*. Ein Blick auf dasjenige, was man vor Augen hat, weil es täglich geschieht, überführt uns, die Erinnerung sey dem **anfangenden Fabrikanten** nicht überflüßig: daß die **Fabrikengebäude** zwar fest, aber nicht **prächtig** gebaut werden sollen: ihre Bestimmung ist nicht, für den Fabrikanten ein Pallast, oder Lustschloß zu werden. Nicht nur, daß die auf solchen Prachtgebäuden liegenden Kapitalien durch den Zuschlag der

Zin-

Zinse dem Fabrikanten den Vortheil der Wohlfeilheit zu der Zeit rauben, wo er wegen der Unvollkommenheit der Waare desselben am nöthigsten hat, sondern es geschieht meistens, daß er sich durch den Bau entkräftet, da er darauf ein Geld verwendet, welches er seine Unternehmung desto kräftiger zu unterstützen, sparen sollte. Nur zu oft, ehe noch der Bau zur Fabrik vollendet ist, ist der Fabrikant mit seinem Vermögen am Grunde.

d 129.

131. Die **gemeinschaftlichen Nothwendigkeiten** e einer Fabrikation, die **Wohnung**, das **Holz**, u. d. g. werden **wohlfeiler**, oder **theurer**, überhaupt, nachdem die **Fabriken** ein **Lokal** gewählet haben. Nothwendiger Weise, wo die Wohnungen durchaus theurer sind, müssen auch die grösseren Fabrikengebäude, und andere Plätze zu Kunstwerken, und dergleichen, sehr kostbar seyn. Die Lokalstellung der Fabriken in **großen**, besonders aber in **Hauptstädten** f ist offenbar unschicklich. Eben diese Betrachtung muß in Ansehung des Holzes, und andern Zugehör gemacht werden. Wo die Verzehrung dieser Nothwendigkeit ohnehin groß ist, da kann ihr Preis nicht nur den Fabriken nicht günstig seyn, sondern er wird durch sie auch den übrigen Verzehrenden erschweret. Die vortheilhafteste Stellung der Fabriken ist also auf dem platten Lande, und nachdem die Umstände es erfodern, unferne der Holzgebirge, oder wenigstens nahe an Wässern, auf denen das Holz ohne große Kosten herbeygeschafft werden kann.

e 129.
f Wir werden zu dieser Betrachtung noch einmal wiederkehren.

132.

132. Gleichwohl kann es nicht für eine Regel angenommen werden: **die Fabriken müssen auf dem Lande, oder wenigstens in Provinzen angelegt werden.** Denn wenn zwar eine Zahl **vermindert**, die andere hingegen **vergrößert** wird; so fällt die Summe des Preises gleichwohl stärker aus. Hätte man also am **Holze und Gebäude** auf dem Lande einigen Vortheil, aber die Fabrikation müßte mit **großen Frachtkosten** nach einer Stadt gebracht werden, entweder weil daselbst der eigentliche Ort des Absatzes, oder ein **Hafen** wäre, wo die Waare ihren Abzug nach fremden Ländern nimmt; oder die Arbeiter können nicht anders, als mit sehr hohem angebotenen Handlohne dahin gelockt werden; so würde natürlich die Stadt mit Vorzuge zu wählen seyn. Und in soferne kann die **gewöhnliche** Meinung für richtig angenommen werden: **daß die Prachtfabriken in die grossen Städte gehören,** weil nämlich daselbst ihr ordentlicher Absatz ist. Nur kömmt es darauf an, sich in dem Ueberschlage nicht zu irren: denn es wird nur sehr selten geschehen, daß der Ersparung an **Gebäuden, Holz,** dem Unterhalte der **Unternehmer** und **untergeordneten Arbeiter,** und noch mehreren Vortheilen durch die einzigen Frachtkosten das Gleichgewicht gehalten werde.

133. Der Preis des **Stoffes** *g*, wie überhaupt jeder Feilschaft, hängt vom **Ueberflusse,** oder ihrer **Seltenheit** ab. Der Stoff ist entweder Nationalerzielung, oder **fremdes Erzeugniß.** Der Ueberfluß des **Nationalstoffes** ist eine Folge der verbesserten Landwirthschaft. Es ist bereits gesagt worden: wenn der Staat die Erzielung **eines** Stoffs vergrößern will; so hat er an den Be-

lohnungen und Befreyungen das ergiebigste Mittel in Händen; und überhaupt wird die Hoffnung eines vortheilhaften Absatzes die Erzielung für sich selbst ermuntern. Ungeachtet aber ein Ueberfluß des Stoffes wirklich vorhanden ist, so können andre Ursachen hindern, daß der Manufakturant davon nicht den Vortheil der Wohlfeilheit zieht: diese Ursachen sind hauptsächlich Zwischenmäuthe, und der Zusammenfluß fremder Käufer.

§ 129.

134. Wenn die Verführung des Stoffes aus einer Provinz in die andere, Zwangmitteln, oder großen Abgaben *h* unterliegt; so wird der belegte Stoff weniger verführt, mithin in folgenden Jahren auch nicht mehr in solcher Menge erzielt; weil die Erzielung immer nur der Hoffnung des Absatzes gleich ist: dadurch kömmt die Landwirthschaft, und die Aemsigkeit nothwendig zu Schaden. Da das Lokal der Fabriken nicht willführlich ist, sondern nach Zuträglichkeit, wenigstens von vorsichtigen Fabrikanten gewählet wird, auf welche allein bey Verbindung der Grundsätze zu sehen ist; so soll man sich in Acht nehmen, den Vortheil dieser Lokalstellung nicht wieder durch Mäuthe zu vernichten *i*. Nicht einmal zum Vortheile einer in der Provinz errichteten Manufaktur ist es nützlich, die Verführung des Stoffes in eine andre zu beschränken. Denn diese Ausfuhr ist nicht zu besorgen, so lange sich an dem Orte der Erzielung Käufer finden, welche annehmliche Kaufbedingnisse anbieten. Wollte man aber dem Fabrikanten den Vortheil einseitig zuneigen; so hieß dieses, die Aemsigkeit auf Kosten der Landwirthschaft unterstützen. Nur aber dann kann der Staat dauerhafte

Vor=

Vortheile hoffen, wenn er beide zugleich unterstützet. Anstatt, wie man erwartet, den Fabrikanten durch eine solche Einschränkung Ueberfluß, und dadurch **Wohlfeilheit** zu wege zu bringen, läßt sich vielmehr in Kurzem Mangel und seine Folge die **Theurung** erwarten. Die Betrachtung ist schon einigemal gemacht, und kann nicht zu oft gemacht werden: so lange dem Erzieler des Stoffes der Preis ansteht, ist der Zwang überflüßig: sobald aber die Fabrikanten sich den Zwang der Mauth zu Nutz machen, und ihn drücken wollen; so hebt der Landmann die unbelohnende Erzielung auf, und der Fabrikant leidet am Stoffe Mangel.

h 133.

i Sollte diese Stelle ein Beyspiel zur Erörterung fodern, hier ist eines: eine Fabrik, deren Absatz vorzüglich außer Landes geht, muß, wenn es die übrigen Umstände zugeben, so nahe, als möglich, an die Gränzen, an die Seehafen verlegt werden, um die Frachtkosten z. B. von 4. auf 2.; herabzusetzen: würde der rohe Stoff bey dem Uebergang aus einer Provinz in die andre mit einer Abgabe beleget, deren Verhältniß auf 2. stiege; so ist der Vortheil der Lage dadurch ganz aufgehoben.

135. Der Ankauf eines Stoffs, so von **Fremden** geschieht *k*, **erhöhet** den Preis nothwendig nach dem Verhältnisse, als dadurch die Anfrage darnach größer wird. Dieser Fall kann sich auf zweyerley Art ereignen: entweder **wir** führen den Stoff Fremden selbst zu; oder sie holen ihn bey uns ab. Im ersten Falle gewinnen wir den Vortheil der **Fracht**, der uns im zweyten Falle entrissen wird. Die Vertheurung des Stoffs durch den Ankauf der Fremden zu hindern, ist man darauf verfallen, **alle Ausfuhr** desselben zu untersagen. Zur Beurtheilung, ob dieses **Mittel** die erwartete Wirkung

kung haben werde, verweise ich auf die Betrachtung des vorhergehenden Satzes, welche ganz hier anwendbar ist. Der Ankauf der Fremden kann sogar oft das Mittel werden, dem Landmanne zu dem nothwendigen **mittleren** Preise zu verhelfen, ohne welchen er nicht erzielen würde *l*. Es ist daher, um dem **Nationalfabrikanten** den Ueberfluß des Stoffs, und dadurch einen anständigen Preis desselben zu erhalten, nothwendig, auf den Absatz an Fremde zu weisen: dieser allein verheißt ihm eine ermunternde Belohnung seines Fleißes, und benimmt ihm die Furcht, daß ihn der Nationalfabrikant in Ansehen des Preises in seiner Gewalt habe.

k 133.

l 70.

136. Zu dem Verbote der **Materialausfuhr** ward man nicht aus der Ursache allein bestimmet, um den Nationalfabrikanten seinen Stoff wohlfeil zu erhalten; man folgerte weiter, und verhieß sich dadurch die fremde Fabrikation zu stöhren, und nach Umständen auch fremde Fabrikanten, denen es aus Mangel des Stoffs an Beschäfftigung fehlen würde, in das Land zu ziehen. Diese Wirkung läßt sich nur in demjenigen Falle erwarten, wenn die fremde Fabrikation ganz von der andern Nation **abhängt**. Es ist nothwendig, die Bedeutung des Worts auseinander zu setzen, um sich über die **Abhangigkeit** nicht zu blenden. Man kann einen Stoff **ausschlüßend** besitzen, ohne daß darum andre Nationen von uns abhängen, welches man nur dann erst wahrhaft sagen darf, wenn eine Nation einen Stoff **selbst nicht** besitzet,

ihn

ihn nicht **erzielen**, **nirgend her** erhalten, nicht durch einen **ähnlichen ersetzen**, und auf allen Fall die daraus fabricirte Waare **nicht entbehren** kann. Man überzeugt sich leicht, daß alle diese Umstände **zusammen**, nur selten eintreffen werden. Das so oft angeführte Beyspiel **Elisabeths**, welche durch das Verbot der **Wollausfuhr** die niederländischen Fabrikanten an sich gezogen hat, beweist nicht mehr, als daß einsehende Regenten aus Fehlern andrer Staaten augenblicklich Vortheil ziehen können. Die Religionsunruhen, und das Misvergnügen der Niederländer war die wahre Ursache der auswandernden Fabrikanten, welche die spanische Regierung ganz leicht statt engländischer Wolle mit spanischer hätte versehen können.

137. Das wirksamste Mittel, die Ausfuhr eines Stoffs zu hindern, ist, daß man die Nationalfabrikation zu vermehren suche. Allenfalls könnte es auch zuträglich seyn, dem Nationalfabrikanten vor dem Fremden ein **Vorkaufsrecht** *m* zu gestatten, wobey jedoch sorgfältig darauf gesehen werden muß, damit dieser **Vorkauf** nicht in eine **Abdrückung** ausarte. Läßt sich aber die **Fabrikation** einer Waare nicht mehr vergrößern, und es wird noch Ueberschuß an Stoff erzielt; so würde durch das Verbot der Ausfuhr, ohne sich sonst einen Vortheil zu schaffen, nur dem Landmanne, der sich mit der Erzielung abgiebt, seine Beschäfftigung geraubt, und die Bevölkerung, die auf den Beschäfftigungen gegründet ist, geschwächt werden. Wenn aber das **Verbot** der Ausfuhr diese klägliche Wirkung nicht fürchten läßt, dann ist es ohne Zweifel ein anwendbares Mittel, den Preis des Stoffs zum Besten der Nationalfabrikation **herab**-

zusetzen. Dieser Umstand ist vorhanden, so oft der Stoff nicht der Hauptzweck der Erzielung ist, entweder weil das, wovon er abfällt, dennoch einen andern, sehr ausgebreiteten Gebrauch hat, oder weil das, was zum Stoffe brauchbar ist, nur als eine zufällige Nebennutzung betrachtet wird. Auf diese Art konnte, nach der Anmerkung Fortbonais, das Verbot der Wollausfuhr in England die Schaafzucht nicht vermindern, weil die Engländer sehr viel Schaaffleisch verzehren, mithin der Landmann, unabhängig von der Wollnutzung, noch immer Ursache hatte, auf die Schaafzucht zu halten. So werden die Fleischhauer nicht weniger schlachten, ungeachtet die Ausfuhr der Häute, beschränkt *n*, und nur dann erlaubt ist, wenn die Nationallederfabrikanten sie nicht abnehmen wollen.

m Ein solches Vorkaufsrecht wurde der Linzer Wollenzeugfabrik gegen Fremde durch eine Verord. vom 22. Jäner 1715. ertheilt.

n Verord. vom 10. April 1753.

138. Bey der erlaubten Stoffausfuhr dürfen gleichwohl die Nationalfabriken nicht ganz aus dem Gesichte gelassen werden. Es ist möglich, daß man davon so viel ausführe, daß dadurch der Nationalfabrikant im Preise zu sehr erhöht wird, oder wohl gar Mangel leidet. Die auswärtigen Mitwerber können, um diesen Umstand herbeyzuführen, und der Nationalfabrikation zu schaden, ganz leicht über ihre Nothdurft einkaufen. Auch sonst würde es unvorsichtig gehandelt seyn, auswärtigen Fabrikanten, die mit der Nationalwaare wetteifern, den Preis des Stoffes nicht einigermassen zu erhöhen. Die Gegenmittel sind nach Verschie-

den=

denheit dieser Umstände verschieden. Das gemeinüblichste ist, die Ausfuhr nur gegen **Pässe** zu erlauben *o*, welches jedoch außer der Weitläufigkeit, worein der Stoffhandel verwickelt wird, ihn auch zu sehr dem **Willkührlichen** aussetzet, dessen Furcht zurück wirken, und von der Erzielung abhalten kann. Der Nationalfabrikation stets einen anständigen Preis des Stoffs zu versichern, sind dieselben Vorkehrungen anwendbar, welche bey der Ausfuhr des Korns *p* erwähnt worden: nämlich die Ausfuhr nur so lange zu gestatten, als das Materiale auf den inländischen Marktplätzen den **mittleren** Preis nicht übersteigt. Der mittlere Preis ist hier der Preis des Materials zu **der** Zeit, da die davon verfertigte Waare einen vortheilhaften auswärtigen Absatz hat *q*. Sind die Abnehmer des rohen Stoffs Nationen, die mit dem daraus verfertigten Fabrikatum gegen das Nationalfabrikatum wetteifern, und, welcher Umstand nicht unerwogen bleiben darf, sie sind nicht fähig, sich von sonst irgend um eben diesen, oder einen nur wenig unterschiedenen Preis zu versehen; so wird eine geringe **Abgabe** bey der **Ausfuhr** zureichen, der Nationalfabrikation den Vorzug zu versichern; und ist in einem solchen Falle nicht zu befürchten, daß die Fremden, besonders, wenn das Fabrikatum Ausfuhrware ist, sogleich die ganze Beschäfftigung aufheben werden. Ohne sehr dringende Umstände wird sich kein Staat so leicht entschlüßen, einen Zweig seiner Nahrungswege abzuschneiden; gesetzt auch, daß der Gewinnst davon ein wenig in das Enge gezogen wird; so ist es doch immer noch **Gewinnst**.

o Verord. vom 28. Jän. 1761. wegen Hanf und Häute: u. m. a.

p I. Theil. 121. S.

q Der

*) Der Grund dieser Berechnung ist folgender: der auswärtige Absatz einer Waare ist vorzüglich dann vortheilhaft, wenn man wohlfeiler, als seine Mitwerber verkauft: um wohlfeiler, als seine Mitwerber zu verkaufen, muß, Theil des Preises gegen Theil des Preises gerechnet, der Stoff in einem guten Preise stehen.

139. Verarbeiten die Nationalfabriken **fremden Stoff** *), so **kann** derselbe entweder im Lande erzielt werden, oder **nicht**. Sagt die **physikalische** Beschaffenheit des Erdreichs der Erzielung zu, und es sind sonst keine Theile des Feldbaus vortheilhafter, die dadurch geschwächt werden; so ist es natürlich, daß man sich den Vortheil der Nationalkultur nicht entgehen läßt, und von fremder Abhängigkeit auf das eheste befreyen muß. Man hat dafür gehalten: wenn man die Einfuhr des fremden Stoffs **verböte**; so würde man der Nationalkultur die Erzielung desselben **nothwendig** machen. Ein solches Verbot kann **unmittelbar** auf den Zustand der Landwirthschaft ganz keinen Einfluß haben, weil der verbotene Stoff ihr nichts raubt, da sie ihn nicht erzielt hatte: das Uebel trifft nur den **Fabrikanten**, der aber ihm abzuhelfen, nicht im Stande ist, weil die landwirthschaftliche Erzielung sein Geschäfft nicht war. Indessen aber ist er auch nicht fähig die Zeit abzuwarten, bis die Nationalerzielung zu Stande kömmt; und die Erarmung, und vielleicht die Auswanderung wird die Folge eines solchen Verbots seyn. Es ist also hierin der Ordnung gefehlt; der Anfang muß mit der Erzielung des Stoffs geschehen, der Landwirth dazu durch Prämien ermuntert, und durch Preise so lange in Stand gesetzt werden, die Wohlfeilheit des fremden Stoffes auszuhalten, bis zuletzt ein kleines Eingangsrecht seiner Waare vor der Frem-

den

den, und wenn die Frachtkosten fallen, den Vorzug versichert, und er in dem vortheilhaften Absatze die Belohnung seiner Arbeit findet.

r. 133.

140. Sind Hindernisse vorhanden, welche sich der Nationalerzielung widersetzen s: so wird es noch nicht eben vorsichtig gehandelt seyn, einer Fabrikation zu entsagen, weil durch den Stoffankauf Geld ausfließt. Das hieß, wenn man Hundert nicht gewinnen kann, auch Funfzig nicht gewinnen wollen. Nur muß darauf gesehen werden, daß man die Abhängigkeit von einer Nation auf das möglichste vermeidet. Am niedrigsten kömmt fremder Stoff einer Nation zu stehen, wenn sie Gelegenheit hat, ihn gegen andre Waare einzutauschen. Dieser Tausch darf eben nicht unmittelbar von Privathändlern zu Privathändlern geschehen, wenn bey der Bilanzziehung es sich nur zeigt, daß die Nationen gegeneinander im Ganzen getauscht haben. Ohne Zweifel wird es vortheilhaft seyn, den Stoff, wenn man anders die Geschicklichkeit der Zubereitung besitzt, in seiner einfachsten Gestalt einzuführen. Aber, da die Staaten, mit welchen gehandelt wird, in den Vortheilen der Ausfuhr gleichfalls nicht immer unwissend sind; so muß darauf gesehen werden; bey solchen Fabriken die Abhängigkeit von einer Nation auf das möglichste zu vermeiden, sich, wenn die Umstände günstig sind, das ausschlüssende Einkaufsrecht durch Traktaten zu versichern, oder sich immer auf denjenigen Handelsplätzen zu versehen, an welchen der größte Zusammenfluß der Verkäufer, und allenfalls die wenigsten Käufer sind; den angekauften Stoff wohlfeil zu frachten, und in dieser

Betrachtung, wenn das Materiale in seiner einfachsten Gestalt zu voluminos ist, es mit einiger Zubereitung einzuführen, und endlich sich den Vortheil eines wohlfeilen Einkaufs nicht etwan durch darauf geschlagene Eingangsgebühren unvorsichtig zu vereiteln.

s 139.

141. Der Handlohn t ist das Unterhaltungsmittel des Arbeiters: er muß also zureichen, alle Auslagen zu bestreiten, welche der Arbeiter zu seinem Unterhalte, dieses Wort im ausgedehntesten Verstande genommen, bedarf. Zu diesem Bedürfnisse muß immer ein kleiner Ueberschuß geschlagen werden, weil eine Beschäfftigung, die nur kümmerlich den Nothwendigkeiten zureicht, nicht sehr anlockend ist. Der Handlohn wird also niedrig seyn, wenn die einzelnen Theile, deren Preise er in sich enthalten muß, niedrig sind. Jedoch dieser Vortheil kann durch die vielen arbeitlosen Tage, und den Mangel der Arbeiter verloren werden: die Verminderung der Feyertäge, und der beförderte Zusammenfluß der Arbeiter sind also zur Herabsetzung des Handlohns unumgänglich: endlich können auch Maschienen bey einer Fabrikation in Ansehen des Handlohns Vortheil verschaffen.

t 129.

142. Die Bedürfnisse u, so der Arbeiter von seinem Handlohn zu bestreiten hat, sind die Miethe der Häuser, die Lebensmittel im ausgedehntesten Verstande, und abermal die Abgaben. Die nämlichen Betrachtungen, welche bey dem 131. Satze gemacht worden, kommen hier wieder vor.

Die

die Wohlfeilheit der **Miethe**, und der **Lebensmittel** hängt von der Lokalstellung der Fabriken ab. Die untergeordneten Arbeiter, welche in größern Städten leben müssen, zahlen alles nach dem Verhältnisse **theurer**, als die Verzehrung der großen Städte alle Bedürfnisse vertheuret. Hiezu kömmt die überhaupt üppigere Lebensart der Städte, die häufigen Gelegenheiten zu Zerstreuungen, welche auch den Arbeiter verführen, der sein Schicksal in der Vergleichung unglücklich finden würde; wenn er nicht nach dem Verhältniße seines Standes daran Antheil nähme; und allem diesem Aufwande muß der Handlohn **zusagend**, mithin in großen Städten größer seyn. Es wird daher nützlich seyn, nicht nur den **gemeinen** Manufakturen ihren Sitz auf dem Lande anzuweisen, sondern selbst von denjenigen, deren Hauptsitz gewissermassen nothwendig in der Stadt ist, wenigstens diejenigen untergeordneten Arbeiter auf das Land zu verweisen, bey deren Handarbeit das gegenwärtige Aug des Oberaufsehers nicht erfodert wird.

u 141.

143. Auch in Ansehung der **Landesabgaben** x hat man auf dasjenige zurück zu sehen, was bey dem 126. Satze bereits gesagt worden. Neben diesen öffentlichen Abgaben aber sind die Arbeiter meistens mit **Zunftabgaben** belegt, welche nicht weniger, als jene, zur Erhöhung des Handlohns beytragen. Die Bestimmung dieses von dem Gesellen abgefoderten Beytrags ist, die nothwendigen gemeinschaftlichen **Zunftauslagen** zu bestreiten. Es soll darauf gesehen werden, daß diese Zunftauslagen nicht unnütz vervielfältiget, daß sie auf das sparsamste bestritten werden. Der **Wetteifer**

der Zünfte, sich bey verschiedenen Gelegenheiten y an Pracht zu übertreffen, die bey Versammlungen üblichen Schmause, Geschenke an Kommissäre unter verschiedenen Titeln, und andre solche Verwendungen der Ladgelder sind durch Gesetze abzustellen.

x 141.
y Ein Beyspiel eines solchen Wetteifres sind bey uns die bey den sogenannten Umgängen üblichen Zunftfähne und Kleidungen der Fahnenträger, welcher Aufwand mancher Zunft bis siebentausend Gulden zu stehen kömmt.

144. Der Verdienst des Arbeiters, durch das ganze Jahr zusammgenommen, muß so viel betragen, daß er sich das ganze Jahr davon ernähren könne. Die Feyertäge z müssen also durch die Arbeittage übertragen werden; folglich je mehr der erstern sind, desto höher steigt verhältnißweise das Arbeitslohn a. Die Sache ist wichtig genug, um sie umständlicher auseinander zu setzen. Der Arbeitlohn wird nach dem Stücke, oder tagweise bedungen, oder es ist Wochenlohn. Bey dem letzteren fällt der Verlust deutlich in die Augen. Gesetzt, der Wochenlohn ist zween Gulden, und der Arbeiter verfertiget jeden Tag fünf Ellen, oder Stücke, mithin in sechs Tagen 30, so beträgt der Handlohn auf das Stück 4. Kreuzer. An einem arbeitlosen Tage werden fünfe weniger, mithin die Woche durch nur 25. verfertiget, wächst also auf jede Elle beynahe 1. Kreuzer Handlohn zu. Bey dem stückweisen Lohne, oder tagweisen Gedinge wird es durch einen solchen Ueberschlag herausgebracht: der Arbeiter braucht z. B. täglich 15. Kreuzer: er macht ein Stück binnen 26. Tagen fertig: er könnte sich alle die 4. Sonntage mit eingerechnet an 7. Gulden

30.

30. Kreuzern für das Stück Arbeitlohn genügen lassen: aber weil der sechste Tag z. B. ein arbeitloser Tag ist, so hat er noch den Unterhalt auf 4. Tage darauf zu schlagen, und muß den Handlohn beym Stücke um einen Gulden steigern. Die Rechnung auf den Taglohn ist dieser vollkommen gleich.

§ 141.
a Bey 30. Feyertagen ist es das Zwölftheil der Zeit: denn 12mal 30. ist 360.; folglich auch ein Zwölftheil des Preises; das ist, die Waare wird um $8\frac{1}{3}$ Prozent vertheuret.

145. Dieses ist nun nicht der einzige Nachtheil, den der Staat von den so sehr vermehrten Feyertagen empfindet: der anderweitige Verlust, den er dadurch leidet, läßt sich berechnen. Man kann annehmen, ein Landmann, oder Handwerker arbeite täglich nur um den Werth von zween Groschen; so ist sein jährliches Verdienst durch 30. Feyertage um 3. Gulden vermindert: unberechnet, daß an diesem Tage geschwelgt, dasjenige, was zu Fortsetzung seines Gewerbes, und den Unterhalt einer Familie verwendet werden könnte, durchgebracht, und der Körper auch meistens für den folgenden Tag unbrauchbar gemacht wird. In einem Staate also, wo die arbeitende Klasse drey Millionen beträgt, ist der Verlust offenbar neun Millionen Gulden, um so viel entweder weniger ausgeführt, oder mehr eingeführt wird: bringt man bey diesen 9. Millionen noch den Vortheil des Umlaufs in Anschlag b, so ist der Schaden ungeheuer. Die Klagen gegen die häufigen Feyertäge sind schon von Alters her geführt worden. Man liest bey Goldasten in den Reichshandlungen eine Beschwerde der deutschen Nation des In-

 halts:

halts: **Nachdem dem armen Volk nicht wenig, sondern höchst beschwerlich ist, daß so viele Feyertage gesetzt, und bey dem Bann zu halten geboten werden, . . bedenken die weltlichen Stände, daß nutz und gut wäre, solche übermässige Feyertage abzuziehen.** In unsern Zeiten ist abermal mit vielem Ernste daran gearbeitet, auch die Einwilligung des römischen Stuhls erhalten, und nur die **Verbindlichkeit** der Messe beybehalten worden; allein von Seite des gemeinen Manns ohne Erfolg: es scheint daher, man habe zur Einführung der Arbeit an Feyertagen nicht die schicklichsten Mittel gewählet. Durch Befehle ist in Sachen, die mit der Religion im Zusammenhange zu seyn scheinen, wenig zu erhalten. Der Anfang muß immer mit dem Unterrichte der Geistlichkeit, und ihrem eignen **Beyspiel** gemacht, und dem Volk vorläufig die Meinung von der Unveränderlichkeit der Feyertage benommen werden. Der Begriff des gemeinen Mannes von dem Festtage schränkt sich darauf ein: **ein Tag, an welchem er in die Messe zu gehen verpflichtet ist:** er hält daher den Feyertag so lange für nicht aufgehoben, als diese Pflicht **besteht:** ja er zweifelt sogar an der **Gewalt**, den Feyertag aufzuheben, da man die Verbindlichkeit des Gottesdienstes nicht aufheben dürfte c. Gebraucht sich der Staat des Zwangs; so ist die Widersetzung gewiß, weil der Ungehorsam hier als verdienstlich angesehen wird. Also wird ein zusagender Erfolg nur erst dann zu erwarten seyn, wenn die Verbindlichkeit des Gottesdiensts, durch **Uebertragung** der Feyertäge auf die Sonntage, aufgehoben wird.

b Forbonais in Disc. prælim. zum Negociant anglois schlägt den Umlauf auf sechsmal des Jahres an, der Schaden in der Belebung der Industrie also wäre nach diesem Anschlage 54. Millionen. S. die Abth. v. Umlaufe des Geldes.

c Für den Landmann, der von seiner Pfarre weit entfernet ist, wird die Erlaubniß zu arbeiten ohnehin größtentheils unnütze, da ihm mit dem Ab- und Zugange und dem Gottesdienste der Morgen hingegangen ist.

146. Alle Vortheile, welche sonst den Handlohn klein erhalten können, werden durch den **Mangel der Arbeiter** *d* vernichtet. Die bey vielen Beschäfftigungsklassen festgesetzten **Taxen** werden so lange unwirksam bleiben, so lange die **Anfrage** nach Gesellen stärker, als ihre Zahl seyn wird; die **Furcht**, keinen Arbeiter zu bekommen, und ihre **Weigerung**, versetzen die Fabrikanten in die Nothwendigkeit, von der Taxe abzuweichen, und mit ihnen über einen größeren Lohn sich zu vergleichen *e*. Also wird der **Zusammenfluß der Arbeiter** nothwendig seyn, damit stets die zureichende Menge von ihnen vorhanden sey. Diesem Zusammenflusse setzen sich vorzüglich solche **Zunftsatzungen** entgegen, welche die Zahl der **Lehrjungen** beschränken, welche **Findlinge, uneheliche Kinder**, Kinder der **Scharfrichter, Abdecker, Schergen** eines Handwerks unfähig erklären, welche durch große **Aufding-** und **Lehrgelder** den Zutritt zu einem Handwerke erschweren, welche den Meistern die **Aufnahme fremder** Gesellen verbieten, und noch andre hundert Misbräuche mehr, durch deren Aufhebung *f* allen Klassen der Beschäfftigung die nothwendigen Hände werden versichert werden. Um die Klasse der Fabrikenarbeiter noch mehr zu begünstigen, hat man denselben in manchen Staaten eine Befreyung vom Soldatenstande eingeräumt *g*.

d 142.

d 142.

e Durch eine Verordn. vom 8. May 1751. ward den Seidenzeuchmachern bey 50. Thl. Strafe verboten, einen höhern, als den gewöhnlichen Lohn zu geben. Die Wirkung dieses Verbots war, daß die Stühle unbesetzt blieben.

f Reichsabsch. von 1548. 1577. und 1594. Titl. von Handwerkssöhnen.

g 36.

147. Außer den Veränderungen des **Handlohns** in seinen einzelnen Theilen; findet die Aemsigkeit ein Mittel, den Preis der Handarbeit dadurch zu vermindern, daß sie durch den Gebrauch der **Maschinen** g etwas an Arbeitern erspart. Eine **Maschine** ist jedes **Kunstwerk, wodurch die Arbeit erleichtert, oder verkürzet wird.** Der Vortheil ist entweder an der **Zahl** der Arbeiter, oder **an der Zeit**, welches immer in Ansehen des Ersparnisses auf dasselbe hinaus läuft. Wenn ein Arbeiter mit einem Kunstwerke die Arbeit von **zehn** verrichtet; gesetzt die Unterhaltung der Maschine kömmt auf **zween** zu stehen; so ist der Vortheil der Ersparung 8: wenn ein Arbeiter in **einem Tage** vollendet, wozu er ohne Maschine 10. Tage gebraucht hätte, die Unterhaltung der Maschine gleichfalls zu 2. gerechnet, ist der Vortheil ebenfalls 8. Eine Manufaktur, die sich diesen Vorzug verschaffen kann, wird ohne Zweifel ihren Absatz vervielfältigen. Jedoch wird die Einführung der Maschinen nicht ohne alle Beschränkung und unter allen Umständen anzurathen seyn: die **Wohlfeilheit** ist bey den Manufakturen ein bloß **untergeordneter** Endzweck, der dem **Hauptendzwecke**, die **Beschäfftigungen zu vervielfältigen**, nicht entgegen streiten darf. Ueberall also, wo die Wege

der

der Beschäfftigung mit der Bevölkerung in einem so genauen Verhältnisse stehen, daß derjenige Theil von Menschen, deren Arbeit durch Maschinen vertreten wird, nicht zu andern verwendet werden kann, würde die Einführung der Maschinen schädlich seyn. Ungefähr wird dieses die Stellung eines Staates seyn, der keine bedeutende auswärtige Handlung hat. Der nämliche Grund ist auch bey dem Feldbau vor Augen zu haben. Die Einführung der Maschinen bey dem Feldbau würde die Klasse des Landvolks vermindern: und dem Staate ist nichts so wünschenswerth, als die Klasse der Landleute so zahlreich, als möglich, zu sehen.

§ 141.

148. Der **Fracht** *b*, wie sie in das Ganze der Handlung einfließt, ist eine eigne Abtheilung bestimmet, aus welcher vieles hieher wird anzuwenden seyn. In Beziehung auf die Manufakturen **insbesondre** ist hier anzumerken: daß abermal die **Lokalstellung** der Manufakturen auch zur Erleichterung der **Fracht** beytragen kann, woferne auf folgende Umstände zurückgesehen wird: damit der **Stoff**, besonders derjenige, welcher von großem Umfange, und Schwere ist, **in der Nähe sey**: es wird daher nützlich seyn, wenn sich sonst nicht physikalische Hindernisse dagegen setzen, oder es andern politischen Absichten widerspricht, die Manufakturen da zu errichten, wo das **Materiale ursprünglich gezeugt wird**: damit die **Maschinen und Kunstwerke nicht entfernet sind**; daher diejenigen Manufakturen, die dergleichen nöthig haben, **an**, oder wenigstens unferne eines zureichenden **Treibwassers** anzulegen sind: endlich ist

ist auf den **vorzüglichsten Ort des Absatzes** Bedacht zu nehmen, und sich demselben, in so weit es mit den vorhergehenden Vortheilen nicht streitet, so sehr, als möglich, zu nähern. Diese Betrachtung wird den Fabriken, welche **Ausfuhrgut** erzeugen, ihren Platz immer in die **Gränzprovinzen**, und denjenigen, die zur **See** ausführen, unferne der **Seehafen** anweisen.

h 129.

149. Der **Preis der Assekuranzen**, und die **Zinse** *i*, die sich in jedem Theile des Preises **wiederholen**, hängen mit dem Manufakturwesen auf keine andre Art zusamm, als mit der sämmtlichen Handlung: daher es überflüßig seyn würde, von beiden etwas aus den folgenden Abtheilungen herauf zu nehmen. Die **Ein- und Ausgangsrechte** aber wirken hauptsächlich auf dieselben, und machen bey dem fast aller Orten angenommenen Finanzgrundsatze: **die Mäuthe**, als **einen einträglichen Zweck der Einkünfte zu betrachten**: einen beträchtlichen Theil des Preises aus. Da die Vergrößerung des Preises unmittelbar der Hauptabsicht der Handlung widerspricht; so ist es nothwendig, vorher diesen Grundsatz zu prüfen. So gewiß es ist, daß die Staatseinkünfte den Staatsausgaben zusagen müssen; so gewiß ist es auch, daß zu Behebung dieser Einkünfte **unschickliche** Gegenstände gewählt werden können. **Unschickliche** Gegenstände werden alle diejenigen seyn, bey welchen der ersten Absicht des Staats, eine **große Bevölkerung zu haben**, dadurch widersprochen wird, weil sie auf die Wege der Beschäfftigung einen einschränkenden Einfluß haben: bey welchem, was vielleicht auf **einer** Seite dadurch

ein-

eingetrieben wird, man auf der andern, und mit Ueberschuß verliert; bey welchem ihrem Wesen nach kein festgesetzter Entrichtungsfuß angenommen werden kann: bey welchem endlich die Behebung der Geldeinkünfte mit dem Hauptendzwecke dergestalt unverträglich ist, daß bey großen einlaufenden Geldsummen, jener nicht erhalten wird; oder wo man diesen erreicht, unmöglich beträchtliche Einkünfte erhoben werden können. Alles dieses läßt sich von Mäuthen beweisen *k*.

i 128.

k Ich beziehe mich über diese vorläufige Frage auf eine Abhandlung vom Mauthwesen, wo ich sie umständlich, und mit allen Folgerungen behandelt habe.

150. Jedermann kömmt darinn übereins, daß, was immer für eine Vertheurung der Waare ihrem Absatze sowohl im Innern, als hauptsächlich, im Aeußern, wovon hier die Rede ist, nachtheilig ist. Es erfolgt hieraus: daß die Mäuthe, welche, alles übrige gleichgehalten, bey dem Zusammenflusse der Mitwerber auf fremden Handelsplätzen, den Fabrikanten zwingen, sein Erzeugniß um so viel höher zu halten, als die davon abgenommenen Mäuthe betragen, den Absatz der Waare, mithin auch ihre Erzielung vermindern: dadurch wird der Landwirthschaft sowohl, als der Klasse der Fabrikarbeiter Beschäfftigung entzogen: die Größe der Bevölkerung aber ist immer der Größe der Beschäfftigung gleich; und es ist nicht möglich, diese anzutasten, ohne es jener zugleich zu thun. Wirklich also auch zugegeben, daß durch die Mäuthe eine Rubrike der Einkünfte stärker wird; da der Hauptfuß der Steuereinkünfte der

Bey,

Beytrag der Bürger ist; was die Beschäfftigung beschränket, vermindert auch die Zahl der beytragsfähigen Bürger; mithin entgeht in der andern Rubrike, es sey in Verzehrungssteuer, Gewerbsteuer, oder andern, dem Staate ein Theil der Einkünfte. Eine Summe aber wird dadurch nicht vergrößert, wenn eine der addirten Zahlen vergrößert, von einer andern hingegen so viel wieder abgezogen wird. Jedoch selbst die Voraussetzung, daß die Einkünfte durch die Mauthrubrike gewinnen werden, ist ungegründet. Wenn die Theurung der Waare dem Fabrikanten den Vorzug gegen Fremde, oder wenigstens die Gleichheit im Preise raubt; so wird die Ausfuhr vermindert, und es kömmt dann ganz keine Mauth ein: man hat also auf einer Seite die Beschäfftigungen vermindert, selbst ohne dem Finanzstande genutzt zu haben. Die Gewißheit bey den eingehenden Einkünften ist eine der vorzüglichsten Eigenschaften; die Mäuthe können höchstens als zufällige Theile angesehen werden. Der Zustand der Handlung ist täglichem Wechsel unterworfen, dessen Ursache von Außen abhängt und die Mäuthe sind mit der Handlung so sehr verflochten, daß sie mit derselben einerley Veränderungen unterliegen. Zu dem macht die Aufmerksamkeit auf fremde Mitwerber bald eine Spannung der Mäuthe, bald eine Nachlassung nothwendig, welches in dem Finanzstande immerwährende Unrichtigkeiten veranlassen würde.;

151. Eine etwas umständlichere Betrachtung der Gegenstände, welche den Mäuthen unterliegen, wird endlich auch den Beweis an die Hand geben, daß die Geldbehebung und die eigentlichen Mauthab-

ab-

absichten sich wechselweise zerstöhren würden. Die Mauthabgaben sind beynahe in eben der Absicht ausgesetzt, als die Strafen; nicht um darein zu verfallen, sondern um sie zu vermeiden. Ich nehme daher meinen irgendwo gewagten Wunsch nicht zurücke: daß, die Durchgangsrechte abgeschlagen, die österreichischen Staaten das Glück haben möchten, von den Mäuthen ganz keine Einkünfte zu ziehen. Alle Waaren, in Beziehung auf die Mäuthe betrachtet, sind entweder eingehend, ausgehend, oder durchgehend.

152. Die eingehenden Waaren sind entweder unentbehrlich, oder entbehrlich: unentbehrlich nenne ich diejenigen, deren man benöthiget ist, es sey nun, um sie selbst zu verbrauchen, da man sie nicht hat, noch ihrer entbehren kann, oder um den Beschäfftigungen zum Grunde zu dienen, wie aller ausländischer Stoff zu Manufakturen, oder endlich, um sie wieder auszuführen, und dadurch den auswärtigen Handel zu vergrößern; entbehrlich, weil man entweder selbst dergleichen, oder ähnliche besitzt, die sie vertreten können, oder weil man ihrer gar entrathen kann. Sind die eingehenden Waaren von einer solchen Unentbehrlichkeit, daß man sie durchaus haben muß: z. B. grobes Tuch für die gemeine Klasse; so erschweret das darauf gelegte Eingangsrecht der arbeitenden Klasse ihren Unterhalt, welches auf die Erzeugnisse ihres Fleißes, und dann auf ihren Absatz eine eben so nachtheilige Wirkung haben muß, als die Vertheurung der Lebensmittel, wovon bereits gehandelt worden: und im Grunde kann ein solches Eingangsrecht nicht anders, als eine Verzehrungssteuer angesehen werden. Durch eine Ein-

gangsaufgabe auf Stoff, der zu Unterstützung der Manufakturen nothwendig ist, würde man dem Fortgange der Manufakturen im nationalen und auswärtigen Absatz Hindernisse legen, und den daher erwarteten Vortheil der Beschäfftigung stören. In dem Falle aber, wo das Eingangsrecht zum Vortheile des nationalen Stofferzielers darauf gelegt wird, ist der Endzweck nicht, von dem fremden Stoffe Gebühren zu heben, sondern ihn auszuschlüßen. Sind es endlich Wiederausfuhrwaaren: so weiß man, daß es bey dem Wiederausfuhrhandel hauptsächlich darum zu thun ist, den Mitwerbern durch den niedrigen Preis den Rang abzulaufen, welches man, da Waaren von der zweyten Hand schon für sich immer theurer sind, um desto schwerer erreichen würde, wenn zu dem Einkaufspreise, noch Eingangsrechte zu schlagen kämen.

153. Entbehrliche Waaren, von allen Gattungen, sind nach den Graden ihrer Entbehrlichkeit, und dem Zusammenflusse der Umstände bald größeren, bald kleineren Eingangsrechten unterworfen: aber es wird nie jemanden beyfallen, zu behaupten: daß die Absicht dieser Eingangsrechte die Vergrößerung der Einnahme sey. Man will dadurch die Einfuhr dieser entbehrlichen Waare entweder erschweren, vermindern, oder ganz aufheben, je nachdem man den Nationalfabrikanten von dem verderbenden Wetteifer fremder Fabrikanten befreyen, die Nationalämsigkeit ermuntern, oder wenigstens dem schädlichen Geldausflusse vorbeugen will. In keinem dieser Fälle wird man auf das Gefäll Rechnung machen: und wenn etwas einkömmt, ist es nur ein Beweis, daß der Endzweck,

um

um dessen Willen diese Rechte auf die Waaren geschlagen sind, nicht vollkommen erreicht worden.

l 151.

154. Von den **ausgehenden** Waaren m sind abermal solche, die dem Lande selbst nothwendig sind: z. B. der **Stoff** von Manufakturen, wenn er der Nationalfabrikation nicht zureichte, oder es ist **ausgehende Nationalfabrikation.** Die auf die Waaren der **ersten** Gattung gelegten Ausgangsrechte sind an sich selbst nichts, als verkleidete **Verbote**, durch welche man den Ausgang **verhindern** will, mithin natürlich nur dann seine Absicht erreicht, wenn nichts **einläuft.** Ob die **Nationalfabrikation** bey ihrem **Ausgange** zu beschweren sey? wird in einem eignen Absatze untersucht werden.

m 151.

155. Auch die bloß **durchgehenden** Waaren n können von einer zweyfachen Seite angesehen werden: entweder ist ihre Bestimmung auf Handelsplätze, wo sie mit **Nationalwaaren** wetteifern; oder es sind Waaren, die auf den Handel der Nation, bey welcher sie durchziehen, keinen Einfluß haben. Bey den erstern ist noch zu betrachten, ob sie das Land ganz nicht umfahren, oder wenigstens nicht anders, als mit merklich **erhöhten** Unkosten umfahren können. Wo dieser günstige Umstand zugegen ist, werden auf den Durchzug der Waaren starke **Durchzugsrechte** geschlagen; aber aus keiner andern Absicht, als durch die **Erschwerung** des Durchzugs den Preis der durchgehenden Waare zu vergrößern, und der Na-

tonalwaare den Vorzug auf dem fremden Handelsplatze zu versichern. Wenn die **durchgehenden Waaren**, weder **mittelbar**, noch **unmittelbar** die Beschränkung des Nationalabsatzes wirken; so sind die **Durchzugsgelder** ein wahres **Strassengefäll**, welches immer noch **mäßig**, erhalten werden muß, wo man nicht den Zug der Waaren nach einer andern Seite veranlassen, und aus Begierde, zu viel zu gewinnen, sowohl die **Strassengelder**, als den Vortheil der **Verzehrung** auf den Strassen verlieren will. Ich komme also selbst von einer Meynung zurück, der ich in der **Abhandlung vom Mauthwesen** beygetreten; daß man in dem Falle, wo ein Land ganz von einem andern Staate umschlossen, mithin in der traurigen Nothwendigkeit wäre, durch dasselbe zu frachten, die Durchzugsrechte spannen soll. Diese Erhöhung wird ohne Zweifel die **Verminderung** der **durchgehenden Waare** veranlassen, und dadurch zuletzt auch die Verminderung des Strassengewerbes selbst.

n 150.

156. Unter allen Umständen also sind die abfallenden Mautheinkünfte höchstens als **zufällige** Theile anzusehen, wo der, auch sonst ganz unächte Grundsatz der Finanzverständigen: **die fürstlichen Einkünfte müßen beständig vergrößert werden**; keine Anwendung leidet. Die Behebung der Einkünfte ist in der Reihe der Anstalten zur allgemeinen Wohlfahrt **untergeordnet**, weil sie bloß ein **Mittel** ist: alle Finanzoperationen, welche diese Ordnung umstossen, und die Einnahme zum **Endzwecke** machen, sind schädlich. Nach dieser vorausgesendeten Untersuchung sind also die **Ein- und Ausgangsrechte** nur nach **Handlungs-**

grund-

grundsätzen zu bestimmen. Die Eingangsrechte in fremde Staaten sind nicht willkührlich, und man muß natürlich erwarten, daß man sie bey Waaren, die entbehrlich sind, erhöhen werde. Weil aber auch gegen die Mitwerber nach denselben Grundsätzen verfahren wird; so erschweren sie wenigstens in Ansehen derselben den Zusammenfluß nicht: aber freylich ist es vortheilhafter, wenn man sich vor den Mitwerbern durch Handlungstraktate einigen Vorzug verschaffen kann. Die günstigen Umstände sind die Augenblicke, wo der Staat, zu dem gehandelt wird, von dem andern Gegengefälligkeiten ansucht, oder erwartet; wenn er in Ansehen einer nothwendigen Waare wenigstens zum Theile abhängig ist, u. d. g. Wenigstens muß man aufmerksam seyn, durch gegenseitige Neckereyen, und einseitig gesuchte Vortheile nicht die Nationalrache zu erwecken. Es ist eine unbillige Foderung, alles zu verlangen, ohne dagegen etwas einzuräumen.

157. Die Ausgangsrechte sind ganz in der Gewalt des Gesetzgebers, und man sieht ohne langen Beweis ein; daß ihre gänzliche Aufhebung dem Waarenpreise nicht anders, als günstig seyn kann. Es ist so oft nothwendig, den Nationalfabrikanten gegen fremde Mitwerber durch Ausfuhrprämien zu unterstützen; um wie viel mehr ist es erfoderlich, den auswärtigen Absatz nicht eines kleinen Gewinnstes wegen zu beschränken. Der Manufakturant zahlet also billig darauf, daß der Ausgang seiner Waare unbelegt seyn werde *p*. Auch ansehnliche Schriftsteller, wollen zwar hier eine Ausnahme in Ansehen derjenigen Waaren gemacht haben, welche der fremde Staat nirgend her

auf eben diese Bedingnisse erhalten kann. Nach ihrer Meinung könnte auf diese ein Ausgangsrecht geschlagen werden; nur müßte es sehr mäßig seyn, um nicht die Verminderung des Verbrauchs zu veranlassen. Dieses Ausgangsrecht sagen sie, müsse immer der verzehrende zahlen; also setze man die Waare um desto theurer an die Fremden ab, Aber die Umstände, wo diese Ausnahme anwendbar seyn soll, sind kaum irgendwo zu finden. Es ist so leicht, sich in der Berechnung der fremden Fabrikationsvortheile zu irren, und ein solcher Irrthum wird sogleich mit dem Verluste eines ansehnlichen Theils der Beschäfftigung gebüßet, daß es immer unüberdacht scheint, um eines kleinen Vortheils willen, so viel, vielleicht auch das Ganze zu wagen. Zu dem ist unstreitig, daß jede Preissteigerung, wenn sie gleich nicht den ganzen Verbrauch einer Waare vermindert, denselben dennoch immer verhältnißmässig einschränket, da immer vorausgesetzt werden muß, der Handelsmann habe die Waare, um den höchsten Preis abzusetzen gesucht, den er, ohne den Zweig des Absatzes zu schwächen, erreichen konnte. Ein leichter Ueberschlag also kann uns überführen, daß, wenn auf einer Seite die Finanzen etwas gewinnen, wenigstens auf der andern der Nationalhandel keine größeren Summen einbringt; weil die Waare zwar **höher**, aber auch in **geringerer Menge** abgesetzt wird. Die Finanzen erkaufen daher ihren augenblicklichen Vortheil viel zu theuer, durch den Verlust der **Landwirthschaft**, deren Stoff weniger angekauft wird, und durch den Schaden der **Aemsigkeit**, weil der Stoff in einer kleineren Menge verarbeitet wird.

o Nicht nur die Staatsmäuthe, sondern auch die Privatmäuthe sind aufzuheben, deren Entrichtungen für die Handlung gleich drückend, und immer mit stärkeren Plagereyen verknüpft sind. Also wurden im Jahre 1757, in Oberösterreich alle Zölle auf die ausgehenden Leinwanden, halbwollene Zeuge, und Eisenwaaren aufgehoben, auch alle sogenannte herrschaftlichen und ständischen Stückmäuthe abgeschafft.

p Die kleinen Billictenlösungen, welche bey den ausgehenden Waaren üblich sind, können nicht als Mäuthe betrachtet werden: ihr Endzweck ist nur die Richtigkeit der Mauthregister.

158. Der **Wechselpreis** q ist ein Bestandtheil des Preises bey denjenigen Waaren, wozu entweder der **Stoff**, oder wenigstens andre **Zugehör** einer Waare von **auswärts** hereingebracht werden muß. Indessen kann das Bemühen des einzelnen Handelsmanns hier ihm keine anderen Vortheile verschaffen, als die ihm die allgemeine Stellung des **Wechselgeschäffts** erlaubt, wovon anderwärtig insbesondere muß gehandelt werden. Den **Gewinn** des Manufakturanten und Handelsmanns, hat man bey den Preisüberschlägen vielleicht als den **unwichtigsten** Theil betrachtet, der doch eigentlich die **Triebfeder** der Aemsigkeit ist. Ohne Zweifel wird jeder ämsige Mann sich der günstigen Umstände mit beiden Händen bemächtigen, die ihm einen sehr **großen** Gewinnst zu nehmen erlauben: aber eben so gewiß wird er sich auch den **mäßigen** Gewinn nicht entgehen lassen, wo er **nur** diesen erreichen kann, wenn nur dieser mäßige Gewinn seinen Fleiß **zureichend** lohnet. Unter zwoen wetteifernden Nationen wird also immer diejenige den Vorzug haben, deren Manufakturanten und Handelsleute sich **an dem kleinsten Gewinn genügen lassen.** Dahin also muß die ganze Sorgfalt der Handlungsleitung gerichtet werden. Der Gewinn wird dem Manufakturanten und Handelsmanne **zureichen,** wenn er ihm seinen **anständigen** Un-

Unterhalt gewähret, und dergestalt im Verhältnisse mit den Geldrenten, das ist, mit den Zinsen stehet, daß es sein Vortheil mehr ist, sein Geld in der Handlung zu nützen, als bloß auf Zinsen anzulegen.

§ 129.

159. Die allgemeine Frugalität einer Nation hat hier einen mächtigen Einfluß, wenn sie nicht in eine Filzigkeit ausartet, die den Nationalabsatz mehr verringern würde, als die auswärtige Handlung ihn erweitern könnte. Die holländische Handlung ist, außer den kleinen Zinsen, insbesondere auf die frugale Lebensart der Nation gegründet, die in alle Theile, bis auf den Handlohn ihren Einfluß hat. Ein Staat, der im Grunde nur einen ökonomischen Handel hat, kann die Häuslichkeit seiner Lebensart nicht zu hoch treiben, ohne daß ihn andre Staaten, deren Handel auf eigne Erzielung gegründet ist, eben so strenge nachzuahmen hätten. Gleichwohl leuchtet immer deutlich ein, daß die Verschwendung in der unteren Klasse der Bürger, dem Fortgange der Handlung große Hindernisse lege, und daher wenigstens auf keine Art ermuntert werden müsse. Ich werde es nie müde werden, zu wiederholen, wie vielen Einfluß die Lokalstellung der Fabriken auf den Preis habe: die vorausgesendete Betrachtung ist ein abermaliger Gesichtspunkt, von dem man den Nachtheil sehen kann, den dieselben durch ihre Verlegung, in die großen Städte empfinden, wo die Lebensart gewiß nicht die sparsamste ist.

160. Wenn es größeren Nutzen bringt, das Geld auf gewisse Zinsen anzulegen, wer wird sich entschlüssen, seine Sorgfalt einem gefahrvollen Ge-

Geschäffte zuzuwenden r? Der Handelsmannn muß daher aus seiner Handlung zum mindesten zweifache Zinsen ziehen, deren eine die Renten seines Handlungskapitals, die andren die Renten seines Fleißes sind s. Die Berechnung ist nun für sich selbst gemacht, daß diejenigen Handelsleute am wohlfeilsten handeln werden, bey denen, alles übrige gleich angenommen, das Geld am wohlfeilsten ist, und jedes Prozent, um welches die Zinsen in einem Lande niedriger sind, setzt den Ueberschlag bey einer Waare, die ganz Nationalerzielung ist, um zwey, bey einer Waare, wozu fremde Zugehör gefodert wird, nachdem Werthe dieser Zugehör wegen des Wechselpreises abermal um zwey, und bey einer auswärts geschickten Waare, wegen der Assekuranzen noch einmal um zwey Prozente herab.

r 158.
s S. vom Umlaufe des Geldes: und Abhandl. vom Zusammenflusse.

161. Die Güte einer Waare t ist ihre innere Vollkommenheit: sie hängt von der Eigenschaft des Stoffes und anderer Zugehör, von der Geschicklichkeit der Arbeiter, von ihrer Leitung, und von Kunstwerken ab, welche der Geschicklichkeit des Arbeiters zu Hülfe kommen.

t 127.

162. Die Kosten, die der Staat verwendet, den Stoff u zu jeder Art der Fabrikation zu vervollkommen, werden durch die Vortheile der Handlung reichlich belohnet. Diese Vervollkommung der Erzeugnisse aller drey Reiche, die der Kunstarbeit den Stoff liefern, ist die Folge der Ermunterungen,

welche der Geschicklichkeit gegeben, oder Belohnungen, welche die Erfindungen zu erwarten haben werden. Wie nicht jedem, der sich neuer Erfindungen rühmet, ohne vorsichtige und genaue Untersuchung die ausgesetzten Belohnungen gegeben werden sollen, eben so muß derjenige, der wahrhafte Vortheile an die Hand giebt, nicht an verdrüßliche Weitläuftigkeiten angewiesen, mit unnützen Verzögerungen verschont, und nach gegebenen Beweise über die Belohnungen seiner Geschicklichkeit nicht schikanirt werden. Der wahre Künstler ist gemeiniglich ein Mann ohne Umschweif, der auf eben solche Art behandelt werden will: der Betrüger nur ist mit den Künsten der Schleicherey, und den langen Umwegen der Vorzimmer bekannt. Man kann sich natürlich auf das **Einzelne** in Ansehen des Stoffs nicht einlassen. Die besondern Ermunterungen und Hülfsmittel zur Vollkommenheit des Nationalstoffs müssen die Umstände der äußerlichen und innern Handlung an die Hand geben. Wo der **Stoff** nicht **Landeserzeugniß** ist, kömmt seine Güte auf den **Ort des Einkaufs**, und das Kenntniß der **Einkaufenden** an, welchen beiden durch gute Reglements gewissermassen eine Richtung gegeben werden mag.

u 161.

163. Jedoch unter den Händen **ungeschickter Arbeiter** *x* wird der vortrefflichste Stoff zu einer schlechten Waare. Zwar der **Zusammenfluß** der Arbeiter erregt für sich selbst unter ihnen einen Wettstreit der Geschicklichkeit, und versetzt sie in die Nothwendigkeit, ihrer Sache vollkommen mächtig zu seyn, weil sie sonst nirgend in die Arbeit würden genommen werden; und von dieser Seite sind

die

die **ungeschlossenen Zünfte** empfohlen worden; aber, dieses Mittel allein ist nicht zureichend, woferne die Arbeiter nach dem Unterschelde ihrer Bestimmung nicht auf Wege gewiesen werden, worauf sie diese Geschicklichkeit erwerben mögen. Man unterscheidet die arbeitende Klasse in **Gesellen** und **Meister**. Die ersten sind nicht ohne Vollstreckung **gewisser Lehrjahre**, und eine vorhergehende **Prüfung** freyzusprechen: die Letztern sind angewiesen, durch **Meisterstücke** Beweise ihrer Fähigkeit zu geben.

x 161.

164. Verschiedene Schriftsteller haben sich gegen die **Lehrjahre** y überhaupt erklärt, die, wie sie sagen, den **Zusammenfluß** der Arbeiter hemmen, und der Fähigkeit Fessel anlegen, da sie den Geschickten, wie den Unfähigen zu einer gleichen Lehrzeit verurtheilen, und durch diese Betrachtung wohl gar die feurigen Talente zurück scheuchen, die sich vor der Unendlichkeit der Lehrjahre fürchten. Die Lehrjahre, heißt es weiter, sind eine verlorne Zeit, da die **Jungen**, statt etwas von ihrer Beschäfftigung zu lernen, zur Magdarbeit, oder andern Hausarbeiten gebraucht würden: endlich wären sie auch ganz **überflüßig**: denn jeder würde sich ohne diesen Zwang selbst anwenden, und nach Geschicklichkeit streben, ohne welche er bey einem Ueberfluß von Arbeitern nirgend angenommen würde. Diese Einwendungen treffen nicht die **Lehrjahre**, sondern ihren **Misbrauch**. Die **Fässel**, wie sie genennet werden, sind eine nothwendige Vorsehung, um das Gleichgewicht zwischen der **Landwirthschaft** und der **Kunstarbeit** herzustellen. Ohne die Lehrjahre, deren Dauer ein wenig abhält, würden die Felder bald ihrer Arbeiter beraubt werden, weil der

Stand des Handwerkes im Gegensatze mit dem Bauernstande unendlich glücklicher ist. Aber wenn man Lehrjahre für nothwendig hält, so soll nicht eine **allzulange**, sondern eine **zureichende** Zeit festgesetzt werden, welche nach Verschiedenheit der Beschäfftigung, je länger oder kürzer seyn kann; aber immer so lange, damit der Junge sich gewisse **Kenntnisse** erwerben, gewisse **mechanische Kunstgriffe** eigen machen möge, bey denen alle vorzügliche Fähigkeit, aller theoretische Unterricht unnütz ist, die einzig durch die anhaltende **Wiederholung** können erworben werden. Uebrigens sollte die **längere** Dauer der Jahre nicht als unbillig angesehen werden, weil sie den Meistern, die man gleichwohl wegen der den Jungen aufgetragenen Hausarbeit beschränken kann, statt des **Lehrgeldes**, eine Vergeltung ihres Unterrichts sind. Noch aber kann es **fähigern** Jungen freygelassen werden, sich an die Vorsteher zu wenden, und ihre Freysprechung früher anzusuchen. Im Falle einer von seiner zureichenden Geschicklichkeit die vorgeschriebenen Beweise geben könnte, müßte es bestimmt seyn, wie lange er seinem Meister zum **Ersatze** oder abgekürzten Lehrjahre als Gesell unentgeltlich, dergeg en einen geringeren Lohn zu arbeiten hätte.

y 163.

165. Es liegt auch sonst nicht nur der **Vollkommenheit** der Waare, das ist, der Verbreitung der Handlung, sondern auch der **Sicherheit** der Manufakturanten zu sehr daran, bey einem eintretenden Arbeiter, dem sie den Stoff anvertrauen müssen, und dessen Unschicklichkeit sie sehr zu Schaden bringen würde, ein Pfand der Fähigkeit zu fodern; und dieses sind die **Lehrbriefe**,

welche nicht anders, als nach einer vorausgesendeten Prüfung z sollen gegeben werden. Diese Prüfung, mithin auch die Ertheilung des Lehrbriefs soll nicht den einzelnen Meistern, sondern der ganzen Zunft, und nach Umständen der Waarenbeschau übertragen seyn, wo der freyzusprechende Junge,, ohne Unterscheid, ob er eines Meisters Sohn sey, oder nicht, über alle nothwendigen Theile seines Gewerbs befragt, und ein G:sellenstück zum Beweise seiner Handgeschicklichkeit liefern soll. Die Zünfte haben sonst ein Herkommen, daß die Freygesprochenen erst einige Jahre wandern müssen, bevor sie an dem Orte ihrer Lehre arbeiten dürfen. Diese Wanderung ist nun zwar zu einem elenden Zunftmisbrauche geworden, der aus Arbeitern Müssiggänger und Landläufer macht; auch wegen des Reisepfennings, der ihnen bey vielen Zünften von den Zunftgenossen gereicht werden muß, der arbeitenden Klasse eine nicht kleine Last ist; aber er hat seinen wohl überdachten Ursprung, zu dem er wieder zurückgeführt werden sollte. Man wollte nämlich, die jungen Arbeiter sollten von denjenigen Oertern, die wegen des Vorzugs in gewissen Waaren berühmt sind, die Geschicklichkeit und abhängigen Kunstgriffe in ihr Vaterland zurück bringen. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, sind die Wanderungen nicht abzuschaffen, sondern zu ordnen. Nur die besseren Talente sollten, mit Vorwissen des Staats und nach gegebener Bürgschaft ihrer Wiederkunft, mit einiger Hülf außer Landes gesendet, ihnen nach dem Unterscheide ihrer Beschäfftigung, der Ort wohin, bestimmet, und sie da an die Gesandschaften zur Unterstützung angewiesen werden: z. B. die Stahlschmiede, nach England, die Seidenzeugarbeiter nach Frankreich u. s. w.

Auf

Auf diese Art würden die Wanderungen dazu nützen, den Nationalwaaren die beneidete Vollkommenheit der ausländischen zu verschaffen.

z 163.

166. Die **Geschicklichkeit** der Meister setzet mehrere Kenntnisse voraus, da sie die Gesellen in ihrer Arbeit zu leiten, ihre Fehler auszusetzen, und zu verbessern wissen müssen. Es sind also auch grössere Beweise derselben abzufodern. Dieses ist die Absicht der **Meisterstücke** *a*, die, um derselben zuzusagen, nicht in **veralteten** und **unnützen** Stücken, sondern in Waaren bestehen müssen, welche **gange** sind. Ihre Untersuchung muß von **unpartheyischen** Männern, und wo es möglich ist, der **Handlungsbeschau** geschehen. Niemanden soll über die Verfertigung des **Meisterstücks** eine **Ausnahme** bewilliget, oder, wo das Stück **schlecht** ausfällt, dessen Eigenschaften durch **Geld** vergütet, oder den **Meisterssöhnen**, denen, die eine **Meisterstochter**, oder eine **Meisterswittwe** zur Ehe nehmen, ein Vorzug, oder Erleichterung eingeräumt werden. Die Geschicklichkeit muß allein den Vorzug ertheilen; und in soferne können alle Zünfte **geschlossen** seyn, daß jeder, ohne vorausgesendeten vorgeschriebenen Beweis von denselben ausgeschlossen, und als **Pfuscher** erkläret werde.

a 161.

167. Sowohl der **Meister**, als ihre **Untergeordneten** müßen die erworbene Geschicklichkeit anzuwenden angeleitet, und gewissermassen in die Nothwendigkeit versetzt werden. Das ist der Endzweck der **Reglements** *b*, oder wie sie hier Orts genannt werden, der **Qualitätenordnungen**, zu

de-

deren genauer Befolgung eine **Aufsicht** bestellet wird. Die Reglements geben Vorschriften über die Beschaffenheit einer Waare, nach ihrer **Abmessung** und andern Eigenschaften, welche sie haben soll, um als gangbares **Kaufgut** zu gelten, z. B. über die **Breite**, über die **Länge** eines Stückes Tuchs, selbst über die Zahl der **Aufzugfäden** und die Gattung der hiezu anwendbaren **Wolle**, über den **Eintrag** u. s. w. Je **umständlicher** solche Reglements in die Verfertigung einer Waare eingehen, desto mehr erschweren sie es den Fabrikanten, eine **unächte** Waare zu Kauf zu geben. Gewisse Reglements schreiben die Zahl der **Schläge** vor, die der **Eintragfaden** bekommen, das **Gewicht**, welches ein **Stück** Zeug haben, die **Farbematerialien**, womit es gefärbt seyn muß, um nicht ausgeschlossen zu werden.

§ 159.

168. Die **Aufsicht**, welche über die Befolgung der Reglements zu wachen hat, kann aus **Manufakturaufsehern**, und der **Beschauanstalt** bestehen. Die **Manufakturaufseher**, unter welchem Namen sie auch immer aufgestellt werden, müssen selbst das nothwendige Kenntniß in Ansehen der Fabrikation besitzen, deren Aufsicht ihnen übertragen ist. Also wird ein Mensch kaum bey mehreren **Fabrikationsgattungen** zugleich die Aufsicht zu führen fähig seyn. Diese Fabrikenaufseher werden von Zeit zu Zeit bey ihren Untergeordneten nachzusehen haben; aber ihre Besuche müssen für die Fabriken keine Last, keine **Auflage** an **Liefergeldern**, oder **Gebühren** unter andern Namen, keine Gelegenheit zu Plagereyen seyn: ihre Besoldungen müssen ihnen vom Staate gereicht wer-

werden. Die **Beschau** untersucht die schon vollkommene Waare, nach der Vorschrift des Reglements: diejenige, welche die darinnen gefoderten Eigenschaften besitzt, erhält ein **Beschauzeichen**, oder **Plombirung**, wodurch eine Waare gleichsam zu **kaufrechtem** Gute erklärt wird. Der Handelsmann, der das Beschauzeichen erblickt, hat eine Sicherheit über die Beschaffenheit der Waare. Ueberhaupt wird dafür gehalten, die Beschau habe sich weiter nicht, als auf die **nicht** in die Augen fallenden Mängel einzulassen, das ist, **dem Betrug zu wehren**; Mängel aber, die der Käufer durch seine Vorsichtigkeit entdecken könnte, wären kein Betrug. Jedoch, wenn die **Beschauanstalt** darum nützlich ist, weil sie dem Handelsmanne Sicherheit giebt; so wird eine **größere** Sicherheit nur desto mehr nützen, und eine strengere Beschau wird ihm diese größere Sicherheit verschaffen.

169. Die nützlichen Folgen der **Reglements** und strengen **Beschauanstalten** sind, die **Erleichterung des Großhandels durch die Sicherheit von der Eigenschaft der Waare**, und der **gute Ruf**, den sich eine Nation in Ansehen der Waare erwirbt, wodurch der Käufer **angelockt**, und beständig gemacht wird. Der **Großhandel** wird ohne solche Beschauzeichen beynahe unmöglich gemacht. Welcher Handelsmann könnte z. B. jedes Stück Waare aufreißen, um über die **Länge** und **Breite** seine Gewißheit zu haben? und wie sehr würde nicht der **Speditionshandel** dadurch erschweret? Wenn hingegen die **Plombe** eingeführt sind, so wird nur nach selben gesehen, und in einem Augenblicke kann der größte Waarenpost übernommen seyn. Hauptsächlich also gereicht die Beschau-

schauanstalt der auswärtigen Handlung zum Vortheile, und ist dem Staate, um den guten Ruf seiner Fabriken, und dadurch den Vorzug vor den Mitwerbern zu behaupten, sehr viel daran gelegen, kein unächtes Stück Waare in den auswärtigen Absatz kommen zu lassen. Die Engländer sind dieser Strenge ihrer Beschau, die bey jedem Stück Waare **dreyfach** ist, das allgemeine Zutrauen über die Vortreflichkeit ihrer Waare schuldig, welche bey ihrem hohen Preise dennoch immer gesucht wird.

c Die österreichische Handlung kann darüber ein eigenes Beyspiel anführen: die oberösterreichische, oder sogenannte Linzerleinwand ward ehemals nach verschiedener Breite, und die Stücke von ungleicher Länge verfertiget. Ihres geringen Preises ungeachtet, ward sie nirgend, als gangbares Kaufgut angesehen. Sobald aber durch eine Leinwandordnung diese Ungleichheit abgestellt, und die Breite nur auf zwo Gattungen herabgesetzt wurde, davon die schmalere ein Beschauzeichen mit 3. die breitere mit 5. Lerchen hat, auch festgesetzt ward, das Stück sollte 30. Ellen halten, fieng die Linzerleinwand an, ein gangbares Waarenkapo zu werden.

170. Ich sammle hier die Einwürfe zusamm, welche sowohl wider das **Meisterrecht**, als besonders wider die **Manufakturreglements**, die **Inspektionen** und **Beschauanstalten** angeführt werden. Der Verfasser des **Versuchs über die Meisterschaft** scheint der Meinung, wo nicht von der Schädlichkeit, wenigstens von dem wenigen Nutzen derselben hauptsächlich den Schwung gegeben zu haben, und die Bedrückungen der französischen Manufakturaufseher machten, daß der Vorschlag von ihrer Abschaffung sehr willkommen war. In einem Auszuge sind seine Gründe folgende: **Es komme in dem innern Handel auf diese Anstalten überhaupt sehr wenig an, weil man**

hier des Absatzes immer versichert wäre, sobald fremde Mitwerber durch Mäuthe ausgeschlossen würden: in Ansehen des äußern Handels wäre es desto vortheilhafter, wenn man eine unvollkommene Waare höher anwürde: denn der Gewinn dabey sey desto stärker, und würde der ausländische Käufer von einem hinterführt; so würde er sich das zweytemal an einen andern wenden; aber eben diese Furcht, seine Kunden zu verlieren, würde ohne Reglements die Vollkommenheit der Waare zuwegebringen, und die Plagereyen der Inspektoren wären auf einmal vermieden: endlich wäre auch diese unüberschreitbare Ordnung ein Hinderniß in der Mannigfältigkeit der Waare, weil ein Fabrikant, bey dem eine Waare von einem Fremden bestellet würde, die von der reglements mäßigen Gattung abweicht, diese Waare nicht verfertigen dürfte, mithin einen sichern Nutzen fahren zu lassen, genöthiget sey.

171. Aber auf jede dieser Einwendungen ist die Antwort nicht schwer zu finden. Selbst der **inländische** Absatz wird durch die Vollkommenheit einer Waare **erweitert**; also auch durch die Unvollkommenheit **beschränkt**, und wenigstens bis auf das **Nothwendige** herabgesetzt: wenn **Verbote**, oder **Mautherhöhungen** die ausländische Waare abhalten, so kömmt desto mehr durch den **Schleichhandel** herein, dem immer noch vergebens auch die größte Strenge entgegen gesetzt würde. Dann aber ist zu untersuchen, ob bey solchen Aussichten man sich jemals auf **ausländischen** Absatz einige

Rech-

Rechnung werde zu machen haben? wenn der Nationalkonsument nur durch Verbote der fremden Waare zum Gebrauche des Nationalzeugnisses kann gezwungen werden, um wie viel weniger wird man den **Fremden** darnach lüstern machen? Es ist schon ehe bemerkt worden, daß der Großhandel, ohne die Beschauzeichen unendlich erschweret, und der **Speditionshandel** unmöglich gemacht wird. Nur der **Ruf** von der Güte einer Waare verbreitet ihren Absatz außer Landes, und er muß durch dieselben Mittel, durch die er anfangs erreicht worden, auch in der Folge behauptet werden: sobald ein Handelsmann einmal von **einem** Fabrikanten hintergangen worden, so ist er gegen **alle** Fabrikanten derselben Nation mistrauisch, aus dem Grunde, daß alle dieselbe Leichtigkeit haben, ihn zu hintergehen, welche der eine hatte: andre Nationen bemächtigen sich dieses Augenblicks, und ziehen die misvergnügten Käufer an sich. Dergestalt hat man über einem etwas größern Gewinn, einen kleineren, aber **öfters wiederkommenden** und dauerhaften fahren lassen. Wenigstens läuft man **Gefahr**, denselben zu verlieren; und es ist immer nicht gut überdacht, einen Schritt zu wagen, der für die Beschäftigung so nachtheilig ausfallen kann; besonders, da man zuletzt doch wieder darauf kommen muß, dem durch die **unächte** Waare gesuchten größeren Gewinn zu entsagen, und durch den **Zusammenfluß** die Vollkommenheit der Waare zu befördern. Die **Reglements** und **Beschauanstalten**, wenn sie mit dem Zusammenfluße der Fabrikanten vereinbart sind, führen auf einem näheren Wege zu diesem Zwecke, und geben dem fremden Käufer die **Sicherheit**, die ihn zum Kaufe bestimmt. Es ist übrigens immer die Pflicht des Staats, die Schika-

ne und Bedrückungen der Fabrikanten davon abzusöndern. Endlich ist der Fall von der Bestellung einer unreglementsmässigen Waare sehr selten, weil die Reglements nicht etwann die Waaren auf wenige Gattungen beschrenken; sondern über die Vollkommenheit aller verschiedenen Gattungen Vorschriften geben sollten. Käme aber durch einen besondern Zufall eine solche Bestellung aus, so mag sie der Fabrikant immer fertigen, jedoch ohne Beschauzeichen außer Landes schicken. Unter diesem Umstande wird der Ruf der Nationalfabrikation nicht darunter leiden können.

172. Kunstwerke und Maschinen *d* tragen zur Güte, und selbst zur Schönheit einer Manufaktur bey, weil sie dem Arbeiter seine Handgriffe erleichtern, und überhaupt denselben eine Genauheit und Gleichheit geben, die ihnen durch die freye Hand allein nicht ertheilt werden kann. Sie sind daher vortheilhaft bey allen denjenigen Fabrikationen anzuwenden, deren Güte auf diese Gleichheit hauptsächlich ankömmt: hingegen werden sie auch bey denjenigen Gattungen der Manufakturen nicht einzuführen seyn, denen ein gewisses Spiel und Bewegung ihren Glanz, und Vorzug ertheilt, welche nur durch die Hände allein gegeben werden können. Die Erfindung und Anwendung der Kunstwerke muß der Künstler von der Mechanik lernen. Es gehört daher der in Wien eingeführte öffentliche deutsche Lehrstuhl der Mechanik, dessen Vorlesungen zum Besten der Arbeiter an Feyertagen gehalten werden, unter diejenigen preiswürdigen Anstalten, deren die unsterbliche Monarchinn zur Emporbringung der Nationalämsigkeit so unzählige gemacht hat.

d 159.

173. Bey denjenigen Waaren, welche in Ansehen der äußeren Gestalt keines unterscheidenden **Geschmacks**, und hauptsächlich keiner **Zeichnung** bedürfen, ist die **Güte** auch schon die **Schönheit**. Aber diese letztere Eigenschaft unterscheidet sich da, wo der Vorzug der Waare auf den **Geschmack**, und eine gewisse **Nettigkeit** der letzten Hand ankömmt. Zwar hängt die **Schönheit** der Waare nicht weniger von der Wahl der **Materie**, und **Zugehörde**, und dem Vorzuge der Arbeiter ab; aber in Ansehen dieser Theile habe ich zu dem, was bereits gesagt worden, nichts besonders hinzu zu setzen. Der **Geschmack** ist nicht der Antheil der untergeordneten Arbeiter, sondern derjenigen, welche dieselben leiten: sie erwerben ihn durch **Vorbereitung**, und bilden ihn durch mitgetheiltes **Urtheil** aus. Die Vorbereitung besteht in der Anleitung der jungen Künstler und Arbeiter zum **Zeichnen**. Man muß überzeugt seyn, wie viel die Zeichnung das Aug bildet, Freyheit in der Arbeit ertheilt, und selbst zur **Nettigkeit** beyträgt. Es ist mir sogar unbegreiflich, wie man etwas, auch das Geringste verfertigen könne, wovon man sich keine richtige Vorstellung machen kann. Diese Vorstellung zu Papier bringen, heißt zeichnen. An dieser sichtbar gemachten Idee seines Werkes kann man die Uebelstände zeitig wahrnehmen und verbessern, welche meistens an dem schon fertigen Stücke Arbeit sich nicht mehr abändern lassen. Es sind daher **Zeichenschulen** für **Fabrikanten** und **Handwerker** anzulegen, gleich der, welche **Ihro Majestät** schon seit einigen Jahren für sie in Wien eröffnet hat, wo man unentgeltlichen Unterricht empfängt, und der gemeinste Handwerker eine **Zeichnung** seiner Arbeiten zu machen angeleitet wird

Die französischen und englischen Arbeiten sind ihren Vorzug der guten Zeichnung schuldig. Man weis, daß die berühmte Manufaktur von Gobelin erst Le Brun, dann Coypein zu Oberaufsehern hatte. Diese Anlage muß dann durch den Rath geschmackvoller Leute vervollkommet, diejenigen, welche Fabriken zu leiten haben, in Gesellschaften nicht ausgeschlossen werden, und sie sich aus der Gewohnheit, schöne Sachen zu sehen, die Fertigkeit erwerben, dergleichen zu ersinnen. Die Proben der lioner Manufakturen werden hauptsächlich von den Damen zu Paris beurtheilt.

§ 127.

174. Die Güte sowohl, als die Schönheit der Waare wird wenigstens um so viel eher erreicht, wenn der Wetteifer der Fabrikanten, besonders bey angehenden Manufakturen durch Prämien auf das erste, auf das schönste und beste Stück in seiner Gattung erreget wird: und wenn sonst der Erfinder einer Verbesserung, seiner Belohnung versichert seyn kann. Der Vorzug vieler Fabrikenerzeugnisse hängt oft sehr von einem Geheimnisse in der Art der Zubereitung ab, in dessen Besitz eine Nation allein ist. So sorgfältig man ein solches Geheimniß, wo man dasselbe besitzt, verwahren, und die Fabrikenarbeiter, die darum wissen, durch Verpflichtung und Strafen von der Entdeckung zurückhalten muß; so wenig muß man sich Verheißungen und Kosten gereuen lassen, die sogenannten Sekretisten fremder Nationen an sich zu locken. Nichts ist fähiger, die Vollkommenheit der Fabriken zu befördern, als wenn der fremden Geschicklichkeit, die sich in ein Land verpflanzen will, Schutz und Unterstützung angeboten wird; besonders,

ders, wo die Unvorsichtigkeit anderer Nationen einen hiezu günstigen Zeitpunkt herbeygeführet. Die Engländer werfen Spanien und Frankreich immer die Zeiten der niederländischen Unruhen, und die Wieder- rufung des Edikts von Nantes vor: man kann England eben so große Staatsfehler vorwerfen. Nicht nur zu Zeiten **Cromwells** wurden die fähigsten Arbeiter um der Religion willen zu flüchten gezwungen; nicht nur unter **Heinrich** dem 8ten mußten wegen eines durch die Weiber gegen die fremden Künstler erregten Aufruhrs über fünfzehntausend, meistens französische Handwerker, London verlassen *f*, sondern noch heute, da andre Völker die ausländische Fähigkeit überall mit offenen Armen aufnehmen, und alle gegen die **Fremden** hergebrachten verhaßten Rechte, wie das Jus Albinagii u. d. aufheben *g*, macht das Naturalisationsgesetz in England dem geschicktesten Fremdlinge die Niederlassung schwer und oft unmöglich.

f Hume; Geschichte des Hauses Tudor, T. III.
g Verordnung vom 13. Decemb. 1760. Alle Ausländer, wenn sie gute Künstler und Professionisten sind, zum Bürger- und Meisterrecht gelangen, und ihe keine Tax erlegen zu lassen.

165. Die **Mannigfältigkeit** der Manufakturerzeugnisse *h* muß von zween Gesichtspunkten angesehen werden: mannigfältig in Absicht auf den **Geschmack** der Käufer, und mannigfältig in Absicht auf ihr **Vermögen.** Dadurch unterscheidet sich die Vollkommenheit der **Waare** von der Vollkommenheit der **Manufaktur:** zu der ersten wird nur die **Schönheit** und **Güte** gefodert, zu der letztern gehört noch, daß man bey einem anständigen Preise, Käufer von verschiedenem **Vermögen** sowohl, als von verschiedenem **Geschmacke** be-

friedigen könne. Die **Mannigfaltigkeit** der Manufakturerzeugnisse ist an sich selbst eine natürliche Folge des beförderten Zusammenflusses, der den Vortheil einer Beschäftigung, an welchem so viele Theilnehmer sind, zu sehr herabsetzt, als daß sich die Aemsigkeit daran sollte genügen lassen: sie sieht sich also nach neuen Wegen des Absatzes um, dadurch, daß sie dem Käufer neue Waaren vorleget. Es ist hier anzumerken, daß der **Käufer** vorschreibt, und man sich hauptsächlich nach seinen **Foderungen** bequemen muß: zuweilen ist man aber glücklich genug, seinen Geschmack sich unterwürfig zu machen.

h 127.

176. Die **Foderungen** des Käufers sind von den **äußerlichen** Umständen, z. B. der **physikalischen** Lage, von der **Gewohnheit** und dem **herrschenden** Gebrauche, endlich auch von den **Mitteln, Aufwand zu machen**, abhängig. Bey dem **äußern** Absatz besonders, muß man die **äußerlichen** Umstände einer Nation, mit der man handelt, zu Rath ziehen, und ihren Vorschriften alle übrigen Betrachtungen aufopfern. **Schön** und **gut** ist hier ein beziehender Begriff auf den Geschmack der Käufer; gesetzt auch, daß dieser noch so ungeläutert wäre. Es war ein anmerkungswürdiger Fehler der englischen Handlung, daß sie mit dem Tuche, so nach der **Levante** bestimmet war, sich so strenge an die **allgemeineren** Reglements hielt: sie sollte für den levantiner Absatz **eigene** auf **leichteres** Tuch entworfen haben, da für die Asiaten ein nicht so **schweres** Tuch natürlich bequemer ist. Sobald auch die Franzosen und Holländer ihre **geringeren** Tuchsorten auf den Eschellen anboten, entführten sie den Engländern den größten Theil ih-

ihres levantischen Tuchhandels. Um von den augenblicklichen äußerlichen Umständen, von den Gewohnheiten, Moden u. d. einer Nation Vortheil zu ziehen, sind Faktore nützlich, welche auf diese Umstände aufmerksam, sie zeitig berichten, um darnach seine Entwürfe machen zu können. Die Reihe, von den Faktoreyen zu handeln, ist in der folgenden Abtheilung.

177. Die Mittel Aufwand zu machen, sind eine nothwendige Beschränkung der Käufer. Hier gilt die Vorstellung nicht, daß eine gute Waare, so hoch auch ihr Preis sey, nie zu theuer ist. Das Bedürfniß des Käufers ist gegenwärtig, und er kann es nicht abwarten, sich soviel zu sammeln, um jene bessere Waare anzukaufen. Die geringeren Waaren sind also einer unterscheidenden Aufmerksamkeit würdig. Indessen hat doch auch hier die Eitelkeit ihren Einfluß: die gemeine Bürgersfrau, welche es der höheren Klasse in der That nicht im Aufwande gleich thun kann, wünscht wenigstens, sich dem äußeren nach derselben zu nähern, und eine Waare zu tragen, die dem Scheine nach der kostbaren Waare gleicht. Dieses gab den geringen Seidenzeugen, Halbseidenzeugen, den unächten Sammtarten, den Schweizermanufakturen von Muschelin u. d. den leonischen Gold- und Silberfabriken u. s. w. ihren großen Gang, und erhält heute noch selbst auf denjenigen Handelsplätzen, wo das englische Tuch ungehindert feil geboten wird, die geringeren holländischen Tucharten: entweder also, daß man sich in Ansehen dieser Foderungen nach dieser Eitelkeit richten, oder wohl gar, da wo die geringeren Gattungen

unbekannt sind, die Lüsternheit der Nation darnach zu erregen wissen muß.

i 176.

178. **Manufakturen** in einem weiten Umfange, besonders bey einer großen Mannigfaltigkeit ihrer Waarengattungen zu errichten, hiezu werden große **Unternehmungsfonds** gefodert. Aus Mangel derselben bleibt nicht selten die Anlage der nützbarsten Manufakturen zurücke. Auch die Fortsetzung der angefangenen Manufakturen wird sehr oft durch den Mangel der Fabrikanten gehindert. Es ist also nothwendig, der unternehmenden Aemsigkeit Hülfsmittel zuzubereiten, welche entweder im **Vorschuß** am baaren **Gelde**, in **Materialverlag**, oder in der **versicherten Abnahme** der Waare bestehen.

179. Mit baarem **Gelde** k kann die Unterstützung entweder durch angelegte **Leihebänke**, oder durch einen **Vorschuß** des Staats geschehen. Die Leihebänke sind wegen der **Sicherheit**, die sie fodern müssen, und welche die Fabrikanten entweder ganz nicht geben können, oder welche sehr kostbar ist, weil das Pfand immer am Werthe den Vorschuß sehr übersteigen muß, nicht sonderbar bequem. Der **Vorschuß des Staats** l unterstützet natürlich die Aemsigkeit nachdrücklicher, besonders, wenn man den kleinen Vortheil von Interessen dem Zuwachse der Beschäfftigung aufopfert. Aber die öfteren Betrügereyen unverschämter **Landläufer**, welche die erhaltene Hülfe entweder muthwillig verschlemmet, oder damit flüchtig geworden, müssen wenigstens bey Ertheilung des Vorschusses die größte Behutsamkeit anempfehlen. Vorzüglich ist die

Ge-

Geschicklichkeit desjenigen zu untersuchen, welchem ein Vorschuß gegeben werden soll. Aber auch dann noch scheint es vorsichtiger gehandelt zu seyn, statt des baaren Geldes, vielmehr den Ankauf der Werkzeuge und der Zugehör **unmittelbar** zu besorgen, und in soferne der angehende Fabrikant Geldes zu seinem täglichen Unterhalte benöthigt ist, ihm nur kleine, z. B. wöchentliche Antheile, auszahlen zu lassen. Bey solcher Vorsichtigkeit werden es Betrüger nicht der Mühe werth halten, auf den Staat einen Anfall zu thun: und wo es geschieht, so sind die gewagten Summen unbeträchtlich.

k 178.

l Der von Ihro Majestät zur Emporbringung des Manufacturwesens und der Handlung bestimmte jährliche Beytrag belauft sich auf mehr dann anderthalb Millionen, so nach Verschiedenheit der Umstände verwendet werden: eine der gewöhnlichsten, und vielleicht auch nützlichsten Verwendungen ist, daß man den Manufakturanten ihre Werkstätte herstellet, oder ihnen für jeden hergestellten Werkstuhl ein Gewisses bezahlt.

180. Der **Materialienverlag** m läuft auf eben dasselbe mit dem Geldvorschusse hinaus; nur daß man dabey sicherer fährt, wenn man den dürftigen Fabrikanten, anstatt baares Geld in die Hand zu geben, mit angekauften **Materialien** verlegt. Die größeren Handelsleute pflegen gemeiniglich den kleineren Fabrikanten, bey ihren Bestellungen den Stoff vorzulegen: aber eben durch dieses Mittel erhalten sie denselben in einer drückenden Unterwürfigkeit, und setzen den Lohn der Fabrikation auf ein so Geringes herab, daß es der Aemsigkeit eher nachtheilig, als vortheilhaft ist. Wenn der Staat den Fabrikanten mit Stoffe verlegen will, so hat er nicht eben nothwendig, kostbare Stoffniederlagen, oder auch wohl gar **Manufakturhäuser** n zu errich-

richten. Ein Fabrikant, dem es an Stoff fehlet, meldet sich bey denjenigen, welche den besonderen Auftrag über diesen Theil auf sich haben; er zeigt zugleich an, wo der Stoff, dessen er nöthig hat, zu Kauf zu haben, empfängt von dem Kommissär, nach vorläufig angewendeter Behutsamkeit, einen Schein zur Verabfolgung desselben; diesen Schein bringt dann der Stoffhändler an den Kommissär, der ihn gegen Bezahlung zurücknimmt. Um die Abkartungen zwischen den Stoffhändlern und Fabrikanten zu hindern, müßen auf jeden entdeckten Betrug die strengsten Strafen verhängt seyn.

m 178.

n Die Errichtung der Manufakturhäuser ist von Hrn. v. Justi, schon von Boden in seiner fürstlichen Machtkunst, von Schrödern in seiner fürstlichen Schatz- und Rentkammer, u. a. m. als ein nützliches Mittel angepriesen worden. Man darf nur die umständliche Beschreibung eines solchen Hauses in der justischen vollständ. Abhandl. von Manufakturen und Fabriken, im 3. Abschnitte S. 107. nachlesen, um sich von den Schwierigkeiten dieser Anstalt zu überzeugen: daß man in allen und jeden Arten der Manufakturen und Fabriken darinnen Unterricht geben: daß man alle mechanische Werke und Anstalten darinnen vereinigen soll, welche zur Zubereitung verschiedener Arten von Fabrikation erfodert werden; daß man Magazine von allem Stoff zum Verlag, und von allen Waaren, so dem Fabrikanten abzunehmen sind, zu halten habe; diese Weitläufigkeit allein macht sie in der Ausführung unmöglich: Hr. von Justi sieht diese Unmöglichkeit bey großen Manufakturen (S. 114.) selbst ein, und beschränkt den Nutzen nur auf die erste Einführung des Manufakturwesens; eine Beschränkung, worinnen sie wohl wenigen Staaten brauchbar seyn dürfte. Hr. v. Justi hat dem von Schrödern vorgeschlagenen landesfürstlichen Wechsel, zur Unterstützung der Manufakturen, zu viele Ehre wiederfahren lassen, da er ihn für sinnreich obgleich in der Ausführung unmöglich hält. Träumereyen, die das Zeichen der Unmöglichkeit an der Stirne führen, verdienen nicht, sinnreich genennt zu werden.

181. Die **Abnahme der Waare** ist besonders kleineren Arbeitern nöthig, denen, wenn

sie

sie die verfertigte Waare nicht absetzen, es an Kräften fehlet, eine neue zu unternehmen. Der Mittel, wodurch man den Fabrikanten diese Abnahme zu versichern gedacht, sind mehrere; **die Ausschlüßung fremder Waare**, entweder durch das **Verbot der ähnlichen** ausländischen, oder **hohe auf eine ähnliche fremde Waare gelegte Eingangsrechte**; die den Kaufleuten **anbefohlene Abnahme**: oder **Nebenwege**, wodurch sie zu einer solchen **Abnahme** eingeleitet werden; das dem **Fabrikanten** selbst eingeräumte **Kleinverkaufsrecht**; oder endlich die **Abnahme**, welche der **Staat selbst** verheißt. Der Erfolg ist bey diesen Mitteln ungleich.

o 178.

182. Das **Verbot der ähnlichen ausländischen Waare** p betrifft entweder bloß die **Einfuhr** derselben, oder ihr **Gebrauch** ist in dem Innern des Staats gänzlich untersagt. Im ersten Falle bleiben noch immer die Nebenwege des **Schleichhandels**, welche das Verbot der Einfuhr unnütze machen. Der Schleichhandel findet sogar seine Rechnung desto mehr, je strenger das Verbot ist: denn die Gefahr, mit welcher die Einführung der Waare verknüpft ist, vergrößert die Begierde nach derselben, und zugleich ihren **Werth**, welches seinen **Ueberschlag** desto vortheilhafter macht. Das Verbot des **Gebrauchs** scheint daher, die Absicht, fremde Waare hindanzuhalten, sicherer zu erreichen. In der That ist es selbst denjenigen, die ihren ganzen Vorzug in dem Vorzuge ihrer Kleider suchen, sehr gleichgültig, daß eine Waare im Vergleiche mit der ausländischen ähnlichen weniger vollkommen ist, sobald niemand die-

se

se Vergleichung, mit Dagegenhaltung der besseren Waare anstellen, niemand sich durch diese vollkommenere Waare über sie wegsetzen kann Indessen sind andere Bedenklichkeiten, die bey dem **Verbote** einer Waare im Wege stehen. Es läuft hier ganz auf einen **Rechnungsüberschlag** hinaus, ob man bey der Entfernung fremder Waare den **Nationalabsatz** vergrößere, wenn man eben dadurch, diesen Absatz bloß auf den **inländischen Zwangabsatz** beschränket? Die Waare nämlich, deren ähnliche einzuführen verboten ist, kömmt entweder der verbotenen fremden in den Eigenschaften **gleich**? oder sie ist in der Gattung **unter** derselben? ist die Nationalwaare fähig, der fremden an die Seite gesetzt zu werden; so scheint das **Verbot** überflüßig, weil sie durch die Wohlfeilheit die fremde Waare **von selbst** ausschlüßen wird. Der Ausländer hat **Fracht, Kommissionskosten** und andere Ausgaben zu bestreiten; allenfalls können noch kleine **Eingangsrechte** auf die Waare gelegt werden, wodurch der Nationalfabrikant 10, oder 15 Prozente voraus bekömmt, welche entweder zureichen, ihn vor den Fremden den Absatz zu versichern, oder ein deutlicher Beweis von einem **wesentlichen** Hindernisse der Fabrikation sind, auf dessen Behebung gedacht werden muß. Ist hingegen die Nationalwaare in ihrer Gattung unter der fremden; so versichert die Ausschlüßung der letzteren ihr zwar den Absatz, nach dem Verhältnisse, als die Waare unentbehrlich ist: allein, da durch die Ausschlüßung der fremden Waare der Sporn der Nacheiferung hinweggenommen ist; so bleibt die Waare **immer** unvollkommen; ihr innerer Absatz bleibt auf das bloß Unentbehrliche herabgesetzt: die Hoffnung eines **ausländischen** aber ist auf immer verloren.

P 121.

183. Diesem Grunde ist noch die Betrachtung beyzusetzen, daß die Verbote zur Nationalrache reizen; daß also unsre Waare, von was immer für einer Gattung, dagegen auch aus denen Ländern ausgeschlossen wird, deren Manufakturen bey uns untersagt sind; oder daß sie sich, wenn es die Handlungsstellung möglich machet, bey andern Waaren, die man von ihnen vorzüglich erhält, und worinnen man sie so leicht nicht umgehen kann, durch Preissteigerungen erholen. Also ist bey einem solchen Verbote nicht nur der Ueberschlag von Waare zu Waare, sondern von einer Waare auf die ganze wechselseitige Handlung zu machen; und sieht man daraus, daß die Verbote wenigstens eine sehr zärtliche Sache sind, bey der, alles auf beiden Seiten berechnet, weniger Vortheil, als Nachtheil ist. Wenn sie aber irgendwo statt finden können, ohne daß man dabey Gegenbeschränkungen zu befürchten hätte, so ist es bey solchen Waaren, bey denen in Ansehen der Gattung zwischen dem nationalen und fremden Erzeugnisse kein merklicher Unterscheid seyn, folglich in Beziehung auf den äußeren Absatz dadurch kein Hinderniß entstehen kann, dergleichen sind die groben Gattungen, Leinwand, Tuch u. d. g. Ich verfalle aber auch gar nicht darauf, daß jemal ein Staat zu solchen Verboten eher schreiten werde, bevor die Nationalmanufakturen zum Verlage des Nationalkonsumo zureichen.

y Z. B. das Verbot auf Socken und wollene Strümpfe, vom 18. Jäner 1762. u. a. m.

184. Vergebens sucht man die Ausschlüßung fremder Waare statt des Verbotes in hohe Eingangs-

gangsrechte [r] einzukleiden: in Ansehen der fremden ist die Wirkung einerley, sie ziehen dieselben Gegenbeschränkungen, und Neckereyen nach sich; in Ansehen des innern Absatzes sind sie schädlicher, als die Verbote selbst. Da der Gebrauch der fremden Waare nicht **untersagt**, sondern nur **erschwert** ist; so wird es zu einer desto **größeren** Unterscheidung, dergleichen zu besitzen: also wird ihr Gebrauch durch das Hinderniß selbst, so man demselben entgegen stellen will, allgemeiner, und der ganze Absatz der belegten Waare wird dem Schleichhändler zugewendet, dessen Stellung immer desto vortheihafter ist, je mehr die erlaubten Wege, eine Waare zu erhalten, verschlossen sind [s].

[r] 181.

[s] Der Ueberschlag des Schleichhändlers ist ungefähr folgender: der Einkaufspreis sey 20, die Mauth 5. d. i. 25. Prozent; also muß der Kaufmann wenigstens um 27. verkaufen: er hingegen der die 5 Mauth nicht entrichten darf, kann sie unter dem Preise geben, darum sie dem Kaufmann selbst zu stehen kömmt; also um 23 und ½ Nach dieser Rechnung, wenn er sechsmal durch kömmt, und einmal die Waare verliert; so überträgt der gemachte Gewinnst 21, den Verlust 20 der Waare: mithin ist die Gefahr wie 1 zu 6; wird das Eingangsrecht erhöhet, so steigert der Schleichhändler den Preis immer auch nach diesem Verhältnisse; jedoch bleibe er stets unter dem stehen, was dem Kaufmann die Waare kostet: nach dieser Rechnung ist bey 50 Prozent die Gefahr nur wie 3. zu 1. bey 75. Prozent 2 zu 1. bey 100 Prozent 1. zu 1. Man sieht also, daß je größer die Mäuthe sind, desto mehr der Schleichhandel ermuntert werde.

185. Die **Nationalhandelsleute**, und die **Kleinverkäufer** hauptsächlich, werden sich immer sträuben, die inländische Fabrikation abzunehmen, theils, weil sie dabey überhaupt keinen so großen Gewinn machen können, theils durch diese Weigerung dem Fabrikanten seine Waare um einen geringen Preis abdrücken, theils auch, weil sie die Natio-

tionalwaaren nicht wie die auswärtigen auf Ziel und Zeit bekommen. Ich sehe sie also gewissermassen als das **größte Hinderniß** der Nationalfabrikation an. Das Mittel, sie unmittelbar zur **Abnahme zu zwingen** r, ist einer Seite zu gewaltsam, und erwecket einen Verdacht von der Unvollkommenheit der Waare, weil gute Waare für sich selbst Abnehmer finden würde, andrer Seite, wenn die Fabriken eines solchen Zwangabsatzes versichert sind; so ist von ihnen das Bestreben, ihre Waare vollkommen zu machen, nicht zu hoffen.

181.

196. Also hat man sie durch verschiedene **mittelbare** Wege dahin einzuleiten gesucht s. Man hat ihnen auf **eben so viele** Stücke ausländische Waare die Einfuhr verheißen, als sie von inländischer Waare **Bestellungen** gemacht zu haben, beweisen würden x. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Handelsleute sich die **Bestellungszeugnisse** von dürftigen Fabrikanten **erkauft**, und der großen auf den **Betrug** gesetzten Strafen ungeachtet y sich auf solche Art die Päße auf **fremde** Waare erschlichen haben. Sobald sie aber nur einmal zur Führung ausländischer Waare berechtiget waren; so ward ihr **ganzer** Verlag fremde Waare. Die Vorsehungen, welche man dagegen durch **Plombirung** der auf Päße eingeführten ausländischen Waare gebraucht, mußten die Handlung in Verzögerungen und Weitläuftigkeiten verwickeln, und diese gaben den Klagen der Kleinverkäufer eine Farbe der Wahrscheinlichkeit. Man hat ferner beobachtet, daß die **Bestellungen** an die inländischen Fabriken außerordentlich stark gemacht wurden, um sie in die Unmöglichkeit zu setzen, diese

Bestellungen zu bestreiten: dadurch erhielten sie einen Vorwand, über die Hemmung der Handlung zu klagen, und auf die Abstellung dieses Zwangmittels zu bringen. Endlich weis man zuverläßig, daß die Kleinhändler die bessere Nationalfabrikation immer unter dem Namen der f emden verkauft, bloß um die erstere in einem übeln Rufe zu erhalten.

u 181. Patent vom 13. Oktob. 1760. welches durch zwey neuere vom 22. Jäner 1765. und 1767. ist bestättigt und erneuert worden.

x 178.

y Verord. vom 13. Oktob. 1760. wegen Kronrasch.

z Eine Verordn. vom 29. März 1765. verhängt gegen den Fabrikanten, der eine falsche Bestellung unterschreibt, das erstemal 12, das zweytemal 24. Dukat. das drittemal den Verlust des Meisterrechtes. Gegen den Handelsmann, der sich des falschen Bestellungsscheins gebraucht, das erstemal 50. das zweytemal 100. Dukat. das drittemal die Gewölbsperrung. Weil die Abkartungen noch nicht aufhören, und die Geldstrafen den Kaufmann zu Grund richten, so würden die Pässe erst nach dem vorgezeigten Abnahmschein, endlich aber, welches das wirksamste war, gegen den Controlschein des Beschauamts, wo die abgenommene Waare plombirt wird, ertheilet.

187. Noch ein anderes Mittel, die **Kleinkäufer** zur Abnahme zu vermögen, ist die den **Fabrikanten** selbst ertheilte Erlaubniß, ihre Erzeugnisse **auszuschneiden**, oder in **Kleinem** zu verkaufen *a*. Ordentlicher Weise wird zwar den Fabrikanten, sich mit dem **einzelnen** Verkauf zu bemengen, nicht gestattet *b*. Aber wo die Kleinverkäufer sich dieses Vortheils zur Unterdrückung der Fabrikanten bedienen, und ihnen die Waare entweder nur um ein sehr Geringes abdrücken, oder auch gar nicht abnehmen wollen, da vereitelt der Staat durch solche den Fabrikanten ertheilte Erlaubniß ganz leicht ihre eigennützigen Absichten *c*.

a 181.

a 181.

b Verordn. v. 4. Febr. 1705. v. 26. Jun. 1756. v. 30. Jul. 1757.

c Verschiedene Verordn. in Ansehen der Linzerwollenzeugfabrik, u. a. m. unter welchen die vom 23. März 1756. besonders hieher gehört: durch diese wird den Webermeistern erlaubt, die Leinwand, so sie selbst, oder ihre Mitmeister verfertigen würden, im Falle die Leinwandhändler solche nicht ablösen würden, auszuschneiden.

188. Der sicherste Weg, dem Fabrikanten die Abnahme seiner Waare zu versichern, dünkt mich, der den **Fabrikanten überhaupt eingeräumte Kleinverkauf** d. Ich sehe in der That die Stärke der Gründe nicht ein, durch welche man die Meynung zu unterstützen sucht, **daß der Kleinverkauf und die Fabrikation nicht neben einander bestehen können.** Die **großen Kaufleute**, fürchtet man, werden dem Fabrikanten keine Waare abnehmen, wenn dieser **selbst** im Kleinen verkauft: hiedurch also werde sowohl der Waarenabsatz von **innen**, als die Erweiterung der Handlung von **außen** gehemmet. Der Fabrikant, setzt man hinzu, würde **aufhören, zu fabriciren**, sobald man ihm die Erlaubniß zu **handeln**, ertheilte. Zuletzt dann liege dem Kunden selbst daran, ein sogenanntes **Assortiment** von Waaren zu finden, welches er nur bey eigenen, besondern **Handelsleuten**, hoffen könne, da dem Fabrikanten hiezu die Kräfte größtentheils fehleten. Wenn man unter **großen** Handelsleuten diejenigen versteht, welche ihr Geschäfft mit Versendung der Waaren auswärts treiben, und man die **Großierer, en Gros** Händler, nennet, was sollte diese hindern, dem Fabrikanten, der selbst ausschneidet, seine Waaren abzunehmen, da sie selbst nichts im Kleinen verkaufen, folglich er ihrem Vortheile nirgend einen

Eintrag thut? versteht man aber diejenigen darunter, die, was sie dem Fabrikanten abnehmen, wieder an den **Kleinverkäufer gegen Vortheil** überlassen; so sieht jedermann leicht ein, daß diese Art von Handlung nur in solchen Ländern nöthig seyn dürfte, wo der Kleinverkäufer entweder so **unwissend** ist, um sich selbst gerade an die **erste** Hand zu wenden, oder so **unvermögend**, um des **Mittelkredits** zu bedürfen, weil wenigstens die kleinen Fabrikanten selbst auf **Zeit** keine Waare geben können. Ist es nun aber nicht vortheilhafter, in einer solchen Lage **gar keine** Kleinverkäufer zu haben, als erstens den Konsumenten auf eine solche Art in **Preis** * zu steigern, und dadurch zweytens die Fabrikation selbst zu beschränken, weil eine vertheuerte Waare nicht so viel Käufer finden kann? Ist dem Fabrikanten nur **seine** eigene Fabrikatur im Kleinen zu verkaufen, erlaubt; so muß er **nothwendig** seine Arbeit **fortsetzen**, um etwas zu verkaufen; mithin fällt die Furcht gänzlich hinweg, daß die Fabrikation dadurch leiden werde; und wenn der Käufer bey dem **Kleinhändler** das **Assortiment** findet, so muß er diese **Gemächlichkeit** durch den so sehr gesteigerten Waarenpreis **sehr theuer** einlösen.

* 181.
* Der bey uns sogenannte Niederläger nimmt dem Fabrikanten die Waare ab, und gibt sie dem Kleinverkäufer auf Borg. Hier rechnet er also die Zinsen seines Kapitals, und zwar bis auf die Zeit ein da er die Bezahlung erhält, und dannoch einen Gewinn: der Kleinverkäufer macht eben dieselbe Rechnung: folglich ist die Waare durch zwo Mittelhände meistens um ein Viertheil des Preises erhöhet.

189. Der Konsument nun zahlt die Waare theuer, ohne daß dem Fabrikanten dadurch ein Vortheil

theil

theil zufließt: vielmehr ist es unmöglich, den Schaden nicht einzusehen, wenn dem Handelsmann gegen den Fabrikanten ein **Propolium** eingeräumt wird *f*, das er nicht anders, als um diesen zu drücken, anwenden wird. Wenn der Staat unter seinen Bürgern das Gleichgewicht des Schutzes zu erhalten verpflichtet ist, so sollte es hart seyn, einen geltenden Grund anzugeben, warum es dem **Handelsmann**, sowohl dem **Groſsierer**, als **Kleinverkäufer** immer frey stehen möge, eine Fabrik zu errichten, oder sich dabey zu assozieren, und z. B. den Sammt seiner **eignen** Fabrike auszuschneiden; dem Sammetfabrikanten aber im Gegentheile der Ellenverkauf untersagt seyn soll?

f 114.

190. Von dem zur Unterstützung der Handlung gewidmetem Fond kann der Staat keinen nützlicheren Gebrauch machen, als wenn er einen Theil zur **Abnahme** der vorräthigen Fabrikaturen *g* verwendet. Diese Unterstützung ist **angehenden** Manufakturen insbesondre höchst nothwendig, und vereiniget viele Vortheile für die Erweiterung der Aemsigkeit. Auch ist die Ausführung nicht so kostbar, nicht so vielen Schwierigkeiten unterworfen, als es beym ersten Anblicke scheinen dürfte. Es ist kein Zweifel, daß der Fleiß des Fabrikanten desto reger ist, je gewisser er seinen Absatz weis. Der Staat hat zum Verbrauche vieler Fabrikerzeugnisse leicht Auswege: als für grobes **Tuch** und **Leinwand**, bey der Armee, auf Liverey u. s. w. Wo aber auch diese Wege nicht sind, da errichtet er eine Art von **Zwischenniederlagen**, aus welchen er es den Handelsleuten, ohne etwas daran zu gewinnen, abgäbe. Statt sie zur Abnahme zu zwingen, gäbe er den abneh-

menden Handelsleuten denjenigen **Kredit**, den sie bey den Nationalfabrikanten schwer finden. Dieser Vortheil würde immer Abnehmer herbeylocken, welche sich werden angelegen seyn lassen, die Waare abzusetzen, wodurch die Nationalwaare gangbar, die Uebung der Fabrikanten stärker, dadurch ihre Geschicklichkeit größer, das Erzeugniß selbst vollkommener werden, und in guten Ruf kommen, auch nach einiger Zeit, sich ohne Hülfe gegen die Fremden erhalten wird.

g 181.

191. Wenn endlich die Waare einmal eine gewisse Stufe der Vollkommenheit erreicht hat; dann unterstütze der Staat den Nationalfabrikanten gegen den Fremden durch verhältnißmäßige auf das fremde Fabrikatum gelegte **Eingangsrechte!** dann lege der Regent die letzte Hand an, seinen Manufakturen vor den ausländischen den Vorzug zu verschaffen! h er scheine einer angehenden Manufaktur zugethan zu seyn, und sie ist ihres Absatzes, ihres Fortgangs versichert! Will er einen fremden Stoff verbieten, er verbanne ihn aus seinem Pallaste! dieses Mittel ist wirksamer, als das geschärfeste Verbot. Aber so lange er den Gebrauch desselben beybehält, oder ihn wenigstens bey Hofe duldet, wird sein Verbot immer unwirksam seyn: man wird seinem Beyspiele mehr, als seinem Befehle gehorchen.

h Nikkols Avant: & Desavant: de la France &c.

III.

III.

Von der äußeren Handlung.

192.

Die äußere Handlung theilet sich in zween Zweige: in die Einfuhr desjenigen, was einem Lande abgängig und zu seinen Bedürfnissen zu rechnen ist; und in die Ausfuhr entweder der Nationalerzeugnisse, oder desjenigen, so man von andern Ländern empfängt, und als Mittelsmann Fremden mit Vortheile zuzuführen hoffet: diese letztere Abtheilung wird die Wiederausfuhr, oder die ökonomische Handlung genennet. Jeder Kaufkontrakt geht unter zwo Personen vor; doch es ist zwischen einem in dem Staate, und einem mit Fremden geschlossenen Kaufe dieser Unterscheid, daß bey dem ersten sowohl Käufer, als Verkäufer eines Regenten Gesetzen gehorchen müßen: aber bey dem äußern Handel ist der eine Theil der Kaufverträger, und hauptsächlich der Käufer, außer den Gränzen seiner Gesetzgebung. Aus dieser Anmerkung wird der Unterscheid in der Leitung der inneren und äußeren Handlung gefolgert. Bey dem erstern ist es in der Gewalt des Regenten, Verordnungen zu geben, und als Gesetzgeber vorzuschreiben; bey dem letzteren hingegen schreibt der Käufer vor, und dem Regenten ist nur das Machtwort in negativen Gesetzen, das ist, in Verboten vorbehalten, welche zwar eigentlich nur für den einen Theil Verbindlichkeit haben, dem andern aber dennoch ein mittelbares

Hinderniß sind. Daher sind die Grundsätze des äußern Nationalhandels dieselben mit den Grundsätzen eines Handelsmanns gegen den andern, angewendet von einer Nation gegen die andre. Der Fortgang der äußern Handlung beruhet auf der Geschicklichkeit der sogenannten Spekulation.

193. Spekuliren heißt nachsinnen, mit welcher Gattung Waare, und nach welchen Oertern, die vortheilhafteste Ausfuhr; mit welchen Waaren, und woher die vortheilhafteste Einfuhr geschehen könne. Der Privathandelsmann spekulirt, und es spekulirt der Staat. Obgleich die Privatspekulation der Spekulation des Staates gleichsam die Richtung giebt; so sind die Fälle dennoch nicht selten, wo die Spekulation des Privathandelsmanns dem Vortheile des Staats wirklich entgegen steht. Wenn z. B. ein Handelsmann irgend einen vortheilhaften Absatz einer rohen Materie findet, woraus eine andre Nation eine Waare verfertiget, die sie selbst verbraucht, und sonst der Nation abnahm, von deren Handelsmanne sie nun den unbereiteten Stoff empfängt, oder die sie an einen dritten Ort verführt, und dadurch den Nationalabsatz beschränkt; so ist zwar der Vortheil des Handelsmanns der Ueberschuß des Verkaufpreises über den Einkaufpreis: aber der Staat verliert den Betrag der Fabrikation, und die Beschäfftigung aller Bürger, welche den Stoff zu verarbeiten pflegten. Hier muß der Regent von der Macht seiner negativen Gesetze Gebrauch machen, und die Spekulation des Privatmanns beschränken. Ueberhaupt also müßen die Privatspekulationen dahin geleitet werden, damit sie der höheren und eigentlichen Absicht des Staates, nämlich der

Ver-

Vervielfältigung der Nahrungswege nicht entgegen stehen. Weil Privatleute sich ohne ihren besondern, und in die Augen fallenden Vortheil zu keiner Unternehmung entschließen; so besteht die Geschicklichkeit der Leitung darinnen, daß der einzelne Bürger, indem er nur seinen Privatnutzen zu verfolgen scheint, zugleich der Werkzeug des Allgemeinen werde.

194. Das **Kenntniß der Länder** ist der Grund der Spekulation. Dieses Kenntniß ist sehr **zusammgesetzt**; und fodert erstlich das Kenntniß seiner **eignen** Produkte, wie sie **gegenwärtig** sind, wie weit sie durch die Nationalämsigkeit gebracht werden können; das **allgemeine Verhältniß** sowohl, als das **besondere** einer jeden Gattung der Produkte zu der **Nothwendigkeit** der Nationalverzehrung; welche Verhältnisse aus der Vergleichung der **Summe** der Erzeugnisse mit der Größe der Bevölkerung erhalten werden. Diese Verhältnisse zeigen den **Ueberfluß**, als die Materie der **Ausfuhr**, und den **Abgang** als den Gegenstand des **Einfuhrhandels**. Es fodert zweytens das **Kenntniß** der Produkte anderer Staaten, unter eben **diesen** Umständen, verglichen mit den **Produkten**, und der **Lage** anderer Staaten und seiner eigenen. Diese Vergleichung zeigt das **Lokal, wohin**, und mit **welchen** Waaren hauptsächlich die **Ausfuhr** geschehen, woher man seine Bedürfnisse unter den leichtesten Bedingnissen empfangen könne. Hierzu kömmt drittens, die Berechnung der **Vortheile**, welche andre Nationen zur Ermunterung der Aemsigkeit, und bey ihrer Handlung unterstützen, und dann ein genaues Kenntniß der politischen Verhältnisse der Staaten unter sich, und anderer Staaten zu seinem eigenen. Aus die-

diesen politischen Verhältnissen läßt sich vorhersehen; woher die Nationalhandlung die wenigsten oder stärkesten Hindernisse wird zu besorgen haben. Die **Vortheile** andrer Nationen mit den Vortheilen der Nationalhandlung verglichen, weisen auf die **nothwendigen Unterstützungen**, welche die auswärtige Handlung von dem Regenten zu erwarten hat.

195. Die mannigfaltigen Umstände hangen theils von der **physikalischen** Beschaffenheit der Länder ab, und sind daher **beständig** dieselben, wenn z. B. der Himmelsstrich der Erzielung einer Waare abgünstig ist; oder von **politischen**, die daher nach den wechselnden politischen Umständen **wandelbar sind**, und oft augenblicklich **wechseln**, wenn z. B. zwischen Staaten, die unter sich handelten, ein Misverständniß entsteht, welches wechselweise Handelskränkungen veranlaßt, und dadurch einer dritten Nation Gelegenheit zu einer vortheilhaften Handlung macht. Das **physikalische** Kenntniß der Staaten kann man theils aus **allgemeinen** Beschreibungen einholen, theils aus **besondern**, welche den **allgemeinen**, die sehr selten zuverläßig sind, vorgezogen zu werden verdienen. Diese **besonderen** Beschreibungen der Länder werden von **Reisenden** gesammelt, und ersetzt dem Staate ein vervielfältigter Nutzen die Kosten, welche er verwendet, **geschickte**, und **wohl vorbereitete** Leute reisen zu lassen, die, nachdem sie vorher ihren eigenen Vaterstaat kennen gelernet, auch wissen, worauf sie in einem fremden Staate zu sehen, was sie von dem, so sie sehen, eigentlich anzumerken haben. Ueberhaupt auch sollte dieß ein beständiger Auftrag der Gesandschaften, und insbeson-

sondere der Gesandschaftsräthe und Sekretäre seyn, ihren Höfen Beschreibungen der Länder einzusenden, die sie wegen ihres längeren Aufenthalts umständlich, und mit aller Zuverläßigkeit verfassen können. Es würde auch seinen vortreflichen Nutzen haben, den Gesandschaften Junge vom Adel, unter was immer für einem Titel, mitzugeben. So wenig auch sonst die Reisen des jungen Adels dem Vaterlande zuträglich sind, weil er] dieselben meistens sogleich von den Akademien aus, und ohne die nothwendige Zubereitung, ohne allen Geist der Beobachtung antrit; so würde doch die Anleitung eines geschickten Gesandschaftssekretärs, die Dauer seines Aufenthalts, und die Hoffnung der Beförderung, wenn er mit Kenntnissen ausgerüstet wiederkehret, diese Mängel verbessern.

196. Die Veränderung der politischen *i* und augenblicklichen Umstände zu beobachten, kann zwar im Großen gleichfalls den Gesandschaften aufgetragen werden. England besonders hat zu Gesandten meistens Männer von gründlicher Einsicht in das Handlungswesen gewählet: wie die Keene, Castres, Fatllquener, Portner, Walpole, in Spanien, Portugal, bey der Pforte, und in Frankreich waren. Aber da die Handlung mit so vielen einzelnen Theilen verknüpfet ist, die ihren eigenen Mann fodern, da in den Oertern, wo es hauptsächlich nöthig ist, der Handlungsvortheile wahrzunehmen, z. B. in großen Meerhäven, und Handelsplätzen, selten Gesandte ihren Sitz haben; so werden zu dieser Absicht Consulate, und Faktoreyen errichtet.

i 195.

197. Das **Consulat** *k* wird durch eine beglaubte Person versehen, die von dem Regenten durch eine **Kommission** den Auftrag erhält, die Rechte der Nation an dem Orte, wo sie angestellt ist, zu unterstützen, und wo sich der Fall ereignet, für den Vortheil der Handlung zu sprechen. Ihre **Kommission** erstreckt sich auf die Abthuung der mit den Nationalhandelsleuten, oder zwischen ihnen ereignenden Rechtsstreitigkeiten, und manchmal auch auf die Kriminalgerichtsbarkeit. Nur zur Vollstreckung der peinlichen Strafgesetze sind sie den Schuldigen mit dem nächsten Schiffe nach Hause zu senden schuldig. In wichtigen Angelegenheiten müßen sie die angesehensten, in allgemeinen, auch alle anwesende Nationalhandelsleute zusammenrufen. Hauptsächlich sind sie in größeren Seehäven und bey Seemächten üblich *l*. Außer dieser offenbaren Bestimmung der Consule, kann dann der Staat den hieher gehörenden Vortheil ziehen, daß sie den Zustand der Schiffahrt und der Handlung ihres Platzes, mit Anmerkungen begleitet, einsenden, auch alle **Veränderungen** und **Umstände**, welche der **Nationalhandlung** günstig, oder nachtheilig seyn können, jede Begebenheit zeitig einberichten, um entweder die Gegenmittel zu beschleunigen, oder den günstigen Augenblick sich zu Nutz zu machen.

k 195.

l Zu Triest sind verschiedene fremde Consule, von Rom, Frankreich, Spanien, Dänemark, Holland, Neapel, Ragusa u. a. m. Von den österr. Staaten sind sowohl in der Levante, als Ponente Consule angestellt. Die in der Levante und dem türkischen Gebiete hangen von dem Internuntius zu Constantinopel, die in Ponente von der k. k. Intendenza zu Triest ab. Wo keine eigene Consule gehalten werden, da ist die Kommission fremden Consulen aufgetragen.

198.

198. Weil nicht aller Orten **Consule** angenommen werden, noch sie überall anzustellen üblich ist; so errichtet man **Faktoreyen** *m*, welche in einem gewissen Verstande nicht anders zu betrachten sind, als **Handlungskommissionäre**. Es ist ohne Zweifel sehr vortheilhaft, aller Orten, wohin man immer eine Handlung zu veranlassen hofft, **Faktoreyen** zu gründen. Weil die Faktore bey ihrem Geschäffte eignen Vortheil finden; so sind sie auf alles, was die Handlung betrifft, ungemein aufmerksam. Sie sehen auf dem Platze selbst die **Bedürfnisse** ein, die man dahin senden kann; sie sehen den Preis, um welchen die Mitwerber absetzen, und beurtheilen daraus am richtigsten die **Vortheile**, und das Verhältniß der nothwendigen Unterstützungen: sie unterrichten die Nationalmanufakturanten von dem **Geschmacke** der Nationen, bey denen sie wohnen, von denen **Abänderungen**, die sich darinnen ereignen, und geben auf diese Art den Nationalfabriken den Fingerzeig, was sie fabriciren, und versenden sollen. Vielleicht ist es nützlicher, diese **Faktore** nicht offenbar, sondern ohne Namen, und unbekannt bey denen Nationen zu halten, womit man handelt, weil sie dann keinen Verdacht erwecken, und man nicht, wie es sonst geschehen dürfte, vor ihnen sich nicht zu verbergen sucht.

m 195.

199. Alle **Einfuhr** *n* fremder Waare ist **Verlust**, aber es kann dieser Verlust **größer**, oder **kleiner** seyn: alle **Ausfuhr** ist **Gewinn**, aber dabey ist ein **Mehr**, oder **Weniger** des Gewinnstes möglich. Die eigentliche Absicht der politischen Handlung, die Absicht, die möglich größte Menge

von

von Menschen zu beschäfftigen, führet auf die Grundsätze, nach welchen bey der Einfuhr der **größere** Verlust ersparet, bey der Ausfuhr der **größere** Gewinnst erhalten wird.

n 191.

200. Die Einfuhr kann geschehen: daß die Waare in ihrer **Vollkommenheit** eingeführet wird; oder mit **einiger Zubereitung**; oder der ganz **unzubereitete** Stoff. Jedermann entscheidet leicht, welche Art von **Einfuhr** die zuträglichste sey. Bey der **vollkommenen** Waare ist der Verlust gleich der Summe der Beschäfftigung, welche die Verfertigung der Waare den Arbeitern gab; zu Geld gerechnet, gleich dem **ganzen Preise** der Waare: und so, wie der Waare immer noch eine Zubereitung fehlet, wird dieser Verlust immer nach dem Verhältnisse vermindert, als die Nationalarbeiter dabey mehr Beschäfftigung finden. Dergestalt ist die vortheilhafteste Art der **Einfuhr**, der Stoff **ohne alle** Zubereitung. Um die Einfuhr auf diesen Weg einzuleiten, kann man die **Eingangsrechte** der fremden Waare also ordnen, daß immer die Waare **weniger** zu entrichten habe, je in einer **einfacheren** Gestalt die **Einfuhr** geschieht *o*, vorausgesetzt, daß die Nationalarbeiter dem Stoffe die **Zubereitung** in eben der Vollkommenheit zu geben fähig sind *p*, daß die Zubereitung der Waare beträchtlich sey *q*, und daß der geringe Vortheil der Zubereitung nicht durch einen andern Verlust zernichtet werde *r*.

o Zur Erklärung dieser Sätze will ich aus dem inneröstert. Tariffe von 1766. Beyspiele entlehnen: die Eingangsrechte heißen daselbst Consumomauth. Artikel: Baumwolle: die rohe zahlt nur vom Centen 3. Kreuzer. Erste Zubereitung,

gekämmt und geschlagen 6. fl. Zweyte Zubereitung, ordinär weißes Gespunst, 10. fl. Dritte Zubereitung, gefärbtes Garn, 12. fl. Vierte Zubereitung, Strickwerk, von ordinär Gattung, 16. fl. mittleren Gattung, 20. fl. feineren Gattung, 24. fl.

p Weil man nicht vollkommen auf die feinste Spinnerey eingeleitet ist, so sind auf das feine Garn zu Zitz und Barchend nur 6. fl., da auf das ordinar weiße 10. fl. gesetzt sind.

q Ordinäre leinene und Zwirnbänder, das Pfund 11. Kreuzer, weiß: und wenn sie gefärbt sind, eben nicht mehr, weil diese Färberey ganz unbeträchtlich ist.

r Ueberall sind hier Rechnungsüberschläge nöthig. Wenn z. B. eine Waare in ihrer einfachsten Gestalt zu voluminos, zu schwer wäre, wie alle rohen Aerze, so verliert man an der Fracht, was man an der Zubereitung gewönne. Gesetzt auch, daß man mit eigner Fracht die Waare überbrächte; so wird diese Fracht doch immer eine Vergrösserung des Preises seyn, die den Absatz der Waare beschränkte.

201. Ist es möglich, die **Einfuhr** mit der **Ausfuhr** zu **balanziren**; so muß man sich diesen Vortheil nicht entgehen lassen. Die **eingeführte** Waare wird entweder für **baares** Geld gekauft, oder es wird ein **Tauschhandel** angestossen; **rohes Materiale** wird gegen Fabrikation, oder **rohes Materiale** wird gegen **rohes Materiale**, **Manufakturwaare** gegen **Manufakturwaare** eingeführt. Der nützlichste Baratt für den Staat ist **rohes Materiale** gegen **vollkommene** Waare einführen: und noch Manufakturwaare gegen **rohes Materiale** einführen, ist vortheilhafter, als **gegen baares** Geld, weil man wenigstens einen Theil der landwirthschaftlichen Beschäfftigungen sich erhält. Auch hier kann die **Regulirung** der Mäuthe die Einfuhr zum größeren Vortheil des Staats einleiten, woferne denjenigen, welche gegen **rohes** eingeführtes Materiale, ein **Nationalfabrikatum** ausführen s, bey dem Ausgange ein verhältnißmässiger **Rückzoll** gegeben wird: In soferne auch manchmal die Einfuhr einer

frem-

fremden Fabrikation die Gelegenheit einer vortheilhafteren Ausfuhr veranlaßt, würde es dem Grundsatze, die Beschäfftigung zu vervielfältigen, entgegen gehandelt seyn, den Eingang der fremden Waare zu beschränken. Der Ueberschlag muß durch Vergleichung der Beschäfftigung, an beiden Fabrikaturen gemacht werden.

s Dieß dürfte vielleicht ein Fall seyn, wo man die Einfuhr des Materials mit fremder Fracht übersehen könnte; vorausgesetzt, daß man den Ausgang der Nationalfabrikation nur diesem Umstande zu verdanken haben könnte.

202. Bey der Ausfuhr t verhält sich alles umgekehrt, sowohl in Ansehen des unmittelbaren Ausgangs der Waare, als des Baratthandels. Die Stufen des Vortheils bey der Ausfuhr sind folgende: vollkommene Waare gegen baares Geld; dann vollkommene Waare gegen rohes Materiale; dann vollkommene Waare gegen vollkommene Waare; dann rohes Materiale gegen rohes Materiale; dann rohes Materiale gegen vollkommene Waare. Nach diesen Stufen sind daher auch die Ausgangsrechte in verkehrter Ordnung zu der Einfuhr zu ordnen, in soferne man nur den Ausgang der vollkommenen Waare vor dem Ausgange der unzubereiteten befördern will. Aber es kömmt bey der Ausfuhr noch eine andere Betrachtung zu machen. Die Waare, mit welcher man auswärts handelt, wird auch von andern Nationen zu Kaufe gebracht, oder sie kann wenigstens zu Kaufe gebracht werden. Also entsteht zwischen dem Nationalhandelsmanne und dem Fremden ein Wetteifer, in welchem diejenigen Handelsleute den Vorzug behaupten werden, welche die Käufer durch die meisten Bewegründe an sich zu

lo-

locken wissen. Es ist bereits erinnert worden, daß diese Beweggründe keine andern, als die **vorzüglichen** Eigenschaften der Waare seyn können, welche durch den innern Zusammenfluß erreicht worden. Dann aber, wenn die Wetteifernden ihre Waaren zu einer ähnlichen Vollkommenheit gebracht, bleibt ihnen nur der **niedre Preis** *u*, durch welchen sie sich den Vorzug versichern mögen. Ungeachtet auch der **niedre Preis** eine Folge des **Nationalzusammenflusses** und derjenigen Anstalten ist, welche in dem **Innern** des Staates getroffen werden; so sind dieselben gar oft nicht **zureichend**, und der **Nationalhandelsmann** muß in solchen Fällen gegen seinen fremden Mitwerber durch besondre Vortheile **unterstützet werden.**

t 191.

u Der niedere Preis ist in Ansehen des äußeren Handels eine so wesentliche Eigenschaft der Waare, daß selbst da, wo es augenblickliche Umstände möglich machen, eine Waare höher anzusetzen, es nicht anzurathen seyn würde, den Preis zu steigern. So lange man einer Nation wohlfeil verkauft, ist ihr Verlust für sie weniger fühlbar, also auch ihr Bestreben schwächer, so sie dem Verluste entgegen setzt: wenn es ihr auch jemal einfiel, sich der fremden Waare zu entschlagen; so werden die Unternehmer der Fabrikation durch den niedern Preis abgeschrecket: anstatt, daß man, wenn man allen möglichen Vortheil zu ziehen sucht, ihr sehr bald die Augen öffnet, und fremden sowohl, als den Nationalfabrikanten durch die Größe des Gewinnstes Muth macht.

203. Diese **Unterstützung** *x* bestehet in **Ausfuhrprämien**, welche auf den Ausgang derjenigen Waaren gesetzt sind, bey denen die **Nationalfabrikanten** es den fremden Mitwerbern in dem niedern Preise nicht gleich thun können. Hauptsächlich also sind sie **angehenden** Fabriken so lange nothwendig, bis sie einen festen Stand gewonnen haben, und sich gegen Fremde selbst, zu behaup-

ten fähig sind. Eigentlich ist die **Ausfuhrprämie** eine Rechnungssache: der Preis, um welchen die Mitwerber absetzen, oder absetzen **können**, wird mit demjenigen zusammengehalten, um welchen der Nationalhandelsmann verkaufen kann: die Größe der **Prämie** ist dann dasjenige, was zur Ausgleichung beider Preise abgängig ist. Diese Berechnung setzt das vollkommenste Kenntniß von dem Handel der mitwerbenden Nationen, und aller ihrer Hülfsquellen voraus, worinnen man sehr leicht fehlen kann. Die **Faktore** können wenigstens immer die sichersten Nachrichten von dem gegenwärtigen Preise einlaufen lassen. Wenn in Vergleichung der Preise, die Ungleichheit zu groß ist, so ist dieses ein untrügliches Merkmal von irgend einem wesentlichen Mangel der Nationalfabriken, welches, woferne er nicht gehoben werden kann, für eine Erinnerung angesehen werden muß, daß das Unternehmen aufzugeben ist. Man könnte daher beynahe den Grundsatz festsetzen, daß eine **Ausfuhrprämie** nie die **landesüblichen Zinsen** übersteigen soll. Auch scheint es vortheilhafter, die **Prämie**, so viel als thunlich, **geheim** zu halten, weil man dadurch den Ueberschlag der Mitwerber irre führt.

x 193.

204. **Der Wiederausfuhrhandel** x trägt zwar nicht **unmittelbar** von Seite der Fabrikation zur Vergrößerung der Nationalbeschäfftigung bey: aber, wenn er mit eigner Fracht getrieben wird, so vermehrt er sie **mittelbar**, da er die **Schiffarth** und das **Fuhrwesen** in allen ihren Zweigen vergrößert. Schon dieses allein macht den **Wiederausfuhrhandel** wichtig. Zu dem ge-

gewinnet die Nation den Ueberschuß des Verkaufspreises, über den Preis des Einkaufs. Der Wiederausfuhrhandel kann mit Waaren geführt werden, deren ähnliche die Nation entweder selbst erzeugt, oder doch erzeugen könnte; oder mit Waaren, die man selbst nicht erzeugen kann: er kann endlich mit Waaren geführt werden, deren Gebrauch im Staate selbst gänzlich untersagt ist.

y 191.

206. Der Wiederausfuhrhandel mit Waaren, dergleichen man selbst erzeugt, kann dem Privathandelsmann nützlich seyn; aber er ist Verlust für den Staat, der mit diesen Waaren einen eigenen Ausfuhrhandel führen könnte. Diesen Handel daher zu hindern, und in einen Ausfuhrhandel zu verwandeln, schlägt der Gesetzgeber auf den Eingang und die Ausfuhr der fremden Waare starke Ausgangsgebühren; die ähnliche Nationalwaare hingegen läßt er ganz unbelegt. Auf diese Art wird dem Handelsmann die Handlung der Nationalwaare vortheilhafter, und er wendet seine Spekulation dahin. Wenn man die ähnliche Waare nur erst erzeugen kann; so würde es voreilig verfahren seyn, auch hier schon die Mautherhöhungen vorzunehmen. Der Anfang geschieht erst mit der Unterstützung der Fabrikation. Der Wiederausfuhrhandel dient inzwischen vortrefflich, die Abnehmer an die Handlung mit den Nationalhandelsleuten zu gewöhnen: nach und nach schiebt man die Nationalwaare für die fremde unter; und nur zuletzt, wenn man die Waare schon wirklich in derselben Vollkommenheit und zurei-

chenden Menge besitzt, können hindernde Mauthgebühren darauf geschlagen werden.

z 204.

206. Um sich den Vortheil der Wiederausfuhr bey Waaren nicht entgehen zu lassen, deren Gebrauch man zu untersagen für nöthig hält *a*, sucht man den Durchzug dieser Waaren also zu leiten, daß sie nicht in das Land verschlichen werden. Dieß geschieht entweder durch Bestimmung der Rückzölle, oder Auszeichnung der Stappelstädte. Der Rückzoll ist ein Eingangsrecht, welches an den Gränzen entrichtet, und darüber ein Mauthschein empfangen, oft die Küste, oder der Waarenpack versiegelt wird, um bey dem Ausgange dieselbe Summe wieder zurück zu empfangen, wenn die Waare nach Inhalt des Mauthscheins unangegriffen ist. Eigentlich ist eine solche Entrichtung als eine Bürgschaft des Nichtverkaufs anzusehen, und kaum, daß man erwarten darf, dadurch den Endzweck zu erreichen. Soll die Summe des niedergelegten Geldes von dem Verkaufe der Waare abhalten; so muß sie viel zu groß seyn *b*, als daß sie den Handelsleuten nicht beschwerlich, mithin nicht der Handlung hinderlich seyn sollte: und ist das Eingangsrecht klein; so findet der Staat darinnen keine Sicherheit.

a 204.
b Der erlegte Zoll müßte wenigstens gleich seyn dem Gewinnste, den der Kaufmann bey dieser Waare haben kann, und noch dazu einem Theile des Waarenpreises selbst: wenn z. B. die Waare 100. betrüge, der mögliche Gewinnst 10. wäre: so müßte der Zoll zum mindesten 20. seyn; nun mehr käme dem Kaufmann seine Waare für 120. zu stehen, die er nur um 110. anwerben könnte: also hätte er 10. Verlust zu befürchten, welche ihn vom Verkaufe abhalten würden.

207.

207. **Stappel** ist ein Wort, dessen Bedeutung mannigfältig ist: es bedeutet eine große **Niederlagsstatt,** (emporium) wo die Waaren wegen ihrer Menge **stufenweis,** oder **staffelweise** auf einander gehäuft sind: dieses scheint die ursprüngliche und eigentlichste Bedeutung. Ferner heißt es eine Statt, wo die durchgehenden Waaren auf eine Zeit den Landeseinwohnern feil geboten werden **müssen.** Die Staaten sind berechtiget, den Durchzug fremder Waaren zu verweigern, oder unter gewissen Bedingnissen zu gestatten: daher, oder aus Verträgen, ist das **Stappelrecht** abzuleiten. Endlich heißt es **Zwischenniederlagsstädte,** (villes d'entrepot,) wo die Waaren, deren Abzug im Lande untersagt ist, inzwischen abgelegt, und von dannen weiter außer Landes geführet werden. Die **freyen** Haven kann man einigermassen gleichfalls als **Zwischenniederlagsstätte** ansehen. In diesen Stätten sind eigne **Magazine,** wo die Waare bis zu ihrer weiteren Verführung aufbewahret wird. Eigentlich kömmt es, ohne sowohl besondrer **Stappelstätte,** als der **Rückzölle** nöthig zu haben, bey dem **Durchzuge** solcher Waaren auf eine vorsichtige **Mauthmanipulation** an, wo die Waare von Standort zu Standort mit gehörigen Scheinen begleitet, aller Orten zur Vorzeigung der **Scheine** angehalten, auf jedem Orte das *Visa* darauf gesetzt, und die **Ein = und Ausfuhrgränzen** gegen einander wohl kontrolirt werden.

208. Man hat zur Erleichterung der äußeren Handlung wechselseitig sowohl der **Einfuhr,** als **Ausfuhr,** **freye Messen** und Märkte, wie die **Leipziger, Frankfurter** Messen, die **Bozner**

Märkte, u. a. m. angelegt. Dergleichen Messen sind entweder auf alle Waaren, oder auf besondere Gattungen von Waaren, dann empfangen sie den Namen von der Waare, **Viehmärkte**, **Roßmärkte**, u. d. Gemeiniglich sind diese Messen mit besondern **Freyheiten**, besonders mit der **Mauthbefreyung** begabt, und veranlassen dadurch einen starken Zusammenfluß der Handelsleute und Waaren. Die Vortheile der Messen, spricht man, wären folgende: daß dadurch ein großer **Baratthandel** veranlaßt werde, weil die fremden Handelsleute durch sie die Nationalwaaren kennen lernten; daß auch diejenigen Fremden, deren Foderungen man durch die Nationalfabriken nicht ganz befriedigen könnte, dennoch sich nicht anderwärtig hinwendeten, weil sie das Uebrige, so von andern dahin gebracht würde, daselbst fänden: daß die Fremden im Lande **verzehreten**: ich will hinzusetzen, was ich mich nicht erinnere, von jemanden angemerket zu seyn: daß der Wechsel für den **Meßort** vortheilhaft seyn müße, weil die Briefe dahin gesucht würden. Diese Vortheile werden von grossen Nachtheilen überwogen: daß nämlich eine **Messe** den Nationalhandel ganz zu einem **Passivhandel**, ganz von der **Spekulation** der Ausländer **abgängig** machet; und daß man sowohl bey der **Einfuhr** als **Ausfuhr** den Vrotheil der **Fracht** verliert, weil die Fremden **ihre** Waaren mit **eigner** Fracht bringen, und was sie der Nation **abnehmen**, mit der eigenen **Rückfracht** ausführen. Gesetzt auch, daß man diesen letztern Nachtheil dadurch zu heben suchte, daß man die **Meßfreyheit** nur denjenigen Handelsleuten einräumte, die sich der **Nationalfracht** zur **Ein-** und **Ausfuhr** bedieneten; so würde dadurch, eines Theils

die

die Messe bald verlassen werden, andern Theils bey dem günstigen Erfolge der erstere und wichtigere Nachtheil, noch immer ungehoben bleiben.

209. Die angeführten Vortheile der Messe selbst, sind nur scheinbar. Daß nur die fremden Handelsleute, so die Messe besuchen, die Nationalprodukte kennen lernen, wird es nützlicher seyn, durch ein wohleingerichtetes Intelligenzwesen, seine Waare allgemein bekannt zu machen. Die Waarenabnahme muß natürlich weit mehr gewinnen, wenn beständig die Gattungen, die Preise der Waaren, ja selbst jedes einzelne Stück eines Künstlers, jede neue Erfindung und der Ort, wo solche zu finden sind, durch öffentliche Blätter angekündiget werden. Im Falle unsre Fabriken die Foderungen der Fremden nicht befriedigen können; so ist es weit zuträglicher, den Abgang selbst aufzusuchen, und den Fremden zuzubringen, als sie auf die Spur kommen zu lassen, wo sie der unsrigen entbehren lernen. Der Vortheil der Verzehrung bey dem Waarendurchzuge wird immer geschehen, wenn die Waaren ein- und ausgeführet werden. Diese Verzehrung geschähe zwar von Nationalleuten: aber bey den Ausfuhrwaaren zahlt der fremde Käufer die Spedirungskosten, bey der Einfuhr, welche von Fremden geschah, hat sie ohnehin der Nationalkonsument getragen. Selbst der Vortheil des Wechsels kann nur dann einer Aufmerksamkeit werth seyn, wenn die Zahlungen an die Nationalfabriken stärker, als die von der Nation an Fremde sind: und in einem solchen Falle [d] würde der Wechsel auch ohne Messe vortheilhaft seyn.

[d] S. die Abtheil. vom Wechsel.

210. Nur da, wo die geographische Lage irgend einer Stadt, oder eines Havens die Bequemlichkeit anbiet, der wechselseitigen Handlung mehrerer Völker gleichsam zum Mittelpunkte zu dienen, wird die Anlage einer Messe Vortheil zeigen. Aber dann ist es nicht der Vortheil der Nationalhandlung, sondern man zieht durch seine Stellung von dem Durchzuge der fremden Handlung Nutzen. Eine solche Stellung hatte Bozen in Tyrol in Ansehen der Handlung, welche aus dem Reiche und den italiänischen Ländern getrieben ward: es lag mitten zwischen beiden, und es war dem einem und anderm Theile bequem, zu einer gewissen Zeit alle Waarengattungen, deren sie nöthig haben dürften, da anzutreffen, und gegeneinander umtauschen zu können. Der Vortheil von Tyrol bestand in dem Durchzugsgelde, und der Verzehrung der sogenannten Fieranten: der Vortheil der Stadt Bozen, insbesondere aber in dem Geld- und Briefwechselhandel. Diese Vortheile sind durch den Zug, den die Waaren nunmehr über Triest nehmen, in Ansehen Tyrols sehr gemindert. Uebrigens ist anzumerken; daß eine große Niederlagsstadt, ein sehr besuchter Portofranko alle die Vortheile der Messen auf beständig vereinigen.

211. Bey allem Vorschub, den der Staat der auswärtigen Handlung immer geben kann, darf man sich ohne Zuthun der Privathandelsleute keinen großen Erfolg verheißen. Da nun ein so großer Theil der Beschäfftigung für das Volk, auf dessen Menge die Macht und Wohlfahrt des Staats beruhet, von der auswärtigen Handlung abhängt; so können diejenigen, deren Geschäfft sie ist, ihre

Fo-

Foderung auf den vorzüglichen Schutz des Staates sehr leicht rechtfertigen. Es liegt ihm selbst daran, daß keine **Vorurtheile** das Geschäfft der Handlung herabsetzen, oder den Stand des Handelsmanns verächtlich machen. Die Zeiten, worinnen man den **Adel** durch die Handlung zu **entehren** glaubte, waren Zeiten der gröbsten Unwissenheit; die Folgen davon sind für die gemeinschaftlichen Nahrungsgeschäffte betrübt. Der Handelsmann, der sich ein gewisses Vermögen gesammelt hat, verläßt einen Stand, wo er sich mit der gemeinsten Klasse der Bürger auf eine so unbillige Art vermenget sieht: der Sohn des vermögenden Handelsmanns tritt aus; die Tochter bringt ihren Antheil von Vermögen in eine andere Klasse hinüber. Nichts ist unzusammhängender, als die Denkungsart unsers Jahrhunderts. Da man beynahe kein anderes Verdienst, als den **Reichthum** kennet, da dem Reichthume die Adelsbriefe beständig feil sind, will man Verachtung auf einen Stand wälzen, der die ergiebigste Quelle des Reichthums ist. Und was kann man eigentlich diesem Stande vorwerfen, daß er, woferne es ein Vorwurf ist, nicht sogleich auf jeden andern Stand zurückwerfen kann? daß der Handelsmann seine Waare **verkauft**, und daran gewinnt? **so verkauft**, sagt Coyer, **der Redner seine Beredsamkeit, der Schriftsteller seinen Witz, der Soldat sein Blut, der Staatsmann seine Einsicht; der Adel der von allem diesem nichts in den Handel zu bringen hätte, verkauft sein Korn, seinen Wein, sein Vieh.** Warum soll es einen so großen Unterscheid festsetzen, daß der eine die **unbereitete Wolle**

aus seiner Schäferey, der andere die zubereitete aus seinen Tuchmanufakturen zu Kauf giebt?

e La Noblesse commerçante.

212. Um daher die nützliche Klasse der Handelsleute nicht zu vermindern, soll der Staat mit diesem Stande selbst Vorzüge verknüpfen. Anstatt, dem austretenden reichen Handelsmanne Adelsbriefe zu ertheilen, soll er vielmehr den Handelsmann nur unter dem Bedingnisse adeln, wenn er die Handlung zu führen fortfährt, und seine Kinder darinnen erzieht; f er soll demjenigen, welcher aus einem andern Stande mit einem gewissen Vermögen in den Handelsstand herüber tritt, den Adel anbieten; er soll bey Gelegenheiten, wo die Klassen des Volkes unterschieden werden, als bey Hoffeyerlichkeiten, den Handelsstand zu denjenigen Klassen ziehen, die er unterscheidet. Damit die größeren Handlungsfonds nicht durch die Austretung der Söhne, oder die Ausstattung der Töchter zerstücket werden, soll der Uebergang in andre Klassen nur also geschehen können, daß das Vermögen in der Handlung zurückbleibe. Ueberhaupt soll es dem Handelsmanne nicht frey stehen, aus der Handlung nach Willkühr auszutreten g. Der Schutz des Staates muß über den großen Handelsmann, wie über den kleinen verbreitet seyn. Der große Handelsmann ist zu großen Unternehmungen, zu Unternehmungen, wo viel zu wagen ist, geschickt, und kann sich an einem kleinerem Gewinne genügen lassen: auf ihre Geschicklichkeit und Vermögen hauptsächlich gründet sich die äußere Handlung. Der kleinere, der den inneren Absatz erleichtert, muß, um zu leben, sein Geld öfter nützen, und daher seinen Fleiß mehr anstrengen.

Wenn

Wenn ein Handelsmann von einer Million des Jahres sein Geld nur einmal 5% nützet; so kann er mit dem abfallenden Gewinnste von 50 Tausend einen großen Aufwand machen. Ein Kaufmann von 10 Tausend Gulden Vermögen, muß seinen Fond sechsmal benützen, um 3000 Gulden zu gewinnen, und seine Familie leben zu machen. Also ist zu vermuthen, daß 100 Handelsleute, welche zusamm eine Million besitzen, sechsmal mehr Handelsgeschäffte machen werden, als ein einziger, der so viel Vermögen allein besitzt.

f Ihre Majestät die Kaiserinn ließen vor einigen Jahren dem ganzen Handelsstand die Adelung anbieten. Viele aus demselben machten von diesem Anerbieten Gebrauch, und führten auch geadelter den Handel immer fort. Die Erhebung in den Freyherrnstand, und die Stelle eines k. k. Hofraths hält H. Fries nicht ab, sein Geschäffte mit eben demselben Eifer fortzusetzen, als er vorher gethan.

g Verordnung vom 16. Jäner 1747. daß kein Handelsmann ohne Bewilligung des Hofs seine Handlung verkaufen soll.

IV.

Von Pflanzörtern.

213.

Pflanzörter, Kolonien, haben eine dreyfache Bedeutung, eben, wie sie einen dreyfachen Endzweck haben. Die Römer sendeten von ihren Veteranen eine gewisse Anzahl in die eroberten Provinzen, wo sie eine Stadt erbauten, und dadurch die besiegten Völker in der Unterwürfigkeit erhielten:

ten: diese Kolonien gehörten zur Handhabung der äußeren Sicherheit. Wenn die Phönizier, an den spanischen und afrikanischen Küsten Städte erbauten, und sie mit phönizischer Jugend bevölkerten, so waren dieses Kolonien, welche eigentlich zur Erleichterung der Handlung gehörten, und hauptsächlich zur Erleichterung der Schiffahrt, welcher vor der Erfindung des Kompasses auf einer längeren Reise, Häven zum Ausruhen, zur Ausbesserung der Schiffe, und Einnehmung des frischen Mundvorraths nöthig waren. Nach Erfindung der Magnetnadel und der Entdeckung des östlichen und westlichen vorher unbeschifften Welttheiles, entstand eigentlich eine dritte Art von Pflanzörtern, welche sich auf die Gewalt gründet, und die Vergrößerung des Handels in beiden Zweigen, der Ausfuhr sowohl, als der Einfuhr zum Augenmerke hat. Die Seemächte nämlich unterwarfen sich Eiländer, deren natürliche, und andern Erdstrichen versagte Erzeugnisse sowohl zur eignen Verzehrung, als zum Verführen an fremde Staaten taugten; deren Mangel und Unwissenheit der europäischen Gemächlichkeiten aber, zugleich neue Wege die Nationalerzeugnisse auszuführen, eröffnete. Der Staat, von welchem die Kolonie abhängig ist, heißt Metropol. Der Metropolstaat steht mit den Kolonien, in einem doppelten Verhältnisse: als erobernder Staat kann er denselben Gesetze vorschreiben, und sie machen in Ansehen der Fremden, einen Theil des Staates aus: aber, da ihr Besitz immer nur auf die Gewalt gegründet, und nur so lange versichert ist, als er durch seine Flotte denselben behaupten kann, so sieht er sie gegen sich selbst als Fremde an. Aus diesem zweyfachen Gesichtspunkte werden auch die verschie-

schiedenen Grundsätze abgeleitet, wornach die Handlung mit denselben geleitet wird.

214. Der **Metropolstaat** wird aus den **Kolonien** vorzüglich **vor** jedem andern Lande diejenigen **Bedürfniße** ziehen, die er entweder selbst verbrauchen, oder wieder ausführen will. Und überhaupt, so oft es zwischen Auswärtigen und den Kolonisten zu thun ist, wird er den Vortheil den letztern zuzueignen suchen. Sobald aber zwischen **ihm selbst** und den **Kolonien** die Frage ist, so eignet er sich den Vortheil **einseitig** zu, und verfährt mit ihnen vollkommen nach den Grundsätzen der **auswärtigen** Handlung. Alles also, was die **Kolonien** an ihn **abgeben**, wird nicht anders, als in der **einfachsten Gestalt** angenommen: und hingegen alles, was den **Kolonien zugeführt** wird, müssen sie sich in der **vollkommensten** Gestalt zuführen lassen. Dadurch zieht der Metropolstaat einen zweyfachen Vortheil: er empfängt seine Bedürfnisse auf die **leichteste** Art, und führt auf die **vortheilhafteste** Art aus, indem er zugleich die Beschäfftigung durch die Verzehrung der **Kolonisten** vergrößert. Diese Vortheile sind um desto größer, da man den Kolonien Gesetze vorschreiben, und allen **Mitwerbern** den Handel mit ihnen **untersagen** kann. Dadurch sind die Handelsleute der Metropol gewissermaßen gegen die Kolonien als **Monopolisten** anzusehen, welche Leuten, die ganz von ihnen **abhängen**, die beschwerlichsten Bedingniße vorschreiben, und ihnen alles, was sie ihnen verkaufen, auf das **höchste** aufschlagen; den Waaren hingegen, so man ihnen anbiet, einen sehr geringen Werth setzen: die Kolonisten müssen sich diesen Zwang von darum gefallen

las-

lassen, weil sie sonst weder von jemanden, was sie bedürfen, empfangen, noch ihren Ueberfluß an jemanden andern los werden können.

215. Um diese **Abhängigkeit** desto dauerhafter zu machen, ist es ein angenommener Grundsatz der Metropolen, den Kolonien alles zu **untersagen**, was sie auf irgend eine Art davon befreyen könnte. Also wird ihnen aller Anbau derjenigen **Materialien** verboten, an denen die Metropolen selbst einen **Ueberfluß** haben, den sie bey ihnen anwerden können; und ihre Beschäfftigung wird auf dasjenige allein herabgesetzt, was ihren Gesetzgebern in irgend einer Absicht nützbar seyn kann. Keine, auch die einfachste Art von **Manufakturen** wird den Kolonien zugelassen, damit der Metropol der Vortheil der Umgestaltung ungetheilt bleibe. Aus diesem Grunde sucht man beständig zu hindern, daß bey den Versendungen von Menschen aus der Metropol, nicht etwan **Manufakturanten**, oder andere, als die gemeinste und auf tägliches Geding arbeitende **Handwerker** mitkommen: es wird den **Kolonien** nicht vergönnt, eine eigene **Schiffahrt** zu haben, nicht, etwas **auszuführen**, oder **einzuführen**, mit einem Worte, mit niemanden, als den Bürgern der Metropol einigen Umsatz zu haben.

216. Eben so scharf sind jedem **fremden** Schiffe die Häven der Kolonie verschlossen, weil die Dazwischenkunft fremder Handelsleute eine Art von Zusammenfluß zum Vortheile der Kolonisten im Kaufe und Verkaufe veranlassen würde. Um dieses **Verbot**, an welches sich weder die Fremden, noch die Kolonisten sonderbar kehren würden, geltend zu ma-



machen, werden die Häven in Stand gesetzt, den fremden Schiffen das Einlaufen, wo es nöthig ist, mit Gewalt zu wehren: und um das sogenannte Interloppe Kommerz zu hindern, wozu die kleinern Schiffe von den angränzenden Eiländern eine große Leichtigkeit haben, weil sie nicht in den ordentlichen Häven, sondern sonst kleinen Bayen, und Anfuhren einlaufen, oder wohl auch in der See ihren Tauschhandel treffen, müssen nach der Größe der Gegend, die vor fremden Anlaufe zu bewahren ist, ein, oder mehrere Schiffe in dem Gewässer kreuzen. Ueberhaupt ist der Grundsatz bey den Kolonien, der Grundsatz der bewaffneten **Macht**, gegen die wehrlose Schwachheit: und so viele Vortheile auch aus den Kolonien gezogen werden; so besteht ihr Besitz dennoch nur so lange, als die Kolonisten in der Unwissenheit erhalten werden, woraus sie die Zeit, das Bestreben wetteifernder Nationen, und der Zusammenfluß günstiger Umstände früher, oder später reißen, und ihrer Abhängigkeit ein End machen muß.

V.

Von der Fracht.

217.

Die Fracht ist in der Handlung eines Staates von **zwoen** Seiten wichtig: beide, sowohl die **Wasserfracht**, als die **Landfracht**, vermehren **erstens** die Summe der allgemeinen Beschäfftigung.

gung. Die Wasserfracht beschäfftiget durch den Schiffbau **Zimmerleute, Schmiede, Seiler, Segelweber,** u. a. m., deren Verzehrung der Landwirthschaft und dem Manufakturwesen abermal vortheilhaft ist: auch der Dienst des **Schiffvolks** vermehret die Mittel seinen Unterhalt zu gewinnen, und seine **Verzehrung** ist ein neuer und fruchtbarer Zweig des Anwerths für die übrigen arbeitenden Klassen. Bey den Seemächten ist die Handlungsschiffahrt und Fischerey, die Schule der **Marine.** Die Landfracht hat einen nicht weniger verbreiteten Nutzen, die **Vermehrung** der **Viehzucht,** die Beschäfftigung der **Wagner, Riemer, Schmiede** u. d. den **Absatz der Landwirthschaft** an **Hafer, Heu,** den **Umlauf** der verdienten **Summen,** wozu noch die **Strassengelder** und **Verzehrung** des **Fuhrvolkes** zu rechnen sind. Die Fracht macht **zweytens** einen Theil des **Waarenpreises** aus *h*, welcher am sichersten auch bey einer unüberdachten, selbst bey einer **schädlichen** Handlungsunternehmung bezahlt wird *i*, der also ein zuverläßiger Theil der Nationalbeschäfftiguug ist; in Ansehen des Staates, bey einer vortheilhaften Handlung eine **Vergrösserung** des **Gewinstes,** bey einer nachtheiligen, wenigstens eine **Verminderung des Verlustes** *k*.

h 129.

i Ein Handelsmann, dem es an Kenntnisse und Korrespondenz fehlet, sendete z. B. Korn nach einem Lande, wo ohnehin Ueberfluß ist: die Frachtung wäre ihm 10. zu stehen kommen: das Korn hatte ihm 100. gekostet: gesetzt, er muß das Korn ganz liegen lassen, weil er keinen Käufer findet; so muß er die 10 Fracht immer zahlen: die Nationalfrachter haben also immer 10 verdienet, wenn er sich derselben bedienet hat.

k Die

k Die Nation führt eine Waare aus, deren Werth 100 ist: die Fracht kömmt auf 10. zu stehen, der fremde Staat zahlt 110, welche ganz Nationalgewinnst sind, wenn man sich seiner eignen Fracht bedienet hat: hätte man sich aber fremder Fracht bedienet; so sind die 10. Frachtgeld aus dem Staate gegangen: das ist: das Staatsvermögen ist um 10 vermindert: und wenn der fremde Verzehrer diese Fracht bey dem Ankaufe zahlt; so gewinnt man nur die 100 des Waarenpreises: die 10 der Fracht sind Ersatz, nicht Gewinn. Eben so bey der Einfuhr fremder Waare. Ist der Preis der Waare 100, die Fracht fremde und 10: so gehen die 110 ganz aus dem Staat: ist die Fracht national; so zahlen die Käufer zwar dem Handelsmann auch 110: aber von diesen muß er 10 der Nationalfracht zahlen: also gehen nur 100 hinaus.

218. Die Aufmerksamkeit der Handlungsleitung muß also dahin gerichtet seyn, sich dieses zweyfachen Vortheils zu versichern: und wenn es die Umstände erlauben, sich bey seinem Einfuhr- und Ausfuhrhandel, ja woferne es anders thunlich ist, bey dem Durchzuge fremder Waare die Fracht zu zueignen; zugleich aber, da jede einzelne Verminderung der Bestandtheile des Preises, den ganzen Waarenpreis mindert, diese Verminderung aber in dem Wetteifer der Handlung den Vorzug giebt, so wohlfeil, als möglich, zu frachten.

219. Die berühmte englische Schiffsakte, welche unter Olivier Cromveln errichtet, und im Jahre 1660. bestättiget worden; da alles, was der Usurpator sonst verordnet, bey der Thronbesteigung Karls des II. für ungültig erklärt worden; hatte hauptsächlich zum Endzwecke, allen fremden Schiffen, und vorzüglich den Holländern, die Frachtung mit englischen Waaren, und nach den englischen Häven zu entreißen, und den englischen Schiffen zuzuwenden. Auf eben diese Art

könnten die Staaten, wohin zu Lande gefrachtet wird, dieselbe zu ihrem Vortheile zu leiten suchen, wozu ihnen die Strassengelder zum Werkzeuge dienen können: wenn sie nämlich bey dem **Eingange der fremden**, und dem **Ausgange** der **eignen** Erzeugnisse, dasjenige mit höheren **Ein- und Ausgangsrechten** belegten, was mit **fremder** Fracht gebracht wird; so wird es der Handelsleute eigner Vortheil seyn, sich der Nationalfracht zu bedienen. Auf dieselbe Art, könnten die **durchziehenden Waaren**, nicht sowohl, wenn sie mit fremder Fracht kämen, **höher** belegt werden; weil eine solche Erhöhung den Weg der durchgehenden Waaren verändern dürfte; als denselben auf den Nationalfrachtwägen eine **Verminderung** gegeben werden.

220. Die **Wohlfeilheit** der Fracht versichert nicht nur den Nationalhandel überhaupt auf **fremden** Handelsplätzen, vor seinen Mitwerbern unstreitig des Vorzugs; sondern veranlaßt sogar, daß man, indem fremde Handelsleute sich der Nationalfracht bedienen, an den fremden Handelsvortheilen Antheil nimmt. Die Holländer, ehe England den großen Nutzen der Schiffahrt einsah, waren die Frachtleute von ganz Europa. Aber eben diese Betrachtung, daß die höheren Frachtkosten dem Absatze der Waaren hinderlich sind, kann es nothwendig machen, daß man sich einer **fremden** Fracht zur Ausführung seiner Waare bedienen muß; dazumal nämlich, wenn die Nationalen nicht so wohlfeil, als die Frachtleute der Mitwerber zu frachten, fähig sind. Ein solcher Umstand wird bey einem jeden Staate verhanden seyn, der nur kleine Exporte mithin keine ansehnliche Marine hat. Auf

einer

einer langen Schiffahrt, besonders, wo seine Flaggen nicht gegen die Anfälle der Seeräuber in Sicherheit gesetzt sind, würden die Assekuranzpreise zu hoch zu stehen kommen. Hier also muß man, wenn man z. B. nicht die ganzen 10 des Preises gewinnen kann, sich an 8 genügen lassen. Die **Frachtung** der Waare geschieht zu **Lande**, oder zur **See**. Die leztere ist der Handlung ohne Zweifel vortheilhafter; aber die erstere ist darum nicht zu vernachläßigen.

VI.

Von der Fracht zu Lande.

221.

Die Wohlfeilheit der **Landfracht** wird durch **gute Strassen**, und ein **wohl eingerichtetes Fuhrwesen** erreicht. Die Strassen müssen **gut angelegt**, und **unterhalten** werden. Das **wohleingerichtete Fuhrwesen** kömmt auf den **Zusammenfluß** der **Fuhrleute**, und ein guten **Intelligenzwesen** an. Es muß weiter für **Wirthshäuser** gesorgt werden, die für **Menschen**, das **Zugvieh** und zur **Unterbringung** der Waaren, die nothwendige Gemächlichkeit anbieten.

222. Die **Anlegung** der Strassen *m* muß hauptsächlich **nach** denen Oertern geschehen, wohin, oder über welche ein beträchtliches Kommerz getrieben wird, also nach den **Haven**, **Hauptstädten**, **Handelsstädten**, nach den **Flüssen**, welche zur

ferneren **Frachtung** dienen; vorzüglich müssen diese Strassen von denjenigen Ländern ausgehen, wo ein Ueberfluß der Waaren gewonnen wird, und immer müssen sie durch die **kürzeste** Linie geleitet werden. Die **Auszeichnung** der Kommerzialstrasse setzt ein richtiges Kenntniß von dem Gange der Handlung voraus. Wo die Strassen durch **Bäche**, oder **Flüsse** unterbrochen werden, müssen sie mit **Brücken**, oder wenigstens durch **Fähren**, wo die zur Uebersetzung dienenden **Fahrzeuge** immer bereit gehalten werden, und das Fährgeld **festgesetzt** ist, vereiniget seyn. Wo der **Strassenlinie** Berge begegnen, müssen die **jähen** Erhöhungen, die augenblicklichen Krümmungen, welche den großen Frachtwägen besonders, sehr beschwerlich fallen, vermieden werden. Durch **kleine Abweichungen** von der geraden Linie werden Unbequemlichkeiten dieser Art oft sehr leicht vermieden. Zu diesen Abweichungen muß manchmal ein Stück Privatgrund mitgenommen werden. Der **Privatbesitzer** darf den Staat in Durchführung der Strasse nicht hindern, wenn er nur über den ihm zugefügten Schaden wahrhaft schadlos gehalten wird. Die Besetzung der Strassen mit **Bäumen** macht, neben dem Vortheile des **Holzbaues**, die Strassen angenehm, und der Schatten der Bäume mindert die Hitze: die **Meilensäulen**, und **Zeiger**, besonders auf den **Scheidewägen**, sind für Reisende eine große Bequemlichkeit.

m 221.

223. Die beste Art des Strassenbaus zu untersuchen, ist hier meine Absicht nicht: man weis es, wie die sogenannten **Chausseen** anzulegen sind. Die einmal wohl angelegte Strasse muß dann beständig

in

in gutem, **fahrrechten** Stande erhalten werden *n*. Die **Nebenwege**, welche die Frachtwägen an der Strasse suchen, entziehen der Landwirthschaft beträchtliche Strecken Erdreichs, welches zum Feldbau, Wieswachs, oder wenigstens in etwas zur Viehweide genützt werden können. Aber eben dieses, daß die Fuhrleute Nebenwege suchen, ist ein Beweis, daß die Strassen nicht immer gut erhalten werden: besonders werden Reisende leicht bemerken, daß die **viereckicht** zerhauenen Stücke Steine, womit die Strassen ausgeschüttet werden, Wägen und Vieh erschrecklich zu Grunde richten. Alles, was sonsten die Strasse verderben könnte, die Einstürzung der Seitengräben, die **Ausreißung** der Bäume, der **Wegpfäle, Meilenzeiger** u. s. w. muß durch strenge Verböte untersagt werden *o*.

n 221.

o In dem Cod. Aust. ist eine hiehergehörende ganz sonderbare Verordnung, unter dem Worte Ansenwagen: ein durch die österr. Aussprach verderbtes Wort von einzeln bespannten, zweyradichten Wägen: diese sind durch verschiedene Befehle, allen Sattlern, Riemern, Wagnern u. d. zu machen untersagt, weil sie das Geleis und den Weg verderben.

224. Sowohl die **Anlegung**, als die **Unterhaltung** der Strassen kann entweder an **Unternehmer** überlassen, oder **Stückweise** den **Ortschaften** aufgetragen, oder vom **Staate** selbst, entweder durch **Frohnen**, oder gegen **Bezahlung** der Arbeiter besorget werden. Die Ueberlassung an **Unternehmer** kann von Seite des Staates keinen andern Grund haben, als die **größere Wohlfeilheit** des Strassenbaus. Bey der Einrichtung desselben, und dem an beiden Seiten vorausgesetzten Willen, und Geschicklichkeit derjenigen, denen das Geschäfft aufgetragen ist, hat der Pri-

vatunternehmer über den Staat keinen Vortheil: da aber jeder Unternehmer gewinnen will; so kann und wird er den Gewinnst nur in der schlechteren Anlegung, und Unterhaltung der Strasse suchen. Dieses nun ist ganz wider die Absicht des Staates, der übrizens, wenn es ihm um die Ersparung zu thun seyn könnte, nur den ganzen Strassenbau aufgeben dürfte. Der nothwendige Zusammenhang eines solchen Werkes macht auch die Uebertragung an Ortschaften verwerflich. Es würde zugleich für die Oerter eine zu große Last seyn, welche ihren übrigen Nahrungswegen zum Nachtheile gereichte. Man kömmt beständig darauf zurück, daß der Staat den Strassenbau selbst besorgen müsse: aber die Landfrohnen bieten den Landmann von entfernten Gegenden auf, welches, wie in der Abtheilung von der Landwirthschaft auseinander gesetzt worden, dem Feldbau unendlich nachtheilig ist, und wodurch dem Staate mit dem An- und Abzuge ein großes Stück aus der allgemeinen Masse der Arbeit läßt verloren gehn *p*. Billig also zieht man die Bezahlung vor; und jeder Staat, der den Verlust der Arbeit gehörig in die Schätzung zu bringen weis, wird sich zum Strassenbau der Truppen *q* bedienen.

p 41. *q* 37.

225. Die Kosten des Strassenbaus werden entweder von den Fuhren, durch abgefoderte Strassengelder eingehoben, oder auf die Unterthanen durch eine Anlage eingetheilt, ohne daß den Fuhren etwas abgefodert wird. Man zieht in einigen Ländern das Letztere vor, aus dem Grunde, daß dadurch die Preise der Waare kleiner erhalten, und die Kosten der Einhebung ersparet wer-

werden. Man überdenkt dabey nicht, daß dessen ungeachtet, die Waare nicht in einem geringeren Preise zu stehen kommen könne, weil durch eine richtige Berechnung erwiesen werden kann, daß die **Anlagen** immer mit auf die **Waare** eingerechnet, und folglich von dem Verzehrer getragen werden. Jeder nämlich, der die Anlage zu entrichten hat, wird das, was er zur Waare beyträgt, um so viel höher anschlagen, als die Anlage nun **erhöht** ist: es macht also eine aus einzelnen Zählen zusammengezogene Summe nicht kleiner, wenn zwar **eine** der Bestandzahlen weggeworfen, aber zu den übrigen Zahlen der **Beytrag** der hinweggeworfenen geschlagen wird. Wenn **Strassengelder** entrichtet werden; so zieht man auch die **Fremde** bey ihrem Durchzuge mit zur Anlage, welches dem Staate Vortheil schaffen muß, da er **beträchtliche** Beyträge von Fremden hebt, und dadurch überhaupt die **Stassengelder** herabsetzen, mithin von dieser Seite den wohlfeileren Preis der Waare erhalten kann. Auch die **Kosten der Einhebung** werden durch den Beytrag der Fremden sehr überwogen; und sind **besondere** Einnehmer nicht eben an so vielen Plätzen nothwendig, wenn die Einnahme den ordentlichen Mäuthnern überlassen wird. Die **Größe** der Strassengelder muß zwar den Kosten des Strassenbaus **zusagend**, aber nicht so groß seyn, daß dadurch der Vortheil r, den die erleichterte Ueberbringung der Waaren auf die Handlung verbreitet, zu nichts gemacht werde.

r Der Vortheil gut angelegter Strassen besteht in Ersparung der Zeit und des Zugs. Ein Fuhrmann muß z. B. auf einem Wege 2. Tag hinbringen, den er, wo die Strasse gemacht ist, in einem und einem halben zurückgelegt: er mußte 4. Pferde haben; nun kömmt er mit 3. eben so leicht fort: schlägt man das Tagwerk eines Pferdes auf

1 Gulden und einen halben an; so kostete die Frachtung bey dem ungemachten Wege, 4. Pferde in 2. Tagen, 12 Gulden; nun 3. Pferde in $1\frac{1}{2}$ Tage 6 Gulden 45 Kreuzer.

226. Der Zusammenfluß der Fuhrleute, s als die Grundlage des gutbestellten Fuhrwesens, ist die Folge eines starken Waarenzugs, mithin einer großen Handlung; die Güte der Viehzucht, mithin die gute Bestellung der Landwirthschaft müssen ihn unterstützen. Es ist gar nicht zu zweifeln, daß besondere Begünstigungen t der Handlungsfuhren diesen Zusammenfluß noch mehr vergrössern, und den Preis der Frachtung herabsetzen werden. Wo Gebirge u oder sonst die Beschwerlichkeit des Weges den Handlungsfuhren eine Vorspann unentbehrlich machen, da ist um eine zusagende Anzahl von stets bereit gehaltenen Zugvieh zu sorgen, und derselben eine Taxe zu setzen, damit sie nicht durch eine Verschwörung der Vorspänner alszusehr erhöhet werde.

s 221.

t Eine solche Begünstigung ward den Fuhrleuten durch eine Verordnung vom 19. Febr. 1753. eingeräumt, vermög welcher die Foderung der Handelsfuhren als Wechselfoderung angesehen werden sollen. Das Patent vom 27. März 1747., welches wegen der Triester Stellfuhr erlassen, und darinnen die Taxe der aufgegebenen Waaren festgesetzt worden, enthält gleichfalls einige dem Fuhrwesen eingeräumte Begünstigungen.

u Der König von Sardinien hat den am Fusse der Alpen wohnenden Landleuten, zum Besten der Reisenden seine Taxe gesetzt, und sind dieselben gezwungen, das Vieh zum Uebergange gegen diese Taxe herzugeben.

227. Das Intelligenzwesen x kann die Versendung der Waaren auf folgende Art erleichtern, und wohlfeiler machen: es muß bey dem Intelligenzamte beständig ein genaues Verzeichniß von allen eingetroffenen Fuhren, wohin, und wann

sie

sie abgehen, **wie viel** sie etwann frachten können; zugleich auch ein Verzeichniß von allen **Gütern**, die man binnen einer gewissen Zeit zu versenden hat, **wohin** sie gehen, und von welcher **Gattung** sie sind, gehalten werden. Hiedurch wird ein großer Theil von Waaren durch **Rückfracht** versendet, welche immer um ein großes wohl feiler ist, weil der Fuhrmann, wo er keiner Rückfracht versichert ist, die ganze Zeit, welche er mit seinem Zuge auf der Strasse hinbringt, mithin auch den **Rückweg** in Anschlag setzt: bey einer solchen Veranstaltung aber wird die Sicherheit einer **Rückladung**, seine Foderung wenigstens um ein **Drittheil** bey der **Einfuhr** und **Ausfuhr** herabsetzen können; wobey er immer noch um ein **Drittheil** mehr, als sonst empfängt, und **jeder** Handelsmann gleichfalls seine Güter um ein **Drittheil** leichter versendet.

x 221.

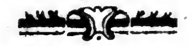
228. Die **Wirthshäuser** y an den Strassen müssen für **Menschen, Vieh** und die **Waaren** die erforderliche **Bequemlichkeit** haben: **trockne** und **rein gehaltene Ställe**, wo kein ungesundes Vieh eingenommen wird; geräume **Scheunen**, wo die **Güter** gegen **Witterung** und **Regen** sicher sind; einen **Ueberfluß** an Lebensmittel und **Futter**, und in Ansehen beider einen **anständigen Preiß**. In einem **Orte**, der von andern Oertern ein ansehnlich Stück entfernet ist, müssen **mehrere** Wirthshäuser angelegt seyn, damit die **Wirthe** auch die Wohlfeilheit und gute **Aufnahme** sich Gäste zuzuziehen bemüht seyn. Auch ohne daß es eben gerade ein Ort treffe, müssen Wirthshäuser an der Strasse also angelegt seyn, damit die Fuhr-

 leu-

leute nicht gezwungen sind, bey einem **gewissen** Schilde zuzukehren. In manchen Oertern sind die sogenannten **Fuhrmannsmalzeiten** gewöhnlich, wo festgesetzt ist, wie viel der Fuhrknecht für ein Mahl, dessen Speisen benennt sind, zu bezahlen habe. Nichts muß in den Augen der Gesetzgebung zu gering seyn, was die Handlungspreise erleichtern, mithin die Handlung erweitern kann. Der gute Preis des Futters für das Zugvieh wird immer hauptsächlich von der Beschaffenheit des Landbaus abhängen: um aber den Gastwirthen die Schraubereyen zu erschweren, dürfte den an der Strasse wohnenden Landleuten erlaubt werden, **Hafer, Heu**, und **Stroh** an die Fuhrleute zu verkaufen.

y 221.

229. Endlich muß darauf gedacht werden, daß in den an der Strasse hinliegenden Ortschaften sich hauptsächlich auf solche Handwerker seßhaft machen, welche für das Fuhrwesen arbeiten: als **Wagner, Schmiede, Sattler, Riemer, Seiler** u. d. Bey einer langen Reise, bey der schweren Last der Frachtwägen ist es unmöglich zu vermeiden, daß nicht Vieh, Zuggeschirr, oder Wägen Schaden nehmen. Also müssen Leute zur Hand seyn, welche ihnen Hilfe leisten, und die zu Schaden gekommene Zugehör in Stand setzen mögen.



VII.

Von der Wasserfracht.

230.

Der Vortheil der Wasserfracht ist nicht nur unmittelbar in Ansehen des Waarenpreises ansehnlicher, weil die Fracht zu Schiffe leichter, geschwinder, und mit geringern Kösten; geschieht; sie ist auch von Seite der Beschäfftigung, welche der Schiffbau die Bemannung der Schiffe, und die damit verknüpfte Fischerey anbieten, dem Staate um desto kostbarer. Die Wasserfracht geschieht zur See, oder auf Flüssen. Es kömmt auf die Lage der Länder, auf die Menge ihrer Häven, auf den Lauf und die Beschaffenheit der Flüsse an, ob eine Nation zu Wasser eine beträchtliche Frachtung machen könne. Wo die Natur durch diese Vortheile begünstiget, muß sich der Staat dieselben zu Nutz machen: der Fleiß und die Kunst können oft der Natur zu Hilfe kommen, und ihre Vortheile erweitern.

231. Eine große Seeschiffahrt z kann nur der Antheil derjenigen Nationen seyn, die bequeme Häven haben, und unter dem Titel Seeprovinzen verstanden werden. Eine alszugroße Entfernung der Provinzen von der See, an der man vielleicht nur eine geringe Anzahl, und nicht die wohlgelegensten Häven innen hat, setzet der Aufnahme der Marine unübersteigliche Hindernisse entgegen. Wenn indessen ein Staat nicht unter den

See-

Seemächten einen ansehnlichen Platz behaupten kann; so ist es doch immer nützlich, sich diejenige Schiffahrt zuzueignen, die man nach der Lage sich zuzueignen fähig ist. Der **niedre Preis der Seefracht** hängt, wie bereits gedacht worden, von einer **wohleingerichteten**, und wohl **unterstützten Schiffahrt** ab.

a 230.

232. Die **Gründung** einer Marine *a* fodert folgende Stücke: einen **Ueberfluß** der **Schiffbaumaterialien**, taugliche **Schiffzimmerplätze**, und **Schiffzimmerleute**, **geschickte Seeleute**, und deren eine **zureichende Zahl**, **wohl eingerichtete Häven**. Die **Schiffbaumaterialien** sind Erzeugnisse der **Landwirthschaft** und des **Manufakturwesens**: ihr Ueberfluß, mithin auch der **gute Preis** des Schiffbaus muß durch die gute Leitung dieser beyden Theile erhalten werden. **Schiffswerften** können einem Lande, das sonst Gelegenheit zum Schiffbau, und der Schiffahrt hat, nicht fehlen.

a 223.

233. Das Wort **Seeleute** *b* begreift sowohl die **Seeoffiziere**, als das gemeine **Schiffsvolk**. Die Bildung der **Seeoffiziere** geschieht in guten **Seeschulen**, worinnen alle zum Seewesen gehörigen Wissenschaften von eignen Lehrern vorgetragen werden. Dieser **theoretische Unterricht** wird durch den Dienst zur See ausgebildet, wo diejenigen, die sich dem Seewesen widmen, auf gleiche Art, wie in dem Kriegsdienste zu Lande, als **Kadeten** dienen, alle Verrichtungen mit Augen sehen, und bey demjenigen, was sie einst andern gebie-

ten

ten werden, selbst Hand anlegen müssen. Die Schule des gemeinen Schiffvolks ist die Fischerey, und die kleine Schiffahrt, welche die Anwohner der Seeküsten gemeiniglich unternehmen, wo sie von Haven zu Haven, immer längst an der Küste mit leichten Fahrzeugen hinfahren. Durch diese kleinen Fahrten lernen sie erst die See vertragen, werden mit ihr bekannt, und bekommen die Kühnheit, welche bey dem Schiffsvolke eine wesentliche Eigenschaft ist. Diese Art von Schiffahrt wird Cabotage genannt, wozu die vielen an der Adria gelegenen kleinen illyrischen Häven den österreichischen Unterthanen, eine große Bequemlichkeit anbieten. Die Menge der gemeineren Seeleute zu vergrössern, muß man diese Beschäftigung für das gemeine Volk durch einen zusagenden Sold, und andere eingeräumte Vortheile anlockend machen, auch alles dasjenige entfernen, was vielleicht von diesem gefahrvollen Stande abhalten dürfte. Es wird eine Ermunterung zum Seedienste geben, wenn diejenigen, die sich demselben auch auf Privatschiffen widmen, von der Rekrutirung ausgenommen; wenn sie während ihrer Fracht von Abgaben befreit werden; wenn für alte Seeleute, die des Dienstes nicht mehr fähig sind, Versorgungshäuser angelegt; wenn die Kinder der Seeleute mit einigem Vorzuge in die Waisenhäuser aufgenommen; und endlich den Wittwen der Seeleute, die etwan 10 Jahre gedienet, und im Dienste gestorben sind, ein Gnadengehalt versichert wird.

b 230.

234. Diejenigen Häven c, werden vorzüglich stark besucht werden, wo die einlaufenden Schiffe

den

den Absatz ihrer Waaren und eine **Rückladung** zu erwarten haben. Außer diesen Handlungsvortheilen aber wird erfordert, daß das Einlaufen der Schiffe nicht durch **Ströme**, **Klippen**, oder **Untiefen** gefährlich gemacht werde; daß die **eingelaufenen** Schiffe im Haven gegen die **Anfälle der Stürme**, und der **Raubschiffe** gesichert seyn; daher man die Häven meistens mit **Molen**, und **Citadelen**, oder auch **Kriegsschiffen** verwahret; daß die Handlung daselbst unterscheidender **Befreyungen** genieße *d*; daß die Handelsleute für ihre Waare bequeme **Magazine** und **Niederlagen** finden *e*; daß endlich gegen die **ansteckenden Krankheiten** gute Anstalten getroffen werden *f*. Diese Anstalten bestehen in der Vorsicht, kein **verdächtiges** Schiff, das ist, ein solches, welches von einem Haven kömmt, mit welchem man in **Sanitätssachen** nicht im Vertrage steht, einlaufen, und **Waaren**, oder **Menschen** aussetzen zu lassen, es sey denn nach gehaltener **Quarantäne**, für welche eigene, und von aller Gemeinschaft abgesönderte **Lazarethe** angelegt seyn müssen.

c 230.

d Bereits im Jahre 1717. sind Triest und Fiume zu Freyhaven erklärt, und diese Erklärung ist abermal im Jahre 1752. bestättiget worden. Die Befreyungen dieser Haven sind: daß es jederman ohne Unterschied der Nation und Religion, a la minuta, oder in Grosso da zu handeln frey stehe: daß die zur See ankommenden und abgehenden auch von einem Schiffe auf das andere überladenen Waaren keine Mauth geben: daß die eingeführten Waaren mit keinem Arreste, selbst vom dem Fiskus belegt; daß ein handelnder Fremder, weder über ein Verbrechen, noch um eines Vertrags willen, so in fremden Staaten geschehen, angegangen werden könne, es beträfe denn einen österreichischen Unterthan.

e Schon in der angeführten kaiserlichen Erklärung Artik. 7. 8. 11. 12. 13. u. f. dann Art. 22. ist wegen der Niederlage und Magaz. die Ordnung getroffen worden: die regie-

ren-

rende Monarchinn aber hat insbesondere Triest durch Ankaufung des Erdstrichs von St. Martin, welches den Benediktinern gehörte, und Einlösung der Salinen grosse Bequemlichkeit verschaft: es ist daselbst die Wage, und das Mauthamt aufgeführt. Besonders ist dieser Haven durch die Theresiastadt, und die den Griechen 1751. erbaute Kirche sehr Volkreich geworden.

f Neben den ältern Contumazordnungen ist im Jahre 1751. nach denen von Livorno, Marseille, und Venedig, eine Contumazordnung gedrückt, an welcher aber Venedig aus Eifersucht Mangel aussetzte, und die österreichischen Feden nicht erkennen wollte. Im Jahre 1753. erfolgte endlich ein Vergleich, worinnen dieser Zwist beygelegt, und festgesetzt worden: daß Venedig seine in Contagionssachen einlaufenden Nachrichten der Intendenz zu Triest, und der Gesandte in Wien dem Hof, mittheilen soll. Das neueste Contumazpatent ist von 1766: welches nun, da das Lazareto Sporco zu Stande gekommen, genau befolgt werden muß.

235. Die wohl gegründete Marine, muß **unterstützet** *g*, und den Handlungsschiffen, gegen die **Seeräuber, Armateurs**, oder andere Anfälle Sicherheit geschafft werden. Ohne diese **Unterstützung** werden wetteifernde Mächte den Nationalhandel von allen Seiten einschränken, die **Assekuranzen** werden sehr hoch zu stehen kommen, und der **Conkurrenz** auf fremden Handlungsplätzen nachtheilig seyn. Man hat längst angemerkt, daß sich die Seeräuber an den afrikanischen Küsten, welche eigentlich die Schiffahrt auf dem mitelländischen Meere unsicher machen, nur dadurch behaupten, weil es den grössern Seemächten daran liegt, die kleineren italiänischen Seeprovinzen durch sie von einem vortheilhafteren Handel abzuhalten. Ohne diese Absicht, wie wenig sollte es Frankreich kosten, diese Raubnester vom Grunde aus zu zerstöhren! Die **Sicherheit der Schiffahrt** kann auf verschiedenen Wegen erhalten werden: daß man seine **Handlungsschiffe** durch **Kriegsschiffe**, oder andre **Begleitungsschiffe** gegen Anfälle vertheidi-

get,

get, und seinen **Flaggen** Ansehen verschaft: dieses kann gewissermassen nur eine große Seemacht erreichen, obgleich gegen die Anfälle der Barbareske mittelmäßige Begleitungsschiffe zureichen *h*: durch **Traktaten**, entweder, da man von einer angesehenen Seemacht sich die Erlaubniß bedingt, sich ihrer **Flaggen** zu bedienen, oder sich von einer solchen **Convoyschiffe**, erhandelt; oder mit den Seeräubern selbst Traktaten errichtet *i*; daß man endlich sich diese Sicherheit von den Seeräubern **erkauft**. Das **Recht**, sich fremder **Flaggen** zu bedienen, oder **Convoyschiffe**, werden von Seemächten sehr schwer zu erhalten seyn: die Umstände, worinnen eine andere Nation dieses ihres Beystandes bedarf, sind als zu günstig, ihre eigne Schiffahrt zu erweitern. Der letzte Wege ist meistens derjenige, den Staaten einschlagen, denen ihre Stellung eine größere **Marine** zu unterhalten unmöglich macht.

g 231.

h Eine Fregatte von 30 bis 40 Canonen, wie diejenigen sind, welche zu Porto Re zur Bedeckung der österreichischen Schiffahrt erbaut werden, hält die Seeräuber in Entfernung.

i Ein solcher Traktat war derjenige, den der höchstselige Kaiser Franz, als Herzog von Florenz mit Tripolis, Algier und Tunis errichtet, dem Ihro Majestät die Kaiserinn wegen ihres inneröstereichischen Litoralis beytrat. Kraft dieses Traktats blieben alle Schiffe von denen Seeräubern unangefochten, welche kaiserliche Flaggen führen, wenn der Kapitain, wie auch 2 Theile der Equipage kaiserlich sind. Der Kapitain erhält darüber ein Flaggenpatent, und die Barbareske ihren Skontro, zu verhindern, daß keine Auswärtigen kaiserl. Flaggen führen.

236. Bey dem Seewesen ist es nicht wohl möglich, daß nicht verschiedene Irrungen, und Streitigkeiten sich ereignen sollten, welche wegen des Unterscheids der Gegenstände, nach den gemeinen

Land=

Landrechten nicht wohl zu entscheiden sind. Also hat man eigne **Seerechte** nöthig, und werden in ansehnlichen Seeprovinzen solche Streitigkeiten meistens vor eignen **Admiralitätsgerichten** entschieden *k*. Die Quellen dieser **Seerechte** sind des **Harmenopolus Sammlung** der legum Rhodiarum; die **spanische** Sammlung von 1057, welche unter dem Namen consolato del Mare bekannt ist, das **wisbysche Wasser und Seerechtsbuch**, die **oleronischen** und **hanseatischen Seerechte**, die **lübischen Seerechte**, von denen **Stein** eine Abhandlung entworfen; die **englische Akte**, die ordonance de la marine von **Ludwig** dem XIV. hiezu sind die **Verträge**, und das **Seeherkommen** zu rechnen: aus welchen allen das für die innerösterreichische Schiffahrt entworfene Editto marino gezogen ist.

k Die innerösterreichische Schiffahrt hat ihre sogenannte Capitaneati, welche die kleinern Angelegenheiten abthun: die wichtigeren gehören unter den Ausspruch der Intendenza zu Triest.

237. Die **Schiffahrt** auf den **Flüssen** *i*, trägt nicht nur zur Erleichterung der Frachtung an **Fremde**, sondern auch sehr vieles zum **inneren Umlaufe** der Waaren bey. Da die Anstalten, die **Flußschiffahrt** zu erheben, leichter, und mehr in der Gewalt eines jeden Staats sind, so hat man darauf seine Aufmerksamkeit mit Vorzug zu wenden. Es ist nöthig zu wiederholen, daß ein Staat einen großen Theil derjenigen Anstalten, welche die Flußfrachtung befördern würden, oft nicht innerhalb seiner Gränzen ausführen kann; die Uebereinstimmung auswärtiger Mächte aber aus politischen Absichten, oder entgegen gesetzten Han-

lungsinteresse selten zu erhalten, wenigstens nicht in der Folge der ungestörte Genuß seiner Vortheile zu erwarten sey. Aus diesem Grunde tragen Vorschläge und Entwürfe von einer großen Ausbreitung fast immer den Grund der Verwerfung mit sich. So war der große Entwurf von **Lokario Vogemonte** beschaffen, der nichts kleineres, als die Schiffahrt aus der **Ostsee** in das **schwarze**, und dadurch in das **mittelländische** Meer, durch Vereinigung **vieler** ansehnlichen Flüsse zum Gegenstande hatte. In diesem weitläuftigen Entwurfe sind gleichwohl eine Menge **einzelner** Theile, welche in Erwegung gezogen zu werden verdienen. Alle Vorschläge, welche in Ansehen der Schiffahrt auf den Flüssen gemacht worden, sind eigentlich auch aus **ihm** entlehnet. Die **Flüsse** sind entweder bereits **schiffbar**, oder sie **können** schiffbar **gemacht** werden; sie haben unter sich eine **Gemeinschaft**, oder können durch **Hilf** der Kunst unter sich **vereiniget** werden.

l 230.

238. Bereits **schiffbare** Flüße m, müssen in **schiffbarem** Stande erhalten, daher über ihre **Ufer**, **Dämme**, das **Beet**, die **Inseln**, über alles, was dem Wasser seine Tiefe benehmen könnte, sorgfältige Aufsicht geführet werden n. Nicht selten erschweret, der unschickliche **Bruckenbau** die Schiffahrt, da er den Durchzug gefährlich machet: auch die Ableitung des Wassers zum **Privatgebrauch** auf Mühlen, **Gartenkanäle** u. d. schwächet den Hauptstrom: es sey daher nicht erlaubt, Wasserableitungen zu machen; und wo dergleichen bereits angelegt sind, da wird die Wachsamkeit darauf gerichtet werden müssen, daß durch

Er=

Erhöhung der Wehrbäume nicht eine größere Menge Wassers abgeleitet, und dem schiffbaren Strome entzogen wird.

m 327.

n Hieher gehören verschiedene Gesetze des römischen Rechts, besonders der Titel: ne quid in Flumine, ripave ejus fiat, quo pejus navigetur; dann eine im Codex Austriacus unter dem Worte Donaufluß enthaltene Verordnung Ferdinands I. welche verschiedenemal wiederholt worden, die Stöck, Stämme und Sträuche in, und 6. Klafter weit von dem Fluß abzuräumen: weiters ein Artikel der rudolphischen Fischordnung von den Fächern, welche die Fischer auf der Traun geschlagen, und dadurch die Naufahrt (die Fahrt hinauf) gehemmt haben.

239. Die Menge der Felsen, die Wehren, die jähen Fälle, oder die Untiefen verhindern die Schiffbarkeit eines Flusses *o*. Wo die Felsen dem Gange der Schiffe im Wege stehen, da muß das Beet, in soferne es thunlich ist, gereiniget werden. Manchmal läßt auch der Bau der Schiffe eine Verbesserung zu, welche die Fracht auf solchen Flüssen erleichtert *p*. Die Wehren *q* können ausgerissen, und dadurch dem Strome sein ungehinderter Lauf wieder gegeben werden. Der größere allgemeine Nutzen fodert oft solche Privatopfer, welche der Staat durch einen Ersatz suchen muß, so wenig kostbar zu machen, als nur immer möglich ist. Die jähen Wasserfälle, oder auch sonst gefährlichen Oerter des Flusses, wenn sie nicht umschifft, noch gereiniget werden können, lassen keine andre Hilf zu, als daß unter diesen gefährlichen Oertern eine zureichende Menge Schiffe bereit gehalten werde, da die Waaren dann ober dem Falle ausgeladen, und unter dem Falle wieder zu Schiffe gebracht werden. Die sanfteren Fälle werden durch Schleußen gehemmt: kömmt das Schiff von

 oben;

oben; so wird die Schleuße, nach einem schon von ferne gegebenen Zeichen geschlossen, und das Wasser darinn so lange gehemmt, bis es mit dem Strome gleich steht: das Schiff kömmt nun darauf zu stehen, und das Thor der **Schleusse** wird rückweise geöffnet, um dem Wasser einen sanften Abfluß zu schaffen, auf welchem das Schiff so lange sinkt, bis es endlich dem unteren Strome gleich ist, und darauf abfahren kann. Bey der Schiffahrt **gegen** den Strom, tritt das Schiff in die Schleuße, und die Falle wird hinter demselben geschlossen; das Schiff hebt sich mit dem in der Schleuße sich sammelnden Wasser endlich bis an die Höhe des Stroms, wo es abfahren kann. Den **Untiefen** der Flüsse wird durch Sammlung kleinerer, sonst verlorner Wasserfäden abgeholfen, oder, wo sich **Wosserbehälter** anlegen lassen, das **Wild-** und **Stürzwasser** von den Bergströmen gesammelt, und wenigstens bey größerer Seichte des Wassers, dergleichen sich sehr oft im Sommer ereignet, durch Gebrauch dieser Wasserbehälter der Flußfaden vermehrt.

o 237.

p Die Draw und Sau sind besonders durch die viele Felsen unwegsam. Im Jahre 1752. ward dem General Schmettau der Auftrag gemacht, mit einigen Ingenieuren diesen Fluß abzuschiffen, zu welchem Endzwecke er sich eigner Schiffe bedient haben soll, die zur Ausbeugung der Felsen durch Leichtigkeit im Wenden besonders taugen, und wovon noch die Zeichnungen in Laibach, oder zu Triest vorhanden seyn müssen.

q Die Moldau, auch die Elbe bis nach Lowositz, sind mit Wehren gleichsam angesäet, welches nicht nur die Schiffahrt auf diesen Flüssen, sondern auch die Gemeinschaft zwischen beiden sehr beschwerlich macht; diejenigen, welchen der Auftrag wegen Schiffbarmachung der Moldau gemacht worden, werden darinnen die gröste Schwierigkeit finden.

240. Die Vereinigung der Flüsse r geschieht durch Kanäle, wozu die kleineren nicht weit entfernten Flüsse, die sonst an sich unschiffbar sind, und sich in die zu vereinigenden Flüsse ergiessen, dienen müssen. Die Ausführung solcher Kanäle fodert eine sehr genaue Hydrographie (Wasserkarte) des Landes, und die genauste Nivelle der Flüsse, und des Erdreichs. Der große Kanal von Languedok, welcher zwischen Bourdeaux und Marseille, das ist, zwischen dem mitelländischen Meere, und dem Ocean die Gemeinschaft unterhält, und Frankreich die Umfahrung von Europa erspart, ist ein Beweis, wie Kunst und Aemsigkeit, der Natur zu Hilfe kommen können. Holland zeigt durch seinen Reichthum den Nutzen der Kanäle, wodurch die innere Mittheilung so sehr erleichtert wird. Der Staat muß durch Belohnungen und Würden die Geschicklichkeit der fähigsten Leute aufbieten, um von ihnen Entwürfe über die Anlegung der Kanäle und Vereinigung der Flüsse s zu erhalten. Wo aber auch die unmittelbare Vereinigung der Flüsse sich nicht ausführen läßt, da ist wenigstens sehr viel gewonnen, wenn man die Flüsse, so sehr es thunlich ist, einander nahe führt, und dann von einem Flusse zum andern gute Strassen anlegt.

r 237.

s Die österreich. Staaten sind von so vielen Flüssen durchströmet, deren Vereinigung möglich ist, darüber auch viele Entwürfe gemacht worden. Besonders müssen irgend in den Archiven, oder Registraturen die Einwürfe vom Philibert Luchese, über einige Flüsse der Monarchie aufbehalten seyn. Der vornehmste Augenmerk derselben muß ohne Zweifel seyn, eine größere Gemeinschaft zwischen Hungarn, und denen innerösterreichischen Häven Triest, Fiume, Buccari, Segna zu eröffnen, welches durch einen der Flüsse, so sich in die Donau ergießen, geschehen muß. Der Fluß Kulpa,

der Croatien durchströmt, und sich in die Sau ergießt, ist nur 5. Meilen ungefähr von Fiume schon schiffbar: wenn die Vereinigung der Donau und Sau zu Stande gebracht würde; so wär die Gemeinschaft mit der Seeausfuhr aus Hungarn, die izt nur auf der Sau, in die der Kulpafluß sich ergießt, geschicht, sehr erweitert, und würden nebst Getreide, Kupfer, Wachs, Taback, Vieh, gereichertem Fleisch, Häuten u. a. Waaren mehr, besonders die hungarischen Weine, welche sich ganz gut zur See verführen lassen, bey den Engländern einen grossen Absatz finden, die sie aus einem Nationalwetteifer viel lieber, als die französischen bey sich einführen lassen würden.

241. Die Schiffahrt auf den Flüssen hat jedoch nur ihren **halben** Nutzen *, wenn man darauf nicht eben sowohl **gegen** den Strom, als **nach** demselben fahren kann. Die Fracht **gegen** dem Strom, wird durch die **vielen** Pferde, welche dazu erfodert werden, und die Länge der Zeit, welche darüber hingeht, sehr kostbar gemacht. Wenn man zur Flußfahrt sich der Segel bedienen kann; so wird man an Pferden und der Zeit gewinnen können. Bey Flüssen hauptsächlich, deren Lauf sehr **gewunden** ist, wird der Gebrauch der Segel die größten Schwierigkeiten finden: die Richtung der Segel müßte darauf zu **oft** und zu **plötzlich** abgeändert werden. Indessen wird der Bau der Schiffe vielleicht von dieser Seite einige Verbesserung zulassen; und wenigstens soll man auf denen Flüssen von den Segeln zur Gegenfahrt Gebrauch zu machen suchen, wo die Beschaffenheit des Stroms und seiner Gestade es zuläßt.

* Wenn die Vereinigung der Donau und Sau, und Kulpa zu Stande kömmt, so ist der Nutzen zur Ueberbringung der hungarischen Waaren nur insoferne beträchtlich, als man die Flüsse hinauffahren kann.

242. Wenn alle diese Anstalten zur Erleichterung und Erweiterung der **Flußfahrt** getroffen

sind;

sind; so hat man nur die Freyheiten der Schiffahrt auf den Flüssen zu begünstigen, damit der Zusammenfluß der Schiffe den Preis derselben herabsetze. Die Rolli *u*, oder Einschreibungen, welche hie und da bey dem Fuhrwesen, wie bey den Schiffen üblich sind, müssen, nur die Ordnung, nicht die Ausschlüssung, der nicht auf dem Rollo stehenden Schiffleute zum Endzwecke haben. Wenn die Menge der Schiffe zur Frachtung der Waare zureicht; so wird sich der Preis von selbst niedrig erhalten, ohne daß eine Taxe nöthig ist; und wo diese Menge nicht vorhanden ist, würde die Taxe die Anzahl der Schiffe noch vermindern, sobald sie zu klein ist; und ist sie dem Schiffer anständig; so würde er eben darum auch ohne Taxe gefrachtet haben. Der Bau der Schiffe auf den Flüssen ist noch ein wichtiger Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit: ohne Zweifel läßt derselbe noch viele vortheilhafte Verbesserungen zu, welche die Beweglichkeit der Schiff, ihre Stärke, und Sicherheit vergrößern, und sie fähig machen, eine größere Menge Waaren zu laden. In Ansehen der Flußzölle, auf Kanälen, oder Schleussen, und andern Durchzügen, deren Unterhaltung dem Staate hoch zu stehen kömmt, ist demjenigen, was von den Strassengeldern gesagt worden, nichts zuzusetzen.

u Diese Rolli, wie auch eine Schiffgesellschaft und Schifordnung sind in Ansehen der Fuhrleute zu Triest, und unter den Schiffern besonders auf dem Saustrome eingeführt.



VIII.

Von Assekuranzen.

243.

Die **Gefahr**, welcher die Handlung, besonders zur See ausgesetzt ist, würde die Zahl der Handelsleute sehr vermindern. Jedes Unternehmen der Handlung setzt den Unternehmenden einiger Gefahr aus; also ist es nicht sowohl die **Gefahr** überhaupt, als die **Größe** derselben, welche man gescheuet hat. Das einfachste Mittel, so sich anbiet, diese Gefahr zu mindern, ist, daß sie **getheilt** werde. Man hat beobachten können, daß nicht **jedes** Schiff, jede Waarenversendung verunglückt: aber man hat zu gleicher Zeit, auch beobachtet, daß von einer **gewissen Anzahl**, in einer **gewissen Zeit**, **ein** Schiff verunglücket: und jeder Handelsmann muß fürchten, daß das verunglückte Schiff das **seinige** seyn werde. Wenn er sich also **einzeln** betrachtet, so war die Gefahr **gleich dem Werthe seiner Ladung und des Schiffs**; mithin überstieg sie unzähligmal die Hoffnung des Gewinnstes. Betrachtet aber der Handelsmann seine Versendung als einen **Theil** der ganzen Handlung, welche in einer gewissen Zeit geschehen, und wovon **ein** Schiff verunglücken würde; so ward die **Gefahr** unter **alle getheilet**, mithin nach dem Verhältnisse vermindert, als **mehrere** Schiffe zu diesem ganzen gerechnet werden y. Würden nun alle Handelsleute eines gewissen Platzes, welche in einer gewissen Zeitfrist Waaren

zu versenden haben, sich vereinigen, das Ungewisse der Gefahr dergestalt wechselseitig auf sich zu nehmen, daß sie demjenigen unter sich, der verunglücken würde, durch einen antheilmäßigen Zuschuß seinen Schaden ersetzen wollten; so würde die Vereinigung eine Art von **Versicherung** ausmachen.

y Man kann dieses Verhältniß durch Zahlen folgendermassen ausdrücken, und vielleicht deutlicher machen: wegen der Leichtigkeit der Berechnung indessen angenommen, daß von 100 Schiffen in einem Jahre 2 zu Grunde gehen; so ist die ganze Gefahr auf die 100 Schiffe eingetheilt, das Verhältniß derselben mit 2 zu 100, oder der funfzigste Theil.

244. Vielleicht, weil die Zahl der Schiffe, die in einer gewissen Zeit abgesendet würden, ungewiß war, kam keine solche Art von Versicherung zu Stande: aber statt derselben fanden sich Spekulirer, die auf dem nämlichen Wege einen neuen Zweig von Handlung erfanden, welcher dem Handelsmann vortheilhaft war, der etwas zu versenden hatte, da er ihm die Gefahr auf ein Geringes herabsetzte, demjenigen aber, der die Verminderung der Gefahr über sich nahm, einen anständigen Gewinnst gab. Die Spekulation mußte auf folgende Art geschehen. Wenn von **hundert** Schiffen z. B. **zween** verunglückten, so können diese verunglückten Schiffe ersetzet werden, wofern **jedes** Schiff den **funfzigsten** Theil des Werthes hiezu **beyträgt**: also kann man gegen die Entrichtung des **funfzigsten** Theils den Besitzern ihre **ganzen** Schiffe **versichern**. Weil aber zu dieser Versicherung ein **Fond** erfodert wird, welcher auch, ohne hieher verwendet zu werden, seine **Zinsen** abgeworfen hätte; so kommen die antheilmäßigen **Zinsen** gleichfalls dazu zu schlagen. Endlich ist es gleichwohl möglich, daß **mehr** als die berechnete Anzahl von Schiffen ver-

unglücke, und auch ohne diese Betrachtung, wenn der Versichernde sonst keinen Vortheil, als die gewöhnlichen Zinsen zu erwarten hätte; so würde er keinen Sporn haben, dieses Geschäft zu übernehmen. Es muß daher noch über die berechnete Gefahr, und die Zinsen, ein Gewinnst zugeschlagen werden, welcher zur Uebernehmung der Versicherung bewegen könne.

245. Hierzu läßt sich von dem Versicherungsgeschäffte die richtige Erklärung geben: nämlich ein Vertrag, durch welchen die Gefahr einer Handlung gegen einen gewissen Preis übernommen wird. Dieser Versicherungsvertrag wird die Assekuranzpolizey, der gegebene Preis die Assekuranzprämie (Prime) genennet. Man weis, daß der Ursprung der Assekuranzen auf das End des zwölften Jahrhunderts zurückzuführen ist, zu welcher Zeit die Juden aus Frankreich vertrieben wurden. Die Engländer gaben ihnen am ersten eine regelmäßige Gestalt, da sie davon in ihrer Handlung Gebrauch machten. Das Assekuranzgeschäft läßt sich unter einem zweyfachen Gesichtspunkte betrachten, als ein Hilfsmittel der Handlung, und dann als ein Handlungsgeschäft. Als ein Hilfsmittel der Handlung macht es einen Theil des Waarenpreises aus, welcher nach dem Verhältnisse größer, oder kleiner seyn wird, als die Assekuranzprimen größer, oder kleiner sind. Im auswärtigen Handel also wird, alles übrige gleich genommen, diejenige Nation den Vorzug behaupten, welche am niedrigsten versichert. Als ein Handlungsgeschäft erhält es den relativen Reichthum des Staates, weil die Primen der Nationalhandlung im Lan-

Lande gezählet werden, und vermehret ihn, weil die Fremde Handlung sie dem Staate entrichtet. Die Größe der Assekuranzprime hängt von der Gefahr der Frachtung, und den hohen, oder niedern Interessen, und von dem Gewinn ab, den die Assekuranten dabey machen können.

246. Was immer die Gefahr der Frachtung z vermindert, gereicht der Assekuranz zum Vortheile. Hieraus wird deutlich, daß die Länge einer Reise, die Beschaffenheit der Seen, die Beschaffenheit der Häven, die Jahrszeit, die Sicherheit der Flaggen, der Friede zur See, die Bauart der Schiffe, die Geschicklichkeit der Schiffer, und ihre Redlichkeit, bey den Assekuranzverträgen sehr in Betrachtung kommen, und daß die größeren Seemächte gegen die kleineren in Ansehen der Assekuranzen viel voraus haben. Ich muß eine Betrachtung, die bereits oben gemacht worden, hier wiederholen. Die Staaten, welche zur See mächtig sind, werden sich wohl hüten, das Meer, wie sie leicht könnten, von Seeräubern zu reinigen: ihre Schiffe bleiben von den Corsaren unangegriffen: die Handlung der kleineren Staaten aber, kann nie empor kommen, weil sie immer vor den Raubschiffen in Gefahr sind, mithin auch immer die Assekurirung sehr theuer bezahlen müssen.

z 245.

247. Weil die Gefahr der Frachtung der eigentliche Gegenstand der Assekuranten ist, so haben verschiedene Schriftsteller behauptet: nur der wirkliche Werth der Waaren, nicht aber der Gewinn könne versichert werden. Auch das Leben

ben der Menschen hat man in Frankreich für keinen Gegenstand der Assekuranz gehalten. In England (sagt der Verfasser der Anfangsgründe der Handlung) versichert man auch das Leben der Menschen: in Frankreich hat man die Freyheit zu versichern, weislich auf die Freyheit und wirklichen Güter eingeschränkt: das menschliche Leben muß kein Gegenstand der Handlung seyn; es ist der Gesellschaft zu kostbar, und kann durch keinen Entgelt ersetzt werden.

248. Wenn es um Worte zu thun wäre; so würde sich der Gewinn nicht versichern lassen, weil, im eigentlichsten Verstande, dabey keine Gefahr ist. Indessen ist es in England gleichwohl erlaubt, auch den Gewinn versichern zu lassen, wenn man es nur erklärt, und ihn benennet. In einem gewissen Verstande kann man auch sagen, daß der Kaufmann Gefahr laufe, von seinem Gelde, welches ihm auf eine andre Art Vortheil würde gebracht haben, keinen zu ziehen, und diese Gefahr läßt sich nach dem Werthe der Waaren schätzen. Sobald sich der Assekurat erklärt hat, so wird der Assekurant ohne Zweifel seinen Vertrag darnach eingerichtet haben: also ist von keiner Seite eine Verletzung, oder Uebervortheilung vorhanden: und eigentlich wird die Gewinnversicherung, als eine Art von Gesellschaft auf den Antheil des Gewinns zu betrachten seyn. Der Assekurat begnüget sich mit einem kleineren Gewinne, und überläßt dem Assekuranten den ungewissen größeren, wenn er ihm diesen kleineren gewiß machet.

249. Aus eben demselben Grunde; daß der Assekurant seinen Vertrag darnach einrichten werde; sehe ich nicht ein, warum, wie **Forthonais** nach den meisten Assekuranzordnungen, dafür hält, daß nur der **wirkliche** Werth der Waare versichert, und ihr Preis nicht nach Willkuhr, auch **höher** angesetzt werden sollte. In der **Assekuranzpolizen**, muß der Werth der Waare **ausgedrückt** werden, und nach dem Verhältnisse des Werthes wird auch die Prämie erhöht. Es geht also von Seite des **Assekuraten** kein Betrug vor, der wirklich **mehr** giebt, als er sonst zu geben hätte. Sollte er, um die größere Vergütung zu erhalten, seine Ladung vorsetzlich verunglücken lassen; so ist in diesem Falle der **Assekurant** zum Ersatze nicht verbunden. In der That nun ist es dem **Assekuranten** einerley, ob er mehrere Schiffe, oder auch eine wirkliche kostbarere Ladung versichert hätte. Auch darinnen sehe ich keinen Betrug, dasselbe **Schiff** von **mehreren** assekuriren zu lassen, weil eine Sache nur **einen** Werth hat. Der **Assekurat** macht abermal die Bedingnisse gleich, da er sich mehreren Primen unterzieht. Wäre hier ein **Betrug** mit unter; so müßte er sich in dem Fall der Verunglückung zeigen, da der Assekurat seine Waare von **mehreren zugleich** vergütet bekömmt. Indessen kann kein **Assekurant** diesen Betrug im geringsten schätzen: hätte er **allein** assekurirt; so hätte er in Falle der Verunglückung nicht weniger, als in gegenwärtigen Falle zuzahlen gehabt. Alles, was bey diesem Umstande besonders zu betrachten seyn dürfte, ist der Verdacht: daß vorsichtige und redliche Handelsleute sich nicht zu **grossen**, oder **vielfachen Primen** entschliessen; daß also diejenigen, welche sich darauf einlassen, wohl irgend

eine

eine vorsetzliche Verunglückung im Schilde führen dürften.

250. Je **kostbarer** das Leben der Menschen a ist, desto mehr muß man seine Gefahr zu vermindern suchen. Eigentlich kömmt auch nicht das Leben des Menschen in die Schätzung, sondern dasjenige, was dieser Lebende zu **erwerben** fähig ist. Die **Lebensassekuranzen** wären also so gar vom Staate zu leisten, wenn sich die Privatassekuranten nicht dazu verstehen sollten: sie vermehren die Entschlossenheit zum Seedienste, und die Ehen der Seeleute. Entweder würde sich ein Verehlichter schwer auf die See wagen, weil er mit seinem Tode Weib und Kinder hülflos liesse: oder der Matrose würde aus eben dieser Betrachtung keine Familie haben wollen. Die **Lebensassekuranzen** geben der zurückbleibenden Familie einen Ersatz, und das Bedenken ist gehoben; sie vertreten gewissermassen die Stelle einer **Wittwen**- oder **Weisenkasse** für das **Schiffsvolk**. Diese Niedlichkeit des französischen Schriftstellers wird jedermann desto sonderbarer scheinen, dem es beyfällt; daß man sich kein Bedenken macht, die Schiffe, worauf die **Negers** von den afrikanischen Küsten nach Amerika übergesetzet werden, versichern zu lassen: sind diese Negers keine Menschen?

a 247.

251. Die Gefahr der Schiffahrt ist **zweyfach**: der **gänzliche Verlust** des Schiffes, oder die **Havarey**. Unter dieser letzteren versteht man den Schaden, den ein Schiff durch außerordentliche Zufälle an einem **Theile**, entweder der **Schiffzugehör**, oder der **Ladung** leidet: z. B. den Verlust

lust der Anker und Tauen, des Masts, den der Schiffer abzukappen, oder den Verlust einiger Güter, welche er zur Rettung des Ganzen über Bord zu werfen gezwungen war, oder wenn das Schiff auf seinem Laufe Leck geworden u. d. Diese Havareyen werden, wenn ein Schiff nicht versichert ist, durch eine Untertheilung von allen Befrachtern getragen; den Assekuranten aber sind sie beschwerlicher, als die Versicherung des Ganzen selbst. Forthonais merket an, daß von 180 Schiffen, laut einem Auszuge der Seeregister, jährlich ein Schiff verloren gehe; daß aber der Havareyverlust von eben dieser Zeit und Zahl, auf zween Schiffe berechnet worden sey. Auch sind diese Vergütungen ein Gegenstand beständiger, und sehr verwickelter Streitigkeiten. Da nun dadurch die Assekuranzprimen sehr erhöht werden; so muß der Staat sowohl in der Assekuranzordnung, als auch die Assekuranten in ihren Verträgen, alles, so sehr es möglich, ins Deutliche bringen, und die Art, wie die Erklärung, und der Beweis des Havareyverlust geschehen soll, festsetzen.

252. Auch die Flußschiffahrt, und selbst die Landfracht kann gewissen Gefahren ausgesetzet, mithin beide ein Gegenstand der Assekuranzverträge seyn. Das Maaß der Gefahr wird bey beiden ungefähr nach obigem Verhältnisse zu bestimmen seyn: auf der Flußfahrt, nach der Beschaffenheit des Flusses, der Länge der Fahrt, der Witterung, der Beschaffenheit der Fahrzeuge, der Geschicklichkeit der Schiffleute, und den öffentlichen Anstalten, die Ufer und den Fluß selbst vom Raubgesinde zu reinigen: bey der Landfracht, nach der Länge der

Rei-

Reise, der **Beschaffenheit der Wege**, und ihrer **Sicherheit.** Bey längern Reisen, als denjenigen, welche aus **Rußland** nach **China** gehen, und **Wüsteneyen**, so von **Räuberhorden** berufen sind, durchzuziehen haben, ist es gewöhnlich, daß sich ganze Reisekaravanen zur wechselweisen Verthei- digung vereinigen, und einen eignen **Fuhrer** der Karavane erwählen. Manchmal miethet man sich auch eine **Horde**, eben von diesen herumschweifen- den Räubern, welche die anderen vom Angriffe ab- hält.

253. Der zweyte Theil der **Assekuranzprime** sind die **Zinsen** *b* desjenigen Fonds, welcher zu der **Versicherungskasse** bestimmt ist. Die Versiche- rung geschieht entweder durch einen **eigenen Fond**, welches man Assekuranz en Commendite nennet; oder eine **Gesellschaft** übernimmt die **Versiche- rung**, ohne ein eigenes Geld dazu niederzulegen, gegen Verpflichtung ihres ganzen wechselseitigen Vermögens, die erste Art ist die **kostbarste**, weil das **niedergelegte** Geld immer **bereit** seyn, mit- hin man die **ganzen** Interessen in die **Prime** ein- rechnen muß: die zweyte Art ist von dieser Seite **vortheilhafter**, von **weiterem Umfange**, und in großen Handelsstädten üblich; aber es ist auch nicht zu läugnen, daß sie von Seite der Assekuranten gefährlicher ist, weil oft ein Handels- mann für gut angesehen wird, der, wenn der Um- stand sich ereignet, daß sein Vermögenstand entdeckt werden muß, unzahlhaft ist. Wenn eine **Bank** assekurirt, oder auch das en Commendite nieder- gelegte Geld auf irgend eine Art genützt wird; so muß immer für das Assekuranzgeschäfft ein Theil **Geldes** in der Kasse behalten, und dessen **Zinsen**

der

der Prime zugeschlagen werden. Durch eine **dritte Art von Assekuranzvereinigung** läßt sich sowohl der ganze Theil von **Zinsen** in der Prime aufheben, als die Sicherheit der Assekuranztheilnehmer erhalten: wenn nämlich nicht **Geld**, sondern eine sichere **Hypothek** nach der Summe der **Theilnehmung** angezeigt wird, c hier nützet jeder Assekuranztheilhaber seinen dazu gewidmeten **Fond** ohnehin, und die **Assekuranzkammer** ist wegen seines Beyschußes hinlänglich bedecket.

b 245.

c Das ist die Verfassung der Triester Assekuranzgesellschaft, bey welcher Verschreibungen auf unbewegliche Güter, Bankopapiere u. d. eingelegt werden können. Der einlegende zieht davon beständig den Nutzen; die Gesellschaft hält sich nur daran, wenn etwas beyzutragen ist, und er seinen Beytrag verweigerte.

254. Wenn man sonst alles bey zwoen Nationen gleich annimmt; so wird diejenige **wohlfeiler** assekuriren können, wo die **Interessen niedriger** sind. Nach diesen mißt sich auch der **Gewinn** ab, welchen die **Assekuranten** bey ihrem Geschäfte zu machen verlangen, welches der **dritte** Theil der **Prime** d ist. Ordentlicher Weise ist der Assekurant hier als ein **Handelsmann** zu betrachten, der sein Geld auf das **Beste** geltend machen will. Gewöhnlich sucht er von seinem Gelde die Zinsen **zweyfach** zu ziehen: **einmal** arbeitet nämlich das Geld **für sich**; das ist: ohne seine Mühe, würde es, sicher angelegt, die **gewöhnlichen** Zinsen abgeworfen haben; das **zweyte** ist der Lohn seiner Anwendung und **Aemsigkeit**. Wenn also in einem Lande die Interessen zu 3% sind, so wird sich der Handelsmann an 6 Gewinn bey seinem Geschäfte genügen lassen, da er, wo sie 4 hoch sind, 8 fodert.

d 245.

255. Da die **Assekuranzprime** einen Theil des Waarenpreises ausmachet; so ist der Vortheil der **Assekuranzen**, daß man in demjenigen, was man von andern **empfängt**, **weniger** an sie zahlt, und in dem, was man an Fremde **abgiebt**, mehr von ihnen bezahlt bekömmt, wenn man seine Frachtung **selbst** versichert: und kann man es dahin bringen, auch **fremde** Schiffe zu versichern; so eignet man sich einen Theil ihres Gewinnstes zu, und vermehrt den **relativen** Reichthum des Staates durch die **Assekuranzpreise**, so man empfängt. Dieser letzte Vortheil hat sogar Nationen, die in der Handlung Nebenbuhler sind, bewogen, sich wechselweise ihre Schiffe zu versichern: die Engländer versicherten sehr viele französische Handelsschiffe. Aber bey Gelegenheit des vorletzten Kriegs huben sie durch ein Verbot die Freyheit auf, französische Schiffe zu versichern. Dieß gab Gelegenheit zur Untersuchung der Frage: **ob es nützlich sey, auch feindliche Schiffe zu versichern?** Die Engländer hatten vor diesem Verbote es beständig gethan. Bey Entscheidung dieser Frage kömmt es auf die **Stellung** der wechselseitigen Macht, und auf die **Absicht** der Kriegenden an. Wenn man erwegt, daß zur Kriegszeit, damals besonders, wenn die feindliche Marine den Meister spielt, die Primen sehr **hoch** stehen müssen; so ist gewiß, daß die **assekurirende** Nation, durch die Vergütung einen grosen Theil ihrer **Prisen** verliert; indessen ist nicht weniger gewiß, daß ohne **Assekuranz** ganz **keine** gegenseitigen Schiffe in der See seyn würden; mithin die Nation weder **Prise**, noch **Prime** haben würde, welche letztere ein **Nationalgewinnst** ist; in beiden Fällen, wenn das Schiff **nicht** weggenommen wird,

und

und wenn es wirklich weggenommen wird; dann damals hat die assekurirende Nation immer den Werth des Schiffs für das, was sie zahlen muß. Das einzige verdient jedoch betrachtet zu werden: daß nämlich die Assekuranten, welche **Privatleute** sind, die aus der Prise nicht den Vortheil ziehen, die assekurirten Schiffe wegen der Stellung der diesseitigen Flotte und Armateurs warnen dürften. Eigentlich also würde in einer solchen Lage der Umstände das **Assekuriren** nur ein Geschäft für den Staat seyn. Die Engländer scheinen aber nach der Anmerkung **Fortbonais** bey diesem Verbote einen **höheren Endzweck** gehabt zu haben: nämlich die französische Handlung zu Grund zu richten, und ihnen alle Gemeinschaft mit ihren Kolonien abzuschneiden.

§. 245.

256. Wie überhaupt der **Zusammenfluß** bey allen Handlungsgeschäften, die Preise herabsetzt; so wird seine Wirkung sich auch bey den Assekuranzen zeigen. Es wäre also nachtheilig, irgend einer Gesellschaft ein **ausschließendes** Recht der Assekuration zu ertheilen. Nicht nur die **Assekuranzkammern** müssen vermehrt, sondern auch einzelnen Handelsleuten muß das Recht zu assekuriren, nicht benommen seyn, wenn sie sich nur nach der Vorschrift der **Assekuranzordnung** verhalten. Ungeachtet es der Nation vortheilhafter ist, wenn sie bey ihrer Handlung auch selbst die **Assekuranzprimen** gewinnt; so soll dennoch dem Nationalhandelsmanne unverwerth seyn, seine Waare auswärts assekuriren zu lassen, wenn ihm die fremde Assekuranzprime **geringer** zu stehen kömmt: diese Freyheit wird zugleich den etwan zu hoch gespannten Foderungen

der inländischen Assekurateurs Einhalt thun. Die Menge Streitigkeiten, die bey dem Assekurationsgeschäfte vorfallen, machen **Assekuranzordnungen**, und **Assekuranzgerichte** nothwendig. Das gute Zutrauen ist die Seele dieses Geschäfts: diese Gerichte müssen darüber auf das strengste halten, und die **Assekuranzordnungen** auf jeden Betrug den **Verlust der Prime** festsetzen. Der **Assekurant** muß vorzüglich durch beide geschützet werden, weil er beständig den Uebervortheilungen der Assekuranten bloß gegeben ist; diese hingegen von ihm nie hintergeführt werden können.



IX.

Vom Gelde.

257.

Das **Empfangene** und **Gegebene** zwischen zween einzelnen Handelnden hebt sich im Werthe nicht beständig gegeneinander auf, und weniger noch zwischen zwoen **Nationen**. Es mußte also ein Mittel gesucht werden, wodurch die Ungleichheit gehoben, und demjenigen, der an Waaren mehr gegeben hatte, der Ueberschuß vergütet würde. Hiezu wurden die **Metalle** *f* gewählet, die nun als der allgemeine **Entgelt** in dem Tausche betrachtet werden. Diese Metalle sind eigentlich aber nur der **Stoff** des Geldes. Um wirklich **Geld** zu werden, mußten die Zweifel behoben seyn, welche bey dem Empfange eines Stücks Metall aufsteigen konnten. Diese Zweifel rühren von zwoen Ursachen her:

her: die Metalle sind einer **Vermischung** fähig; und das **Gewicht** des Stückes ist nicht bestimmt. *f* 6.

258. Die Metalle sind Körper, welche mit fremden **Zusätzen** von mehr, oder weniger edleren Metallen versetzet werden können *g*. Diese Zusätze vermindern ihre **Feine**, welches man ihr **Kohrn** *h* zu nennen pflegt, und der Empfanger ist beständig der Gefahr unterworfen, unter einem gewissen Umfange von Gold und Silber um so viel weniger zu empfangen, als der **Zusatz** des fremden Metalls beträgt. Zwar kann man diese Vermischungen durch verschiedene Mittel erkennen: aber einige derselben Mittel sind ohne ein besonders Kenntniß, welches nicht jederman sich eigen machen kann, unzuverläßsig; einige sind zu langsamig, zu kostbar, folglich die Behändigkeit der Vertauschung hinderlich. Um die Vermischung nach ihren Graden auszudrücken, mußte man erst einige **Zahlbenennungen** festsetzen, welche die **höchste Feine** anzeigen, von welcher dann die Abweichungen durch Zahlenstufen bezeichnet werden. Man nahm ein gewisses **Gewicht** an, *i* das man willkührlich in **Theile** zerstückte. Wenn die Theile des Gewichts **alle** genennt werden, so heißt es, das Metall hat keinen **Zusatz**: denn z. B. 16 Sechszentheil sind ein Ganzes. Die folgenden Benennungen zeigen an, wie viel Theile des edeln Metalls nach der **Scheidprobe** vorhanden seyn würden *k*. Das **Gewicht**, welches **Schrott** genennt wird, müßte nur erst durch **Abwägen** bestimmt werden; wobey dennoch die Zweifel, von der Richtigkeit der **Wage** und der **Gewichttheile**, dann auch die Beschwerlichkeit der **Stückelung** nicht gehoben wird, um, besonders bey einem kleine-

ren Kaufe, von dem Metallklumpen gerade so viel abzustossen, als nöthig ist.

g 257.

h Korn, weil das Metall, je nachdem es feiner ist, im Anbruche ein feineres und dichteres Korn zeiget.

i Die Markt, welche in Deutschland die Köllnische genennt wird. Die Untertheilung der Mark Silber sind: 1 Mark in 16 Loth: 1 Loth in 18 Gran. Die Franzosen theilen es in 12 Denieres, deren jeder 24 Grän hält. Die Mark Gold in 24. Carat; 1 Carat in 4 Gran, jedes Gran in 3 Grön: die Gräne also sind bey Gold und Silber gleich 288. Im Münzprobegewichte hat man eine ganz außerordentlich kleine Untertheilung, da 1 Loth in 2096. Theile zerstückt wird, die man den Richtpfenning nennet: diese kleinen Abtheilungen sind, damit die Proben im kleinen, mithin mit weniger Kosten gemacht werden. Die Eintheilungen, welche andere Völker bey ihren Metallen angenommen, sind in jedem Handlungswörterbuche zu finden.

k 15 Löthig heißt also: funfzehn Loth Fein, ein Loth Zusatz: die Mark mit Zusatz wird die rauhe Markt genennet.

259. Dieses wechselweise Mißtrauen zwischen **Käufer** und **Verkäufer**, die sich zu überlisten suchen, zu heben, muß ein dritter **Mittelsmann** dazwischen treten, gegen welchen beide Theile hauptsächlich darum ein gleiches Vertrauen haben, weil er mit keinem aus beiden in besondrer Verbindung stehet, mithin auch keine Ursache hat einen, oder andern der Kaufverträger vorzüglich zu begünstigen. Zwischen Gliedern derselben Gesellschaft kann niemand dieses wechselweise Zutrauen besitzen, als der Regent, der aus keinem Grunde den **Geber** mehr, als den **Empfänger**, aber aus unendlichen Gründen, und einer übernommenen Pflicht, **beide gleich** zu beschützen hat. Der Gesetzgeber übernimmt es also, **Korn** und **Schrott** der Metallstücke zu bestimmen, und durch sein aufgedrücktes Gepräg die Bürgschaft dafür zu leisten. Dieses Gepräg macht nun das Metall zur **Münze**, oder

wie

wie der Sprachgebrauch die Bedeutung allgemein macht, zu **Gelde**.

260. Die Wirkung und der Vortheil dieser **Ausprägung** ist das Zutrauen, mit welchem das Stück Metall auf einen solchen Fuß angenommen wird, auf welchem man es zu seiner Zeit wieder hindanzugeben, versichert ist. Zu diesem Zutrauen trägt also die Größe und Kleinheit, die Feinheit, oder Vermischung des Metalls an sich selbst nichts bey, so lange als die Münze unter denjenigen herum gegeben wird, welche gegen den, dessen Gepräge darauf geschlagen ist, einen gleichen Grund des Zutrauens haben. Es läßt sich also ganz leicht begreifen, daß sich die Bürger eines Staats, den man von allen andern abgesöndert annehmen wollte, bey einer geringeren Münze nicht unglücklicher, aber auch bey einem größeren Stücke Metalls unter einer geringeren Benennung, nicht glücklicher finden würden. Aber alle Staaten haben einen Zusammenhang mit andern Nationen, von denen sie Bedürfnisse **empfangen**, und an sie wieder **abgeben**. Dieser Zusammenhang macht, das selbst die Unterthanen bey dem Gepräge ihres Regenten, einigermassen den Gehalt mit in Betrachtung ziehen. Denn, da die Handlung sie in die Nothwendigkeit versetzen dürfte, an **Fremde** von ihrem Gelde zu geben; die Fremden aber gegen den Regenten einer andern Nation, einen sehr geringen Grund des Zutrauens *l* haben, und sein Gepräg bey ihnen nicht in Betrachtung kömmt, als insoferne es mit dem **innern Gehalte** übereinstimmt; so kann der Regent in **Ausstückelung** seiner Münze nicht umhin, auf diejenigen Nationen mitzusehen, mit welchen seine Unterthanen in Verkehrung stehen können.

l Einiger Grund des Zutrauens ist dennoch auch bey Fremden vorhanden: weil nämlich die Münze vorhin unter den Bürgern des Staates gange gewesen, zwischen welchen der Prägende das Gleichgewicht des Vortheils zu beobachten hatte.

261. Der **innere Gehalt** m ist das Produkt des **Gewichts**, und der **Feine**, welche bey allen Völkern gleich betrachtet werden, und daher den **wahren Werth** der Münze ausmachen. Die **äußere** Gestalt und Benennung der Münze, die an sich willkührlich sind, geben ihr den **äußeren**, und weil es gemeiniglich **Zahlworte** sind, den davon sogenannten **zählenden** Werth. So lange diese beiden Werthe dergestalt übereinstimmten, daß der **zählende Werth** den **wahren** wirklich ausdrückte, konnte das Münzwesen keinen Verwirrungen unterworfen seyn. Aber es kam von dieser einfachen Art des Ausprägens gar bald ab. Die Staaten, welche die Ausgleichung ihres Waarenempfangs mit Gelde zu machen hatten, suchten sich in der Bezahlung zu übervortheilen: die **Unfähigkeit**, oder der Betrug derjenigen, welchen das Münzwesen anvertraut ward, und welche die Metalle **ungleich** ausstückelten, oder vorsetzlich zu geringe machten; **die Kosten der Ausprägung**, welche in die Münze eingerechnet wurden, zu welchen unwissende Finanzverständige noch **Gepräggewinnste** (Seigneurage) schlugen, die sie als ergiebige Quellen landesfürstlicher Einkünfte anpriesen; endlich **Nothfälle**, gegen welche man in der Veränderung der Münze eine Zuflucht suchte, diese Ursachen veranlaßten, daß die Münzen unter den ersten Benennungen, in **Korne und Schrotte** weniger enthielten, mithin der **zählende** Werth ein bloß eingebildeter ward, der ganz nicht mehr den Gehalt anzeigte. Aus dieser Abweichung, die in verschie-

de-

denen Ländern mehr, oder weniger sich ereignete, entstunden diejenigen Münzverwirrungen, welche den Staaten ordentliche **Münzgesetze** unentbehrlich machen, wodurch der **innere** und **äußere** Werth der Geldstücke festgesetzt wird.

m 251.

262. Es würde bey Entwerfung der Münzgesetze außer dem **Gehalte** der Metallstücke nichts zu beobachten gewesen seyn, woferne man zum **Stoffe** des allgemeinen Entgelts nur **ein** Metall gewählet hätte. Aber da man hiezu hauptsächlich **zwey** Metalle, **Gold** nämlich und **Silber** wählte, welche in einer der hauptsächlichsten Eigenschaften des **Entgelts**, in der **Seltenheit** m unterschieden waren; so war es bey dem Münzgeschäft nicht genug, auf die **Feine** und das **Gewicht** des **einen** Metalls zu sehen; es ist nothwendig eben dieses bey beiden n zugleich, aber auch das Verhältniß zu beobachten, welches beide gegeneinander in Ansehen der **Seltenheit** haben. Natürlich mußte dasjenige Metall, welches **seltner** ist, einem nach dem Verhältnisse dieser Seltenheit viel grösserem Stücke des häufiger vorhandenen Metalls gleich geachtet werden: und wenn die physikalische Anwesenheit des Metalls allein den Ueberfluß, oder die Seltenheit der Metalle bestimmte; so würde der Satz: **das Gold steht zu dem Silber, wie 1 zu 14**, so viel sagen: es **sey 14mal mehr Silber, als Gold vorhanden.** Aber die Seltenheit wird wechselweis auch durch andre Umstände, besonders aber in Ansehen Europens, durch den ostindischen Handel veranlaßt. Manchmal sind sogar augenblickliche Veranlassungen, welche das Verhältniß beider Metalle auf

eine, zwar nur kurze Zeit stöhren. Die Münzgesetze können diesen täglichen Abänderungen des Gold = und Silberpreises gegeneinander nicht folgen, die sich, wie jede mehr, oder weniger gesuchte Waare gegeneinander verhalten, deren Preis durch die Marktverabredungen bestimmet wird. Aber es giebt immer ein gewisses allgemeines Verhältniß der Metalle gegeneinander, welches bey den Münzgesetzen vor Augen gehabt werden muß.

m Die Ursache von der Verschiedenheit in der Menge des Goldes und Silbers kömmt daher, weil schon überhaupt mehr Silber, als Gold aus den Bergwerken erbeutet wird, dann machte die Entdeckung von Amerika eine neue Veränderung, weil man aus den peruvianischen Bergwerken mehr Silber, als Gold gezogen. Von derselben Zeit an war das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 16 in Spanien; und die andern Nationen folgten diesem Verhältnisse nahe bey. Portugal brachte nachher aus Brasilien eine große Menge Goldes in die europäische Handlung. Auch macht der ostindische Handel die Menge des Goldes größer, da jährlich viel Silber aus Europa nach Indien geführt, und dagegen Gold von da zurückgebracht wird, weil die Japoneser, und Chineser das Silber zu geringe schätzen, folglich die Europäer bey dem Umsatze des Goldes gegen Silber gewinnen. In den europ. Münzen ist das Verhältniß des Golds zum Silber 1 zu 14 ein Bruchtheil.

n Es ist nothwendig, Gold in der höchsten Feine, und Silber in der höchsten Feine gegeneinander abzumessen. Wenn die Grade der Feine ungleich sind, so muß erst diese Ungleichheit berechnet, und ausgeglichen werden, ehe man ihre Verhältnisse bestimmt.

263. Der Endzweck der Münzgesetze ist also, zu verhindern, daß die Nation, sowohl bey den Zahlungen, welche sie zu machen hat, als auch bey denen, welche an sie gemacht werden, keinen Verlust leide. Folgender Münzgrundsatz wird diesen Endzweck auf das vollkommenste erreichen lassen: der innere Werth der Münze in allen Untertheilungen, soll mit dem äußerlichen übereinstimmen: bey den Gold = und Silbermünzen = gegeneinander aber das Verhältniß angenommen werden, welches andre han=



handelnde Staaten, besonders mit welchen man in Verkehr steht, beobachten. Diesem Grundsatze zufolge wird jedes Stück Münze an feinem Metalle so viel enthalten, als der Namen andeutet. Man würde also die Münzen in der größten Feine ausprägen können, und nach Hrn. v. Justi Vorschlage in den Münzabtheilungen, den Untertheilungen des Gewichts nachgehen. Vielleicht, daß man bey kleineren Ausstückelungen einen Zusatz (Legirung) nöthig hätte, um der Münze einen Körper zu geben. Die Vortheile dieses einfachen *p* Grundsatzes, werden deutlicher, wenn man die Nachtheile untersucht, welche die Abweichung von demselben unausbleiblich begleiten.

o Die Schriftsteller, welche von den Grundsätzen der Münzprägung handeln, haben über diesen Gegenstand so viele Dunkelheit verbreitet, daß sie Anfänger in politischen Wissenschaften dabey ganz kleinmüthig machen. Diese Dunkelheit rührt daher, weil sie den Grundsätzen, eine Menge einzelne Rechnungsbeispiele mit untermengen, die nicht zu den Grundsätzen, sondern zum praktischen Theile des Münzwesens gehören. Das Verdienst des Schriftstellers bestehet nicht darinnen, daß er tiefsinnig und vielwissend scheine, sondern daß er deutlich sey, und den Leser auf den kürzesten Wege zu demjenigen Kenntnisse führe, so er ihm verheißt.

p So lange nämlich, als man beide Metalle als Münzen zu betrachten nicht aufhöret, woraus wohl eigentlich die größte Schwierigkeit des Münzwesens entspringt, da man zum Maßstabe zwo verschiedene, überhaupt, und beziehungsweise wandelbare Größen annimmt. Der Endzweck der in den menschlichen Geschäften eingeführten Münze foderte nur einen Maßstab, welches für Europa am zuträglichsten das Silber seyn würde; und Gold sollte nicht anders, als ein kostbares Metall, als eine Waare angesehen werden.

264. Die Abweichungen sind folgende: die Münze wird ihrem inneren Werthe nach höher ausgeprägt, als ihr Namen anzeigt: die Münze ist ringhältiger, als es ihre Benennung anzeigt: die Gold- und Silbermünzen haben nicht das gehörige Verhältniß ge-

gegeneinander: das eine Metall ist zu hoch, das andre zu niedrig geschätzt. Wenn die Münze im Werthe höher, als in der Benennung ist; es bezahlen die Nationalhandelsleute den fremden Gläubigern, die ihnen den Ueberwerth nicht zu gut setzen, in allen Zahlungen um so viel mehr, als der Ueberschuß des innern Werthes gegen das Gepräg ist. Wenn z. B. der Werth des Thalers um vier Groschen höher ist; so kauft die Nation um ein Zehntheil theurer ein, zahlet an seiner Bilanz um ein Zehntheil mehr, als sie schuldig war, verliert eben soviel an ihrem Wechsel, und veranlaßt den Auszug ihres Geldes. Ist dieser zu hohe Werth etwann nicht nach der Reihe auch bey allen kleineren Untertheilungen der Münze beobachtet; so werden die Ausländer sich alle Zahlungen in der zu hohen Münze thun lassen, hingegen diejenigen, die sie zu leisten haben, in den niederen Münzsorten leisten. Wenn aber auch das Verhältniß bey der Ausstückelung durchaus beobachtet wird, und man annimmt, daß in denjenigen Zahlungen, welche der Nation geleistet worden, eben nur die zu gute Münze angenommen werde; mithin das, was die Nation zu viel gab, durch die Rückzahlungen wieder hereingebracht werde; so ist erstens diese Vergütung nur damals ausgleichend, wenn die Bilanz der Handlung sich auf keine Seite neigt; zweytens, wird dadurch höchstens nur der Verlust der Nation ersetzt; der Privatmann aber, der nicht immer zugleich einkauft, und verkauft, erhält seinen Verlust nicht vergütet. Dieser Fall einer Münzierung ist jedoch der seltenste.

265. Der Fall ist weniger selten, daß die Münze gegen ihre Benennung zu ringhältig ist

ist e. Damals also werden die fremden Schuldner die Zahlungen in dieser ringhältigen Münze abtragen, die man, als Landesgepräge, nicht zurückweisen kann, weil der Nationalmünzfuß für die Glieder der Nation ein Gesetz ist, und sobald als von der Nation selbst der Münzfuß verdächtig erklärt würde, allgemeines Mistrauen erfolgen müßte, welches die ganze Handlung in Verwirrung stürzte. Und diese Münze werden sie nicht etwann von der Nation an sich zu ziehen suchen: sie werden, weil bey dem Ausprägen ringhältiger Münze Vortheil ist, das Gepräg der Nation nachahmen, und sich also den in diesem Falle sehr starken Prägegewinn zueignen. In Zahlungen hingegen, so die Nation an fremde zu thun hat, werden diese die Schuldner zwingen, andre Münzsorten aufzuwechseln, und darinnen zu zahlen; oder woferne sie die Nationalmünze annehmen: so werden sie ihren Werth genau berechnen, und sie nicht höher, als nach dem wahren Gehalte annehmen. Auf diese Art wird Handlung und Wechsel immer weniger einträglich seyn, wo die Handlungsbilanz der Nation zum Vortheile steht; da aber, wo sie gegen die Nation ist, wird der Verlust durch die nothwendig gemachte Geldaufwechslung noch vergrößert. Das Uebel erstreckt seine Wirkung noch weiter. Sobald der Handelsmann seine Münze in der Zahlung an Ausländer, nicht eben auf dem Fuße anwerden kann, auf welchem er sie empfangen hat; so hat das Gepräg, auf welchem sein Zutrauen gegründet war, seine Wirkung verloren; er achtet in der Folge nicht darauf, und sucht dasjenige, was er daran zu verlieren fürchtet, durch Steigerung seiner Preise hereinzubringen: in der inneren Handlung folgen seinem

Bei-

Beispiele bald alle übrigen Klassen, und es entsteht eine allgemeine Waarensteigerung, welche, da die Masse des Geldes nicht vermehret wird, den Privatunterhalt erschwert, die öffentlichen Ausgaben vergrößert, und dadurch den Staat zwingt, die Abgaben zu erhöhen: dieses muß die Bestandtheile des Waarenpreises noch mehr erhöhen, diese doppelte Waarensteigerung aber die auswärtige Handlung nothwendig vermindern, die Fremden werden von der vertheuerten Waare weniger verbrauchen, die Bilanz wird also für die Nation nachtheiliger, und folglich der Verlust bey ihrer **Saldirung** empfindlicher seyn.

§ 264.

266. **Wird das Verhältniß zwischen Gold und Silber nicht gleich andern handelnden Nationen beobachtet** r; so werden sich die Fremden diese Ungleichheit im Kaufe und Verkaufe zu Nutz machen. Im **Verkaufe** ihrer Waaren, werden sie sich die Münze in dem Metalle bedingen, welches man nicht gehörig zu schätzen weis, und es daher im Verhältnisse gegen das andre Metall zu nieder gesetzt hat. In der That also wird ihnen alles, nach diesem nicht beobachteten Verhältnisse theurer bezahlt. Bey dem Einkaufe hingegen, werden sie das zu hoch geschätzte Metall geben, folglich an sich weniger bezahlen, als bedungen ward. Auf diese Art werden sie in allen Bezahlungen und Gegenbezahlungen verfahren; endlich auch noch durch Aufwechslung das zu gering geschätzte Metall an sich reißen. In einem Beyspiele wird dieser Verlust sichtbarer werden. Bey den Chinesern ist das Verhältniß des Goldes zu dem Silber wie 1 zu 10, da es in Europa allgemein wie 1 zu

zu 14, und ein Bruch gehalten wird. Der Europäer, welcher chinesische Waare nach Gold behandelt, zahlt dem Chineser Silber, und zahlt ihm 10 für eine Waarenpost, für welche er in Europa 14 hätte zu zahlen gehabt. Was der Chineser hingegen von dem Europäer an sich bringen will, wird dieser sich nach Silbermünz behandeln, und in Gold bezahlen lassen: wenn also seine Rechnung 14 beträgt, so würde er in Europa 1 im Gold empfangen haben, da der Chineser zu Bezahlung eben dieser Summe 1 und $\frac{4}{14}$ entrichten muß. In der Auswechslung giebt der Europäer Silber 10, und empfängt dafür von dem Chineser 1 Gold, wofür er, wenn er es in Europa umsetzt, 14 in Silber bekömmt, mithin 4 $\frac{4}{10}$ daran gewonnen hat; oder welches auf dasselbe läuft, hinaus mit dem 1 Gold, so ihm nur 10 an Silber zu stehen kam, auf europäischen Handelsplätzen für 14 einkauft.

r 264.

267. Alle diese nachtheiligen Folgen sind bey der Ausmünzung nach der größten Feine vollkommen vermieden. Der Nationalhandelsmann giebt die Münze auf eben den Fuß hinaus, auf welchem er sie empfängt: er zahlt an Fremde **nicht mehr**, als er sich nach seiner Verabredung anheischig gemacht, und er empfängt, wenn er mit Nationalmünze gezahlt wird, **nicht weniger**, als er zu empfangen hatte. Das Nachprägen ist durch einen solchen Münzfuß von sich selbst untersagt, weil eine ächthaltige Münze nachzuprägen, nicht nur keinen Vortheil, sondern Schaden bringet, da die Prägkosten verloren sind: unter einem ächten Stempel aber eine ringhältige Münze einzuschieben,

heißt

heißt nicht nachprägen, sondern **münzverfälschen**, wogegen die Münzämter durch ämsige und wiederholte Probirung der kursirenden Münzsorten zu wachen haben. Um also diesen Münzgrundsatz zu befolgen, ist nothwendig, daß der Staat die **Kosten der Ausprägung** nicht auf die Münze einrechne; daß die sogenannten **Münzremedia** nicht geduldet, sondern die Ausstückelung auf das schärfeste beobachtet, und falls einige Stücke zu **geringe**, oder auch zu **schwer** ausfallen, er beide zur Umschmelzung ausschlüsse, und nur die vom ächten Schroot in Gang kommen lasse. Durch diese letzte Behutsamkeit wird verhindert, daß die zu schweren Stücke nicht von Gewinnsichtigen **ausgekippt** t, und zuletzt der Handel mit einer Menge zu geringen Münzen überladen werde.

s 263.

t Kipper und Wipper ist der Namen derjenigen, welche die schweren Münzen ausschüssen, und an dem Uebergewichte gewinnen. Auch heißt man diejenigen also, welche die Münzen beschneiden u. s. w. Der Gewinnsucht dieser Art sucht man aller Orten durch Halsstrafen Einhalt zu thun.

268. Der Grundsatz: **daß der nennende Werth mit dem innern und wahren übereinstimmen soll** u, ist nur auf die **Gold** = und **Silber**-, oder sogenannten **groben** Münzsorten allein anzuwenden: die **Scheidemünzen** sind ihrer **Bestimmung** nach, demselben nicht unterworfen. Ich verstehe unter **Scheidemünzen** diejenigen kleinen Münzsorten, welche eigentlich nur zur letzten **Ausgleichung des Handkaufs** dienen, nach Verschiedenheit der Länder, bald von **Kupfer**, bald von sehr **ringhältigem Silber** x. Eigentlich also ist ihr Gebrauch nur, den Ankauf in **kleinen Theilen** zu erleichtern, keineswegs aber dar-

in-

innen große Zahlungen zu leisten. Sie sind daher nur bestimmt, unter den Bürgern desselben Staates umzulaufen: zu Bezahlungen ausser dem Lande werden sie nicht angewendet, weil diese mit den großen Münzsorten geschehen können, und weil die Versendung einer ansehnlichen Summe in Scheidemünzen zu kostbar ist. Da der Regent zwischen seinen Bürgern im Tone der Gesetzen sprechen kann, auch hier ihm keine Ruckſicht auf die Fremden beschränket: so mag er den nennenden Werth der Scheidemünze nach Willkuhr, und ohne auf den wahren zu sehen, festsetzen: niemand wird dadurch verletzet, weil diejenigen, unter welchen diese Münze herumgegeben wird, sie immer auf dem Fusse wieder ausgeben können, auf welchem sie dieselbe empfangen haben, folglich es in ihren Händen immer ein sicheres Pfand der ferneren Vertauschung ist. Wenn also ja irgend der Grundsatz in einem Staate herrscht, daß die Prägekosten durch die Ausmünzung selbst hereingebracht, und nicht vielmehr als eine nothwendige Staatsauslage, von den allgemeinen Staatseinkünften sollen bestritten werden; so kann durch den bey Ausmünzung der Scheidemünze fallenden Gewinnst, der Prägeschatz am leichtesten hereingebracht werden.

u 253.

* Ungeachtet schon von den Kopfstücken an, abwärts die Münzsorten in ringhaltigen Metalle ausgemünzt werden, da z. B. eine raube Mark Zwainziger nur 9 Loth 5 gr. Groschen aber nur 5 Loth 7 gr. fein enthalten; so können diese gleichwohl nicht eigentlich unter die Scheidemünzen gezählt werden, weil die Ausstückelung also geschieht, daß die feine Mark immer für 24 fl. ausgemünzt wird: 480 Groschen nämlich geben auf eine feine Wienermarkt. Hingegen wird in halben Groschen, Kreuzern, Grescheln, oder Dreypfennigern und Halbenkreuzer die feine Wienermark zu 30, die Hungarisch, deren 5 auf 1 Groschen gehen,, und Pfennige aber zu 36 fl. ausgemünzt.

269. Aber es wäre möglich, daß die **Scheidemünze** nachtheilige Folgen veranlaßte, woferne der Regent dieserwegen nicht die nothwendige Vorsichtigkeit gebrauchte. Diese Folgen würde die **Auswechslung** und **die Verschwindung der gröberen Münzsorten** aus dem Kreislaufe seyn. Die **Auswechslung** der gröberen, mithin der Gold- und Silbermünzen würde durch **Fremde** geschehen, welche entweder ihre **eigne Scheidemünze** dafür gäben, oder die **Scheidemünze** der Nation, deren harte Münze sie an sich ziehen wollen, nachprägten. In beiden Fällen wäre der Verlust der Nation offenbar, weil die Scheidemünze keinen **wahren** Werth hat, mithin in der That weniger dafür gegeben würde, als man empfieng. Die **Verschwindung** der gröberen Sorten muß eine Folge der **zu häufigen** Scheidemünze seyn; sie mag nun von Fremden **hereingebracht**, oder auch im Lande selbst derselben **zu viel** geschlagen werden.

270. Dem **Auszuge** der Gold- und Silbersorten, gegen **fremde** Scheidemünze y vorzubeugen, muß **also** jede fremde Scheidemünze **verrufen**, und ungangbar erklärt werden z. Damit aber auch die Fremden, die nach dem Stempel der Nation geprägte Scheidemünze, weder zur **Aufwechslung**, noch zum **Waarenankaufe**, oder einer andern **Bezahlung** hereinbringen mögen, wird erstens die **Hereinbringung** starker Posten an den Gränzstationen durch **Kontrebandverordnungen** erschweret, zweytens durch ein **Gesetz**, welchem verhältnißmässige Strafen ein Gewicht geben, **untersagt**, in was für Zahlungen immer, **mehr** Scheidemünze zu **geben**, und **anzunehmen**, als was zur **Ausgleichung** der zahlbaren Summe nothwen-

wendig ist. Dadurch wird sogar dem geheimen Aufwechseln vorgebauet seyn, welches nothwendig aufhören muß, sobald von der eingewechselten Scheidemünze gewissermassen kein Gebrauch gemacht werden kann. Die kleinen, und auf den Gränzen unvermeidlichen Münzumsetzungen sind bey diesen Vorsehungen von keiner Wichtigkeit.

y 269.

z Verord. von 14 Jun. 1728.

271. Wenn die groben Münzen wegen der überhäuften Scheidemünze verschwinden a, so wird in der Folge der Preis des Golds und Silbers zum Nachtheile der gemeinen Klassen über den wahren Werth erhöht, weil sie ihrer Seltenheit wegen gesucht werden, und dafür gern ein Aufgeld gegeben wird. Auch die Abtragung der Landesabgaben wird dadurch dem Steuernden, oder die Einhebung der Kamer erschwert, und kostbar gemacht: dem Steuernden, wenn etwan seine Abgabe nur in harter Münze angenommen wird; oder der Kammer, welcher die Ueberbringung großer Posten in Scheidemünze ansehnliche Frachtkosten verursacht. Nicht nur also, daß nachgeprägte Scheidemünze durch die empfohlene Vorsehung abgehalten werden muß; auch die Münzkammern müssen der Prägung der Scheidemünze Gränzen zu setzen, und sie in einem Verhältnisse gegen die allgemeine kreuslaufende Masse zu erhalten wissen. Es ist schwer, dieses Verhältniß eigentlich anzugeben; gemeiniglich wird von der Geldmasse eines Staates der zwanzigste Theil, oder 5% angenommen, welches mir zu stark scheint. Ich wage hier bloß eine Muthmassung: vielleicht soll-

sollte die Menge der Scheidemünze gleich seyn, auf das höchste angeschlagen, **der Summe der täglichen Verzehrung der gemeineren, oder eigentlich der arbeitenden Klasse** b, als welche von dem täglichen Handlohne zu leben, mithin auch in Scheidemünze einzukaufen gewohnt ist.

a 269.

b Z. B. von einer Bevölkerung von 15 Millionen wäre die arbeitende Klasse 7 Millionen die tägliche Verzehrung eines Kopfes zu 4 Kreuzer angeschlagen, sollte die umlaufende Scheidemünze 466, 669 Gulden ungefähr eine halbe Million betragen.

172. Die bisher erklärten Grundsätze werden in Ansehen der **Nationalmünze** zureichen. Allein da bey dem Zusammenhange der Handlungsgeschäfte die **fremden** Münzen aus einem Lande nicht ausgeschlossen werden können; da es zugleich vortheilhaft ist, durch dieselbe den Kreislauf lebhafter zu erhalten; so muß die Sorgfalt des Regenten dahin gehen, damit **seine Bürger auch bey dem Empfange der fremden Münze nicht übervortheilt**, und zugleich unter sich über ihren **eigentlichen** Werth sicher gestellt werden. Zu diesem Ende läßt er alle **fremden** Münzen durch das Münzamt probiren c, und verhältnißmäßig zu dem **Landesmünzfuß** berechnen, oder wie das Münzkunstwort lautet, **valviren**. Der herausgebrachte Werth, welcher dann der **wahre** Werth der Münze ist, wird durch Münzedikte bekannt gemacht, und kann mit dieser Behutsamkeit allen **fremden** Münzsorten der **Cours** im Lande gestattet werden, welches in großen Handelsplätzen besonders, ungemein vortheilhaft ist. In der That verschwindet hier die Eigenschaft einer **fremden Münze** ganz, und wird dieselbe nur, als ein so-

oder

oder so vielhältiges, von dem Regenten garantirtes Metallstück angesehen.

c Verordnung vom 9 Junius 1765. daß alle k. k. Kasseämter, Wechsler, Negozianten und Kaufleute von allen in Vorschein kommenden neuen Münzsorten eine ganze, oder halbe Mark dem Münzamte überliefern sollen.

273. Diejenigen, welche nach dieser **Berichtigung** der fremden Münze, noch der Furcht Gehör geben, daß bey der Ausmünzung nach der **höchsten Feine**, die Nationalmünze **aufgewechselt**, und ausser Landes würde geführt werden, und die aus einem solchen Grunde diesen Münzfuß entweder ganz verwerfen, oder wenigstens, die **Ausfuhr der Landesmünze** zu verbieten, für nothwendig gehalten haben, damit wenigstens die **Prägekosten** nicht zu sehr vermehrt werden, scheinen ihre Betrachtungen nicht weit genug erstreckt zu haben. Es wird in folgender Abtheilung der schicklichste Ort seyn, zu überzeugen, daß alle Verbote der Münzausfuhr ohne Wirkung sind: die **Aufwechslung** aber wird gar nicht geschehen. Derjenige, der die Münze aufwechseln wollte, müßte nothwendig eine **andre** dafür geben, und zwar nach dem Zusammenhange der **Münzanstalten**, da die Aufgabe der **Scheidemünze** verhindert ist, eine **grobe**, aber gegen die Benennung **ringhältige**: indem aber diese ringhältige Münze nicht nach ihrem **nennenden**, sondern durch die **Valvirung** bestimmten **wahren** Werthe angenommen wird; so muß er z. B. gegen **einen** feinen Thaler **zween** geben, wenn der Gehalt derselben gegen jenen die **Hälfte** wäre: Mark gegen Mark also, **zwo** Mark ringhältige Münze gegen **eine** feine; der **innere** Gehalt dieser **zwo** ringhältigen Marken ist eine fei-

ne, und **eine** Mark an **Legirung**, oder Kupfer: an Silber hat man nun eben soviel gegeben, als man empfieng: die **Legirung**, bey einer Mark nur zu 6 Kreuzer berechnet, ist für den Aufwechselnden ein wahrer **Verlust**, und der **Gewinn** der Nation, deren Münze eingewechselt würde. Zwar könnte der Verlust der **Prägekosten** angezogen werden: aber auch dieser ist bey dem Aufwechselnden, der **zwo** Mark gegeben, **doppelt**. Zu dem, ist es nur einigermassen wahrscheinlich, daß jemand Münze aufwechseln wird, wobey er erwiesenermassen **nicht** gewinnt? ist dann ferner zu vermuthen, daß die Inländer zu einer solchen Aufwechslung sich ohne alles **Aufgeld** verstehen werden? beträgt nun dieses Aufgeld nur 6%; so übersteigt es die **Prägekosten**, die gewöhnlich $1\frac{20}{30}$ gerechnet werden, um ein Drittheil, und vermehrt noch den **Verlust**, der bereits bey der Legirung gemacht wird.

274. Ungeachtet die Vortheile eines **Münzfusses**, wo der **zählende** Werth, mit dem **nennenden** übereinstimmt, nicht im geringsten zweifelhaft scheinen; so sind die Fälle gleichwohl nicht selten, da Nationen dieselben verkennen, und die Münze **zu gering** ausprägen. Man hat hauptsächlich in **Erhöhung** der Münze, oder ihrer **geringhältigen** Ausprägung ein Hilfsmittel gesucht, manchmal für die Bedürfnisse **des Staats**, manchmal zur Rettung der **Privatbürger**. Schriftsteller von Ansehen haben die Vertheidigung solcher **Münzerhöhungen** über sich genommen, und uns die Nothwendigkeit auferlegt, die Frage zu untersuchen: **ob wenigstens in dringensten Umständen des Staates eine ringhältige Münzausprägung anzurathen sey? Melon** ist der Meynung,

nung, daß ein solches Unternehmen, wo es auf das Aeußerste gekommen, ein Mittel seyn könne, sowohl den **Staat**, als **Schuldner**, als auch das unter der Last der **Abgaben** schmachtende **Volk** zu unterstützen. **Dutot** hat ein eignes Werk geschrieben, um diese Meynung **Welons** zu bekämpfen: aber die **politischen Betrachtungen über die Finanz und Handlung** sind mit so vielen und beschwerlichen Berechnungen überladen, und in einem so verwirrten Zusammenhange, daß sie ermüden, ehe man die Wahrheiten herausgeholt, welche darinnen eingestreut sind. **Forthonais** hat in seinen **Anfangsgründen der Handlung** diese schwer scheinende Frage klärer auseinander zu setzen gesucht. Ich werde mich bemühen, so viele Deutlichkeit darüber zu verbreiten, als es mir nur möglich ist. Es wird, däucht mich, hiezu das meiste beytragen, wenn man sowohl die **Umstände**, als die **Frage** nach ihren verschiedenen **Beziehungen** genau festsetzet.

275. Ein Volk ist durch Kriege, oder auf eine andre Art dergestalt mit Abgaben überhäuft worden, daß es in der Folge die ordentlichen Landessteuern nicht erschwingen kann, folglich große Rückstände verbleiben. Wird durch eine Münzerhöhung dem Volke eine Erleichterung verschafft, seine Rückstände zu tilgen, und in der Folge die Abgaben zu bestreiten? der Regent ist schuldig: kann die Münzerhöhung ihm ein Mittel an die Hand geben, die Staatsschulden zu tilgen? Beide, der Regent und die Bürger sind einzeln, ohne Zusammenhang mit andern Staaten zu betrachten; dann wie sie mit andern Staaten durch die Handlung als Schuldner und Gläubiger zusammenhängen.

ne, und eine Mark an Legirung, oder Kupfer: an Silber hat man nun eben soviel gegeben, als man empfieng: die Legirung, bey einer Mark nur zu 6 Kreuzer berechnet, ist für den Aufwechselnden ein wahrer Verlust, und der Gewinn der Nation, deren Münze eingewechselt würde. Zwar könnte der Verlust der Prägekosten angezogen werden: aber auch dieser ist bey dem Aufwechselnden, der zwo Mark gegeben, doppelt. Zu dem, ist es nur einigermassen wahrscheinlich, daß jemand Münze aufwechseln wird, wobey er erwiesenermassen nicht gewinnt? ist dann ferner zu vermuthen, daß die Inländer zu einer solchen Aufwechslung sich ohne alles Aufgeld verstehen werden? beträgt nun dieses Aufgeld nur 6%; so übersteigt es die Prägekosten, die gewöhnlich 1$\frac{20}{30}$ gerechnet werden, um ein Drittheil, und vermehrt noch den Verlust, der bereits bey der Legirung gemacht wird.

274. Ungeachtet die Vortheile eines Münzfusses, wo der zählende Werth, mit dem nennenden übereinstimmt, nicht im geringsten zweifelhaft scheinen; so sind die Fälle gleichwohl nicht selten, da Nationen dieselben verkennen, und die Münze zu gering ausprägen. Man hat hauptsächlich in Erhöhung der Münze, oder ihrer geringhältigen Ausprägung ein Hilfsmittel gesucht, manchmal für die Bedürfnisse des Staats, manchmal zur Rettung der Privatbürger. Schriftsteller von Ansehen haben die Vertheidigung solcher Münzerhöhungen über sich genommen, und uns die Nothwendigkeit auferlegt, die Frage zu untersuchen: **ob wenigstens in dringensten Umständen des Staates eine ringhältige Münzausprägung anzurathen sey?** Melon ist der Meynung,

nung, daß ein solches Unternehmen, wo es auf das Aeußerste gekommen, ein Mittel seyn könne, sowohl den **Staat**, als **Schuldner**, als auch das unter der Last der **Abgaben** schmachtende **Volk** zu unterstützen. **Dutot** hat ein eignes Werk geschrieben, um diese Meynung **Welons** zu bekämpfen: aber die **politischen Betrachtungen über die Finanz und Handlung** sind mit so vielen und beschwerlichen Berechnungen überladen, und in einem so verwirrten Zusammenhange, daß sie ermüden, ehe man die Wahrheiten herausgeholt, welche darinnen eingestreut sind. **Fortbonais** hat in seinen **Anfangsgründen der Handlung** diese schwer scheinende Frage klärer auseinander zu setzen gesucht. Ich werde mich bemühen, so viele Deutlichkeit darüber zu verbreiten, als es mir nur möglich ist. Es wird, däucht mich, hiezu das meiste beytragen, wenn man sowohl die **Umstände**, als die **Frage** nach ihren verschiedenen **Beziehungen** genau festsetzet.

275. Ein Volk ist durch Kriege, oder auf eine andre Art dergestalt mit Abgaben überhäuft worden, daß es in der Folge die ordentlichen Landessteuern nicht erschwingen kann, folglich große Rückstände verbleiben. Wird durch eine Münzerhöhung dem Volke eine Erleichterung verschafft, seine Rückstände zu tilgen, und in der Folge die Abgaben zu bestreiten? der Regent ist schuldig: kann die Münzerhöhung ihm ein Mittel an die Hand geben, die Staatsschulden zu tilgen? Beide, der Regent und die Bürger sind einzeln, ohne Zusammenhang mit andern Staaten zu betrachten; dann wie sie mit andern Staaten durch die Handlung als Schuldner und Gläubiger zusammenhängen.

Die Münzerhöhung geschieht entweder, daß die Münzen unter dem **vorigen Gepräge**, der **Benennung** nach erhöht werden: oder daß die alten **verrufen**, und unter einem neuen Gepräge **ringhältige** Münzen gang und gäbe gemacht werden.

276. Wir betrachten den Staat abgesöndert von andern Staaten. Die Bürger, den Regenten mitbegriffen, sind erstens unter sich **Käufer** und **Verkäufer**; zweytens **Schuldner** und **Gläubiger**. In Beziehung der gemeinen Klasse der **Käufer** und **Verkäufer** ist die Münzerhöhung eine unfruchtbare Verrichtung. Da das Geld das Vorstellungszeichen der Waaren ist, und daher mit denselben in einem Verhältnisse steht; so ist ganz natürlich, daß die auch nur **numeräre Vermehrung** des Geldes den Preis der Waaren **steigern**, und zwar nothwendig nach eben dem Verhältnisse steigern muß, nach welchem durch die Münzerhöhung der Geldmasse vermehrt worden. Diese Berichtigung des Verhältnisses geschieht durch keine Rechnungsoperation, aber sie kömmt darum nicht weniger durch die **Foderung der Verkaufenden** zu Stande. Die Besitzer der Waaren, die bisher für ein gewiß **Stück** Waare eine **gewisse** Summe Geldes zu empfangen gewohnt sind, werden, wenn sie die **Erhöhung** der Münze gewahr werden, um nicht weniger zu empfangen, ihren Preis erhöhen. Hiezu wird sie auch die Begierde spornen, den Besitzern des Geldes nicht den Vortheil einseitig einzuräumen, sondern sich mit ihnen dareln zu theilen. Sobald nur eine Klasse derjenigen, welche **Bedürfnisse** verkaufen, den Preis steigert, **müssen** alle übrigen Klassen nachfolgen, und durch Erhöhung ihrer Feilschaften sich das

Mit-

Mittel verschaffen, die gesteigerte Bedürfnißwaare an sich zu bringen. Es erfolgt daher eine allgemeine Steigerung, welche das Gleichgewicht zwischen Geld und Waaren herstellt: daß also durch die Münzerhöhung nichts weiter geschehen, als daß z. B. nun gesprochen wird, ich gebe 15, für etwas, da man vor der um ein Drittheil geschehenen Münzerhöhung sprach: ich gebe 10. Diese Waarensteigerung ist nicht eben so gleichgültig für den Regenten, in soferne er gleichfalls vieles zu kaufen hat: denn da er seine Auslagen von den Anlagen bestreiten muß, diese Anlagen aber nach der alten Münzbenennung entrichtet werden; so empfängt er, wenn z. B. die Münze um ein Drittheil erhöht ist; zwar 3 Millionen, dem Namen nach, in der That aber, nach dem alten Werthe nur 2, das ist: er kann mit diesen 3 Millionen mehr nicht ankaufen, als er ehemals mit 2 gethan: er ist also in die Nothwendigkeit versetzt, die Anlagen zu erhöhen, wodurch der ganze Nutzen, den seine Steuernden aus der Erhöhung der Münze erwarten konnten, abermal vereitelt ist.

277. Ich nehme nun die Beziehung als Schuldner und Gläubiger vor. Wenn das Volk als Schuldner des Staats betrachtet wird, glaubt man ihm dadurch eine Erleichterung zu schaffen, weil bey einer solchen Münzerhöhung diejenigen, welche Geld besitzen, eilen werden, dasselbe auf einen so hohen Fuß wegzubringen, mithin die Schuldner eine Leichtigkeit finden müssen, zu borgen, und die Schuldenlast zu bezahlen. Wenn dieses sich auch wirklich ereignet; so betrachte man, was der Staat eigentlich empfängt? um so viel an wahrem Werthe weniger, als die Münze erhöht

 ist.

ist. Wäre es nicht eben dasselbe, dem Volke aber besser berathen gewesen, wenn er ihm von seinen Rückständen und Abgaben wirklich das Drittheil z. B. nachgesehen hätte? Und ist denn nun dem Volke wirklich dadurch berathen? es hat seine Schuldenlast nicht vermindert, sondern nur den Gläubiger verwechselt, der in einer sehr kurzen Zeit ihm seine Bürde durch die schärfesten Eintreibungsmittel empfindlicher machen wird. Eben dieß wird sich in Ansehen derjenigen ereignen, welche ihren Mitbürgern schuldig sind. Wenn die **Münzveränderungen** ihnen eine Leichtigkeit, Geld zu borgen, verschaft; so bleiben sie darum nicht weniger **Schuldner**, und anstatt, daß die Erhöhung den **Schuldnern** zu statten käme; so ist der Vortheil bloß für die neuen **Gläubiger**, auf deren Begünstigung der Staat gewiß nicht gedacht hatte. Es ist weiters nicht so deutlich erwiesen, daß die Klasse der **Schuldner** vor der Klasse der **Gläubiger** eine Begünstigung verdiene. Man irret sehr, woferne man unter der Klasse der **Gläubiger** stets nur die **Besitzer des Geldes** betrachtet. Die Bemerkung **Fortbonais**, daß bey den meisten großen Häusern in Frankreich es als ein **Familienkunstgriff** angesehen wird, beständig **schuldig** zu seyn, um von den Münzänderungen Nutzen zu ziehen, ist wenigstens ein Beweis, daß nicht immer die **dürftige** Klasse unter den **Schuldnern** zu verstehen sey. Die Klasse der **Gläubiger** ist meistens wohl die **arbeitende** Klasse, und die **Schuldner** sind sehr oft von der unnützesten Klasse der Bürger. Man erwege nun, ob es billig ist, diese zum Nachtheile jener zu begünstigen? Wenn endlich dem Gesetzgeber an der Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Kredits *d* gelegen seyn muß; so

kann

kann ein Unternehmen unmöglich angepriesen werden, welches diesen Kredit unmittelbar, und auf lange Zeit zerstöhret, da es dem Gläubiger mit Furcht erfüllet, er werde **weniger** e bekommen, als er gelehnt hat.

d S. die Abtheilung vom Kredit.

e Man kann nicht sagen, daß der Gläubiger eben soviel empfänge, weil die Münzbenennung in Ansehen der Bürger als ein Gesetz geltend, mithin der Empfangende versichert ist, daß er seine Münze auf eben den Fuß wieder ausbringen werde. Die Münze hat nur in sofern ihren Werth, als ich dafür Waaren eintauschen kann. Es ist erwiesen, daß der Münzerhöhung beständig eine Waarensteigerung nachfolgt: es heißt also nicht mehr das Geld auf eben den Fuß hinausgeben, wenn ich für einen Gulden, den man mir nach der alten Benennung schuldig war, z. B. einen täglichen Unterhalt empfieng, für den Gulden nach der neuen Benennung aber nur zwey Drittheile dieser Nothwendigkeiten empfange, mithin um dieselbe zu bestreiten, noch ein Drittheil zusetzen muß. Die Rechtsgelehrten würden zur Entscheidung der berühmten Streitfrage: ob das Steigen und Fallen der Münze dem Gläubiger, oder Schuldner zu gutem komme? in dieser Betrachtung weit sicherere Gründe finden, als in dem Texte des Coder und der Pandekten.

178. Will der **Regent** als Schuldner seiner Bürger f von der **Münzerhöhung** Nutzen ziehen; so verruft er die **alte Münze**, befiehlt solche in die Münzbank zu bringen, und dafür die Summe in neuer erhöhten Münze zu empfangen. Auf diesen Weg gewinnt er an dem **alten** Gelde denjenigen Antheil vom Silber, oder Gold, um welchen die **Münze** erhöht worden; und da er auch diesen Theil nach dem neuen Münzfuße an seine Gläubiger ausbringt, so ist sein Vortheil auch hier beträchtlich. Eine Betrachtung ist nothwendig nicht bey Seite zu lassen: daß der Vortheil des Regenten auf den Verlust zwoer Gattungen von Menschen gegründet ist: derjenigen nämlich, welche die **alte** Münze abliefern, und wenn z. B. die Erhöhung um ein Drittheil geschehen, aus der Münzbank um dieses

ses Drittheil in der That weniger empfangen sollen: dann auch derjenigen, die seine Gläubiger sind, denen er ebenfalls um ein Drittheil weniger giebt, als sie zu empfangen hatten. Diese Betrachtung führt auf eine zweyte: nur sehr wenige Leute werden sich entschlüssen, ihre alte Münze in das Münzamt zu liefern; sie werden vielmehr dieselbe anfangs verschlüssen, und dadurch eine schädliche Stöhrung des Umlaufs veranlässen; in der Folge werden sie ihre Münze aus dem Lande schaffen, und in fremden Münzbänken nach dem neuen Münzfuße umprägen, und sich selbst den Vortheil zueignen, den allenfalls der Staat gehofft hat. Also wird der Staat in dieser Erhöhung für sich eine sehr unbeträchtliche Aushilfe gefunden, aber immer eine Münzoperation gemacht haben, die den Kreislauf hemmt, den allgemeinen Kredit unterbricht, das Nachprägen erleichtert, und im Grunde von den Gläubigern, die zu wenig empfangen, nicht anders, als ein verkleideter Rabbat, eine Art von Bankerutte betrachtet wird, wogegen sie sich in Hinkunft zu verwahren suchen werden, entweder daß sie dem Staat **ganz keinen Kredit** geben, oder ihm solche Bedingnisse vorschreiben, die sie wider einen ähnlichen Verlust allenfalls sicher stellen, oder vorhinein entschädigen. Man täuscht heute durch solche Kunstgriffe in der That niemanden: woferne sich also der Staat auf keine andre Art von seiner Schuldenlast zu befreyen, Wege fände: so würde es beynahe rathsamer seyn, seinen Gläubigern einen Vertrag vorzuschlagen, Kraft dessen sie die Bezahlung mit Rabbat annehmen: der Kredit leidet darunter nicht so viel, und es sind wenigstens die Verwirrungen erspart, welche die Münzveränderungen immer nach sich ziehen.

§ 276.

279. Woferne man aber den Staat in dem Zusammenhange mit andern Staaten g betrachtet, worinnen alle Länder sich wirklich befinden; den Bürger als Schuldner und Gläubiger fremder Nationen, und auf eben diesen Fuß den Regenten; so ist der Nachtheil solcher Münzerhöhungen noch deutlicher. Es ereignen sich nämlich alle die übeln Folgen, die sich bey Ausprägung einer ringhältigen Münze überhaupt ereignen müssen. Die Fremden nehmen die Münze nicht anders, als nach dem wahren Werthe an; in Ansehen ihrer also kömmt weder Regent, noch Privatschuldner leichter durch: die fremden Schuldner hingegen werden sich diese Erhöhung zu Nutze machen, und mit der erhöhten Münze ihre Schulden abtragen; und damit ich die Wiederholung vermeide: so ist alles das vollkommen hieher anwendbar, was ich bey dem 266. Satze umständlich auseinander gesetzt habe.

§ 276.

X.

Vom Umlaufe des Geldes.

280.

Die Verrichtung des Geldes ist, daß es den Unternehmungen der Aemsigkeit zum Mittel diene. Wenn das Geld einmal angewendet wird, so ist die Unternehmung, wozu es dienet, gleich der Summe des Geldes, einmal betrachtet. Legt es derjenige, dem es in die Hände kam, beyseite, so schafft

schafft es in seinem Schranken keinen weiteren Vortheil; giebt er aber dasselbe weiter, das ist, kauft er dafür etwas an sich, so empfängt der Verkäufer dadurch ein Mittel zu einer ferneren gleich großen Unternehmung. Je öfters das Geld von Hand zu Hand kömmt, desto mehreren wird dadurch das Mittel verschafft, etwas zu unternehmen. Hieraus läßt sich das Wesen des **Umlaufs** *h* erklären, und seine Wirkung auf die Belebung der Aemsigkeit darthun. Der Umlauf ist die **Wiederholung des Umsatzes von Waare gegen Geld, und von Geld gegen Waare.** Der Leinhändler **empfängt**, Geld für **Wolle**, und giebt dieses Geld für **Leinwand**. Der **Tuchfabrikant giebt** Geld für Wolle, macht Tuch daraus, und empfängt für dieses Tuch Geld. Die **Wirkung** des Umlaufs ist die Vermehrung der Beschäfftigung, wo immer das Geld **durchzieht** *i*. Die **Größe des Vortheils** hängt davon ab, je schneller, oder langsamer die Wiederholung des Tausches geschieht. Der Vortheil des Umlaufs ist also das **Produkt**, wenn die **umlaufende Summe des Geldes durch die Zahl des Umlaufs vermehrt wird** *k*; eine Million also, die ihre Verrichtung in einer gewissen Zeit nur **einmal** macht, wird gleich 100, 000, welche in derselben Zeit **zehnmal** verkehrt werden. Es ist hieraus offenbar, daß alles, was den Umlauf des Geldes hemmt, die **Beschäfftigungen** einschränkt, mithin auch der Bevölkerung nachtheilig ist, und im Gegentheil.

h Kreislauf Circulation.

i Der blosse Durchzug des Geldes macht eine Wirkung, die denjenigen in Erstaunung setzen wird, welcher bey diesen an sich einfachen Betrachtungen stehen zu bleiben, verabsäumt. Man nehme an, wie es möglich ist: ein Bürger kaufe für 4

Gul-

Gulden einen Hut: der Hutmacher kaufe für eben diese 4 Gulden seidne Strümpfe, der Strumpfwürker eine Tresse, der Tressenmacher einen Degen, der Schwerdfeger Leinwand, der Leinwandhändler Schnallen; es kann dieser Umlauf noch auf hundert Umsätze ausgedehnt werden; er kann in der Zeit von einer Wochen geschehen: der Hut, die seidenen Strümpfe, die Tresse, der Degen, die Leinwand, die Schnallen. Waaren, die 24 Gulden betragen, sind vorhanden, und auf der einen Seite sind nur 4 Gulden, wovon diese 24 Gulden werthe Waaren sind angekauft worden.

k Kreislaufenden Summe — 10 Millionen
Läuft in einer gewissen Zeit um 6 mal
Vortheil des Umlaufs — — 60 — oder 10 Millionen, die sechsmal umlaufen, veranlassen einen Umsatz von 60 Millionen.

281. Hauptsächlich ist also bey dem Umlaufe erfoderlich: **daß beständig eine zusagende Menge Geldes gegenwärtig verbleibe: und daß das Geld seinen Gang in der erfoderlichen Geschwindigkeit verrichte.** Zu bestimmen, wie groß überhaupt die Kreislaufende Summe des Geldes in einem Staate seyn müsse? ist darum unmöglich, weil bey dem Umsatze der Waaren, der Kredit mit in die Rechnung kömmt, weil der Stand der Besitzer des Geldes, ihre Art zu leben, ihre größere, oder kleinere Neigung, Aufwand zu machen, der Zustand der Handlung, der Zustand des öffentlichen Kredits, und selbst die politischen Verhältnisse des Staates, alles zusamm sehr wandelbare und willkührliche Umstände, dabey ihren Einfluß haben. Indessen ist dennoch gewiß, daß zwischen dem in einem Staate vorhandenen Gelde überhaupt, zu demjenigen, was gegen dieses Geld umgesetzt werden kann, ein Verhältniß ist, also zwar, daß die ganze Masse der **verkäuflichen Sachen** auf der einen, und die ganze **Summe des Geldes** auf der andern Seite genommen, einem bestimmten Theile von Waaren ein bestimmter

ter Theil vom Gelde zusagt, welche Theile sich untereinander eben so, wie die ganzen Massen gegeneinander verhalten *l*. Nach diesem allgemeinen Verhältnisse wird man die ganze **Waarensumme** mit 100, und mit 100 gleichfalls die ganze **Geldsumme** ausdrücken können, wo immer 1 von Waaren, auch 1 von Geld zusagt. Der durch eine gewisse Zeit **gewöhnliche Preis** bestimmet dieses Ungewisse 1 durch eine **gewisse Zahl**, und kann man daher sagen: daß in dem Verhältnisse der kreislaufenden Summe eine Aenderung getroffen worden, sobald diese **gewisse Zahl** eine merkliche Veränderung leidet. Durch diesen Satz des Verhältnisses der Waaren und Geldmassen läßt es sich ohne alle Schwierigkeit erklären, warum in einem Lande, wo das Geld **seltner** ist, für die Waare **weniger** gegeben wird, als in einem Lande, wo mehr Geld ist: eben so sieht man daraus, daß eine Geldvermehrung, in einem Lande nothwendig eine Steigerung des Waarenpreises nach sich ziehen müsse. Mir heißt daher die **Abwesenheit einer zusagenden** Menge Geldes so viel: daß die **Arbeiter der Waare** auf einer Seite immer auf der andern Seite **Geldanbieter**, das ist **Käufer**, finden, und daher durch den Empfang des Geldes zu Fortsetzung ihrer Beschäftigung neue Mittel erhalten. So lange dieses ist; kann man immer zuversichtlich schlüssen, daß eine **zusagende** Menge Geldes im Kreislaufe sey.

l Montesq. Esprit de Loix, Liv. 22. Ch. 8.

282. Das Geld kann entweder auf **immer**, wenigstens auf sehr **lange** aus dem Umlaufe kommen, oder nur auf **einige Zeit**: jenes unterbricht den Kreislauf **ganz**, dieses hemmet nur seine Ge-

schwin-

schwindigkeit. Auf immer, oder lange Zeit kömmt das Geld aus dem Umlaufe: wenn es aus dem Lande gesendet wird, entweder um Schulden zu bezahlen, oder bey Auswanderung der Bürger, wenn fremde Unterthanen Güter, oder Staatspachtungen besitzen, und sich die Einkünfte nachsenden lassen, durch Anlegung in fremden Banken, durch Bezahlung starker Subsidien, oder andrer Auswärtigen zugestandenen, oder von ihnen angemaßter Rechte; durch Beylegung eines Schatzes für den Regenten, durch die Sammlung der unsterblichen Gesellschaften, durch Anschaffung vieles Gold = und Silbergeschirrs, durch Sammlung der Kapitalien, und durch Münzirrungen. Seine Geschwindigkeit hemmen hauptsächlich große Zahlungstermine, und die ungleiche Lokaleinleitung des Vermögens. Uebrigens schlägt hier auch alles ein, was die Abwesenheit des Geldes selbst veranlasset; die Verminderung der Masse zieht die Langsamkeit des Umlaufs immer nach sich.

283. Der **Versendung des Geldes** *m* hat man durch ein Verbot der **Geldausfuhr** vorzukommen geglaubt *n*. Ein solches **Verbot** ist entweder **unnothwendig**, oder **fruchtlos**, weil es unmöglich beobachtet werden kann. **Es ist unnothwendig**, wo immer die Bilanz der Handlung für eine Nation ist. Denn in solchen Umständen werden diejenigen, welche auswärts Zahlungen zu machen haben, dieselbe weit vortheilhafter, durch **Wechselbriefe** leisten: es wird also niemanden einfallen, wirkliche Geldremessen zu machen: ist aber die **Handlungsbilanz** wider die

Nation; so hieß ein solch Verbot' eben so viel, als den Nationalschuldnern untersagen wollen, daß sie ihre fremden Gläubiger nicht bezahlen sollen, welches wohl nie einem Gesetzgeber beyfallen wird, weil dadurch aller **Nationalkredit**, aller Zusammenhang mit andern Staaten nothwendig aufgehoben seyn würde. Wenn eine Nation von der andern so viel zu fodern hat, daß ihre Rechnung durch Wechsel nicht gegeneinander aufgehoben werden kann; so ist kein anders Mittel übrig, zu saldiren, als daß der Ueberrest in Baarem abgetragen werde. Wir werden in der Abtheilung **vom Wechsel** sogar die **Nothwendigkeit** einsehen, manchmal, um nicht den Wechsel so sehr wider sich zu haben, die Schulden mit Geld zu tilgen. Weil man durch Verbot der **Geldausfuhr** die **fremden** Handelsleute gleichsam zwingen, ihren **Verkaufhandel** in einen **Baratthandel** zu verändern o, so überlegt man nicht, daß der Kaufmann, wo er dabey seine Rechnung findet, ohne Zwang dazu geneigt seyn wird: nnd wo er seine Rechnung nicht findet, dadurch gezwungen wird, sein Geschäft ganz aufzuheben. Wenn endlich das Verbot der Geldausfuhr den **Auswanderungen** vielleicht Einhalt thun soll, so geht man bey diesem Uebel nicht auf die Quelle zurück. Weder Verbot der **Geldausfuhr**, noch starke **Abzuggelder**, noch sonst **gewaltsame** Mittel können Menschen zurückhalten, bey denen eben der Willen auszuwandern, ein Beweis ist, daß sie dazu Ursach haben. Man mache, daß niemand auszuwandern **wünsche**, weil er in einem andern Staate nicht eben diese Wohlfahrt zu finden, hoffen kann! Uebrigens werden diejenigen, welche auswandern wollen, ihr Vermögen durch Wechselbriefe zu versenden, beständig Gelegenheit

ha-

haben, wodurch dann eine Summe ausser Landes erhalten wird, welche entweder eingegangen wäre, oder eine andre, die man nun schuldig verbleibt, saldirt hätte.

m 282.

n Verordnung vom 5 Decembris 1708. die aber nur, vernünftiger Weis verdächtige Gelder, besonders gegen Italien auszuführen verbiet, über andre Summen aber Pässe unentgeltlich zu ertheilen, befiehlt.

o Verordn. von 1724. wodurch türkischen Unterthanen die Ausfuhr des Geldes gegen ihren Ueberschuß untersagt wird.

284. Der Staat ist nicht in allen Umständen fähig zu verhindern, daß entweder **fremde Unterthanen** innerhalb seiner Gränzen Güter ankaufen, oder daß **seine** Unterthanen sich anderwärtig seßhaft machen. In beiden Fällen aber sind die Einkünfte der Güter **unwiederbringlich** für ihn verlohren p. So viel also, wenigstens als es geschehen kann, soll man einem Nachtheile entgegen gehen, der, wenn die Fälle häufig sind, groß seyn kann. Ueberhaupt also sollte Fremden der Ankauf von Gütern entweder gar **nicht**, oder nur mit dem Bedingnisse, auf eine **gewisse Zeit** in dem Lande zu leben, erlaubt, auch Güterbesitzern der **Abzug** durch vergrößerte **Abfahrtgelder** erschweret werden. **Appanagirten Kindern** großer Familien, muß es gleichfalls nicht freystehen, ihre **Appanagen** nach Wohlgefallen außer Landes zu verzehren. Und da die **Staatpachtungen** an sich selbst so schädlich sind, um wie viel mehr ist darauf zu sehen, daß solche nicht an **Ausländer** überlassen werden, die, zu vielen andern Nachtheilen, auch diesen hinzusetzen, daß sie ihre **ansehnliche Gewinnstsummen** dem Staate auf ewig entziehen.

p 282.

285. In welchen Umständen wird Geld in **fremde Banken** angelegt? es können **vortheilhafte**, es können **nachtheilige** seyn. Wenn die **Zinsen** in einem Lande **zu niedrig** sind; so sucht man sich bey fremden Nationen **höhere** zu verschaffen. Die **niederen** Zinsen aber sind hauptsächlich eine Folge von einem durch die Handlung veranlaßten **Ueberfluße** des Geldes; und in einem solchen Falle ist es sogar nützlich, durch Versendung an fremde Nationen die überhäufte Geldmasse zu vermindern, und dadurch zwischen dem Gelde und den Waaren dasjenige Gleichgewicht zu erhalten, so dem **Zusammenflusse** mit Handlungsnebenbuhlern beförderlich ist. Eine solche Versendung entladet den Kreislauf seines **schädlichen** Ueberflusses auf einige Zeit, indessen die davon eingehenden **Zinsen** immer ein **Gewinn** sind. Den die Nation mit dem Gelde macht, daß zu einer Zeit, wo vielleicht die umlaufende Masse einer Belebung bedarf, zurückgezogen wird. Die in verschiedenen Staaten angebotenen **hohen Leibrenten** locken gleichfalls Geld aus dem Lande, und ich muß gestehen, daß es schwer fällt, solche Versendungen zu verhindern. Ein **Fiskalgesetz** kann hier zwar von einigem Nutzen seyn, und **Polizeyanstalten** r können dasselbe unterstützen. Indessen werde ich mich auch nie überreden lassen, daß die Anzahl derer, welche ihr Geld an **Leibrenten** anlegen, beträchtlich seyn werde, weil dieses nur ein Geschäft für Menschen ist, die an nichts in der Welt, an keiner Familie, keiner Verwandschaft hängen, hauptsächlich ein Geschäft für **Ehlose**: wenn nun ihre Zahl in einem Staate groß ist, wenn der Gesetzgeber den **Ehstand**, und das Anbauen einer Familie nicht zu einem wünschenswerthen Stande zu machen, nicht

die

die Ehelosigkeit zu beschränken weiß; so ist die Anlegung des Geldes auf Leibrenten ausser Landes nicht das größte Uebel, auf dessen Behebung zu denken ist. Auch Münzirrungen und gewaltsame Interesseherabsetzungen können die Versendung des Geldes an fremde Banken herbeyführen. Das erste war daher auch unter den Gründen mit, welche die Münzänderungen verwerflich machen. Von der Herabsetzung der Zinsen soll bald gehandelt werden.

q 228.

r S. Polizey. neuen Auflage. §. 125.

286. Die Bezahlung starker Subsidien s kann nicht als ein Nachtheil betrachtet werden, weil von der Klugheit derjenigen, die den Geschäften des Staates vorstehen, vermuthet werden muß, sie werden sich dazu nicht ohne wichtige Vortheile verstehen. Die Bezahlung gewisser Gebühren hingegen, welche Auswärtigen, anfänglich durch Uebersehen zugestanden, und darauf von ihnen eine Art von rechtmäßigen Anspruche gegründet worden, ist desto empfindlicher, da dieser Ausfluß des Geldes so oft wiederkömmt, und ohne einen besonders günstigen Zusammenfluß von Umständen kaum eine Befreyung davon zu erwarten ist. Alle katholischen Staaten werden sich mehr, oder minder in folgender Stelle Ustaritzes t erkennen: eine von denen Ursachen, welche zu dieser Seltenheit des Goldes und Silbers in der Monarchie beytragen: ob diese Metalle gleich ein eignes Produkt derselben sind; ist die Menge von Millionen, die jährlich nach Rom versendet werden, größten-

theils für Gewohnheiten, welche durch die Datarie eingeführt worden, und welche schon überhaupt als Misbräuche angesehen werden. Ich werde mich weder über die Nachtheile dieser Datariegebühren, noch über die Mittel ausbreiten, welche andre katholische Staaten anwenden, um denselben entgegen zu gehen: das Unternehmen übersteigt meine Kräfte: außer dem kann ich mir davon zu schweigen erlauben, weil zu den gedruckten Vorstellungen nichts hinzu zu setzen ist, welche im Jahre 1633. im Namen und auf Befehl Philipps IV. durch seine Botschafter, den Bischof von Cordona, und Don Juan Chamauro, gemacht worden. Diese Vorstellungen enthalten zugleich die Schrift, welche die Stände von Castilien dem Könige über die verschiedenen Gebühren überreicht haben, die man zu Rom abfodert: alle Punkte dieser Schrift sind auf Dekrete der Kirchenversammlungen und die heiligen Canonen gestützet, deren Vollstreckung man verlangte.

s 282.

t Théorie & pratique du Commerce. Cap. III. am Ende.

287. Die Beylegung eines Schatzes u wird den Regenten von einigen empfohlen, damit sie in unvorsehbaren Staatsbedürfnissen denselben bey Hand haben mögen. Unter beiden eine, muß die Stellung seyn, worinnen sich der Staat befindet: entweder der Umlauf ist belebt, und reicht den Unternehmungen der Bürger zu, oder es ist Mangel am Gelde. Im ersten Falle ist es über-

flüßig,

flüßig, sich durch Beylegung des baaren Geldes vorzusehen, weil bey so glücklichen Umständen der Bürger, der Kredit des Staats groß seyn muß, und dadurch der Regent augenblicklich große Summen zu beheben fähig ist. Bey einem herrschenden Geldmangel hingegen, wird natürlich durch die Beylage ansehnlicher Summen das Uebel nur noch vergrößert, und der Kreislauf desto mehr geschwächt. Nur in einem Falle, dessen am Ende dieser Abtheilung Erwähnung geschehen wird, ist die Beylegung eines Schatzes dem Regenten zu empfehlen. Ich verstehe jedoch unter dem Worte **Schatz** nicht, die im Verhältnisse des Ganzen unbeträchtliche Summen, wodurch in jedem Staate gegen Zufälle in Finanzoperationen eine Vorsehung geschehen muß.

u 281.

288. Ich zeige in Ansehen der **Erwerbungen unsterblicher Gemeinden** *x*, auf das zurücke, was in dem **ersten Theile** dieser Grundsätze gesagt worden. Die Römer haben in verzweifelten Umständen des gemeinen Wesens durch Gesetze festgesetzet, wie viel jede Familie Silber an Hausgeräthe, wie viel Gold eine Frau an Geschmeide besitzen dürfe: das Uebrige mußte den Staatseinnehmern überliefert werden, damit es nicht am Gelde zur Fortführung der Kriege gebrechen möge. Eben solche Umstände haben auch in unserm Jahrhunderte diese Zuflucht nothwendig gemacht. Aber nicht nur in bedrängten Umständen, sondern in allen Zeiten wird auch durch den überhandnehmenden Pracht an **Gold** = und **Silbergeschirren** dem Umlaufe unendlich viel entzohen. Die Erfindung des **Porcelains** hat einigermassen das Uebel ge-

mindert: eine neue Art von Pracht hat jene schädlichere beschränket. Auch können die vielen **Vergoldungen**, welche von den öffentlichen Gebäuden, und den königlichen Pallästen in die Häuser der gemeinsten Bürger gedrungen, und daselbst, meistens ohne Geschmack an Wände und Geräthe verschwendet sind, ein Gegenstand werden, der unter **gewissen** Umständen die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht: es ist ein Gold, das dem Kreislaufe gleichsam auf ewig entgeht. Wenn dieser einreißende Pracht, wenn der Gebrauch der Gold- und Silbergeschirre eine Folge des **Reichthums** ist, dann ist er auch nicht schädlich: wohingegen die umlaufende, und nicht zu große Geldmasse dadurch geschwächt werden könnte, da kann einigermassen vorgekommen werden, wenn man **Aufwandgesetze** dem überhandnehmenden Uebel entgegen setzet. Der Pracht, welcher die Beschäftigung vermehret, ist ein Wohlthäter der Gesellschaft: aber hier artet er in **Verschwendung** aus. Auch ist es nützlich, wenn das **Einschmelzen des Geldes** auf das strengste untersagt, und wenigstens also dadurch gehindert wird, daß die **wirkliche Münze** nicht in Gefässe, oder andern Hausrath und Verzierungen verändert werde.

x 282.

y 46.

289. Die **Verachtung des Handelstandes**, **Geringschätzung** und Bedrückung der **Landwirthschaft**, und andrer **arbeitsamen** Klassen des Volkes, die Anlegung verschiedener **Kassen**, besonders solcher, wo das Geld ungenützt bleibt, vorzüglich aber die **hohen Zinsen** veranlassen

lassen die **Sammlung von Kapitalien** z, wodurch das Geld auf lange Zeit aus dem Umlaufe gebracht wird, und dann in denselben nur auf sehr beschwerliche Bedingnisse zurück kömmt. Die **hohen Zinsen** und der **gehemmte Umlauf** haben wechselseitig, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine **Gegenwirkung**: der gehemmte Umlauf verursacht die Erhöhung der Zinse, die hohen Zinsen hemmen den Umlauf desto mehr. Man darf also keinen Augenblick anstehen, solche **Kreditsoperationen** für unüberdacht zu erklären, welche um den außerordentlichen Staatsnothwendigkeiten zu Hilf zu kommen, **hohe Interessen**, besonders aber **Leibrenten** festsetzen. Wäre dieser Kredit auch nicht schon an sich unendlich kostbar; so ist seine Schädlichkeit dargethan genug, da dadurch die Begierde, **Kapitalien zu sammeln**, die **Hoffnung**, ohne Arbeit, von Geldrenten leben zu können, und der Hang zur **Ehlosigkeit** vergrößert werden. Von dem Einflusse der **Münzirrungen** a auf den Umlauf habe ich dem, was in der vorhergehenden Abtheilung gesagt worden, nichts beyzusetzen.

z 282.

a Ich muß eine leopoldinische Verordnung vom 27. Decemb. 1701. zum Beweise anführen, daß einsichtvolle Regierungen den nachtheiligen Einfluß von Münzänderungen immer eingesehen und gefürchtet haben. Es hatte sich damal ein Ruf verbreitet, als sollte in den Münzen eine Erhöhung vorgenommen werden: man hielt sich verpflichtet, durch eine Verordnung diesen Ruf zu vereiteln, und das Volk gegen seine Furcht zu versichern: damit, wie die ausdrücklichen Worte lauten, im Handel und Wandel nicht eine Confusion entstehe, noch die Circulation des Geldes sich stecken, oder auch die Zufuhr an Viktualien, und andern Nahrungs mitteln durch ein unzeitiges Geschrey ermangeln dürfte.

290. Die großen **Zahlungstermine** b, es sey nun bey den Abgaben **an** den Staat, oder **von** dem Staate **an diejenigen**, welche von ihm Zahlungen zu erwarten haben, setzen immer die **Zurückhaltung** gewisser und **beträchtlicher Summen Geldes** voraus, die nur erst nach dem Verlaufe einer Zeit in dem Umlauf kommen. Die Zurückhaltung ereignet sich **zweyfach**: bey dem **Eingange** in die Kasse, und bey **denen**, so Geld von der Kasse **empfangen**: die **Berechnung** darüber ist leicht zu machen. Um z. B. in einem vierteljährigen Termine eine **Million** einzubringen, muß die Sammlung, es sey in **Haupt- oder Filialkassen**, oder auch bey den **Contribuenten** lange Zeit vorher ihren Anfang nehmen. Es wird uns zur Erörterung zureichen, wenn wir nur 5. Zeitpunkten setzen: 6. Wochen vor dem Zahlungstermine werden also 2mal hundert tausend in die Kasse gebracht, in einer Woche darauf abermal so viel, und so oft, bis in der fünften Woche die ganze Million eingebracht ist, die in der sechsten Woche in die Kasse geliefert wird. Es bleiben also zweymal hundert tausend durch 5, abermal so viel durch 4, durch 3, durch 2, und 1 Woche liegen, welches im Durchschnitte, auf die ganze Summe 3 Wochen beträgt. Dieses Geld wird nun an Besoldungen ausgegeben. Da die Besoldeten davon ein ganz Vierteljahr leben müssen; so kömmt nur Tag für Tag etwas in den Kreislauf, und erst am letzten Tage ist das ganze wieder in den Umlauf gekommen, welche Zurückhaltung in Ansehen der ganzen Summe abermal auf die Halbscheid angeschlagen werden kann. Wenn man aber auch nur 3 Wochen annimmt; so ist daraus deutlich geworden, daß diese Million ein halb, zum mindesten durch ein Viertel-

teljahr aus dem Umlaufe bleibt. Die Anwendung nun auf die **ganze** Staatseinkünften gemacht, fällt der Nutzen, oder vielmehr die Nothwendigkeit, die **Einnahm** sowohl, als **Ausgabtermine** abzukürzen, sichtbar in die Augen; besonders in denen Staaten, oder in Umständen, wo die umlaufende Masse nicht groß ist. Das einzige Mittel den Abgang der **Menge** zu ersetzen, ist seine **Geschwindigkeit** durch die Untertheilung in kleine Theile zu befördern. Derjenige, so zu seinem täglichen Bedürfnisse einen Gulden empfängt, muß, wenn er nur einen Gulden empfängt, ihn sogleich wieder herausgeben: zieht eine große Summe; so bleibt davon ein Theil auf lange bei ihm liegen. Hieraus läßt sich die Ursache angeben, warum **zehen** Bürger, deren jeder ein **Zehntheil** an Vrrmögen besitzt, dem Staate weit mehr nützen, dann **einer**, der allein so viel Vermögen hat, als die **zehn zusamm**. Der Umlauf nämlich muß bey jenen unendlich lebhafter seyn. Es ist natürlich, daß man diese Betrachtung nicht dahin ziehen muß, als sollte die **Einnahme** und **Ausgabe** der Staatskassen auf **einzelne** Tage zurückgeführt werden. Die Verwaltung grosser Kassen fodert ihre bestimmte Zeit: immer aber ist der Vortheil erweislich, wo die **Zahlungstermine** auf die **kürzeste Zeit**, die sie, ohne andre Nachtheile nach sich zu ziehen zuläßt, zurückgebracht werden. Es ist sogar zu empfehlen, daß in dem Privathandel, so viel es ohne Stöhrung desselben geschehen kann, kurze Zahlungstermine bedungen werden.

291. Die **Ungleichheit der Lokalvertheilung** des Geldes c entspringt aus einem Hauptmangel der ganzen Staatsökonomie, aus einer ungleichen Vertheilung der Bevölkerung, besonders aus einer

Ueber-

Ueberladung der Hauptstädte, wohin das Geld, bey weitläuftigen, und aus mehreren Provinzen zusammgesetzten Staaten, ohnehin durch die abzuführenden Anlagen einen starken Zug hat. Wenn hiezu noch kömmt, daß eine solche Hauptstadt der ordentliche Aufenthalt des vermögenden Adels, und anderer wohlhabenden Bürger ist, welche ihre Einkünfte von den Gränzen der Provinzen dahin kommen lassen; so folgt, eine Theurung in der Kapital, die von dem Ueberflusse des Geldes herrührt, und in den Provinzen ein Unwerth aller Erzeugnisse, daran nur der Mangel an Gelde Schuld trägt. Ich habe diese wichtige Materie anderwärtig *d* umständlicher behandelt. Ich habe nur hin zuzusetzen; daß zu gleicher Eintheilung des Geldes in einem Staate eine genaue Balanz zwischen den verschiedenen Theilen des Staates zu halten ist. Wenn das Geld von äußersten Theilen der Hauptstadt durch die Landesanlagen und den Aufenthalt der vermögenden Bürger zuflüßt; so müssen die in die Provinzen verlegten Manufakturen dasselbe aus der Hauptstadt wieder dahin zurückbringen.

c 282.

d 68. S. die Abhandl. von der Ursache der Theurung der großen Städte, und dem Mittel, ihr abzuhelfen.

292. Nunmehr sind die Folgen aufzusuchen, welche der durch so viele Ursachen gehemmte Kreislauf in der Handlung haben muß: dieß wird gleichsam die Geschichte ihres Verfalls seyn. Wenn ein Theil des Geldes, durch was immer für einen Weg dem Umlaufe entzogen wird; so wird zwischen dem Gelde und den Waaren das

Ver-

Verhältniß gestöhret: das ist, es fehlet einem gewissen Theile von Waare an dem vorstellenden Gelde. Wenn die Untertheilung der Geldmasse augenblicklich geschehen könnte, so würde die Folge dieser Stöhrung die Wohlfeilheit der Waare seyn. Denn wenn von den 100. welche die Geldmasse gegen 100. der Waarenmasse vorstellen, 20 hinwegkommen; so ist das Verhältniß, daß vormals wie zu 1, oder 5 zu 5 stund, in 1 zu 1 weniger $\frac{1}{5}$, oder 5 zu 4 abgeändert. Die Waare würde also um ein Fünftheil wohlfeiler zu stehen kommen, welches besonders in Ansehen der auswärtigen Handlung nutzbar seyn könnte. Da aber diese augenblickliche Berichtigung zwischen dem Gelde und den Waaren nicht geschehen kann; auch die ganze Geldsumme ungleich vertheilt ist, und Einige Ueberfluß, Andre nur genau so viel haben, als zu ihrem Bedürfnisse zureicht; so ist die Vermindernng der Geldsumme auch ungleich emmpfindlich. Diejenigen, die nur soviel hatten, als ihnen zu Fortsetzung ihrer Beschäftigung zureichte, empfangen nun nicht so viel, als sie zu empfangen gewohnt waren. Sie müssen also ihre Beschäftigung beschränken, wodurch es ihnen an ihrem Unterhalt gebrechen wird; oder sie müssen ihre Zuflucht zu denjenigen nehmen, die Geld beyseite gelegt, und davon einen Ueberfluß haben. Ohne Bedingnisse werden diese sich nicht dazu verstehen, sich ihres Geldes zu berauben: die Abwesenheit desselben, die Gefahr, der Nutzen, den sie sich mit Ankauf fruchtbringender Sachen verschaffen konnten, werden von ihnen in Berechnung gebracht: der Borger muß sich nothwendig zu Zinsen (Interessen) verstehen, ohne die der Besitzer sein Geld lieber behalten wird. Die Zinsen haben eine dreyfache Wirkung: sie vertheuern die

Waa-

Waare *f*, sie vermindern den Gewinnst der Aemsigkeit *g*, und lassen den Besitzer vom Gelde an denselben Theil nehmen.

e 281.

f 129.

g Die Interessen machen einen Theil des Waarenpreises aus, den der Fabrikant, wenn er mit seinem Gelde arbeitet, zum Gewinnste mit einrechnet, den er aber, wo das Geld erborgt ist, unter die Auslagen zählt. Eine Waare, die z. B. um 10 verkauft wird, kostet 5, das Geld, so dazu erfodert wird, muß 3 Interessen zahlen: ist der Gewinn des Fabrikanten nur 2, die Waare ist um 3 theurer, und diese 3 hat sich der Gläubiger zugeeignet.

Ich muß hier eine Erinnerung in Ansehen der Wörter Leihen, Lehnen, Borgen; Gläubiger, Borger machen, die der Sprachgebrauch wenigstens in gemeinen Leben gleichsam zu gleichbedeutenden gemacht. Da hier und in der Folge diese Wörter öfters vorkommen, so muß ich, um Verwirrung und Zweydeutigkeit zu vermeiden, ihre Bedeutung, wie ich sie gebrauchen werde, festsetzen. Leihen, Lehnen heißt mir also immer preter, mutuum dare; Borger emprunter, mutuum accipere. Borger wird also immer dem Gläubiger, wie Borgen dem Lehnen und Leihen entgegen gesetzt. Es würden sich die Ursachen von diesen Bedeutungen in der Wortforschung aufsuchen lassen, aber ich will niemand einigen Eingriff thun. Für diejenigen, die von einer Wissenschaft schreiben, ist es nothwendig, daß die Worte keine schwankenden Begriffe haben.

293. Die Wirkung dieses dreyfachen Uebels ist weit verbreitet. Eine **Waare**, deren Preis auf einer Seite steigt, da auf der andern die **Mittel der Erwerbung** abnehmen, findet in dem **Innern** des Staates weniger Absatz; in der **äußeren** Handlung wird durch den gesteigerten Waarenpreis der **Vorzug** bey dem **Zusammenflusse** mit andern Mitwerbern verloren, mithin kömmt auch von daher derjenige Zufluß des Geldes nicht, den man sonst von der äußeren Handlung zu empfangen gewohnt

war,

war, und dieses vermehrt die Zahl der **Borger** noch mehr. Je größer aber die Zahl derjenigen ist, die **borgen** wollen, desto höher steigen aus dem allgemeinen Grundsatze des **Zusammenflusses** die **Zinsen**. Unter solchen Umständen fängt der Zustand der **Kapitalisten** an, der reizendeste zu werden, weil die **Geldrenten** gewinnträgiger sind, als die **Einkünfte der Landgüter**, und das **Verdienst der Aemsigkeit**. Diese Betrachtung bewegt eine weit größere Zahl von Bürgern, zum **Kapitalien sammeln**, wodurch der Mangel des Geldes im Umlaufe immer größer wird. Hiedurch wird die Zahl der **Borgenden** abermal einen Zusatz erhalten, und der Stand der Aemsigkeit um so viel beschwerlicher. Die **liegenden Gründe**, deren Anschlag nach der gewöhnlichen Interessen gemacht wird, werden schon für sich selbst im Werthe herabgesetzt: und nun sich verhältnißweise die Einkünfte davon nicht, wie die Geldrenten, vergrößern lassen; so werden eine Menge Grundstücke **feilgeboten**, wodurch ihr Werth noch mehr erniedriget wird. Die Landwirthschaft wird also bloß der ärmsten Klasse des Volkes überlassen, die keine Verbesserungen, keine Unternehmungen wagen kann, die mit Noth und Mühe ihre Anlagen bestreit, und ihr Leben kümmerlich durchbringt. Die Aemsigkeit wird von der Last der Zinse unterdrückt, und nicht für einen **Stand**, sondern für ein Mittel, für einen **Uebergang** zu dem Stande der Kapitalien angesehen. Die einzige Klasse, die sich in glücklichen Umständen befindet, ist die Klasse der Kapitalisten, das ist, derjenigen, die nichts arbeiten, und sich von dem Schweiße der arbeitenden Klassen nähren. Die **wahren** Bedürfnisse der Kapitalisten sind bey allem ihren Vermögen nicht größer; und

ob

ob sie zwar dieselben sich um etwas theurer erkaufen müssen; so reicht diese Steigerung bey weiten nicht zu, das Gleichgewicht unter den arbeitsamen Klassen herzustellen. Die glücklicheren Umstände, die Eitelkeit, und der Hang zu genießen, vermehren nur die **eingebildeten** Bedürfnisse. Die Preise werden also ungleich ausgetheilt; die **Nothwendigkeiten** haben nur einen **mittleren**, die Künste der **Pracht** aber den **höchsten** Preis. Diese Stöhrung in dem Gleichgewichte des Vortheils unter den Beschäftigungen veranlaßt, daß die **nothwendigeren**, aber weniger gewinnträgigen verlassen werden. Die **Reichen** fallen dann darauf, ihren Pracht, in **Silber-** und **Goldgefäßen** zu zeigen; welches das Geld noch mehr vermindert; in einem **großen Gefolge**, welches die arbeitende Klasse schwächet, und **Unwerthe** im Staate hervorbringt. Bald läßt sich ihr Stolz nicht mehr an diesen, und an Waaren genügen; die ein Erzeugniß des Staates sind: **Juweln** und andre **fremde Prachtwaaren** vermehren den **Ausfluß des Geldes**, die Unterscheidungsbegierde reißt ein, jedermann will es dem andern gleich thun, oder ihn wohl gar übertreffen. Der Pracht ist ansteckend. Da man sieht, daß das Mittel, ihn zu verschaffen, Geldsammeln ist; so sammelt bald alles. Diejenigen, welche nicht so viel sammeln können, um den Aufwande einer Familie zuzureichen, bleiben unverehlicht. Es entsteht ein gewisser **Aufwand des Standes**, der den Staat verleitet, die Besoldungen zu erhöhen, und daher die **Auflagen** zu vergrößern. Die gemeine Klasse der Arbeiter, die sich schwer durchbringt, und welcher wohl hauptsächlich die Last der Abgaben aufgedrungen wird, kann gleichfalls keine Familie unterstützen. Also nimmt auch die Ehlo-

sig-

sigkeit der **gemeinen** Klassen überhand, die hauptsächlich schädlich ist. Es folgen Auswanderungen, das flache Land ist öde, der Staat ist seinem Untergange nahe gebracht.

k Die Kapitalien können hier als eine Waare betrachtet werden, um welche die Borger, Interesse als den Preis, anbieten: der Preis jeder Waare steigt nach dem Verhältnisse der Anfrage. S. die Abth. vom Zusammenfluß.

294. Man hat diese Folgen durch eine Reihe trauriger Erfahrungen so sehr kennen gelernet, daß alle Staaten denselben entweder vorzukommen, oder doch Einhalt zu thun gesucht haben. Man hat aber sehr oft die wahren Mittel verkennet, die man dagegen anzuwenden hatte. Aus der umständlichen Aneinanderreihung der Nachtheile hat man sich überzeigen können, daß dieselben in dem **gestöhrten Umlaufe** ihren Ursprung haben, der die **hohen Zinsen** veranlaßt; man hat aber nur die **hohen Zinsen** allein betrachtet, ohne auf die **erste Quelle** zurückzugehen: man setzte daher die **Zinsen durch Gesetze** herab: der Erfolg aber hat die **Untauglichkeit** des Mittels erwiesen England besonders hat zu verschiedenen Zeiten versucht, die **Interessen** durch Gesetze herabzusetzen. Unter der Minderjährigkeit **Eduards** waren die Interessen ganz untersagt. **Hume** benachrichtiget uns, daß sie gerade damals 14% waren. Nachher kamen sie zu verschiedenen Zeiten auf 6, 5, 4, 3, und ½ bis auf 1757, wo sie auf 3 erniedriget wurden. Auch in den österreichischen Staaten sind verschiedene Epochen, da die Interessen nach und nach herabgesetzt worden. In den Jahren 1614, 1625, 1628 ward mehr als 5, oder 6% Zinsen zu

S neh-

nehmen untersagt. Eben dieß wird auch durch die Wechselordnung von 1725 untersagt, und durch eine Erklärung von 1727 nur bey trocknem Wechsel unter Handelsleuten eine Ausnahme gemacht. Man kann das im Jahre 1758 ergangene Interessesteuerpatent, gleichfalls als eine Herabsetzung der Zinsen von 6 auf 5% ansehen, weil das Verhältniß dieser Steuer dergestalt berechnet ist, daß diejenigen, welche ihr Geld zu 6% anliegen haben, über das, was diejenigen zu entrichten haben, die nur 5% empfangen, gerade den Betrag des sechsten Prozents geben müssen: dadurch wollte man die Gläubiger vermögen, ihren Schuldnern das 1% nachzulassen, wovon sie keinen Nutzen hätten, wodurch aber dem Gläubiger die Bezahlung erschweret würde. Nach erfolgtem Frieden endlich ward den 6 November im Jahre 1766 ein Interessereduktionspatent publicirt. Nachdem vorher im Jahre 1764, und 1765 die Bankoobligationen von 6 auf 5 umgeschrieben, oder denjenigen, denen diese Herabsetzung nicht anstünde, ihr Geld angeboten worden; nachdem auch die Coupons im Jahre 1765 auf 4% erniedrigt worden; so ward nunmehr durch dieses Patent allen Gläubigern, die trocknen Wechsel der Handelsleute ausgenommen, mehr als 4%, bey Strafe der Confiskation, zu nehmen untersagt. Ich werde über diese Herabsetzung einige Betrachtungen anstellen. Wenn ich zuvor die gesetzmässige Interesseerniedrigung von dem Standorte werde betrachtet haben, von dem sie, als eine gewaltsame Operation, angesehen werden kann.

295. Der Einfluß einer solchen Herabsetzung kann in Beziehung auf den Staat, oder auf den

Pri-

Privatschuldnern betrachtet werden. In Beziehung auf den Staat ist es hier zureichend, zu bemerken: daß eine einseitige Herabsetzung der Interessen, wenn man den Gläubigern nicht zugleich das Anerbieten thut, ihr Kapital zurückzunehmen, falls ihnen die Bedingnisse nicht anstehen, daß eine solche Herabsetzung immer von dem öffentlichen Creditsstand nachtheilige Muthmassungen erwecket, welche die Staatspapiere unter das Pari erniedrigen werden: daß dadurch das Zutrauen auf die gemachte Zusage vermindert, und dem Regenten seine Aushülfe auf künftige Zeiten erschwert wird. Der eigentliche Sitz dieser Betrachtungen aber ist in dem dritten Theile dieser Grundsätze, worinnen die Finanz zu behandeln ist. In Beziehung auf die Privatschuldner ist unvermeidlich, daß eine gesetzmässige Herabsetzung der Zinse die Umstände der Schuldner nicht sehr beschwerlich machen sollte. Die Kapitalisten, die von ihrem Gelde eine gewisse Summe an Einkünften zu ziehen, die nach dieser Summe Aufwand zu machen gewohnt sind, entschlüssen sich nicht, weniger zu empfangen. Diejenigen also, welche Geld zu Hause haben, halten damit zurücke, andre kündigen den Schuldnern die ausstehenden Kapitalien auf. Diese nun sind bey solchen Umständen nicht im Stande, zu Bezahlung ihrer Gläubiger Geld aufzubringen: es folgen also Fallimente und Handlungstürze, Abschätzungen und Feilbietungen der Grundstücke und andrer liegenden Güter, welche, da keine Käufer zugegen sind, um ein Geringes weggegeben werden. Die Besitzer des Geldes sehen es ein, daß eine längere Zurückhaltung der Kapitalien, das Uebel vergrössern, und eine allgemeine Klage des leidenden Theiles erregen werde, dessen Geschrey nothwendig bis

zu dem Ohren des Regenten bringen muß. Dadurch, hoffen sie, werde derselbe bewogen werden, sein Gesetz zu wiederrufen: die in die kläglichsten Umstände gesetzten Gläubiger hoffen, und wünschen beständig dasselbe. Geschieht es, so hat man eine unnütze Operation gemacht, die darum auf eine Zeit nicht weniger schädlich war, und den Kapitalisten ihre Uebermacht nur desto fühlbarer machte. Geschieht es nicht; so bleibt die Beschäftigung der arbeitenden Klasse noch weiter unterbrochen, wodurch sowohl die innere, als äußere Handlung leidet. Die innere Handlung reicht den Nationalkonsumo nicht mehr zu; also wird der Ausfluß des Geldes von einer Seite stärker. Die äußere Handlung wird unterbrochen; also flüßt dasjenige Geld nicht mehr ein, welches sonst auf diesem Wege einkam. Und dieser doppelte Abgang macht die Seltenheit am Gelde desto grösser. In Ansehen der äußeren Handlung ist nicht nur der gegenwärtige, sondern ein beständiger Verlust zu erwarten: **ein Zweig der Handlung, den man in einem Jahre verliert**, sagt der französische **Vorredner** zum englischen Handelsmann, **wird oft Jahrhunderte durch nicht wieder zurückgebracht.** Endlich wenn die gedrückte Klasse keine Erleichterung sieht; so ist sie gezwungen, entweder auszuwandern, oder sich umzusehen, auf welche Art immer, sich Geld zu verschaffen. Hier also fangen die **wucherlichen Contrakte** an, gegen welche alle Wachsamkeit, alle Strenge der Gesetze unnütz ist, da beiden Theilen in einer solchen Lage der Umstände daran liegt, Stillschweigen zu halten. Je größer die Fiskalstrafen sind, desto beschwerlicher sind die Bedingnisse des Schuldners; denn der Gläubiger wiegt seinen Vortheil gegen die Gefahr ab, in

wel-

welcher er steht, das Ganze zu verlieren, und bringt diese Gefahr mit in Anschlag, wodurch die Klasse der Schuldner, die hier hauptsächlich aus dem arbeitenden Theile des Volkes besteht, gänzlich zu Boden getreten wird.

296. Die im Jahre 1766. in den Staaten von Oesterreich durch eine **Verordnung** gemachte Interesseerniedrigung hatte keine so kläglichen Folgen, weil sie von einer **gewaltsamen Erniedrigung** nichts, als den **Namen** hatte. Das Finanzministerium hatte während des ganzen Kriegs, durch eine der weisesten Finanzoperationen die **öffentlichen** Papiere aufrecht erhalten. Nach geendigten Kriege war seine erste Absicht, den Kredit des Staates wieder frey zu machen. Diese war natürlich um so viel eher zu erreichen, je **kleinere** Zinsen man den Staatsgläubigern zu bezahlen hatte, um desto mehr also zur Tilgung des Hauptstammes zu verwenden bliebe. Seine Einsicht fand in den großen Erholungsquellen der österreichischen Staaten bald Mittel, so viel Geld aufzubringen, daß man den Gläubigern der Bank die Wechselwahl anbieten konnte, entweder ihren Hauptstamm zurückzunehmen, oder sich an 4% genügen zu lassen. Es gab eine Menge Menschen, die den Verfall der Bank furchtsam vorher sahen, und daher die Herabsetzung der Zinse bey den Privatverträgen auf die Rechnung dieser Furcht schrieben, um dadurch zu verhindern, daß die Bankogläubiger nicht ihre Gelder zurücknehmen, und bey **Privatleuten** anlegen möchten. Diese Furcht war eitel. Wenn auch einige Wenige, durch die Leichtigkeit zu borgen, verleitet, neue Schulden gemacht hätten; so konnte das unmöglich ein Gegenstand

werden, darauf zu sehen wäre. Die übrigen Schuldner hatten keine Ursache, ihre Gläubiger zu verwechseln, da sie diesen und jenen gleiche Zinsen zu zahlen hatten. Von den Gläubigern war gleichfalls nicht zu sorgen, daß ihre Kapitalien aufgekündiget würden, weil es bey diesen Umständen ihnen nicht so leicht war, sie anderswo auf eben den Fuß unterzubringen. Geld außer Landes zu schicken, war nur auf zween Wegen möglich: in auswärtigen Banken, oder in das nächst anfränzende Hungarn. In auswärtige Banken konnte darum niemand versucht werden, sein Geld zu senden, weil diese nirgend in der Welt ein höheres Interesse geben, als die hiesige Bank gab. Dieses dürfte auch die Ursache gewesen seyn, warum man in derselben, wenn jemand ein Kapital einlegen wollte, noch zur Zeit es nicht abwies, damit die Kapitalisten nämlich, nicht darauf fallen könnten, ihr Geld in fremde Banken zu legen. In Hungarn wurden in der That alle Kapitalien aufgekündiget, welche zu 6% angelegt waren: allein die Eigenthümer derselben verstunden sich selbst gerne zur Herabsetzung auf 5, mithin war auch hier kein Ausweg für diejenigen, welche ihr Geld aus der Bank zurücknehmen wollten. Die Operation war also sicher, in so ferne es eine Finanzoperation war. Die Erniedrigung der Interessen unter Privatleuten würde darauf von selbst gefolgt seyn, weil nicht der Mangel des Geldes, dessen Masse durch die umlaufenden Kreditspapiere vermehrt war, sie zu 5 hoch erhielt, sondern das große Zutrauen zu den Bankopapieren, wo man 5% empfieng, und dabey den Vortheil hatte, von der Interessesteuer frey zu sein, und sein Kapital jeden Augenblick zurücknehmen zu können. Sobald aber

aber die Bankopapiere auf 4 herabgesetzt waren; so hätte die Bank nur entweder keine Einlage annehmen, oder da dieses wegen des Ausflusses in fremde Banken damals bedenklich war, zwar Kapitalien annehmen, aber den Privatschuldnern gleichfalls Geld, oder Papiere gegen sicheres Unterpfand zu 4% anbieten, mithin ihnen einen **Intermediärkredit** eröffnen dürfen; so würde die Erniedrigung sich auch auf Privatschuldner nothwendig erstreckt haben. Das Gesetz hat hier eigentlich also nur den Augenblick der Herabsetzung beschleuniget: und dennoch ist nicht zu läugnen, daß, bis die Bank aufgehört hat, Gelder anzunehmen, der Privatkredit etwas gelitten, und es denjenigen, welche Geld nöthig hatten, sehr schwer ward, irgend eines zu finden. Nunmehr, da durch die Amortisirung großer Summen der Kreditspapiere viele Privatleute Kapitalien in die Hände bekommen, und die Bank sie von ihnen nicht **annimmt**, zeigt sich der Nutzen der Herabsetzung deutlich, da die Landgüter im Preise gestiegen, eine Menge neue Manufakturen angelegt werden, und überhaupt der Staatskredit auf den höchsten Punkt gestiegen ist.

297. Verordnungen, wie ich dargethan habe, sind also zur Erniedrigung der Zinse unwirksam. Der Mangel des Gelds im Umlaufe biet allen Gesetzen, wie die Hungersnoth allen Polizeytaxen Hohn. Das einzige zuverläßige Mittel ist, das Uebel da zu heben, wo es seinen Ursprung hat, das ist, **den gehemmten Umlauf des Geldes wieder frey** zu machen. So wie nämlich der Ursprung des Uebels von der großen Menge des Volkes kam, daß seinen Zufluß an Geld vermißte, und in die Umstände, Geld auf beschwerliche Be-

dingnisse aufzunehmen, versetzt war; so muß durch **Belebung der Industrie** es dahin gebracht werden, daß die ganze Klasse der Arbeiter mit ihrem Antheile von Vermögen dergestalt versehen sey, daß sie auf so beschwerliche Bedingnisse zu borgen nicht nöthig habe. Geschieht dieses, so bleibt den Kapitalisten ihr Geld ohne Anfrage liegen. Da sie auf diese Weise davon keinen Nutzen ziehen, der doch der eigentliche Endzweck ihrer Sammlung war; so sind sie gezwungen, ihr Geld **anzubieten**, wo dann diejenigen, welche sich entschlüssen, dasselbe anzunehmen, die Bedingnisse vorschreiben, und natürlich die Interessen sehr herabsetzen werden. Diese geringen Interessen werden in das allgemeine einen vielfachen Einfluß zeigen. Die Landgüter werden im Werthe steigen, eines Theils, weil viele Leute für ihr Geld, so sie nicht anders zu Nutzen wissen, sich Gründe ankaufen, im Gegentheil niemand sie wird verkaufen wollen. Die Besitzer der Landgüter, werden, um ihr Geld besser zu benützen, genöthiget seyn, sich der Verbesserung der Landwirthschaft zu widmen. Kein Fußbreit Erdreich wird ungebaut bleiben, Heiden werden aufgerissen, Moräste abgeleitet und getrocknet werden, wodurch der Grund der Nahrungswege eine vortheilhafte Aussicht erhält. Auf einer andern Seite, werden diejenigen, welche nicht liegende Gründe an sich bringen konnten, ihr Geld in die Handlung anbieten. Der Zusammenfluß der Kapitalien trägt seinen großen Theil zur Wohlfeilheit der Waare, und diese zur Vergrösserung der Handlung bey. Hiezu werden noch diejenigen kommen, welche ihr Geld selbst zu **Unternehmungen** anzuwenden suchen, weil die Aemsigkeit allein das Mittel ist, von seinem Gelde Vortheil zu ziehen. Obgleich dieser Zusam-

sammenfluß den Privatnutzen in etwas kleiner macht; so vermehrt er doch den allgemeinen Vortheil der äußeren Handlung, und dieses vermehret abermal die kreislaufende Summe durch einen neuen Zufluß. Die arbeitsame Klasse hat nun ihren Antheil vom Gewinnst, der sie in Stand setzt, nicht nur ihre Beschäftigung fortzusetzen, sondern selbst nach und nach etwas bey Seite zu legen. Es ist nun leicht Familien zu bauen, und sie baut sie. Mit einem Worte, es ereignet sich zum Vortheile des Staates gerade das Gegentheil von all demjenigen, was ich vor Kurzem i zu seinem Nachtheile angeführt habe.

i 295.

298. Der Anfang, diese glücklichen Folgen herbeyzuführen, muß dadurch geschehen, daß man den **Mangel** am Gelde ersetze, so den Umlauf hemmt. Hiezu bieten sich zween Wege an, entweder, daß der Staat von **Auswärts** beträchtliche Summen hereinzubringen, oder **Papiere** auf gleiche Weise, wie Geld gangbar zu machen suche. Es ist schwer, von Ausländern große Geldsummen, ohne **große Zinsen** zu erhalten. Es ist zu vermuthen, daß eine **Handlungseifersucht** andre Staaten abhalten werde, einer Nation mit Gelde beyzustehen, von deren gehemmter Handlung sie Vortheile ziehen kann. Es ist endlich immer gewiß, daß diese Ausländer ihr Geld nicht ohne **zureichenden Grunde der Sicherheit** hergeben werden. Kann aber ein Staat seinen Gläubigern diese Sicherheit anbieten; so muß es ihm eben so leicht seyn, **Papieren**, zu deren Bedeckung er eben diese Sicherheit anweist, ein solches **Zutrauen** zu verschaffen, daß sie, wie bares Geld umlaufen *k*, und

ihm die von Ausländern immer kostbarer zu stehen kommende Hilfe entbehrlich machen. Wenigstens bleiben auf diese Art die zugestandenen Zinsen im Lande, deren jährlicher Ausfluß an Ausländer für den Staat immer Verlust ist, und die Folgen selbst, die man von dem aufgenommenen Gelde erwartet, sehr verzögert.

k Die Ausführung dieser Materie gehöret in die Finanz, wo von dem Staatskredite, davon diese Papiere ein Zweig sind, umständlich wird gehandelt werden.

299. Die bloße Vermehrung der Geldsumme allein aber, es sey **wahrhaft**, oder durch **Papiere**, hilft dem Uebel nicht ab; vielmehr wird jede plötzliche Vermehrung der Geldmasse eine Waarensteigerung veranlassen, deren Folgen so lange schädlich sind, bis sich das Gleichgewicht zwischen Geld und Waaren allgemein hergestellt hat. Es hängt daher noch von dem **Gebrauche** ab, der von dem Zuwachse des wahren, oder vorstellenden Geldes gemacht wird, und von den Wegen, durch welche man dasselbe unter die arbeitende Klasse zu bringen, und **unterzutheilen** weis. **Leihebänke** l, oder wie sie immer Namen haben mögen, zum Vortheile der arbeitenden Klasse und der Handlungsunternehmungen, lassen eine solche Einrichtung zu, wodurch dieser Endzweck erreicht werden mag. Wenn durch diesen Weg die Arbeitsamkeit belebt, die Gegenstände der innern **Verzehrung**, und der **Ausfuhrhandlung** vermehrt worden, so vollendet dann eine vortheilhafte **Handlungsbilanz** diese glückliche Untertheilung. Denn, ungeachtet hauptsächlich der **Großhändler** die durch die Handlung eingehenden Summen entzieht, so ist derselbe nur als der Austheiler der Nation anzusehen:

hen: seinen Gewinnst abgerechnet, zahlt er die abgesetzte Waare den **Manufakturanten**, diese den untergeordneten Arbeitern den **Handlohn**, der Landwirthschaft den **Stoff**, wodurch sich das Verdienst in alle Theile verbreitet; und nur derjenige Staat ist glücklich, wo alle Klassen der Bürger an der Wohlfahrt gleichen Antheil nehmen.

l In der Abth. v. Manufakt. ist von diesen Leihebänken eine Erwähnung geschehen, wo man aber denselben, bey zureichenden andern Unterstützungsmitteln, den Vorschuß und Materialien Verlag vorgezogen hat. Die Verfassung einer solchen Bank kann ohne Erklärung des Staatskredits nicht deutlich gemacht werden, wohin ich den Leser verweise, um diese Materien nicht zu trennen.

300. Wie in allen menschlichen Anstalten nur ein gewisser Punkt zu erreichen ist, also ist es auch hier nicht nur möglich, sondern in einer gewissen Zeit unausbleiblich, daß die **allzugroße** Menge Geldes, welche durch die fremde Handlung eingeht, wegen des nothwendigen Verhältnisses des Geldes zu Waaren, die letzten auf einen sehr großen Preis steigern wird; welches zwar in Beziehung auf den innern Handel gleichgültig seyn würde, weil das Vermögen der Käufer dem Aufwande gleich ist; aber in Beziehung auf die äußere Handlung üble Folgen hat. Zwar wird die Niedrigkeit der **Interessen** auf eine Zeit die Steigerung des Waarenpreises mindern: aber endlich müssen die Waaren dennoch so hoch im Preise steigen, daß der Vortheil des Zusammenflusses bey der äußern Handlung verloren geht, mithin sie die äußere Handlung selbst zerstöhrt wird. Der Zeitpunkte einer solchen Veränderung aber, ist sehr entfernet, und es giebt Mittel, ihn noch weiter zurückzusetzen, wenn man nämlich nach und nach einen Theil des zu häufigen

Gel-

Geldes aus dem Umlaufe zu bringen, und dadurch das Gleichgewicht zwischen Geld und Waare beyzubehalten weis. Dieß ist also der Zeitpunkt, wo der Regent mit Vortheile Schätze beylegen, wo er seinen Bürgern Geld in fremde Banken zu legen erlauben, wo er den Nationalpracht mit Gold- und Silbergeschirren, ermuntern kann.

XI.

Vom Kredit.

301.

Wenn ein Kauf geschlossen wird; so setzen die Handelnden unter sich erst den Preis fest. Der Käufer entrichtet ihn entweder **auf der Stelle**: das heißt, er **zahlt**; oder er verheißt den Kaufschilling **in einer gewissen Zeit** abzutragen. Traut dann der Verkäufer seinem Versprechen Richtigkeit zu, und läßt er ihm die Waare auf sein **Wort**, oder gegen eine **Verschreibung** abfolgen: so heißt es: er giebt ihm **Kredit**. In einem solchen Falle hat das **angenommene Wort**, oder die **Verschreibung**, in Ansehen des Waarenabsatzes eben dasselbe gethan, was **baares** Geld gethan haben würde; der Gläubiger ist im Stande ge etzt worden, etwas zu **unternehmen**, seine **Beschäftigung** fortzusetzen, u. s. w. welches ohne dieses Hilfsmittel unterblieben seyn würde: er hat etwas geliefert, entweder zum Stoffe der **innern Verzehrung**, oder der **Ausfuhr**. Gab der Kreditnehmer eine **Verschreibung**, die ein so

gro-

großes Zutrauen gewinnt, daß sie der Besitzer abermal weggeben, und damit einen Umsatz machen kann: so ist dieselbe bis auf die Zeit ihrer Einlösung vollkommen dem Gelde gleich. Der Kredit also ist das Zutrauen des Gläubigers, daß er von dem Schuldner die Bezahlung richtig erhalten werde. Die Wirkung dieses Zutrauens, ist, die Abwesenheit des Geldes zu ersetzen, es sey nun, um den Umlauf der Waaren zu beleben, oder einen andern dem Staate nützlichen Gebrauch davon zu machen.

302. Das Zutrauen des Gläubigers kann sich auf zween Gründe stützen: auf Sachen, die der Kreditnehmer entweder wirklich zum Unterpfande seiner Schuld aushändiget, oder die er auf den Fall der Nichtbezahlung zum besondern Unterpfande vorschreibt; dieser Kredit wird der reale genennt, weil dabey hauptsächlich und allein, auf die Sache gesehen wird; oder auf die Geschicklichkeit, Redlichkeit und andre persönliche Eigenschaften des Kreditnehmers, welches der persönliche Kredit heißt, wobey aber immer zugleich auf das Vermögen von dem Gläubiger stillschweigend zurückgesehen wird, woran er sich, wenn sein persönliches Zutrauen getäuscht ist, halten, und davon bezahlt machen könne. Der reale und persönliche Kredit sind sehr von einander unterschieden. Bey dem realen wird das Unterpfand allein betrachtet, ohne alle Beziehung auf die Person: daher ist dieser Kredit leicht zu erhalten, für jeden, der nur ein Unterpfand geben kann, dessen Besitz dann auch alle Gefahr entfernet, und die Bedingnisse, auf die der Kredit erhalten wird, erleichtert. Hingegen sind die Gränzen des

rea-

realen Kredits nicht von einem weiteren Umfange, als der Werth der zu Pfand gegebenen, oder verschriebenen Sache, da man gegentheils bey dem persönlichen Kredit die Hilfsmittel, von den persönlichen Eigenschaften gleichsam vergrößert, ansieht, und er daher von einem viel weiterem Umfange ist. Dieses ist gleichwohl nur der einzige Vorzug des persönlichen Kredits, der übrigens, weil die Gefahr dabey immer größer ist, weil sich die Zweifel über die persönlichen Eigenschaften schwer beheben lassen, immer auch kostbarer zu stehen kömmt, und nicht so leicht erlangt werden kann. Der Kredit steigt da am höchsten; wo sich bey einem Geschäfte, der persönliche und reale Kredit vereinbaren lassen. Je, nachdem er von dem realen, oder persönlichen Kredite; entweder einzelne Personen, oder Gesellschaften, oder der Staat Gebrauch machen, ist es entweder ein Privatkredit, ein Gesellschaftskredit, oder Staatskredit. Der letztere kann hier nur in der Beziehung betrachtet werden, in welcher er auf den Privatkredit einen Einfluß hat: der eigene Sitz von diesen Hilfsmitteln in Staatsbedürfnissen zu handeln, ist in der Finanzwissenschaft.

303. Die Größe des realen Privatkredits *m* beziehet sich auf das wirkliche Vermögen des Bürgers. Was aber immer dem Vermögen der Bürger im Ganzen, oder zum Theile nachtheilig seyn kann, muß auch dem Kredit nachtheilig seyn, der sich darauf gründet. Das Vermögen im Ganzen läuft Gefahr, von der Unsicherheit des Eigenthums; daher in despotischen Staaten, wo die Besitzer der Güter nur als zeitliche Nutzniesser angesehen werden, der Privatkredit immer un-

end-

endlich kostbar, und der Wucher allgemein ist. Es wäre verlorne Arbeit, hierüber ein Wort zu reden; die Gewalt unterwirft sich keinen Grundsätzen. Die theilweise Unsicherheit des Privatvermögens hängt hauptsächlich davon ab, daß selbes unter den verschiedenen Beziehungen gegen Schmälerungen sicher gesetzt ist. Die erste Beziehung ist die Beziehung des Bürgers, unter welcher er zu Entrichtungen verbunden ist, aber auch von dem Staate die Abwendung aller Angriffe zu erwarten hat, die auf sein Haab gemacht werden können: seine zweyte Beziehung ist als Gläubiger, entweder des Staates, oder seines Mitbürgers.

m 302.

304. **Wie die Größe und Unstättigkeit der Einrichtung *n* die Verminderung des realen Privatkredits wirke, wird durch eine Berechnung mehr, als durch jede andre Erklärung deutlich. Jeder Kreditnehmer pflegt ordentlicher Weise zur Sicherheit seiner Schuld, nur dasjenige anzuweisen, was nach Abzug seines Unterhalts und andrer nothwendigen Auslagen, ihm von seinem Einkommen Ueberschuß bleibt. Also sey das jährliche Einkommen eines Bürgers 180, wovon ihm 80 zu seinem Unterhalte nothwendig sind; 60 sey die Auslage, um seine Beschäftigung fortzusetzen; 20 was er zu entrichten hat: bleiben ihm jährlich 20 zur Bezahlung seiner Schuld übrig; und sind diese 20 eine vollkommene Sicherheit für den Gläubiger. Gesetzt, die Abgabe werde auf 30 erhöht. Da sein Unterhalt nothwendig ist, so bleiben ihm nunmehr entweder nur 10 zur Schuldentilgung übrig; oder, wenn der Gläubiger befriedigen soll,**

müssen

müssen 10 von dem Fond seiner Unternehmung abgezogen werden. Dieser sechste Theil Abzug, wird nach demselben Verhältnisse auch einen sechsten Theil an dem **Einkommen** vermindern: nach welcher Berechnung sein Jährliches auf 150 herabfällt. Nun kommen dieselbe Auslagen wieder, 80 zum Unterhalte, 30 an Abgaben, 20 an den Gläubiger, so ist der ganze Fond seiner künftigen Unternehmung auf 10 herabgesetzt, womit er, wenn 60, 180 gaben, nicht mehr, als 60 Einkünfte haben kann, mithin nicht nur außer **Zahlungsstand**, sondern selbst außer Stand, sich ferner zu nähren, gesetzt ist. Dieses Beyspiel, welches mehr, oder weniger nach der Verschiedenheit der vorkommenden **Zahlgrößen** eintrifft, kann für den Mann, dem die Finanzgeschäfte übertragen sind, eine nachdrückliche Warnung seyn, wie sehr das Glück der Bürger, ihr Nahrungsgeschäfte, die Handlung, und selbst die Zuverläßigkeit der öffentlichen Einkünfte von einer **gemäßigten**, und soferne als es außerordentliche Staatsbedürfnisse nicht unmöglich machen, **unwandelbaren** Steuerverfassung abhängen.

n 303.

305. Der Staat ist dem Bürger gleichfalls zur möglichsten **Sicherstellung seiner Güter** *o* verpflichtet, von welchem Theile der öffentlichen Vorsorge bereits an einem andern Orte *p* gehandelt worden; auch in näherer Beziehung auf **das Handlungswesen** in der Folge noch einmal zu handeln, sich Gelegenheit anbieten wird. Wird der Bürger als **Gläubiger des Staates** betrachtet *q*, so ist das, was ihm der Staat schuldig ist, ein Theil seines Vermögens, mithin ein Theil des Grundes, auf welchem der Kredit des Privatmanns gestützet war.

Es

Es ist daher unmöglich, dem Staatskredite den geringsten Stoß zu geben, daß nicht zugleich eine Menge Privatleute die traurige Wirkung davon empfänden, und, in soferne die allgemeinen Nahrungsgeschäfte damit verflochten sind, auch die Handlung dadurch beschränket werden sollte. Ich stelle den Staatskredit hier unter keinem andern Gesichtspunkte vor. Dieser Zusammenhang allein macht die Nothwendigkeit als zu deutlich, durch keine unüberdachte Handlung, als **Zurückhaltung der Interesse, ihre gewaltsame Herabsetzung,** u. d. g., die Staatsverschreibungen in Verdacht zu bringen.

o 303.
p Polizey: in der ganzen Abtheilung von der Sicherheit der Güter.
q 303.

306. Auch der Bürger, als **Gläubiger seiner Mitbürger** r ist oft ein **Schuldner** des andern. In diesem Zusammenhange dient seine Foderung seiner Schuld zum Unterpfande; er wird Richtigkeit pflegen können, wenn man ihm richtig zuhält. Die Gesetze müssen daher jeden Schuldner zur Bezahlung verpflichten, und der **Rechtszwang** gegen weigernde Schuldner leicht seyn. Die Anstalten zur Handhabung des **persönlichen Privatkredits** s flüssen hier mit denen zusamm, wodurch der **reale** unterstützt wird. Die **Geschicklichkeit des Kreditsnehmers,** und mehr noch seine **Redlichkeit** sind immer **zweifelhaft,** immer **Veränderungen** unterworfen. Die Gesetze müssen Vorsehung thun, daß den **Betrügereyen** soviel, als möglich ist, **vorgebaut,** daß die für die Gläubiger nachtheiligen **Abkartungen** eitel gemacht werden, daß der

Schuldner zahlen, mithin auch wider seinen Willen rechtschaffen handeln, und richtigkeit pflegen müsse. Daher ist eine strenge, unpartheyische und behende Gerechtigkeitsverwaltung nothwendig. Besonders muß dem Fremden ein nicht zaudernder Beystand geleistet werden. Da bey Handlungssachen die Zeit und Genauheit dem Gelde selbst gleich geschätzt werden, und oft davon die Aufrechthaltung, oder der Umsturz einer Handlung abhängt; so muß in unwidersprochenen Schuldsachen dem Handelsmanne gegen seinen Schuldner der bereite Gerichtszwang (Execution) zugestanden werden, damit auch er seines Orts wieder zuhalten könne. Denn alle nachherige Vergütung des Schadens ist vergebens, wenn sein Kredit durch Nichtzuhaltung geschwächt worden. Wenigstens also muß das Verfahren der Handlungsgerichte r von dem Verfahren des gewöhnlichen Civilprozesses in der Zeit unterschieden, und die Aburtheilung keinem längern Aufschub unterworfen seyn, als zum Beweise der Schuld nöthig seyn kann. Der Beweis selbst muß dem Handelsmann erleichtert werden. Daher auch den Handelsbüchern bey Gerichte sehr vieles Zutrauen eingeräumt, und was in dieselben eingetragen ist, als halb bewiesen angesehen wird s. Diese vorzügliche Vermuthung für die Handlungsbücher hat ihren Grund in der Nothwendigkeit, welche dem Handelsmann sein eigenes Wohl auferlegt, darein keine Unrichtigkeit schleichen zu lassen, oder eine Verwirrung seines ganzen Geschäfts zu erwarten.

r 303.

s 302.

t Man hat daher aller Orten ein eignes, bey uns sogenanntes Wechsel- und Merkantilgericht, dessen Prozeß kürzer, als der gewöhnliche, und zum mindesten, wie es die Rechtsgelehrten nennen, summarisch ist.

u Fall. Ord. I. Abth. Art. 1. §. 2.

307. Vorzüglich aber müssen **ernste** Gesetze und **schwere Strafen** gegen die **muthwilligen Bankerutte** verhänget, und in einer **Fallitenordnung** allen Ausflüchten vorgebauet werden, welche die Sicherheit der Gläubiger vermindern, und ihre Vorsichtigkeit vereiteln können. Bey dem Entwurfe einer guten **Fallitenordnung** ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Handlungen einen versicherten **Handlungsfond** x haben; daß dieser **Fond** nicht durch **heimliche**, oder auch sonst nachtheilige **Verträge** geschwächt werde y; daß die **Handlungsbücher** vorgeschrieben werden; damit bey einem sich ereignenden Falle sich Gläubiger und Gerichte darinnen ersehen mögen z; daß die **Fallimente**, welche durch **Unglücksfälle** veranlaßt, von denen, wo eine **Schuld** des Handelsmanns mit unterläuft, und hauptsächlich von den **boßhaften** und **betrüglichen Fallimenten** wohl unterschieden a, die geltenden **Unglücksfälle** genau bestimmet, und **unnachläßliche Strafen** b gegen die beiden letzten verhänget werden. Um die Handelsleute zu **zeitiger Endeckung** ihrer schwankenden Umstände zu vermögen, ist es nothwendig, diejenigen, welche darinnen saumselig sind, ungeachtet sie sonst geltende Unglücksfälle für sich anzuführen hätten, als boshafte Falliten anzusehen c. Gegen **zweifelhafte** Handlungen soll von den Richtern sogar von **Amtswegen** untersucht d; in den Fallitenordnungen endlich die Art festgesetzt werden, wie die Gläubiger einer fallirten Handlung **auseinan-**

 der

der zu setzen, auch hier noch gegen Betrug zu versichern sind e.

x Der Handlungsfond wird die *dos* der Handlung genennt: die angezohene Fallitenordnung vom 18. August. 1734 setzt die Dodem der Handlung bey den verschiedenen Gattungen der Handelsleuten fest: I. Abthl. Artic. I. Diese Ordnung ist durch nachfolgende andre einzelne Verordnungen bestättiget worden.

y Diese nachtheiligen Verträge geschehen hauptsächlich mit heimlichen Handlungsgesellen, und durch die weibl. Sprüche: S. die angeführte Verord. I. Abtheil. Artic. I. §§. 4. 5. 6. 7. u. f. in Ansehen der heimlichen Sociorum, und §§. 11. 12. 13. 14. wegen der Eheverträge: vermög dieser sind die Weiber der Handelsleute verpflichtet, ihre Sicherheit ausser dem Handlungsfond zu suchen, oder auf ihren Vorzug bey einer Crida Verzicht zu thun.

z Fall. Ord. erste Abthl. Art. II. §. 2.

a Fall. Ord. zweyte, dritte und vierte Abthl.

b Fall. Ord. dritte Abtheil. wird gegen die, welche nicht betrüglich, aber aus ihrer Schuld falliren, ungehindert des Privatvertrags ex officio eine Untersuchung; gegen die betrüglichen Fallirten aber nach der Vorschrift der N. Oe. Landgerichtsordnung Artik. 94. und der novella declar. von 1728. peinlich, auch nach Umständen mit der Lebensstrafe zu verfahren, verhänget.

c Fall. Ord. erste Abth. Art. VI.

d Eben da: Art VII. welches durch Art. VIII. auch auf Verschwender, die nicht Kaufleute sind, erweitert wird: mehr eine Hofresolution vom 3. Decembris 1760.

e Das ganze Verfahren ist in der zweyten Abtheilung vorgeschrieben, und bey einem Vergleich zur Mehrheit der Stimmen zwey Drittheil der Gläubiger, nicht der Anzahl, sondern der Größe der Foderung nach, nöthig. Gegen einen Betrug, der zu sehr in solchen Fällen üblich ist, nämlich an versicherte Leute nur Scheinschuldverschreibungen auszustellen, und dadurch sich zum Meister eines vortheilhaften Vergleichs zu machen, scheint dadurch wenigstens einige Vorsehung gemacht, daß derjenige, so von seinen Gläubigern über 12% Abschlag bedingt, der Handlungsfreyheit verlustig wird.

308. Je nachdrücklicher dergleichen Gesetze gehandhabt werden, desto seltner werden die **Betrügereyen** desto befestigter der **persönliche Kredit** zwischen Privatleuten seyn. Zur Belebung des Umlaufs der Waare ist es dann ohne Vergleich vortheilhafter, wenn der **Kreditnehmer** über seine Schuld eine **Verschreibung** giebt, die dem **Kreditgeber** abermal zu einer **ferneren** Unternehmung dienen kann *f*. Diese **Verschreibungen**, wie sie im Handel üblich sind, heißen **Wechsel**, **Handlungsbilliete**, deren **wesentliche** Theile durch die **Wechselordnungen** vorgeschrieben werden, und hauptsächlich in dem **Namen** des **Schuldners**, dem Empfange des **Darlehns**, oder sogenannten **Valuta**, und dem **Zahlungstermine** bestehen. Die **Valuta** muß nach der Vorschrift der **meisten** Wechselordnungen genennt werden, worinnen sie bestanden; und ist es laut dieser Wechselordnungen nicht erlaubt eine **ungewisse** (Valuta bin befriediget) oder eine **Valuta** für die **andre** zu setzen. Der Umlauf dieser Handlungsbilliete wird besonders durch einen auf den Fall den **Nichtbezahlungen** bereiten **Gerichtszwang** befördert. Wo die **öffentlichen Banken**, die noch nicht verfallenen Billiete der unverdächtigen **Kaufleute** gegen einen kleinen Abzug bezahlen (welches **eskomtiren** genennet wird) wie dieß die im Jahre 1736. errichtete **Koppenhagner** Bank zu thun pflegt; da empfangen solche Billiete nicht nur mehrere Gangbarkeit, sondern es wirkt auch auf die Handlungsleute selbst, die sich bestreben werden, ihren Billieten eben dieses Zutrauen zu erwerben.

f 302.

309. Der Kredit der Handlungsgesellschaften wird wegen seiner Verbreitung als ein Zweig des **öffentlichen** Kredits betrachtet: er ist, wie der Privatkredit, entweder **real**, oder **persönlich**. Zum wahren Grunde des **realen** Kredits der Gesellschaft kann eigentlich nichts gerechnet werden, als dasjenige **Kapital**, so die Glieder der Gesellschaft zusammenschüssen. Weil aber mit diesem Gelde nothwendig Unternehmungen gemacht werden müssen, so ist dieser Grund des Zutrauens beständig schwankend: sind die Unternehmungen der Gesellschaft glücklich; so wächst der Grund des Zutrauens um soviel, als die Gesellschaft bey ihrer Unternehmung gewonnen hat: sind sie unglücklich; so wird der Grund des Zutrauens auch nach dem Verhältnisse des Verlusts gemindert: daher denn der **reale** Kredit der Gesellschaften ganz mit dem **persönlichen** verflochten ist, welcher auf der **Geschicklichkeit** und **Redlichkeit** derjenigen beruhet, denen die Führung des gesellschaftlichen Geschäfts aufgetragen ist. Der **Gesellschaftskredit** kann auf die allgemeine Handlung einen vortheilhaften Einfluß haben: aber der Misbrauch desselben kann auch die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen. Ich sehe hier nicht auf Handlungsgesellschaften zurück, die in der That keine solchen sind, und von denen der Staat nur den Namen entlehnt, um einen Kredit zu finden, den er ohne diese Mumerey zu erhalten verzweifelt: ich habe wirkliche Handlungsgesellschaften im Gesichte, deren Unternehmungen groß, und deren **Papiere** in Umlaufe sind. Ich würde diese Materie nicht mit derjenigen Deutlichkeit behandeln können, die bey Entwerfung dieser Grundsätze mein erstes Gesetz ist, wenn ich sie vorher vornehme, ehe ich von den Handlungsgesellschaften selbst gesprochen habe.

XII.

Von Handlungsgesellschaften.

310.

Unternehmungen, welche die Kräfte **einzelner** Bürger übersteigen, können durch **Handlungsgesellschaften** *k* gewagt und zu Stande gebracht werden: die Handlungssprache und Schriftsteller haben hier eine unbillige Unterscheidung eingeführt, da sie eigentliche **Handlungsgesellschaften**, **Handlungskompagnien**, gemeiniglich ein Zweig der **äußeren** Handlung, und fast meistens der **Seehandlung** ist: denjenigen Vereinigungen hingegen, welche die Errichtung einer Manufaktur, oder sonst die Erweiterung des **inneren** Handels zum Endzwecke haben, nur den Namen von **Privatassocitationen** beylegen. Wenn diese letzteren unter einem **Befreyungsbriefe** des Staates geschehen, so ist die Unterscheidung in der That nur eingebildet: der **Gegenstand** ist verschieden; aber das ist er nicht weniger bey den eigentlich sogenannten **Handlungsgesellschaften**: übrigens wird sich nach dem Verhältnisse ihrer Ausbreitung, was von diesen zu sagen ist, auch auf jene anwenden lassen. **Dreyerley** Ursachen, entweder **vereinbart**, oder eine **derselben**, veranlassen die Errichtung einer **Handlungsgesellschaft**: das **Unternehmen** ist einer **großen Gefahr** ausgesetzt, und läßt anfangs, oder eine geraume Zeit keinen verhältnißmäßigen Gewinn erwarten, ob es gleich in der Folge bey einem glücklichen Ausschlage

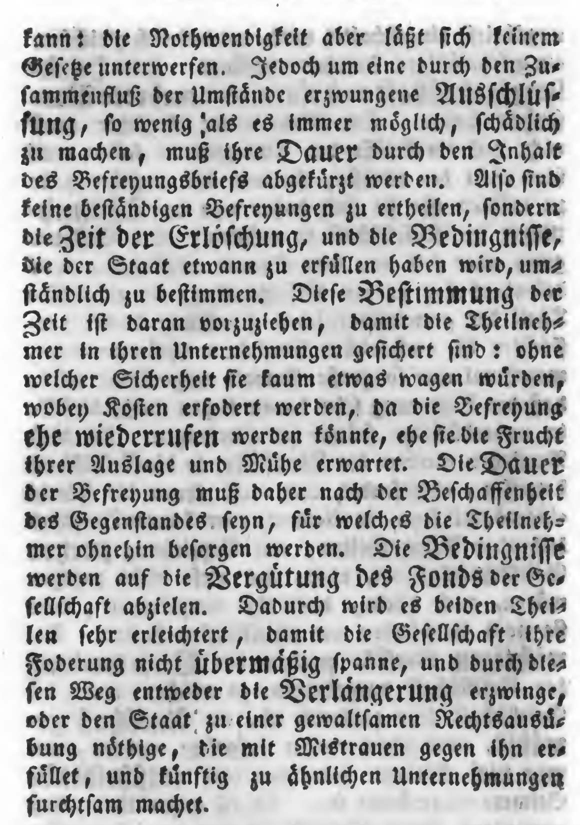
 viel.

vielfältigen Vortheil geben kann: es ist von einer solchen Art, daß es ohne **vereinbarte Einsichten** mehrerer Menschen nicht wohl geführt werden kann: es fodert endlich **Fonds**, die ein Privatvermögen übersteigen.
k 24.

311. Um die **Gefahr** der Unternehmung i, soviel es möglich ist, zu **vermindern**, müssen einer **Handlungsgesellschaft ansehnliche Befreyungen** und **Vorzüge** ertheilt werden. Zuweilen ist es nothwendig, daß der Staat derselben zum Theile Vorschuß **ohne Zinsen** thue, und ohne an ihren künftigen Gewinn einigen Anspruch zu machen. Die **Befreyungen** der Gesellschaft werden in dem Freyheitsbriefe (octroy) eingeschaltet, welcher auf mehr dann eine Art eingerichtet seyn kann; entweder nur auf eine **beschränkte Anzahl** von Gesellschaftsinteressenten, oder für alle **Theilnehmer unbestimmt**, und mit der **allen** Bürgern vorbehaltenen Freyheit derselben beyzutreten; auf **beständig**; oder **wiederrufbar**; mit **Bestimmung der Zeit**, und der **Bedingnisse**, unter welchen die **Wiederrufung** geschehen soll, oder, ohne daß die **Zeit** der **Wiederrufung** benennet, noch etwas von den Bedingnissen erwähnt ist, die bey **Zurücknehmung** der Befreyung zu erfüllen sind.
i 30.

312. Da alle Arten von **Ausschlüssung** in der Folge schädlich, und nichts weniger als geschickt, und, den Fleiß zu spornen; so sind **Befreyungsbriefe** auf eine **beschränkte Anzahl** von Theilnehmern *k* nie zu ertheilen, wenn der Staat seinen Endzweck auf die andre Art erreichen

kann:



kann: die Nothwendigkeit aber läßt sich keinem Gesetze unterwerfen. Jedoch um eine durch den Zusammenfluß der Umstände erzwungene **Ausschlüssung**, so wenig als es immer möglich, schädlich zu machen, muß ihre **Dauer** durch den Inhalt des Befreyungsbriefs abgekürzt werden. Also sind keine beständigen Befreyungen zu ertheilen, sondern die **Zeit der Erlöschung**, und die **Bedingnisse**, die der Staat etwann zu erfüllen haben wird, umständlich zu bestimmen. Diese **Bestimmung** der Zeit ist daran vorzuziehen, damit die Theilnehmer in ihren Unternehmungen gesichert sind: ohne welcher Sicherheit sie kaum etwas wagen würden, wobey Kosten erfodert werden, da die Befreyung **ehe wiederrufen** werden könnte, ehe sie die Frucht ihrer Auslage und Mühe erwartet. Die **Dauer** der Befreyung muß daher nach der Beschaffenheit des Gegenstandes seyn, für welches die Theilnehmer ohnehin besorgen werden. Die **Bedingnisse** werden auf die **Vergütung des Fonds** der Gesellschaft abzielen. Dadurch wird es beiden Theilen sehr erleichtert, damit die Gesellschaft ihre Foderung nicht **übermäßig** spanne, und durch diesen Weg entweder die **Verlängerung** erzwinge, oder den Staat zu einer gewaltsamen Rechtsausübung nöthige, die mit Mistrauen gegen ihn erfüllet, und künftig zu ähnlichen Unternehmungen furchtsam machet.

k 311.

313. Die Leitung der **gesellschaftlichen Geschäfte** geschieht durch **gemeinschaftliche Berathschlagungen** und **Entschlüsse** *l*, deren Art durch den errichteten **Gesellschaftsvertrag** festgesetzt, zu mehrerer Sicherheit dann dem Befrey-

ungsbriefe eingeschaltet wird, und dadurch gleichsam ein gesetzmäßiges Ansehen empfängt. Jede **Handlungsgesellschaft** muß **einen**, oder **mehrere Vorsteher** haben. Die Wahl dieser Vorsteher muß nicht auf die Größe der Einlagsumme fallen, weil hier nicht der reichste, sondern der einsichtvolleste zu wählen ist: sie sind daher von den **Theilnehmern** der Gesellschaft zu wählen; ihre Bestättigung aber soll von dem Staate abhängen, weil besonders bey großen Gesellschaften, ein zu großer Theil der gemeinschaftlichen Handlung damit verflochten ist, auch solchen Vorstehern viel anvertraut, manchmal eine so große Gewalt eingeräumt wird, daß der Regierung sehr daran liegen muß, dieselbe in unverdächtige Hände zu übertragen. An diese Vorsteher werden die **Vorfälle**, so die Gesellschaft betreffen, eingesendet, und muß ihnen die Macht eingeräumt seyn, in kleinem, oder keinem Vorschub leidenden Anlegenheiten, mit Beyziehung **zweyer** Gesellschaftsglieder, oder, wo diese nicht zugegen wären, auch allein, dasjenige vorzukehren, was sie nach Umständen am schicklichsten halten. Die **wichtigen** Vorfälle werden der **Versammlung** der Gesellschaft vorgetragen, zu welcher, wenn die Gesellschaft sehr zahlreich ist, ein **Ausschuß gewählt**, oder schon vorher festgesetzt worden, mit **wie viel** Einlage jemanden eine **entscheidende** Stimme eingeräumt sey. Es ist anzurathen, daß wenigstens **zwey Drittheile** von den Interessen erst die **Mehrheit** der Stimmen ausmachen. Die abgefaßten Schlüsse müssen **vor** ihrer Vollstreckung, der **obersten** Komerzienleitung mitgetheilt werden, welche zwar keine Abänderungen darinnen zu treffen, oder ihre Stimme zu geben berechtiget, jedoch ihr die Macht vorbehalten seyn soll, einem

Ent-

Entschlusse die Beståttigung zu verweigern. Durch die Måßigung erhålt sie alle Gewalt, einen Entschluß, der dem Staate, oder der Handlung auf einer andern Seite nachtheilig seyn kőnnte, zu verhindern, nicht aber die Gesellschaftlichen Berathschlagungen zu etwas wider ihren Willen zu zwingen. Es ist um andrer Ursachen Willen anzurathen, den gesellschaftlichen Berathschlagungen einen **Kommissår** von Staatswegen immer beywohnen zu lassen.

§ 310.

314. Der Hauptstamm m der Handlungsgesellschaften wird in kleinen Antheilen **zusammengeschossen**, welche **Aktien** genennet werden. Manchmal erhålt man eine **Aktie** auf die blosse sogenannte **Unterzeichnung**, oder **Versicherung der Summe**, wo nicht sogleich baar Geld erfodert wird, wie bey **Assekuranzkompagnien**: meistens muß der Erlag des Geldes folgen. Je kleiner diese **Antheile** seyn kőnnen, desto leichter wird der erfoderte Fond zusammengebracht, desto offener ist der Eintritt in eine solche Gesellschaft, offen auch demjenigen, welcher eine grőßere Summe aufzubringen, außer Stand wåre, desto mehr entfernet sich eine solche Gesellschaft von der **Ausschlüssung**. Der **Fond** muß dem Unternehmen angemessen seyn. Findet sich die Gesellschaft bemüssiget, zur Unterstützung ihrer Unternehmung noch ferner Geld aufzunehmen, so geschieht es entweder abermal durch Aushåndigung neuer **Aktien**, oder die Gesellschaft fertiget eine andere Gattung von **Papieren** aus, welche gemeiniglich **Kompagniebilliete** genennet werden. Der Unterscheid zwischen den **Aktien** und **Kompagniebillieten** ist betråchtlich:

lich: die Aktie hat einen wandelbaren Werth, weil sie einen Theil des Handlungsfonds selbst vorstellt, mithin, wie jener durch glücklichen Erfolg, oder mislungene Versuche, entweder vergrößert: oder vermindert worden, also stellt eine Aktie bald mehr vor, als die Einlage betrug, bald minder: das Kompagniebilliet hingegen hat, wie jeder andrer Schuldbrief, einen bestimmten Werth, so viel nämlich die Zahl sagt: und wie durch den größten Gewinn ihr Werth nicht anders steigt, als daß das Unterpfand der Schuld sicherer ist, also vermindert sich derselbe auch durch einen Verlust der Gesellschaft nicht anders, als so weit jede Schuldverschreibung durch Verschlimmerung des Unterpfands herabgesetzt wird. Bey zweifelhaften Umständen einer Gesellschaft ist der Besitzer des Kompagniebilliets besser, als der Innhaber der Aktie daran: denn dieser ist für seinen Antheil ein Schuldner von jenem, und empfängt, wenn nun die Gesellschaft getrennt würde, eher nichts, bis jener vollkommen zufrieden gestellt worden. Es ist daher ganz wohl möglich, daß die Aktien der Kompagnie unter dem Werthe stehen, da die Billiete immer ihren ganzen Werth haben.

m. 311.

315. Ob es zuträglicher sey, wenn die Gesellschaft Geld aufzunehmen hat, neue Aktien auszuhändigen, oder Billiete anzustellen? dieses hängt von den Umständen der Gesellschaft ab. Bey angehenden Gesellschaften, oder wo die Hoffnung des Gewinnstes noch sehr entfernet ist, scheint die Aushändigung neuer Aktien vorzuziehen, weil die Handlungskompagnie dadurch wenigstens nicht zur Schuldnerinn wird, auch ihre Aktien sich

in einem besseren **Werthe** erhalten *n*. Ist hingegen die Gesellschaft gegründet, und ihr Gewinn sicher; so sind natürlich Billiete vorzuziehen, da sie durch dieselben sich zu nicht mehr verpflichtet, als was sie empfangen hat; durch **neue** Aktien aber einen **Gewinnantheil** einräumen, mithin die alten Aktien, gegen ihren vorigen Werth herabsetzen würde.

n Diese Berechnung gründet sich auf das, was im vorhergehenden Satze gesagt worden: daß nämlich die Kompagniebilliete vor den Aktien bezahet werden müssen. Die Einlage der Kompagnie sey also 1000. in 20. Aktien eingetheilt, deren mithin 50. ist: die Kompagnie habe 200. verloren, welche sie mit 4. Billieten zu ergänzen sucht. Wenn in dieser Lage eine Saldirung geschieht, so nehmen die 4. Billiete 200. die übrigen 800. unter 20. Aktien eingetheilt, fällt jede Aktie von 50. auf 40. Hätte aber die Gesellschaft 4. Aktien statt der Billiete gemacht, so 1000. unter 24 gleich zu theilen, ist der Werth jeder Aktie $45\frac{20}{24}$.

316. Der **Gewinn**, den die Gesellschaft mit ihren Fond macht, ist ein gemeinschaftlich Gut der **Aktieninnhaber**, und wird der Antheil, welcher auf eine **Aktie** kömmt, der **Divident** genennet. In Frankreich hat man zur Bequemlichkeit der Theilnehmer eine Art von **Koupons** eingeführt, welche den Besitzern der Aktien auf drey Jahr behänget, und nach den halbjährig gewöhnlichen Repartitionen des Gewinnstes abgeschnitten werden. Die Größe dieses Dividents macht das **Steigen** der Aktien, die, wie es sich bey der ostindischen Kompagnie in Holland im Jahre 1718, ereignete, **sechsfach**, und im Jahre 1720. **achtzehnfach** über ihren ersteren Werth gezahlt wurden. Eben so stiegen die Aktien in Frankreich im Jahre 1719 von 500 auf 9000. Eigentlich ist es nicht immer der wirkliche Gewinn, welcher den Werth

der

lich: die **Aktie** hat einen wandelbaren Werth, weil sie einen Theil des Handlungsfonds selbst vorstellt, mithin, wie jener durch glücklichen Erfolg, oder mislungene Versuche, entweder vergrößert: oder vermindert worden, also stellt eine **Aktie** bald mehr vor, als die **Einlage** betrug, bald minder: das **Kompagniebilliet** hingegen hat, wie jeder andrer Schuldbrief, einen bestimmten Werth, so viel nämlich die Zahl sagt: und wie durch den größten Gewinn ihr Werth nicht anders steigt, als daß das Unterpfand der Schuld sicherer ist, also vermindert sich derselbe auch durch einen Verlust der Gesellschaft nicht anders, als so weit jede Schuldverschreibung durch Verschlimmerung des Unterpfands herabgesetzt wird. Bey zweifelhaften Umständen einer Gesellschaft ist der Besitzer des **Kompagniebilliets** besser, als der **Innhaber der Aktie** daran: denn dieser ist für seinen Antheil ein Schuldner von jenem, und empfängt, wenn nun die Gesellschaft getrennt würde, eher nichts, bis jener vollkommen zufrieden gestellt worden. Es ist daher ganz wohl möglich, daß die **Aktien** der Kompagnie unter dem Werthe stehen, da die Billiete immer ihren ganzen Werth haben.

m. 311.

315. Ob es zuträglicher sey, wenn die Gesellschaft Geld aufzunehmen hat, neue **Aktien** auszuhändigen, oder **Billiete** anzustellen? dieses hängt von den **Umständen** der Gesellschaft ab. Bey angehenden **Gesellschaften**, oder wo die Hoffnung des Gewinnstes noch sehr entfernet ist, scheint die Aushändigung neuer **Aktien** vorzuziehen, weil die Handlungskompagnie dadurch wenigstens nicht zur **Schuldnerinn** wird, auch ihre **Aktien** sich

in

in einem besseren **Werthe** erhalten *n*. Ist hingegen die Gesellschaft gegründet, und ihr Gewinn sicher; so sind natürlich Billiete vorzuziehen, da sie durch dieselben sich zu nicht mehr verpflichtet, als was sie empfangen hat; durch **neue** Aktien aber einen **Gewinnantheil** einräumen, mithin die alten Aktien, gegen ihren vorigen Werth herabsetzen würde.

n Diese Berechnung gründet sich auf das, was im vorhergehenden Satze gesagt worden: daß nämlich die Kompagniebilliete vor den Aktien bezahet werden müssen. Die Einlage der Kompagnie sey also 1000. in 20. Aktien eingetheilt, deren mithin 50. ist: die Kompagnie habe 200. verloren, welche sie mit 4. Billieten zu ergänzen sucht. Wenn in dieser Lage eine Saldirung geschieht, so nehmen die 4. Billiete 200. die übrigen 800. unter 20. Aktien eingetheilt, fällt jede Aktie von 50. auf 40. Hätte aber die Gesellschaft 4. Aktien statt der Billiete gemacht, so 1000. unter 24 gleich zu theilen, ist der Werth jeder Aktie $45\frac{20}{24}$.

316. Der **Gewinn**, den die Gesellschaft mit ihren Fond macht, ist ein gemeinschaftlich Gut der **Aktieninnhaber**, und wird der Antheil, welcher auf eine **Aktie** kömmt, der **Divident** genennet. In Frankreich hat man zur Bequemlichkeit der Theilnehmer eine Art von **Koupons** eingeführt, welche den Besitzern der Aktien auf drey Jahr behänget, und nach den halbjährig gewöhnlichen Repartitionen des Gewinnstes abgeschnitten werden. Die Größe dieses Dividents macht das **Steigen** der Aktien, die, wie es sich bey der ostindischen Kompagnie in Holland im Jahre 1718, ereignete, **sechsfach**, und im Jahre 1720. **achtzehnfach** über ihren ersteren Werth gezahlt wurden. Eben so stiegen die Aktien in Frankreich im Jahre 1719 von 500 auf 9000. Eigentlich ist es nicht immer der wirkliche Gewinn, welcher den Werth der

der Aktien so hoch erhält: es ist fast meistens vielmehr die Geschicklichkeit, den Unternehmungen der Gesellschaft ein vortheilhaftes Ansehen zu geben, und, um ihr Fallen zu hindern, die einlaufenden übeln Neugkeiten geheim zu halten. Die Aktienhändler verstehen sich auf den Kunstgriff vortreflich, wenn sie Aktien an sich bringen wollen, sie vorher durch einen untergeschobenen Unglücksfall, so der Kompagnie begegnet wäre, herabzusetzen, und wenn sie desselben wieder anwerden wollen, ihren Werth durch vorausgeschickte glückliche Bottschaften zu heben.

317. Der **Vortheil**, den der Staat aus solchen Handlungsgesellschaften zieht, ist nicht die **Erweiterung** der Handlung, und welches ihr hauptsächlichster Augenmerk seyn muß, die **Ausfuhr des Nationalüberflusses** allein: wenn sie geschickt geleitet und ohne Verdacht sind; so haben ihre **Papiere** auch ein so allgemeines **Zutrauen**, daß sie vollkommen, wie Geld **umlaufen**, mithin dem Mangel desselben zu ersetzen fähig sind *o*. Dieses **Zutrauen** kann der Staat dadurch noch mehr befestigen, wenn er dieselbe bey seinen Einnahmkassen gleich barem Gelde anzunehmen, **befiehlt**: und sie werden sich darinn so lange erhalten, als ihre Anzahl mit dem Grunde, so ihnen zur Sicherheit, und gleichsam zu Unterpfande dient, im ebenmäßigen Verhältniß zu bleiben, wenigstens scheinet *p*. Sobald sie aber über dieses Maß vermehret werden, so folgt ein zweyfaches Uebel unmittelbar nach: daß sie anfangs, wie die überhäufte Geldmasse, den Preis der Waaren zum Nachtheile der auswärtigen Handlung steigern: daß sie dann bald darauf in einen **Unwerth** verfallen, der nicht

nur

nur die Handlungsgeschäfte zu Grunde richtet, sondern auch in dem Umlaufe eben die **Stöhrung** verursacht, welche entzogene große Geldsummen nach sich würden gezogen haben. Keine Aufmerksamkeit des Staates ist also überflüßig, den Verfall einer solchen Gesellschaft, und den **Miskredit** ihrer Papiere zu verhindern: mithin ist besonders darauf zu sehen, daß die Vorsteher der Gesellschaften die **Papiere** nicht nach ihrer Willkühr vermehren, ja es ihnen und jedermann unmöglich zu machen, oder ohne Zuziehung eines ansehnlichen Theiles der Gesellschaftsglieder dergleichen Papiere auszufertigen *q*.

o 309. Ein dritter Vortheil, den ich bey diesen angeführten Satze berührt habe, ist: daß der Staat durch sie in Nothfällen einen nicht kostbaren Kredit zu Aufbringung großer Summen erhalten kann. S. den 3. Theil dieser Grundsätze. vom Kredit des Staats.

p Dieses war der Sturz der berühmten missipischen Gesellschaft, in soferne sie auch als eine Handlungsgesellschaft angesehen werden sollte: welches Peru hatte so ergiebig seyn können, um die Millionen Aktien zu bedecken, die immer zu Hunderten in Umlauf gebracht wurden.

q S. angef. 3. Theil. die Mittel, durch welche die Nachahmung der Kreditspapiere erschwert werden, welches auch bey diesen anwendbar ist.

318. Der Zeitpunkt, solche **Handlungsgesellschaften** aufzulesen, ist damals vorhanden, wenn ihr **Endzweck** erreicht, und die Handlung, welche ihr Gegenstand war, also eingeleitet ist, daß jeder Bürger daran Antheil nehmen kann. Eine vorsichtige Regierung wird sich, wie ich erinnert habe *r*, die **Aufhebung** durch den **Befreyungsbrief** vorbehalten, und während derselben in keine Anstalt gewilliget haben, die diese Aufhebung nach

der

der Zeit erschwerte. Vorzüglich sind die sogenannten Besitzungen, und Etablissements, welche auf fremden Küsten errichtet werden, nie in die Gewalt einer Handlungsgesellschaft zu übergeben. Die Umstände müssen es zeigen, wenn zu solchen kostbaren Unternehmungen die Nothwendigkeit, und eine bequeme Gelegenheit da ist, deren Vernichtung sehr oft die blühendste Handlung gestürzet hat. Die Gewalt wird zwar heute in einer solchen Entfernung wenig zum Schutze einer Handlung beytragen. Die Zeit ist nicht mehr, da ein angebrenntes Feuergewehr eine ganze Armee von Wilden in die Flucht trieb. Der Vortheil der Nation, womit man eine Handlung anlegt, muß der stärkeste Schutz seyn. Wenn man jedoch zur Behauptung seiner Unternehmung irgend an einer Küste ein Festungswerk anlegen, und Mannschaft halten muß; so wird jeder Staat am klügsten handeln, eine solche Vertheidigung seiner Bürger selbst auf sich zu nehmen, und sich dadurch ihrer Unterwürfigkeit zugleich versichert zu halten. Die Aufhebung einer Handlungsgesellschaft kann geschehen, daß auch ihr Namen aufhört, und jedermann ohne Zusammenhang denselben Handel treiben kann, den sie vorhin trieb: oder man giebt der Aufhebung den Namen einer Abänderung in eine allgemeine. Dieses letztere scheint vorzuziehen, und ist rathsam, selbst eine Art von Direktion, die der Staat errichtet, beyzubehalten, sowohl weil diese Gattung von Handlung vortheilhafter in einem gewissen Zusammenhange geführet wird, als, um sich das Zutrauen die Freundschaft der Nationen, die Verträgsvortheile zu erhalten, welche gleichsam den Namen der Gesellschaft anhängig sind.

r 321.

XIII.

XIII.

Vom Wechsel.

319.

Aus dem wechselseitigen Empfange werden die Staaten unter sich zu Schuldnern gemacht: jede Nation, die mit der andern in einem Zusammenhange steht, ist Schuldner und Gläubiger zugleich. Diese wechselseitigen Foderungen müssen gegeneinander ausgegliechen werden, wozu sich anfänglich kein anders Mittel anbiet, als die Ueberbringung des Geldes, mithin eine wirkliche Zahlung. Dises ist um desto nöthiger, da Schulden und Foderungen nicht gerade auf die nämlichen Personen eintreffen: A ist an B in Wien schuldig; C ist an D in Hamburg schuldig. Es ist schon angemerkt worden, daß die Ueberbringung des Geldes gefährlich, daß sie kostbar ist, und endlich dem Handlungsgeschäfte einen Zeitverlust zuzieht, der als ein wirklicher Schaden angesehen werden kann; denn die Abwesenheit des Geldes läßt sich ganz leicht in Protenzen anschlagen. Es lag also dem Staate nicht weniger, als dem Privatkaufmann daran, eine Art von Zahlung auszufinden, wobey die angeführten Schwierigkeiten nicht vorhanden wären. Sie biet sich von sich selbst an, wenn man Staat gegen Staat, ohne den Privatschuldner betrachtet. Wien ist Hamburg 100,000, Hamburg Wien eben so viel schuldig: man hebt seine Schuld gegeneinander auf, so ist die Bezahlung

beiderseits geleistet. Nur kömmt es nun darauf an, die **Privatschulden** also zu verwechseln, daß die Nationalschuld dadurch aufgehoben werde. Die Sache wird durch folgendes Beispiel deutlich: A in **Wien**, ist B in **Hamburg** 1000 schuldig: C in **Hamburg** ist D in **Wien** 1000 schuldig: Hamburg und Wien haben gegeneinander gleiche Foderungen, die sich aufheben, wenn A von D den Schuldbrief des Hamburgers C kauft; denn D hat nun seine 1000 empfangen: A sendet den Schuldbrief C an seinen Gläubiger B in Hamburg, welcher darauf von C sein Geld empfängt, bey welchem Geschäfte zu beiden Theilen Schuldner und Gläubiger **verwechselt** worden, und die Schuldner ihre Zahlung nur durch einen Brief geleistet haben.

7 25.

320. Das Geschäft des Wechsels kann von **zwoen** Seiten angesehen werden: als ein **politisches** Geschäft in Ansehen des ganzen Staates, und als ein Geschäft des **Privatmannes**, der davon insbesondere der **Wechsler** genennt wird. Der Wechsel von Seite des Staates betrachtet ist die **Aufhebung der wechselseitigen Foderungen**: als ein Privatgeschäft ist es die **Ueberlassung seiner Foderung gegen einen zu bestimmenden Preis**. Von diesem letzteren kömmt hier nur in so ferne zu reden, als es mit dem ersten verschlungen ist. Die Aufhebung der Nationalschulden geschieht entweder, daß die Nation nur **so viel** zahlt, als sie schuldig war, und daß sie bey ihren Foderungen **eben so viel empfängt**; oder daß die Nation **mehr** zahlen muß, als sie schuldig ist, und **weniger** empfängt, als sie zu fodern hat; oder endlich daß die Nation **weniger** zahlt, als sie schul-

schuldig ist, und mehr empfängt, als ihre Foderungen sagten. Im ersten Falle ist weder Vortheil noch Nachtheil: der zweyte Umstand ist für die allgemeine Handlung eben so nachtheilig, als der dritte derselben Vortheil bringt. Man wird beide deutlicher erkennen, wenn man zuvor die Ursache kennet, welche die Ungleichheit in der Aufhebung herbeiführt.

321. So lange die Schulden einer Nation gegen einander ungefähr in Gleichheit stehen, so ist nichts einfacher, als das Wechselgeschäft: A in Wien wird D dem Besitzer des Hamburgerbriefs einen Vortheil anbieten, um ihn zur Ueberlassung seiner Foderung zu bewegen: dieser Vortheil darf nicht eben groß gefodert werden, weil er sonst A abschrecken würde; D aber, wenn ihm das Geld baar übermacht würde, gar keinen Vortheil hätte: er begnügt sich daher an dem kleinen Ueberschuß: und eben so verhält sichs mit den Wienerfoderungen zu Hamburg. Also ist der Hamburgerbrief nicht theurer, als der Wienerbrief: kein Handelsplatz hat gegen den andern einen Vortheil. Sobald aber die Schulden zweener Plätze, zwoer Nationen gegen einander ungleich sind: z. B. Hamburg hat an Wien eine ganze, Wien an Hamburg nur eine halbe Million zu fodern, so ist gewiß, daß durch die Kaufung der hamburger Briefe nur die Hälfte der Wienerschulden gezahlt, die andre Hälfte nicht anders als durch wirkliche Uebermachung des Gelds getilgt werden kann. Weil es nun dem Privathandelsmann vortheilhaft ist, die Uebermachung der Baarschaften zu ersparen; so wird jeder Schuldner in Wien sich diesen Vortheil zuzueignen, und Hamburgerbriefe an sich

zu bringen, suchen. In dieser Absicht werden die Wiener die hamburgischen Briefe so lange steigern, als es ihnen vortheilhafter seyn wird, mit Briefen, als durch Geldversendung zu zahlen.

322. Das **Steigen** und **Fallen** der Briefe kann also am deutlichsten erkläret werden, **wenn man die Foderungen nach einem Platze**, mithin hier die **hamburgischen Briefe**, als eine **Waare betrachtet**, diejenigen aber, **welche diese Briefe suchen**, als **Käufer**. Wie nun eine Waare, die **gesucht** wird, wenn sie nicht nach eben dem Verhältnisse auch **angeboten** wird, im **Preise steigt** t, und desto mehr steigt, je nothwendiger dieselbe ist; eben so wird es sich mit den Briefen verhalten, und daher der **allgemeine Grundsatz** abgezogen werden: daß alles, was die Schulden einer Nation **vergrößert**, auch den Wechsel zu ihrem Nachtheile **erhöht**, und im Gegentheile der Wechsel zum Vortheile der Nation **nieder** wird, wenn ihre Foderungen vermehrt werden u.

t In der Handlungssprache sind die Wörter hoch und theuer, niedrig und wohlfeil gleichbedeutend: der Wechsel ist hoch, wenn ich mehr dafür geben muß, als er mir an dem Ort, wo er zahlbar ist, gilt: ich habe 100 zu Hamburg mit 106. kaufen müssen: bey nieder, oder wohlfeil ist das Gegentheil.

u Der Fall ist nicht unter die gewöhnlichen Umstände des Wechselgeschäfts zu zählen; aber er verdienet bemerkt zu werden: auch die Münzirrungen in Staate erhöhen den Wechsel zu seinem Nachtheile, weil ungewiß ist, wie viel da gezählt wird.

323. Die hauptsächlichste Quelle der **Nationalschulden** ist natürlich die **Handlung**. Es ist also außer Zweifel, daß die Nation, welche die **Handlungsbilanz** für sich hat, auch den Wechsel **für sich haben werde**. Da gleichwohl eine Nation

der

der andern, ein Platz dem andern auch auf eine andre Weise schuldig werden kann; so müssen diese Art von Schuldnern zu Erhöhung des Wechselpreises gleichfalls beitragen. Alle Geldversendungen also, sie mögen nun zu **Bezahlung** von **Interessen** an auswärtige **Bänke, Subsidien**, oder was immer für einem Endzwecke nöthig seyn, sie mögen **jährlich** und **wiederkehrend**, oder nur für die gegenwärtige Zeit seyn, erhöhen den **Wechselpreis**, bey dessen Erklärung **Forthonais** x daher mit Vorbedacht beigesetzt: die **augenblickliche** Vergeltung des Geldes zwoer Nationen nach dem Verhältnisse ihrer wechselseitigen Schulden. Auch die **hohen**, oder **niedern Interessen** eines Landes werden den Preis der Briefe erhöhen, oder erniedrigen: aber da diese **hohen**, oder **niedern** Interessen selbst eine Folge der **vortheilhaften**, oder **nachtheiligen** Handlung sind; so ist davon nichts besonders zu erinnern.

x Elem. de Commerc. Ch. VIII.

324. Der Wechselpreis ist also der **Ueberschuß, den der Käufer des Briefs über die Summe** x **giebt, welche ihm der Brief an dem Ort seiner Bestimmung gielt**, und dieser Ueberschuß ist ein Verlust, für die Nation mehr, als für den Privathandelsmann z. Der Privathandelsmann rechnet zum Preise seiner Waare **alle** Auslagen ein a, die er zum Absatze in Ansehen derselben, gemacht hat: sein Verlust wird ihm daher von dem Käufer wieder vergütet: aber dadurch wird der Preis aller derjenigen Waaren erhöhet, in Ansehen deren eine Zahlung auswärts zu machen war, aller Manufakturen, wozu der Stoff, oder sonst Zubereitungswaaren nicht Natio-

nalerzeugniß sind, und besonders aller Waaren zum **Wiederausfuhrhandel.** Es folgt hieraus, daß dergleichen Waaren, wenn sie Nationalverzehrung sind, der Nation höher zu stehen kommen; daß die Erhöhung ihren Absatz verhältnißmäßig beschränkt, und wenn es **Ausfuhrwaare** ist, den Absatz auf fremden Handelsplätzen erschweret, weil die Mitwerber, alles Uebrige gleichgerechnet, ihre Waare um so viel wohlfeiler absetzen können, als ihre Wechselbriefe niedriger sind. Außer diesem Nachtheil, vergrößert der **Wechselpreis** auch die Bilanz derjenigen Nation, deren Briefe in hohem Werthe stehen. Denn dieser Wechselpreis wird nicht etwan den Nationalgläubigern bezahlt, sondern die Fremden, die einen großen Schuldenüberschuß haben, befehlen ihren Fremden in der schuldigen Nation, auf sie zu **ziehen**, und eignen sich den Vortheil zu: wodurch also, wenn sonst die Bilanz z. B. mit 100,000. saldirt worden, wenn die Briefe 10 hoch sind, 10 Tausend mehr gegeben werden müssen.

y Fortbonais setzet den Wechselpreis aus zwoen Größen zusamm, aus dem Pari, und **Kurs**: die vollkommene Ausgleichung der Münze einer Nation, um die Summe der andern zu bezahlen, heißt er das Pari: und die durch Umstände veranlaßte Entfernung heißt er den **Kurs**: ich habe mich von dieser Bedeutung entfernet, weil sie den Leser in eine Zweydeutigkeit verwickelt, und auf eine Spitzfindigkeit hinauszulaufen scheint. Die ausgeglichene Geldsumme nach dem Verhältnisse der Münzen, die man immer voraussetzen muß, ist nicht der Preis des Wechsels, sondern dasjenige, um dessen Ueberlassung der Preis gegeben wird: nun also ist der Preis, was Fortbonais den Kurs heißt: ich hatte hier das Wesen nicht das Wort zu erklären.

z 321.

a 129.

325. Der Staat kann diesen Verlust, welcher eine Folge der nachtheiligen Bilanz ist, durch keine **Gesetze** *b* abhalten: es ist nicht möglich zu befehlen, daß 8 und 4 sich gegeneinander, wie 4 zu 4 verhalten sollen. Er hat nur eine Ursache mehr, alle Kräften daran zubieten, um seine Handlung zu ermuntern. Es sind aber dennoch zween **Mittel**, durch welche der Wechselverlust, wenigstens gemindert werden kann: die **Spekulation der Wechsler** und **baare Geldversendungen**. Die **Spekulation** der Wechsler, wenn ihnen der **Kurs unmittelbar** nach einem Platz zu kostbar ist, vergleichet die **Wechselpreise** verschiedener Plätze, und suchet ein **Verhältniß** von zween, oder mehreren Plätzen zu finden, welches vortheilhafter ist *c*, und die **Trassirung** geschieht dann, wenn Zeit und Umstände es zugeben, durch einen Umweg. Dieses ist das von **Dutot** *d* sogenannte **politische Pari**, welches er dem **wesentlichen Pari**, oder der **Vergleichung des wirklichen Werths der Münzen** zweyer Länder entgegen setzet: der Staat erspart für **gegenwärtig** gerade so viel, als der **Wechsler** dabey Vortheil hat. Die **baaren Geldremessen** sind überhaupt vortheilhafter, so oft der **Wechselpreis** die **Ueberbringungskosten** übersteigen würde: ein abermalliges Beispiel, wo da Verbot der **Geldausfuhr** nachtheilig seyn muß. Es ist daher dem Staate anzurathen, die zu **versendenden Summen, Subsidien, Interessen** u. d. g. vielmehr baar überbringen zu lassen, als durch **Aufkaufung der Briefe**, der Handlung ihre Remessen zu vertheuern. Es wird manchmal sogar nützlich seyn, starke Geldsummen auf diejenigen Wechselplätze zu senden, deren **Preise** zu hoch stehen, und dann den Handelsleu-

ten zu erlauben, auf diese Summe zu ziehen. Frankreich hat sich dieses Mittels durch den Chevalier Bernard mit gutem Erfolge bedienet.

b Die Schweden versuchten es, durch ein Edikt von 26. März 1745. den Wechselkurs festzusetzen: das hieß, in den Augen der Welt ein Geständniß ablegen, daß man es nicht verstand was der Wechselkurs sey.

c Z. B. der Kurs von Wien nach Hamburg wäre 6: oder um in Hamburg 100 zu bekommen, müßte man in Wien 106 geben: der Wechsler findet in dem Kurszettel, welche jeder Wechsler sich beständig von allen Plätzen übermachen läßt, den Kurs von Leipzig nach Hamburg 2, von Wien nach Leipzig 2: so sendet er seinen Brief über Leipzig nach Hamburg, und erspart 2.

d Reflex. polit. sur les fin. & le com. T. II. p. 4.

XIV.

Von Handlungstraktaten.

326.

Handlungstraktaten sind Verträge zweener Staaten, zum Vortheile ihrer wechselseitigen Handlung. Ihre Gegenstände sind dieselben mit der äußern Handlung: die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Waare, und alles, was zu diesen dreyen Endzwecken eine Beziehung haben kann; die Freyheit und der Schutz der Handelsleute, welche sich bey einer Nation niederlassen, die Bestellung der Konsule, die Errichtung von Faktoreyen, Waarenniederlagen u. d. g. Die Grundsätze, nach welchen die Handlungstraktaten errichtet werden,

den, sind vollkommen mit den Grundsätzen der **äußeren Handlung** einerley: die freye **Einfuhr** seiner Produkten mit Ausschlüssung andrer Natio- nen, mit **geringen Eingangsrechten** mit ge- **ringeren**, als die **Nebenbuhler** in demselben Zweige von andern Nationen, oder wenigstens, auf eben den Fuß, wie die **begünstigte** Nation; die freye **Ausfuhr** der Waaren, so man nöthig hat, das **Vorkaufsrecht** gewisser Waaren, deren man besonders zu Unterstützung seiner Manufaktu- ren bedarf, ein **unbeschränkter Durchzug** seiner Waaren auf **dritte Handelsplätze**, **geringe Strassengelder** bey dem Durchzuge, allenfalls eine **Erschwerung** des Durchzugs für **Neben- buhler** der Nationalhandlung bedingen, wenn Zeit, Umstände, die geringe Einsicht der Nation, mit welcher der Vertrag errichtet wird, die Gelegenheit hiezu anbieten; so macht sich ein geschickter Nego- ziateur den Augenblick zu Nutze, und bemächtiget sich dieser Vortheile, deren sein Staat wenigstens auf eine Zeit geniessen kann.

e 26.

327. Die Handlungsverträge müssen wenig- stens, zum **wechselseitigen** Vortheile errichtet zu seyn, scheinen *f*. Der bekannte **englische** Kom- merzientraktat mit Portugal, welcher vielleicht un- ter allen Handlungstraktaten der **einseitigste** ist, so jemals errichtet worden, biet gleichwohl den Por- tugiesen den Vortheil der **Weineinfuhr** und einen Vorzug **vor** den französischen Weinen an. Denn, wenn eine Nation der andern **Vortheile** verwilli- get; so ist es natürlich, da sie dagegen ein Glei- ches erwartet. Die Handlungsverträge müssen al- so auf die **Handlungsbilanz** *g* gegründet seyn,

woferne sie dauerhaft seyn sollen. Diejenigen, welche die Uebermacht der Waffen erpreßt, sind Gesetze, die der Stärkere giebt, denen der Schwächere nur so lange gehorcht, als er sich dawider nicht empören kann. Ich kann meine Meinung von den **Handlungstraktaten nicht** verläugnen: sie scheinen mir in meisten Fällen ein **überflüß'ges** Gepräng. Wenn beide Theile bey einem Vertrage ihren Nutzen finden; so ist der Eigennutz ein so starkes Band, daß es nicht erst nothwendig ist, **Traktaten** zu errichten: ist aber dieses nicht; so sind keine geschriebenen Verträge so kräftig, welche verhindern sollten, daß sich die Nation, die bey einem Vertrage zu kurz gefallen, nicht in die Freyheit setzen, und ihres Vortheils wieder zu bemächtigen, suchen sollte. Man wende mir nicht ein, daß durch den **Traktat** für die Nation eine **Verbindlichkeit** entstanden: erstens, wann fehlt es am Vorwande, sich von einer **Verbindlichkeit** freyzusprechen, sobald eine Nation dazu Lust hat? **zweytens:** kann, eine wahre **Verbindlichkeit** entstehen, wenn die **Uebervortheilung** zu einem Vertrage die Veranlassung gab?

§ 326.
* Z. B. wenn zwischen den Staaten des Erzhauses und des Hauses Brandeburg über die wechselweise Einfuhr ein Traktat zu errichten wäre: Oesterreich bedingte sich die Einfuhr der hungarischen Weine nach Schlesien; der König aus Preußen hingegen die freye Einfuhr der schlesischen Leinwand; so kömmt es hier auf einen Ueberschlag an: ob diese beiden Zweige der Einfuhr einander nicht nur aufheben; sondern ob die Einfuhr auf beiden Seiten gleiche Folgen habe? ob durch die Einfuhr der schlesischen Leinwand nicht die böhmischen und österreichischen Fabriken, welche sehr wichtige Capi sind, zu Grund gehen würden? ob aber auch der hungarische Wein andre Auswege habe; oder aus Mangel des Absatzes, der hungarische Weinbau stark beschränkt würde? u. d.

328.

328. Wenn eine Nation den günstigen Augenblick, sich von andern Staaten Vortheile zu bedingen, nicht vorbeistreichen lassen soll *b*; so verbindet sie hingegen die Klugheit, sich durch zu **umständliche Artikel** nicht die Hände zu binden, daß sie ihrer Handlung in der Folge durch anpassende, und der Zeit angemessene Vorkehrungen, die nothwendige Unterstützung geben könne. Die Handlungsumstände sind großen und plötzlichen **Veränderungen** unterworfen: ein Beispiel kann statt aller zureichen. Es kann einer Nation heute nützbar gewesen seyn, die Einfuhr dieser, oder jener Manufaktur frey zu erlauben, weil sie dergleichen selbst nicht hatte. Nach der Zeit werden Manufakturen angelegt, welche die fremde Waare entbehrlich machen: die fremde Waare hat nur noch einen kleinen Vorzug in dem Preise, welcher ihr durch ein geringes **Eingangsrecht** benommen, und der Nationalwaare der Vorzug vor der fremden verschafft werden könnte: Man kann aber durch den Handlungstraktat gebunden, den Nationalmanufaktoranten diese Hilfe nicht geben, und muß einen vielleicht wichtigen Zweig der Beschäftigung zu Grunde gehen lassen. Es scheint mir daher vorsichtiger, wo die Vortheile nicht offenbar und unveränderlich sind, die **Handlungsverträge** vielmehr in **unbestimmten** Versicherungen bestehen zu lassen.

b 326. i Dresdner Friedenschl. Art. 6. u. 8. Friedenschl. von Hubertsburg. Art. 13.



XV.

Von der Handlungsbilanz.

329.

Es ist eines der wichtigsten Geschäfte fürdie Handlungspolitik, und woher ihre Maßregeln die hauptsächlichste Richtung empfangen müssen, den **Fortgang** der Handlung und ihre **Vortheile** und **Nachtheile** zu berechnen. Es bieten sich hiezu zween Wege an: der eine, auf welchem man zu einem **umständlichen** und **näheren** Kenntnisse geleitet werden kann, der zweyte, wodurch man zwar nur ein **allgemeines Urtheil** von dem Zustande der Handlung zu fällen, in Stand gesetzt wird; aber dieses Urtheil ist wenigstens eben so zuverläßig, als dasjenige, welches sich auf die Kenntnisse gründet, so man auf dem ersten Wege erlanget. Der erste Weg ist der **Vergleichung der Ausfuhr einer Nation mit demjenigen, was von andern Nationen bey ihr eingeführt worden**: diese Vergleichung heißt die **Bilanz der Handlung** k. Die **Bilanz** überhaupt genommen, ist eine **numerische**, und eine **Bilanz des Vortheils**. Die eingeführten Waaren werden im **Preise** angeschlagen; übersteigt die Summe der **Ausfuhr**, die Summe der eingeführten Waaren, so heißt die **Bilanz vortheilhaft**; ist das Gegentheil, so heißt sie **nachtheilig**. Die **Bilanz zahlen**, heißt daher, den **Ueberschuß** an Empfang in **Geld** abtragen: diese **Berechnung** giebt die **numerische Bilanz**. Die **Bilanz** des Vor-

Vortheils hingegen, ist die Berechnung, auf welcher Seite eine größere Anzahl von Menschen ist beschäftiget worden: es ist nöthig hierüber umständlicher zu seyn.

k 27.

330. Die Absicht der Handlung von Seite des Staates, ist die Beschäftigung der Bürger zu vermehren *l*. Wenn daher das Bestreben der Nationen dahin ausläuft, die Bilanz zu empfangen; so geschieht es nur in soferne, als dieser Empfang für das Gegenwärtige eine Folge und Anzeichen von der vergrößerten Nationalbeschäftigung, für das Künftige eine Unterstützung für dieselbe ist. Der Einfluß des Geldes, wornach die numerische Bilanz berechnet wird, ist also wenigstens nur ein untergeordneter Endzweck, und die Bilanz des Vortheils ist dann erst auf der Seite eines Staates, wann die ausgeführte Waare eine größere Menge Menschen in der Erzielung und in der Fracht beschäftiget hat, als die eingeführte beschäftiget haben würde. Nach dieser Erklärung kann die numerische Bilanz auf beiden Seiten gleich, und dennoch die Bilanz des Vortheils für den einen Staat; die erste kann sogar wider eine Nation, und dennoch die letzte für sie seyn: folgendes Beispiel wird beiden Fällen zur Erörterung dienen. Oesterreich empfienge von Portugal für $2\frac{1}{2}$ Millionen Diamanten, Portugal empfienge hingegen nur für 2 Millionen Leinwand: die numerische Bilanz ist auf Portugals Seite, aber die Bilanz des Vortheils für Oesterreich. Portugal hat mit seinen Diamanten einem Paar Elender, welche in den brasilianischen Diamantengruben arbeiten, etwann einem Paar Juwilierer Gewinn

winn gegeben, die Fracht hat ganz nichts dabey gewonnen, weil die Waare keinen Umfang hat. Die Leinwand hingegen beschäftigte die Landwirthschaft, welche Hanf dazu hergab, die Spinnerey, die Weberey, die Bleiche, der Manufakturant hatte seinen Vortheil dabey; die Fracht fand ihre Beschäftigung; und weil alle diese Antheile des Gewinnstes klein sind; so werden sie bald in den Umlauf gebracht, wodurch nicht nur diejenige Untertheilung erhalten wird, welche eigentlich die Interessen nieder erhält *m*, sondern auch zu allem noch der Vortheil der Verzehrung aller dieser Gewinne kömmt, welcher, da der Vortheil des Umlaufs sich wirklich berechnen läßt *n*, auch numerisch ausgeschlagen werden kann.

l 1.

m 309.

n 281. Nach diesem Satze werden die 2 Millionen, die Aemsigkeit in einem Jahre, gleich 12 belebt haben, wenn man mit dem Vorredner der französischen Uebersetzung des British Marchant, annehmen will, daß das Geld sechsmal umlaufe.

331. Die Berechnung der numerischen Bilanz *o* würde unrichtig ausfallen, wenn der Preis der eingeführten und ausgeführten Waaren überhaupt angesetzt würde: die Nationen gewinnen nicht alle Theile des Verkaufpreises an einer Waare; sie verlieren nicht alle bey dem Einkaufpreise. Wenn z. B. eine Waare aus fremden Stoffe verfertiget worden; so hat derjenige einen Theil des Preises, welcher den Stoff geliefert: wenn man eine Waare mit eigner Fracht eingeführt hat; so hat man diesen Theil des Waarenpreises erspart. Also ist zu beiden Theilen alles das abzuziehen, was an Fracht, Kommission,

Stoff,

Stoff, Zugehörwaaren, u. d. nicht von, oder an die bilanzziehenden Staaten bezahlt worden. Um also eine zuverläßige Vergleichung zu machen, muß jeder Staat erst die besondere, dann aber die allgemeine Bilanz ziehen. Die besondere Bilanz vergleicht die Einfuhr und Ausfuhr mit einer Nation allein; Oesterreich mit Sachsen: die allgemeine stellet diese Vergleichung mit allen Nationen an, mit welchen man immer Handlungsgeschäfte gehabt; Oesterreich mit Sachsen, Schlesien, Holland, Frankreich, u. a. Die allgemeine Bilanz ist das Produkt, wenn beide Seiten aller besondern Handlungen aufgezogen werden. Es scheint beynahe überflüßig zu erinnern, daß also jedes einseitige Urtheil, entweder aus einer besondern Bilanz allein, oder aus der Vergleichung einer jährigen Einfuhr mit der andern; unrichtig seyn müsse. Man kann gegen eine und andre Nation verlieren, und doch die Totalbilanz für sich haben: vielleicht hat eben dieser Verlust gegen eine Nation den Gewinn bey der andern unterstützt: wenn z. B. Spanien Wolle gegeben, die mit Retourwaaren nicht ganz saldirt worden; aber durch diese Wolle wäre die Tuchausfuhr vergrößert, oder auch nur die fremde Tucheinfuhr vermindert worden: wenn mit den eingeführten Waaren ein erträglicher Wiederausfuhrhandel gemacht worden: u. a. m. Auch kann nicht gesagt werden, die Bilanz sey wider eine Nation, weil ihre Einfuhr vergrößert worden, wenn nur auch nach eben diesem Verhältnisse die Ausfuhr gewachsen. Eben so wenig aber ist die Bilanz für eine Nation, obgleich die Einfuhr vermindert worden, woferne nach demselben Masse auch ihre Ausfuhr abgenommen

men hätte. Der Schluß also kann nur aus dem Total beider verglichenen Rubriken gemacht werden.

o 329.

332. Die besondere und allgemeine Bilanz führet diejenigen, welche die Handlung leiten, auf die näheren und eigentlichen Mängel der Handlung ; sie weiset ihnen eben dadurch auch die nächsten und eigentlichsten Wege an, diesen Mängeln abzuhelfen; wo die Einfuhr zu vermindern p, welcher Zweig zu ermuntern, wodurch die Ausfuhr zu vergrößern, zu befördern ist, u. d. Die Sorgfalt, sich ein genaues Kenntniß der Bilanz zu verschaffen, kann also nicht zu groß seyn: allein bis itzt hat man den Weg dazu nicht ausgefunden, und sich immer nur an einem beyläufigen Kenntnisse müssen genügen lassen. Die Kommerzien- und Manufakturtabellen, und Mauthregister waren die einzigen Quellen, aus welchen man sich darüber einiger Massen unterrichten konnte. Zuverläßige Tabellen zeigen den Wachsthum der Beschäftigung in besondern Zweigen, mithin nähern sie sich der Absicht der politischen Handlung am meisten, und es muß jeder Staat sich dieselben verschaffen: man kann daraus nach der Verschiedenheit der vergrößerten Zweige, mit Entgegenhaltung des ungefähr berechneten Nationalkonsummo einiges Kenntniß von der vergrößerten Ausfuhr erlangen: wenn diejenigen Zweige zugenommen in welchen vorher hauptsächlich die Einfuhr geschah, so läßt sich auch mit allem Grunde eine Verminderung der Einfuhr schlüssen. Aber dieses beidseitige Kenntniß ist immer nur unbestimmt, ohne auf eine gewisse Größe zu führen. Die Mauthregister, wenn

wenn sie mit gehöriger Sorgfalt verfertiget, und alle sowahl eingehenden, als ausgehenden Waaren genau verzeichnet werden, geben der Handlungsleitung gleichfalls einiges Licht. Aber erstens macht sie der **Schleichhandel** unrichtig, weil sie auf diese Art eingehenden und ausgehenden Waaren nicht in die Mauthverzeichnisse eingetragen werden: zweytens, können die Mauthregister nicht den Vortheil, oder Verlust der **Fracht**, des **Wechsels**, der **Assekuranzen** anzeigen, welche nicht weniger zur Handlungsbilanz zu ziehen sind.

p Z. B. sieht ein Staat, daß sich die Bilanz zu sehr auf die Seite einer Nation neigt, so sucht er unter den Zweigen der Handlung einen auf, den er auch von irgend einem andern Staate, obgleich nicht wohlfeiler, manchmal wohl auch nur theurer erhalten kann, und veranstaltet durch Erhöhung der Einfuhrgebühren auf die Waare der einen, und Herabsetzung bey der Waare der andern Nation, daß sich seine Handelsleute an die letztere wenden. Dieses ist nöthig, um nicht den Wechsel mit einem Staate so sehr wider sich zu haben: dann auch um das Gleichgewicht der Macht, welches gewissermassen auf dem Gleichgewichte der Handlung beruhet, zu erhalten. Es ist nicht Rivalität allein, welche die Staaten in Europa bewegt, lieber die Bilanz mit Indien, als andern europäischen Staaten zu verlieren.

333. Ungeachtet dieser Unzuverläßigkeiten hat man sich dennoch einzig an diesen Mitteln halten, zugleich aber diejenigen zu Hilfe ziehen müssen, durch welche man nur ein **allgemeines** q Urtheil von dem Vortheile, oder Nachtheile der Handlung zu fällen vermag: sie sind der **Wechsel**, die **Geldzinsen**, die **Vermehrung**, oder **Verminderung der Fracht**, und überhaupt der **Zuwachs**, oder die Abnahme **der Bevölkerung**. Es ist von jedem diejenige Behutsamkeit anzuempfehlen, ohne die man ganz leicht auf Irrwege gerathen kann. Der **Wechselkurs** ist überhaupt vortheilhaft, oder nachtheilig, nach dem Zustande der Handlung r: also ist der Satz: **der Wechsel ist für einen**

Staat, an sich gleich folgendem: der **Staat hat mehr gegeben, als empfangen.** Indessen sind auch **andere Wege**, wodurch eine Nation der andern schuldig werden kann; wenn man **Interesse** zu zahlen hat; wenn Fremde Güter in einem Lande besitzen, und die Einkünfte **außer Landes** kommen lassen; **augenblickliche Zahlungen** s: man kann sogar gegen einen Staat im Wechsel verlieren, mit welchen man gar nicht in Handlung steht r. Alle diese Umstände müssen also im Gesichte behalten werden, ehe man von dem **Wechselkurse** auf die Bilanz folgert. Ueberhaupt muß man den **Wechselkurs** von einer längeren Zeit, wenigstens von einem Jahre, dabey zu Rathe ziehen. Die Vergleichung der **landesüblichen** Zinse läßt unfehlbar schlüßen, daß die Handlung derjenigen Nation vortheilhafter ist, wo die Zinsen **niedriger** sind u; aber der Schluß ist nicht immer dahin anwendbar, daß der Vortheil der Handlung unter beiden **verglichenen** Nationen **nach dem Verhältnisse** ihrer Zinse stehe. Wenn die Nation nicht für **Fremde** frachtet, so sieht jedermann ein, daß die **Ausfuhr** und **Einfuhr** in ihrem **Steigen und Fallen** darnach abgemessen werden möge. Frachtet man für Fremde; so läßt sich dieser Schluß nicht eben auf die Erweiterung der Manufakturen ziehen. Aber in Ansehen der **Bilanz** zu Gelde gerechnet, ist er untrüglich. Am untrüglichsten aber zeigt die **Vermehrung, oder Abnahme der Ehen und der Bevölkerung**, die Vergrößerung, oder Abnahme der Handlung an: **weil das Maß der Beschäftigung überhaupt auch das Maß der Bevölkerung ist.**

q 329. r 322. s Also kann ein Staat, der dem andern eine große Summe Geld leiht, und die Remessen in Wechsel übermacht, auf diese Zeit den Kurs wider sich haben.

t Die wenigsten Staaten sind z. B. mit dem römischen Gebiete in Handlungsgeschäft: viele haben sogar dahin keinen Wechsel, und dennoch werden den meisten nach Rom die Wechselzahlung sehr theuer zu stehen kommen.

u 291. . . 299.

XVI.
Von Handlungskollegien.

334.

Die Anwendung aller bisghieher erklärten Grundsätze auf das Lokal, und nach den Umständen jedes Landes ist der **ausübende Theil der Handlungspolitik.** Die Menge und Verschiedenheit der Umstände, welche zu **verbinden** sind, die verschiedenen Gesichtspunkte, von welchen die Handlungsangelegenheiten betrachtet werden können, überzeugen jeden Monarchen von selbst von der Nothwendigkeit, die Leitung der Handlung nicht einem **einzelnen** Menschen, sondern einem **ganzen Kollegium** x **zu übertragen, dessen Thätigkeit weit verbreitet genug sey**, alle diejenigen Anstalten zu machen, welche die Aufnahme der Handlung entweder überhaupt, oder oft auch nur in einem **günstigen Augenblicke** erfodert. Der **Namen** eines solchen Kollegiums, und wenn ich so sagen darf, seine **äußerliche** Einrichtung sind an sich gleichgültig: es kömmt vorzüglich darauf an, wie es von **innen beschaffen?** aus **welchen Menschen es zusammengesetzt?** und **was hauptsächlich in den Umkreis seiner Thätigkeit gezogen werden soll?**

x 28.

335. Wenn ein Staat aus mehreren **Provinzen**, oder **Bezirken** zusammgesetzt ist; so fodert jede solche **Abtheilung** ein kleines **Kollegium**, wo

die besondern Handlungsangelegenheiten dieses Theils am ersten besorget werden. Diese Provinzialkollegien sind eigentlich als Manufakturkollegien anzusehen, welche die Aufnahme der Provinzialnahrungswege besorgen, in kleineren Sachen nach den ihnen mitgetheilten Verordnungen und Richtschnuren zu Werke gehen, die wichtigeren Angelegenheiten aber, oder Vorschläge, welche zur Aufnahme der Beschäftigung ihrer Bezirke dienen, der obersten Kommerzienstelle einsenden. Diese oberste Kommerzienstelle untersucht dieselben nicht nur in der Beziehung auf diesen einzelnen Distrikt, sondern auf das Ganze des Staates: und besteht hauptsächlich die Verrichtung der obersten Kommerzienstelle darinnen, daß sie den Vortheil der Provinzen mit dem Vortheile des ganzen Staates in ein Verhältniß bringe, und unter den verschiedenen Theilen des Staates ein Gleichgewicht des Vortheils zu erhalten wisse. Wenn also das untergeordnete Kollegium für seinen Bezirk allen möglichen Vortheil zu bewirken sucht, unbesorgt und meistens unwissend, daß dadurch eine andre Provinz des Staates entkräftet wird; wenn jede Provinz sich allein zureichen will; so wird die oberste Stelle, welche das Ganze, mithin auch die Beziehung der Theile übersieht, nur diejenigen Vorschläge zur Ausübung bringen lassen, die, indem sie den einzelnen Nutzen einer Provinz unmittelbar, mittelbar den größeren Endzweck des Allgemeinen befördern.

336. Zu den Provinzialkollegien würden Handelsleute mit Nutzen anzuwenden seyn: wenigstens solche, die die Handlung für itzt nicht mehr führen, wenn ja der Verdacht des Eigennu-

zes,

zes, mithin ihrer partheyischen Rathschläge denen im Weg stehen soll, die noch in der Handlung wirklich stehen. Aus eben diesem Grunde aber, müßte es allen übrigen Gliedern solcher Kollegien untersagt seyn, an irgend einem Handlungsgeschäfte, an irgend einer Manufaktur Antheil zu haben. Da in solchen **untergeordneten** Kollegien nur das Kenntniß **einzelner** Theile, aber auch ein **genaues** und sehr **umständliches** Kenntniß einzelner Theile nöthig ist; so empfehlen sich hiezu vorzüglich diese Männer, die ihre Lebenszeit darauf gewendet, sich dasselbe zu erwerben, die alle Vortheile und Nachtheile eines Zweiges kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt. Es ist sogar zu empfehlen, was **Kolbert** in mehr, als einer Gelegenheit mit Nutzen gethan, über einzelne Zweige der Handlung den Rath der erfahrnen wirklichen Handelsleute einzuholen. Ganz anders verhält es sich mit dem Beysitze bey der **obersten Kommerzienstelle**. Ob ich gleich nicht mit manchem Schriftsteller einen Mann schon darum die Ausschlüssung gebe, **weil** er ehemals an der Spitze einer Handlung stand; so ist es meiner Meinung nach eben so voreilig gehandelt, wenn vielleicht die Aehnlichkeit des Namens den **Handelsmann** zum **Handlungsrath** befördern sollte: die Grundsätze der **kaufmännischen** sind von den Grundsätzen der politischen Handlung unendlich unterschieden y, **sie durchkreuzen** sich sogar an vielen Orten, und der Kaufmann hat nur jene sein Geschäft seyn lassen. Die Pflanzschulen der **Räthe** bey der **obersten Kommerzienstelle** müssen der Aufenthalt bey handelnden Nationen z, und wenn diejenigen, welche der Staat bey dem Handlungsgeschäfte anzuwenden Willens ist, von da zurückzukommen, die **Provinzialkollegien** seyn, in wel-

chen sie das **besondre Kenntniß** von allen Theilen des Reichs, und, wenn ich so sagen darf, dem praktischen Theile ihrer künftigen Verrichtungen erwerben können.

y 1.
z 195.

337. Die **Thätigkeit** *a* endlich der **Kommerziendirektion** muß dem Endzwecke anmessen, das ist, **zureichend** seyn, um in den nothwendigen Maßregeln zur Unterstützung der Handlung kein Hinderniß zu finden. Daß der **Feldbau** mit der **Oekonomieaufsicht**, die **Handgewerbe**, das **Manufakturwesen**, die **Unterstützungsmittel**, mithin auch die **Belohnungen**, die **Konsulate**, die **Kauffahrtteyfracht**, die **Assekuranzen**, die **Merkantilgerichte** u. d. unter die Gerichtsbarkeit der **Kommerziendirektion** gehören, davon ist jedermann überzeugt: aber die Einrichtung beynahe aller Staaten beweist, daß man in Ansehen der **Mäuthe**, der **Strassen**, des **Münzwesens** nicht einer gleichen Meinung sey. Ich schmeichle mir, den Zusammenhang dieser Theile mit dem Fortgange der Handlung deutlich erwiesen zu haben: und ich frage dann, ob es nicht einen Widerspruch enthalte, den Endzweck wollen, aber es an den **Mitteln** fehlen zu lassen, ohne welche man sich nicht die Hoffnung machen kann, diesen Endzweck, wenigstens auf die vollkommenste Art zu erreichen? Zum mindesten also werden die **Mäuthe** *b* als der Leitriem der Handlung, und die **Strassenaufsicht** mit der obersten Kommerzienstelle zu vereinigen seyn.

a 334.
b 256. und folg. S. Abhandl. von Mauthwesen.

Register
über die
merkwürdigsten Materien
aus der
Handlungswissenschaft.

Die Zahl zeiget den Absatz an.

A.

Abfahrtgelder, welchen Nutzen, wenn sie groß sind? 284

Abgaben, wie sie auf Gründe zu regulieren? 39 ihre nothwendige Vertheilung auf verschiedene Zeiten 59 ihre Größe ist eine Ursache der Trägheit des Landmannes 52 des verminderten realen Privatkredits 340 und erhöhet den Waarenpreis. 126

Abstiftung, ein Mittel gegen nachläßige Landwirthe 40 ihre einseitige Unternehmung macht das Eigenthum unsicher. 52

Ackerbau, was darunter verstanden wird. 30

Ackerbauschulen, sind für die Jugend nöthig. 78

Aktien, was sie sind 314 wie sie sich von Kompagniebillieten unterscheiden, haben einen wandelbaren Werth 316 ihre willkührliche Vermehrung richtet die Handlung zu Grunde, und stöhret den Umlauf. 317

Agrikulturgesellschaften, wozu? 81 ihre verschiedenen Glieder. 32

Alleinhandel, S. Monopolien.

Allzuweiträumigte Felder sind schädlich 85 das Mittel ihnen abzuhelfen. 86

Anbausfähige Gründe, wie sie baubar gemacht werden 67

Armuth des Landmannes, welche Ursachen. 46 48

Assekuranten Zusammenfluß, mindert die Prime. 256

Assekuranzen, was? ihr Preis hängt von der Gefahr und Zinsen ab 245 machen einen Theil des Waarenpreises aus 149
Ausfuhrprämien sollen geheim gegeben werden, aber die nie landesüblichen Zinsen übersteigen. 203
Ausgangsrechte, welchen Endzweck? 157
Ausländischen Stoff auf die leichteste Art zu erhalten. 140
Ausmünzung, nach der größten Feine vereinbart alle Vortheile. 267
Ausrottung der Wälder, soll vom Staate erwogen, von der Oekonomieaufsicht geleitet werden. 71 72
Ausschlüssende Gesellschaften entweder zur Erzeugung, oder Verkauf einer Waare sind unnothwendige Bedrückungen. 117
Aeussere Handlung, was? in welche Zweige sie sich theile? 192 der wohlfeile Preis vergrößert sie 202 ihre Grundsätze. 14
Austrocknung der Seen ein Unternehmen des Staates. 73

B.

Bedürfniß, was? 3
Befreyungsbriefe, sind Handlungsgesellschaften nie auf beständig zu ertheilen. 312
Beschäftigung, welchen Endzweck? 2
Beyspiele, wenn sie unverdächtig, sind für die Kosten scheuende Landleute nothwendig 83 des Regenten zur Unterstützung der Nationalfabrikanten sehr wirksam. 191
Bilanz, was? wie vielfach? 329 wie sie erkennt wird 331

C

Commerzien, und Manufakturtabellen sind zur Billanzziehung unzuverlässig. 332
Compagniebilliete, wann sie Aktien vorzuziehen. 315
Consule, können dem Staate die sichersten Handlungsnachrichten einsenden. 197
Curs, fremden Münzsorten wird nach dem Landesmünzfuße gestattet. 272

D

Dämme anlegen und bewahren soll der Staat. 75
Domainen in Bauerngüter zu zerstücken das wirksamste Beyspiel. 66
Durchzugsgelder sollen mäßig seyn 155

E.

Eigenschaften einer Manufaktur, welche? 107 des allgemeinen Entgeltes, welche? 6

Ein-

Einfuhrhandel, welcher der zuträglichste? 200
Eingangsrechte, erschweren Fremden den Absatz. 153
Einschmölzung des Geldes stöhret den Kreislauf. 288
Erdreich, als ein Privateigenthum, Hindernisse der Kultur, welche? 32 als ein Eigenthum des Staates, wie eingetheilet? 65

F.

Faktore, welchen Endzweck? sie sind ohne Namen unverdächtig. 198
Fallidenordnung, welchen Endzweck? 307
Feuersbrünste die, auf dem Lande hindern die Assekuranzkreise. 42
Feyertage erhöhen den Arbeitslohn, vermindern das Nahrungsgeschäfft, schaden dem Umlaufe 144, 145. rauben dem Landmanne die günstige Zeit. 54
Flußfrchat, worauf sie beruhe? 237
Fracht, was? wie vielfach? 217 ein Theil des Waarenpreises 148 ihre Gefahr wird durch Assekuranzen gemindert. 200
Fremde Münzen, müssen valviret werden. 272
Freyheit Korn auszuführen spornt den Fleiß. 64
Frohndienste schaden dem Feldbau. 90
Frohngelder wären für Grundbesitzer und Bauren zuträglicher. 91
Fuhrleute müssen der Waarenmenge zusagen. 226

G.

Geld, ein Mittel den Tausch auszugleichen 257. Seine Menge soll der Größe der Waaren zusagen 281 in fremden Banken anzulegen ist nur unter gewissen Umständen vortheilhaft. 285
Gemeinweiden, sind ein verlornes Erdreich. 98
Gold- und Silbermünzen sollen nach dem Verhältnisse mit handelnden Staaten ausgepräget werden. 266
Größe der Handlung woraus sie zusammengesetzet. 9
Güte einer Waare, was? wovon sie abhänge. 161

H.

Handlohn, was? seine Erhöhung? 141
Handlungsbilliete, sollen ein allgemeines Zutrauen haben 308 nie aber nach Willkuhr vermehrt werden. 317
Handlungsbilanz, was? S. Bilanz.
Handlungsbücher, sollen vom Staate vorgeschrieben werden. 307

Handlungsgerichte, sind zur Aufrechthaltung des Privatkredits. 306
Handlungsgesellschaften welchen Endzweck? 310 was für Leute zu Vorstehern zu wählen? wie sich der Staat mit ihren abgefaßten Entschlüssen bemenget 313 welche Vortheile sie dem Staate verschaffen 317 ihre Aufhebung soll nicht mit Abänderung des Namens geschehen 318
Handlungskollegien ihre Nothwendigkeit, innere Beschaffenheit. 334
Handlungstraktaten, was? 326 die unbestimmten sind sicherer. 328
Handelsstand, wenn er verachtet wird, entziehet größeren Unternehmungen die nothwendigen Kräfte. 289
Handlungswissenschaft, was? Unterscheidung der politisch von der kaufmännischen. 1
Häven, sollen die einlaufende Schiffe sicher stellen. 234
Havereyes, sind beschwerlicher zu versichern. 251
Hauptstädte sind meistens unschicklich für Manufakturen 131 132 ihre Ueberladung vertheuert die Lebensmittel 61 entziehen den äußersten Provinzen das Geld 291
Herrengüter in Baurengüter umzuändern, ist für Grundherren nützlicher 92
Hohe Zinsen hemmen den Umlauf. 289
J.
Jagdbarkeit Erweiterung, ein für den Staat unersetzlicher Schaden. 53
InnereGehalt der Münze, was? 261
Innere Handlung, was? 12
Intelligenzwesen, mindert die Frachtkosten. 227
Interesse S. Zinsen.
K.
Kenntnisse zur Bilanzziehung welche? 333
Kleinverkäufer hindern die Nationalfabrikation. 185. 187
Kolonien S. Pflanzörter.
Kommerzialhandwerke, welche? 103
Korn des Metalls, was? 258
Kornhändler, sollen mit keinem verhaßten Namen beleget werden. 64
Kredit, was? wie vielfach? ersetzet die Abwesenheit des Geldes 301 worauf er sich gründe. 302

L.

Landfracht, welchen Nutzen 217 worauf sie beruhe? 221
Landleute sollen nicht unterdrücket werden. 102
Landwirthschaft, was sie alles in sich begreife. 30
Lebensmittel, wo sie einen Unwerth, wo eine Theurung nach sich ziehen. 60
Lebensassekuranzen vermehren die Entschlossenheit der Seeleute. 250
Lehrbriefe, welche nutzen? 165
Lehrjahre sind nothwendig. 164
Leibrenten minderen die Masse des Geldes. 285
Leihebänke, belcben den gehemmten Umlauf. 299
Lustgärten, fodern ein Einschränkung. 99

M.

Mangel der Landleute, woher er rühre. 33
Mangel des Anwerths, hat seinen Grund in den von Verzehrern entblösten Gegenden. 60 oder in der Beschränkung auf die Provinzialverzehrer 62
Mannigfältigkeit, nach ihrer zweyfachen Beziehung, was? 175
Manufakturen was? 103 ihr Endzweck 104 welche die erste Aufmerksamkeit verdienen 106
Landesfürsten sollen sie auf eigene Rechnung nie errichten. 119 120
Manufakturaufseher hindern eine unvollkommene Waare. 168
Material S. Stoff.
Maschinen tragen zur Wohlfeilheit 147 zur inneren und äusseren Schönheit bey 172
Materialausfuhr ist selten zu verbieten 136 das wirksamste Mittel die Nationalausfuhr zu vermehren. 137
Mäuthe, sind die schädlichsten Einkünfte. 152 155
Meisterstücke, wenn sie brauchbar, welche Absicht? 166
Meßfreyheit, ist nur wegen der bequemen Lage nützlich. 210
Metropolstadt, was? 213
Mißwachs fodert eine thätige Hilfe für den Landmann. 45
Mittelstädteerhalten das Gleichgewicht der Erzeugnisse, mit der Verzehrung. 61
Mitwerber, welchen Nutzen. 109
Monopolien, hinderen die Erweiterung aller damit zusammenhangenden Beschäfftigungen. 112

Münz-

Münzerhöhung eine unnütze und schädliche Operation. 276. 279
Münzgesetze hindern die Uebervortheilung bey Zahlungen. 263

N.

Nachlässigkeit, der Grundeigenthümer kann auf eine dreyfache Art gesteuert werden 38 40
Nationalkonsummenten, wie vielfach? was ihnen den Unterhalt erschweret. 62
Naturalentrichtungen, wenn sie unveränderlich, was für ein Hinderniß. 95
Numerische Bilanz, ein untergeordneter Endzweck. 330

O.

Oedelassung der Gründe, wird durch Abgaben Einhalt gethan. 39
Oekonomieaufseher, steuren der Nachläßigkeit 83 hindern die Unsicherheit des Eigenthums 51 besorgen die Wälder 71 müssen mit den Agrikulturgesellschaften zusammenhängen. 81
Oekonomische Handlung S. Wiederausfuhrhandel.
Oekonomietabelle, welchen Endzweck? wie eingerichtet? 101
Oesterreichische Interesseerniedrigung, war nicht gewaltsam. 295

P.

Pachtverträge, der Landgüter sollen auf längere Zeit seyn. 88
Papiere ersetzen den Mangel des Geldes, durch ihr Zutrauen leben alle Arbeiter auf. 298
Pflanzörter, welchen Endzweck? 213
Plombe, was? 169
Prämien beförderen den auswärtigen Kornhandel 64 vermehren den Nationalstoff 133 bringen Güte, und Schönheit einer Waare zuwegen. 174
Pracht der die Nationalbeschäfftigung vermehrt, ist nützlich 10 seine Gränzen 11 in Mangel Gold und Silbers ist er seinem Endzweck entgegen. 288
Prachtkünste entziehen dem Ackerbau die Arbeiter. 134
Privathandelsleute, sollen nicht geringschätzig seyn. 211. 212
Preis, was? 129 mittlere Preis vereinbart den Vortheil des Landmannes mit dem Handlohne 55 wie vielfach? was der wesentliche? 56 numerische 57 die Größe der Zinse, und Assekuranzen erhöhen ihn 149 wie auch der Wechsel. 151

Pro-

Propolium, was? 111

R.

Realer Privatkredit, was ihn schwächen kann 303

Reglements, was? welchen Endzweck. 167

Rekrutirungen, sollen aus dem nothwendigen Landvolke nicht geschehen. 36

Ringhältige Münzen sind der Handlung und dem Wechsel nachtheilig. 265

Rolli, müssen nur die Ordnung der Schifleute zum Endzwecke haben. 242

Ruckzölle, was? 106

S.

Schätze beyzulegen, ist nur bey dem Ueberflusse des Geldes vorbehalten. 100

Scheidemünzen sind zur Ausgleichung des Handkaufes 268 ihre Anhäufung macht die Verschwindung der gröberen Münzsorten, 269

Schiffakte englische, ein Beyspiel, die Fracht zu Lande sich zuzueignen. 219

Schönheit einer Waare, was? wovon sie abhänge. 173

Schrott, was? 258

Schwierigkeiten des Tausches, welche? 5 das Mittel, wodurch selben abgeholfen worden. 6

Seeräuber, werden durch Traktaten, oder Convoyschiffe abgehalten. 235

Seerechte, entscheiden die Streitigkeiten. 236

Seeschulen bilden die Seeleute. 233

Soldaten sollen zu Friedenszeiten beschäfftiget werden, 37

Spekulationen, was? geben der äusseren Handlung die Richtung 193 welche Kenntnisse dazu nothwendig. 194

Stapelstädte, was? 207

Stoff, was? 8 wem der im Land erzeugte seinen Ueberfluß schuldig 133 was diesen verminderen kann 134 seine Ausfuhr muß bis auf den zu übersteigenden mittleren Preis erlaubt seyn 138 seine Vervollkommung hängt von der Ermunterung ab. 162

Strassenbau, soll vom Staate besorget werden. 224

Strassengelder sollen klein, und von Fuhren behoben werden. 225

T.

Taxen, sind dem Zusammenflusse der Schiffleute entgegen 242 nützlich zu Lande, wo eine Vorspann unentbehrlich 226

Tausch, was? 3 die Schwierigkeiten, die ihn aufgestossen. 5

Thätigkeit der Kommerzienbirektion was alles darunter gehöre? 337

Totalbilanz, zeiget den Gewinnst, oder Verlust. 331

V. U.

Valuta soll bestimmet seyn 308
Verbote, ausländische Waaren einzuführen, sind fast nie anzurathen. 182. 183
Versendnngen, des Geldes zu verbieten ist unmöglich. 283
Verzweiflung des Landmannes, wo sie ihren Grund. 49
Vieharzneyschulen, hindern den Viehumfall. 44
Vollkommenheit der Landwirthschaft, worinnen sie bestehe? 31
Vorkauf, in wie ferne schädlich? 118
Vorschuß am Gelde soll angehenden Manufakturanten in kleinsten Theilen gegeben werden. 179
Umlauf des Geldes belebet die Aemsigkeit. 280
Unächte Waare, was? 109
Unsicherheit des Eigenthums, woher sie entspringe? 50
Unterstützungen sind großen Manufakturanten nothwendig 188 die wirksamste, wenn der Staat selbst die Abnahme verheißt. 190
Unvermögen der Landleute von zwoen Seiten zu betrachten 41 das Mittel, selben abzuhelfen. 42. 48
Unwerth der Lebensmittel, woher er rühre. 60

W.

Waarenpreis S. Preis.
Wanderungen, welche nützlich? 165
Wasserfracht trägt zur Wohlfeilheit und Geschwindigkeit bey. 230
Wechsel, was? 319 das Steigen und Fallen, was seine Ursache? 322
Wechselpreis, was ihn erhöhet? 324. 324. die Mittel, den Verlust zu mindern. 325
Wiederausfuhrhandel vermehrt das Nationalvermögen. 204
Wieswachs soll kultivirt werden. 97
Wirthshäuser an den Strassen, welchen Endzweck? 228
Wirthschaftskalender, sind zur Leitung erwachsener Landleute. 89
Wohlfeilheit, was in Beziehung auf das Vermögen der Käufer. 107 Auf die Eigenschaften der Waare und Mitwerber. 128

Z.

Zahlungstermine, wenn sie groß, schaden dem Umlaufe, 290
Zeichenschulen, welchen Endzweck. 173
Zinsen haben eine dreyfach schädliche Wirkung 292 Gesetze sind zu Erniedrigung derselben unwirksam 295 und schaden dem realen Privatkredit. 305
Zunftabgaben erhöhen den Waarenpreis. 143
Zu gute Münzen verursachen ihren Auszug. 264
Zünfte, was? wie vielfach sie nnd, ohne Aufsicht schädlich. 122
Zusamenhang aller Beschäftigungen zeiget die die Verwendung des Erdreiches an. 100
Zusammenfluß, wie vielfach 58 aller Zwang ist dabey schädlich 59. Ein Mittel, die Manufakturerzeugnisse zu vervollkommen 109. Misbräuche 123 124. und Zunftsatzungen hindern ihn 146. Setzet den Preis der Landfracht 226 der Wasserfracht herab 231
Zusätze vermindern die Feine des Geldes. 258
Zwischenmäuthe sind unnütz und schädlich. 62







